DIE FUNKTION DER ÖFFENTLICHEN RECHNUNGSLEGUNG

aufgezeigt
am Beispiel der Aktiengesellschaft,
des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
und bestimmter Unternehmen
des Publizitätsgesetzes

INAUGURAL - DISSERTATION

zur
Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
bei dem
Fachbereich Rechtswissenschaft
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Reiner Huhs
Gerichtsreferendar in Mannheim

1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552710_0002

Die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung

aufgezeigt

am Beispiel der Aktiengesellschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und bestimmter Unternehmen des Publizitätsgesetzes

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei dem

Fachbereich Rechtswissenschaft

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Reiner Huhs

Gerichtsreferendar in Mannheim

1 9 7 3

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40 · Belgradstraße 11

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter : Prof. Sieg

Zweitgutachter: Prof. Baumann

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Juli 1973

Seite

Abkürzungsverzeichnis VIII
Schrifttumsverzeichnis XI

Teil A: Einleitung
I. Ziel der Untersuchung
II. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes
III. Begriffsbestimmung
IV. Gang der Untersuchung

G R U N D L E G U N G

Teil B: Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung im Rahmen neuerer Bestrebungen um ein Unternehmens(verfassungs)recht 8
I. Die Ansätze im Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages 1955 und ihre Auswirkungen 8
II. Die Auffassungen von v. Nell-Breuning und Kunze sowie ihr Einfluß auf den Gruppenbericht "Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Aufgabe" 11
III. Die Ansätze einer instrumentalen Denkrichtung 16
IV. Die Einstufung des Unternehmens als Organisation bei Thomas Raiser 18
1. Zum soziologisch-organisationstheoretischen Ansatz 19
2. Das Unternehmen als Organisation 20
3. Strukturen und Entscheidungen im Unternehmen 22
4. Das Verhältnis "Betrieb" "Unternehmen" 24
5. Zwischenergebnis 26
6. Die Mitgliedschaft im Unternehmen 27
7. Schlußbemerkung 31

Seite

Teil C: Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung im betriebswirtschaftlich-systemtheoretischen Modell des Unternehmens als Organisation 31

I. Das Unternehmen ein offenes zielgerichtetes sozio-technisches System 33

1. Die Elemente des Systems 33

2. Die Mitglieder des Unternehmens und die Abgrenzung von seiner Umwelt 35

a) Die Mitglieder 37
b) Die erste Schicht der Umwelt 38
c) Die zweite Schicht der Umwelt 39
d) Die dritte Schicht -"die breite Öffentlichkeit" 39
aa) Das Verhältnis Staat - Gesellschaft 41
bb) Die Subjekte der Öffentlichkeit 43

3. Die Zielgerichtetheit des Unternehmens 48

4. Die Strukturen und der Aufbau des organisationalen Systems Unternehmen 50

II. Das Informations- und Entscheidungssystem des Unternehmens (IES) und die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung 51

1. Der Aufbau des IES 53

2. Der Aufbau des politischen Systems 54

3. Die Zielbildung als spezieller Entscheidungsprozeß 57

a) Taktiken im Zielbildungsprozeß 60
b) Die Kommunikationsstruktur 62
c) Die Machtstruktur 64
d) Zusammenfassung 66

III. Die Transaktionen des Unternehmens mit seiner Umwelt und die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung 67

1. Die Merkmale der Transaktionen 67

2. Die Überlagerung der Transaktionen durch Kommunikationsbeziehungen 70

a) Die Situation bei der Teilnahmeentscheidung 70
b) Die Situation bei der Beitragsentscheidung 73

Seite

IV. Die öffentliche Rechnungslegung als Kommunikation 75

1. Die öffentliche Rechnungslegung als soziale, einseitige, externe und formale Kommunikation 75

2. Das Verstehen der öffentlichen Rechnungslegung 77

3. Die Wirkung der öffentlichen Rechnungslegung als Kommunikation 80

H A U P T T E I L

Teil D: Die öffentliche Rechnungslegung der Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz vom 6.9.1965 (BGBl. I S. 1089) 83

I. Die materiell- und formell-rechtliche Ausgestaltung 83

1. Der Jahresabschluß 83

2. Der Geschäftsbericht 85

3. Die Prüfung 87

4. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung 88

5. Die Einreichung und Bekanntmachung 90

II. Das Informationsbedürfnis der Aktionäre 95

1. Abgrenzung von anderen Informationsrechten 95

2. Die öffentliche Rechnungslegung als Rechenschaft des Vorstandes 99

Seite

3. Die öffentliche Rechnungslegung als Information für die vorhandenen und potentiellen Aktionäre 106

4. Die öffentliche Rechnungslegung als Information der Anlage-Aktionäre für ihre Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen 112

III. Das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer 120

1. Anspruch des Arbeitnehmers auf Information im allgemeinen 121

2. Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung für die Information der Arbeitnehmer 133

IV. Das Informationsbedürfnis der Gläubiger 141

1. Berechtigung des Gläubigerschutzes im allgemeinen 143

2. Gläubigerschutz durch Haftung und Publizität 144

a) Regelungsbereich der Haftung 145
b) Regelungsbereich der öffentlichen Rechnungslegung 152

3. Gläubigerschutz durch selbständige Sicherungsmittel und öffentliche Rechnungslegung 156

4. Die Einordnung der öffentlichen Rechnungslegung im Rahmen des Gläubigerschutzes als Verhaltensnormen 158

V. Das Informationsbedürfnis der breiten Öffentlichkeit 160

1. Problematik 160

2. Die Rechtfertigung der Unterrichtung der Öffentlichkeit infolge der Einflußnahme der Großunternehmen 163

Seite

a) Die mikroökonomische-und -wirtschaftspolitische Einflußnahme 163
b) Die makroökonomische-und -wirtschaftspolitische Einflußnahme 171

Teil E: Die öffentliche Rechnungslegung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I. S. 315, 750) 179

I. Die materiell-und formell-rechtliche Ausgestaltung 180

1. Der Rechnungsabschluß (Jahresabschluß) 182

2. Der Jahresbericht (Geschäftsbericht) 185

3. Abschlußprüfung 186

4. Feststellung des Rechnungsabschlusses und Gewinnverteilung 187

5. Der Druckbericht 188

6. Die Bekanntmachung 189

II. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Rechnungslegung und materieller Staatsaufsicht 189

III. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Garanten und der Mitglieder des VVaG 191

1. Die Garanten 192

a) Die Stellung der Garanten zum VVaG 192
b) Das Informationsbedürfnis der Garanten 194

Seite

2. Die Mitglieder des Vereins 197

a) Die Stellung zum VVaG 197
b) Das Informationsbedürfnis der Mitglieder des VVaG als Gläubiger 199

IV. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer 206

V. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit 208

Teil F: Die öffentliche Rechnungslegung nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I. S. 1189) (Publizitätsgesetz) 213

I. Vorbemerkung 213

1. Allgemeines zum Standort des Publizitätsgesetzes 213

2. Abgrenzung der Untersuchung 218

II. Die materielle und formelle Ausgestaltung der öffentlichen Rechnungspflicht für bestimmte Unternehmen 222

1. Der Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen 222

a) Geltungsbereich (§ 3 PublG) 222
b) Größenmerkmale 224

2. Beginn und Dauer der Pflicht der Rechnungslegung 227

3. Aufstellung und Umfang des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts 229

a) Der Jahresabschluß 229
b) Der Geschäftsbericht 233

Seite

4. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts 234

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses 234

6. Die Einreichung und Bekanntmachung 235

III. Das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer an der öffentlichen Rechnungslegung 237

IV. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Gläubiger an der öffentlichen Rechnungslegung 239

V. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit 245

Teil G: Ausblick auf die öffentliche Rechnungslegung der GmbH nach dem Regierungsentwurf eines GmbHG und EGGmbHG sowie nach dem Vorschlag einer vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der EWG 247

I. Die rechtliche Ausgestaltung unter Einbeziehung künftiger Änderungen des AktG 247

II. Vorläufige Einschätzung 252

Lebenslauf 258

VERZEICHNIS

der im folgenden nicht
besonders erläuterten Abkürzungen

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft (en) - mit Jahreszahl und Seitenangabe:Die Aktiengesellschaft,Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAA	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ (St)	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil-(Straf-) sachen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BörsG	Börsengesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	Der Betrieb
dergl.	dergleichen
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJT (S)	Verhandlungen des Deutschen Juristentages (Sitzungsbericht)
EG	Einführungsgesetz
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GB	Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes
gem.	gemäß

GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz, betrifft die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-Rdsch	GmbH-Rundschau für die GmbH
Großkomm.	Großkommentar
HdO	Handwörterbuch der Organisation
Hrsg.	Herausgeber
JA	mit Zahlenangabe:Juristische Arbeitsblätter
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft(en)
KGa.Akt	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
Komm.	Kommentar
KTS	Konkurs-,Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer,Bergbau und Eisen v.21.5.1951
MitbestErgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer,Bergbau und Eisen v.7.8.1956
m.w.(z.) Nachw.	mit weiteren (zahlreichen) Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OHG	offene Handessgesellschaft(en)
RdA	Recht der Arbeit
RegE	Regierungsentwurf
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RT-Drucks.	Reichstagsdrucksache
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e,en)
Sp.	Spalte
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen
VerglO	Vergleichsordnung
VersWissArch	Versicherungswissenschaftliches Archiv
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung

VVaG	Versicherungsverein (e,s) auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WV	Weimarer Verfassung
z.	zu(m)
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
Ziff.	Ziffer
ZKredW	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

Lehrbücher,Kommentare,Einzel- und Gesamtdarstellungen:

Abendroth,Wolfgang	Diskussionsbeitrag, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehre, Heft 12,1953,S.85 u.87
Ackermann,Guenter	Rechnungslegung und Statistik in der Bedeutung für die Versicherungsaufsicht, 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht,hrsg.von Walter Rohrbeck, Bd.1,Berlin 1951,S.246ff.
Adler-Dürig -Schmaltz	Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft,Handkommentar,4.Aufl., bearbeitet von Kurt Schmaltz,Karl-Heinz Forster,Reinhard Goerdeler,Hans Havermann,Bd.1,Rechnungslegung §§148-160,311-313 AktG 1965,§14 EG,Stuttgart 1968-Bd.2,Prüfung,Feststellung,Rechtsbehelfe §§161-178,256-261 AktG 1965, Stuttgart 1971, Bd.3,Rechnungslegung in Konzernen §§329-338 AktG 1965,1.Aufl., Stuttgart 1972
Aktiengesetz,Großkommentar von Hans Barz u.a.	3.Aufl.,Berlin,Bd.1,1.Lieferung §§1-53 bearbeitet von Joachim Meyer-Landrut (Einleitung u.§§1-14),Hans Würdinger (§§15-22) u.Hans Barz (§§23-53),1970 Bd.2,§§148-178,bearbeitet von Konrad Mellerowicz(§§148-160) u. Herbert Brönner (§§161-178),1970
Alther,Peter	Die Überschußbeteiligung im Versicherungsvertrag,Diss.Zürich 1947
Altmann,Rüdiger	Das Problem der öffentlichkeit und seine Bedeutung für die moderne Demokratie, Diss.Marburg 1954
Arbeitskreis GmbH-Reform (Götz,Hueck u.a.)	Die Handelsgesellschaft auf Einlagen - eine Alternative zur GmbH & CO.KG,Bd.1, Heidelberg 1971
Arndt,Adolf	Begriff und Wesen der öffentlichen Meinung, Schriftenreihe der Deutschen Studiengesellschaft für Publizität,Bd.4, S.1ff.

Arps,Ludwig	Artikel:Versicherung und Kapitalmarkt,Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-Bank-und Börsenwesen,Bd.2,3.Aufl.,1967/8,S.1733ff.
Bachof,Otto	Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 12(1953), s.37ff.
Ballerstedt,Kurt	Aktienrechtsreform und Unternehmensverfassung, zur großen Aktienrechtsreform, Schriftenreihe der Friedrich-Ebert-Stiftung,Hannover 1962
	Besprechung von Ottmar Kuhn,Strohmannsgründung bei Kapitalgesellschaften,Tübingen 1964,ZHR 128/119ff.
	Besprechung von:Thomas Raiser,Das Unternehmen als Organisation,Berlin 1969,ZHR 1970 (134)/251ff.
	75 Jahre GmbH-Gesetz,GmbH-Rdsch.1967/66ff.
	Kapital,Gewinn und Ausschuettung bei Kapitalgesellschaften,Tübingen 1949
	Kommentarbesprechung,JZ 1968/397ff.
	Unternehmen von besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung des Konzernrechts,Bericht des Ausschusses I, Untersuchung zur Reform des Unternehmensrechts, Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages,Teil I,Tübingen 1955
	Unternehmen und Wirtschaftsverfassung,JZ 1951/486ff.
Bamberger,Ingo	Budgetierungsprozesse in Organisationen,Diss. Mannheim 1971
Barnard,Chester J.	The Functions of the Executive,Cambrigde,Mass. 1958.
Barz,Karl Hans	Das Ende der GmbH & Co.Kg,NJW 1972/465ff.
Baumbach,Adolf-Hueck Alfred	Aktiengesetz,13.Aufl.,München 1968
Baumert,Gerhard	Diskussionsbeitrag,Das Frankfurter Publizitätsgespräch,Frankfurt 1962,S.106ff.
Baur,Fritz	Lehrbuch des Sachrechts,6.Aufl.,München 1970
Berle,Adolf A.,jr.	Power without Property-A New Development in American Political Economy,New York 1959
Biener,Herbert	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz), BB 1969/109ff.
Boulding,Kenneth	General System Theory-The Skeleton of the Bahavioral Scientist,Chicago 1958

Braeß,Paul	Die Bedeutung des Eigenkapitals in der Versicherungswirtschaft,ZVersWiss 1964/1ff.
Büchner,Franz	Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über die Versicherungsaufsicht bis zum Bundesgesetz vom 31.7.51, 5o Jahre materielle Versicherungsaufsicht,hrsg.von Walter Rohrbeck,Bd.1,Berlin 1952,S.1ff.
v.Caemmerer,Ernst	Publizitätsinteressen der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht,das Frankfurter Publizitätsgespräch,Frankfurt a.M.1962,S.141ff.
Cassier,Siegfried C.	Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen,Frankfurt a.M.1962
Cherry,Collin	Kommunikationsforschung - eine neue Wissenschaft,(dt.),Hamburg 1963
Castan,Edgar	Publizitätspflicht für alle Großunternehmen, DB 1968/515ff.
Dahrendorf,Ralf	Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1965
	Homo Sociologicus,Köln und Opladen 1965
Diehl,Walter	Die Rechnungslegung der privaten Versicherungunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Aufsicht,Diss.St.Gallen 1955
Dietz,Rolf	Betriebsverfassungsgesetz,4.Aufl.,München und Berlin 1967
Dill,William R.	Bussines Organizations,Handbook of Organizations,March (Hrsg.)Chicago 1965,S.1o71ff.
Döllerer,Georg	Zweck der aktienrechtlichen Publizität,BB 1958/1281ff.
Duden,Konrad	Diskussionsbeitrag auf dem 45.Deutschen Juristentag,Sitzungsberichte München und Berlin 1965,S.F71f.
	Das Unternehmen,Menschen und Mittel,Steuerlast und Unternehmenspolitik,hrsg.von Karl Oettle,Kuno Barth zum65.Geburtstag,Stuttgart 1971,S. 7ff.
	Über Unternehmensziele,Rech tund Rechtsleben in der sozialen Demokratie, Festgabe für Otto Kunze zum 65.Geburtstag,Berlin 1969
Dürig,Günter	Die Menschenauffassung des Grundgesetzes,JR 1952/269ff.
Ebenroth,Carsten Thomas	Das Auskunftsrecht des Aktionärs und seine Durchsetzung im Prozeß,Bielefeld 197o
	Die Kontrollrechte der GmbH-Gesellschafter, Bielefeld 1971
Ehrenberg,Victor	Bilanzen und Jahresberichte der Aktiengesellschaften,Jher Jb.51/291ff.

Einmahl,Jürgen	Die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ihre Bedeutung für das deutsche Aktienrecht,AG 1969/131ff.
Ernst,Eberhard	Publizitätspflicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Handelsrechts DB 1955/131ff.
Etzioni,Amitai	The Active Society,London,New York 1968
Fabricius,Helmut	Diskussionsbeitrag,Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages,Bd.2(Sitzungsberichte),
	München-Berlin 1965,S.F.45ff.
Fässler,Klaus	Betriebliche Mitbestimmung,Wiesbaden 1970
	Betriebliche Mitbestimmung,Diss.München 1967
v.Falkenhausen,Bernhard	Die Aufgaben der Publizität im Aktienrecht, AG 1962/3+9ff.
Farthmann,Friedhelm	Publikumsaktionär und Mitbestimmung,BB 1968/473ff.
Fechner,Erich	Das wirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsordnung,Bonn 1942
Fitting-(Kraegeloh)-Auffarth	Betriebsverfassungsgesetz(9.Aufl.,von Karl Fitting und Fritz Auffarth,Berlin und Frankfurt 1971)10.Aufl.von dens.und Heinz Kaiser, München 1972
Flume,Werner	Diskussionsbeitrag,das Frankfurter Publizitätsgespräch,Frankfurt a.M.1962,S.183ff.
	Die Forderung der Gewerkschaften auf Erweiterung der qualifizierten Mitbestimmung, DB 1967/294ff.
	Grundlagen der Aktienrechtsreform,Düsseldorf 1960
Forster,Karl-Heinz	Diskussion zu den Referaten Rittner und Goerdeler,Probleme der GmbH-Reform,zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform" in Bonn vom 29.9.-1.1+.69,Köln 1970 S.263f.
	Rechnungslegung und Publizität im Referneten entwurf eines neuen GmbH Gesetzes,GmbH-Reform,Berlin-Zürich 1970,S.94ff. Rechnungslegungsvorschriften im Wandel, Beiträge zum Wirtschaftsrecht,Festschrift für Heinz Kaufmann zum 65.Geburtstag,Köln-Marienburg 1972,S.153ff.
Frels,Harro	Mitgliedschaftliche Versicherung gegen festen Betrag bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,VersR 1965/202ff.
	Das Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedsvertreter und VVaG,VersR 1958/430ff.

French,John R.P.jr. und Raven,Bertram	The Basis of Social Power,in:Group Dynamics,Hrsg.Cartwright u.Zander,3.Aufl., Evanston,S.259ff.
Frey,Günter	Die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung nach §§258ff.AktG,WPg 1966/633ff.
Frick,Heinrich	Die Staatsaufsicht über die kommunalen Sparkassen,Berlin 1962
Fritz,Ernst	Die Rechnungslegungvorschriften des Bundesaufsichtamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen,Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, hrsg.vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.Düsseldorf 1959
	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht der Versicherungsaufsichtsbehörde, VersArch 1955/129ff.
Fromm-Goldberg	Versicherungsaufsichtsgesetz und Bundesaufsichtsgesetz,Kommentar von G.E.Fromm (VAG §§15-53, 81-89) und A.Goldberg, Berlin 1966
Fuchs,Herbert	Art.Systemtheorie in Handwörterbuch der Organisation,hrsg.von Erwin Grochla, Stuttgart 1969,Spalte 1618ff.
Fuchs,Michael	Unternehmung und Wirtschaftsverband - das Problem der Beteiligungsentscheidung, Diss.München 1969
Fürstenberg,Friedrich	Die Soziallage der Chemiearbeiter,Neuwied und Berlin 1969
Galbraith,John,Kenneth	Die moderne Industriegesellschaft,München Zürich 1968
Gericke,Horst	Die Börsenzulassung von Wertpapieren, Wiesbaden 1961
Gessler,Ernst	Das neue Aktienrecht,BB 1965/677ff.
	Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht,75 Jahre Deutsche Treuhandgesellschaft 1890-1965,hrsg.von Volkmar Muthesius,Frankfurt a.M.1965, S.129ff.
	Diskussion zu den Referaten Rittner und Goerdeller,Probleme der GmbH-Reform,zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform" in Bonn vom 29.9.-1.10.69, Köln 1970,S.265
	Entwicklungstendenzen im Gesellschaftsrecht,BB 1968/717ff

	Probleme der GmbH-Rechtsreform,GmbH-Rdsch. 1966/1o2ff.
	Vollendete oder nur begonnene Aktienrechtsreform, AG 1965/343ff.
v.Gierke,Julius	Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nach deutschem Recht, Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht, Heft 2o
v.Gleichenstein-Stallbaum,Michael	Zum Informationsrecht des Aktionärs nach §175 Abs.2 AktG,AG 197o/217ff.
Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz vom 6.September 1965,Kommentar,3.Aufl.,bearbeitet von Hans Wilhelmi und Sylvester Wilhelmi,Bd.1 §§1-178,Bd.2, §§179-41o,Berlin 1967
Goerdeler,Reinhard	Die Bestimmungen über den Jahresabschluß, Probleme der "GmbH-Reform",zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform"in Bonn vom 29.9.-1.1o.69,Köln 197o,S.155ff. Probleme des Publizitätsgesetzes,Beiträge zum Wirtschaftsrecht,Festschrift für Heinz Kaufmann zum 65.Geburtstag,Köln-Marienburg 1972,S.168ff.
Greiffenhagen,Hermann	Zur Problematik der Rechnungslegungspublizität von Großunternehmen und Konzernen außerhalb der aktienrechtlichen Unternehmensform mit Sicht auf europäische Entwicklungen, WPg 1968/113ff.
Grossfeld,Bernhard	Aktiengesellschaft,Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär,Tübingen 1968
Haasen,Uwe	Das Recht auf den Überschuß bei den privaten Versicherungsgesellschaften,Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht,Bürgerlichen Recht und Konkursrecht,Heft 22 (1955)
Habermas,Jürgen	Strukturwandel der Öffentlichkeit,4.Aufl., Neuwied 1969
Häberle,Peter	Struktur und Funktion der Öffentlichkeit im demokratischen Staat,Politische Bildung, Heft 3. 197o,S.3ff.
	Öffentliches Interesse als juristisches Problem,Bad Homburg 197o
Handbuch der Aktiengesellschaft	bearbeitet von Siebers,Hagenmüller,Kohlbeck, Bd.2,VI Teil Rechnungslegung von Peter Scherpf Köln 1967
Hax,Karl	Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen,Zur großen Aktienrechtsreform, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung,Hannover 1962,S.95ff.
	Betriebswirtschaftliche Bedeutung der Begriffe"Betrieb" und "Unternehmung",Recht undRechtsleben in der sozialen Demokratie, Festgabe für Otto Kunze zum 65.Geburtstag, hrsg.von Kurt Ballerstedt u.a.,Berlin 1969, S.1o9ff.

	Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung von Rechnungslegungsvorschriften und Statistik, 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, hrsg.von Walter Rohrbeck,Bd.1,Berlin 1951, S.269ff.
	Die Bedeutung des Versicherungswesens im Industrialisierungsprozeß,ZVersWiss 1963/ 19ff.
	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen in der Sicht des Betriebswirts,VersArch 1955/141ff.
Heinen,Edmund	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968
	Das Zielsystem der Unternehmung,Wiesbaden 1966
Heller ,Georg	Sie schimpfen,aber sie ducken sich,Stuttgarter Zeitung,Nr.154 v.8.7.72,S.13
Heller,Hermann	Staatslehrer,3.Aufl.,Leiden 1963
Hennis,Wilhelm	Demokratisierung-Zur Problematik eines Begriffs,Köln und Opladen 197o, S.9ff.
Henkel,Heinrich	Einführung in die Rechtsphilosophie,Grundlagen des Rechts,München/Berlin 1964
Herzog,Roman	Allgemeine Staatslehre,Frankfurt a.M.1971
Hesse,Konrad	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepuplik Deutschland,5.Aufl.,Karlsruhe 1972
Hesselmann,Malte	Handbuch der GmbH & Co.,11.Aufl.,Köln 197o
Hoffmann,Dietrich	Rechnungslegung und ihre Publizität im Regierungsentwurf eines GmbH-Gesetzes im Hinblick auf die Rechtsentwicklung in der EWG, Beiträge zum Wirtschaftsrecht,Festschrift für Heinz Kaufmann zum 65.Geburtstag,Köln-Marienburg 1972,S.213ff.
Hoffmann,Wolfgang	Genossen unter einem Dach,Die Zeit,Nr.47, v.19.11.71,S.38
Hofmann,Paul	Unbeschränkte Kommanditistenhaftung und gesetzliche Wertung,NJW 1969/577ff.
	Zum"Durchgriffs"-Problem bei der unterkapitalisierten GmbH,NJW 1966/1941ff.
Hofstätter,Peter	Die Öffentlichkeit als Adressat der Publizität,Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962, S.74ff.
Hornef,Heinrich	Publizität - für wen ?, Der Volkswirt 1962/ 862
Huber,Rudolf	Wirtschaftverwaltungsrecht,Bd.1,2.Aufl., Tübingen 1953
	Wirtschaftsverwaltungsrecht,Bd.2,2.Aufl., Tübingen 1954

	Rechtsstaat und Sozialstaat in der modernen Industriegesellschaft,Schriftenreihe der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Oldenburg Heft 1 1962
Hueck,Alfred	Gedanken zur Reform des Aktienrechts und des GmbH-Rechts,Berlin 1963
	Gesellschaftsrecht,15.Aufl.,München u.Berlin 1970
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts,Bd.1,7.Aufl.,von Alfred Hueck,Berlin-Frankfurt 1963, Bd.2,1.Halbband,Kollektives Arbeitsrecht, 7.Aufl.,von Hans Carl Nipperdey,Berlin-Frankfurt 1967
	Grundriß des Arbeitsrechts,5.Aufl.,von Alfred Hueck,Berlin und Frankfurt 1970
Hundhausen,Carl	Werbung,Grundlagen,Berlin 1969 Public Relations,Berlin 1969 Industrielle Publizität als Public Relations,Essen 1957
Immenga,Ulrich	Aktiengesellschaft,Aktionärsinteressen und institutionelle Anleger,Walter Eucken Institut,Vorträge und Aufsätze,Nr.28,Tübingen 1971
Kaiser,Joseph H.	Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956
Katz, Daniel - Kahn, Robert L.	The social Psychology of Organizations, Psychology of Social Organizations,New York,London,Sydney 1966,S.4Off.
Kern,Horst und Schumann,Michael	Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, Teil I,Frankfurt a.M.1970
Kirsch,Werner	Einleitung zu:Klein,Heinz Karl,Heuristische Entscheidungsmodelle,Wiesbaden 1971
	Entscheidungsprozesse,Bd.2,Informationsverarbeitungstheorie des Entscheidungsverhaltens.Bd.3,Entscheidungen in Organisationen, Wiesbaden 1971
Kirsch,Werner und Meffert,Heribert	Organisationstheorien und Betriebswirtschaft.-lehre,Wiesbaden 1970
Kisch,Wilhelm	Das Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit,Berlin 1951
Klaus,Georg (Hrsg.)	Wörterbuch der Kybernetik,Bd.1 u.2,2.Aufl., Frankfurt a.M. und Hamburg 1971
Köbele,Günter St.	Die Versicherungsaktiengesellschaft zwischen Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,Diss.Tübingen 1965
Köhler,Herbert W.	Rechtsform und Unternehmensverfassung, ZgesStW,Bd. (1959)/716ff.

	Unternehmensverfassung und Aktienreform, JZ 1956/137ff.
Kölner Kommentar zum Aktiengesetz	hrsg.von Wolfgang Zöllner,Köln,Berlin,Bonn, München,Bd.1,1.Lieferung §§1-53 bearbeitet von Alfons Kraft,Wolfgang Zöllner,Kurt H.Biedenkopf,Hans Georg Koppensteiner 1970, Bd.1,2.Lieferung §§54-75 bearbeitet von Marcus Lutter, Bd.1,3.Lieferung §§76-94 bearbeitet von Hans Joachim Mertens, Bd.2,1.Lieferung §§148-178 von Carsten P. Clausen,1971 Bd.3,1.Lieferung §§291-328 bearbeitet von Kurt H.Biedenkopf und H.G.Koppensteiner,1971
Kornhauser,William	The Politics of Mass Society,3.Aufl.,London 1968
Kosiol,Erich	Entscheidung,Information und Prognose,Betriebswirtschaft und Marktpolitik,Festschrift für Rudolf Seyffert zum 75.Geburtstag,Hrsg.Kosiol und Sundhoff,Köln und Opladen 1968,S.277ff.
Kramer,Rolf	Information und Kommunikation,Berlin 1965
	Art.Informationswege,in Handwörterbuch der Organisation,hrsg.von Erwin Grochla,Stuttgart 1969,Spalte 714ff.
Kraske,Jochen	Die Publizitätspflicht der Großunternehmen, ihre Grundlagen und ihre Erweiterung,Diss. Freiburg 1962
Kronstein,Heinrich	Die Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft,BB 1964/1055ff.
Kronstein,Heinrich - Claussen,Carsten Peter	Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht,Frankfurt a.M. 1960
Kropff,Bruno	Aktiengesetz,Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.65 und das Einführungsgesetz zum Aktienbesetz vom 6.9.65 mit Begründung des Regierungsentwurfes,Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages,Düsseldorf 1965
Krüger,Herbert	Allgemeine Staatslehre,2.Aufl.,Stuttgart, Berlin,Köln,Mainz 1966
Küchenhoff,Günther	Einwirkung des Verfassungsrechts auf das Arbeitsrecht,Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 70.Geburtstaf,Bd.2,München, Berlin 1965,S.317ff.
Kuhn,Ottmar	Strohmannsgründung bei Kapitalgesellschaften, Tübingen 1964

Kunze,Otto	Die Funktion des Eigentums im modernen Gesellschaftsrecht-Gestaltungsformen und Probleme,Marburger Gespräch über Eigentum-Gesellschaftsrecht-Mitbestimmung,Marburg 1967, S.77ff.
	Diskussionsbeitrag auf dem 45.Deutschen Juristentag,Sitzungsberichte,München und Berlin 1965,S.F.20ff.
	Die Publizität des Großunternehmens,Normen der Gesellschaft,Festgabe für Oswald v.Nell-Breuning zum 65.Geburtstag,hrsg.von Achinger u.a.,Mannheim 1965,S.292ff.
	Von der wirtschaftlichen Mitbestimmung zur Unternehmensverfassung,Gewerkschaft,Wirtschaftsgesellschaft,Beiträge zu wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfragen,hrsg.von R.Nennitz u.R.Becker,Köln 1963,S.133ff.
	Von der Reform des Aktienrechts zur Reform des Unternehmensrechts,Das Mitbestimmungsgespräch,1960,Heft 11,S.10ff.
	Wirtschaftliche Mitbestimmung als Legitimationsproblem,Karlsruhe 1970
Laubinger,Artur	Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen in der Sicht des Publizisten,VersArch 1955/169ff.
Lehmann,Heinrich - Dietz,Rolf	Gesellschaftsrecht,3.Aufl.,Berlin und Frankfurt a.M. 1970
Leisner,Walter	Grundrechte und Privatrecht,München,Berlin 1966
Leverkus,Christoph	Das Verhalten der Kleinaktionäre in seiner Bedeutung für die Eigentumspolitik,Berlin 1969
Limbach,Jutta	Die beschränkte Haftung in Theorie und Wirklichkeit,GmbH-Rdsch. 1967/71ff.
	Theorie und Wirklichkeit der GmbH,Berlin 1966
Lindblom,Charles E.	The Intellegence of Democracy,New York,London 1965
Löwisch,Manfred	Mitbestimmung und Arbeitsverhältnis,Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß,hrsg.von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971,S.131ff.
Luckan,Eberhard und Schacht,Knut	Gläubigerschutz,Publizität und Haftung, DB 1970/1449ff.
Luhmann,Niklas	Funktion und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964

	Art. Organisation,in:Evangelisches Staatslexikon,Stuttgart-Berlin 1966,Spalte 1410ff.
	Art.Kommunikation,soziale,in Handwörterbuch der Organisation,Hrsg.Grochla,Erwin,Stuttgart 1969,Spalte 831ff.
Luhmann,Niklas und Habermas,Jürgen	Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt a.M. 1971
Lundberg,Craig C.	Toward Understanding Behavioral Science by Administrators,Management and Organizational Behavior Theories,Hrsg.W.T.Greenwood,Cincinnati, Ohio 1965,S.51ff.
Lutter,Marcus	Kapital,Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG,Karlsruhe 1964
Mahr,Werner	Einführung in die Versicherungswirtschaft, Frankfurt a.M. 1951
v.Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz,Bd.1,2.Aufl.,von Friedrich Klein,Berlin und Frankfurt a.M. 1966
Manz,Wolfgang	Zur Psychologie der öffentlichen Meinung,Politische Bildung,Heft 3, 1970,S.34ff.
March,James G. und Simon,Herbert A.	Organisations,New York 1958
Marcic,René	Die Öffentlichkeit als Prinzip der Demokratie, Festschrift für Adolf Arndt zum 65.Geburtstag, Frankfurt a.M. 1969,S.267ff.
Martens,Wolfgang	Öffentlichkeit als Rechtsbegriff,Berlin-Zürich 1969
Mason,Edward S.	Introduction zu E.S.Mason (ed):The Corporation in Modern Society,Cambridge,Mass.,4.Aufl.,1961, S.5ff.
Maslow,Abraham H.	Motivation and Personality,New York,Evanston, London 1954
Maul,Karl-Heinz	Grundfragen der Rechnungslegung bei Publikums-Aktiengesellschaften,Diss.Frankfurt 1968
Maunz,Theodor - Dürig,Günter - Herzog,Roman	Grundgesetz,Kommentar,Bd.1-2,3.Aufl.München
Maus,Wilhelm	Handbuch des Arbeitsrechts,Teil VIII,Betriebsverfassungsrecht,Stand Februar 1969
Mayntz,Renate	Soziologie der Organisation,5.Aufl.,Reinbek 1971
Menzel,Gerhard	"Hilfsorgane"? - Die Prüfungspflicht bei Kreditinstituten,ZKredW 1970/434ff.

Mertens, Hans-Joachim	Die Einmann-GmbH&CO KG und das Problem der gesellschaftsrechtlichen Grundtypenvermischung, NJW 1966/1049ff. GmbH&CO. und Gesellschaftsdogmatik, GmbH-Rdsch. 1967/45ff. Die Verfassung der GmbH, Probleme der GmbH-Reform, zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform" in Bonn vom 29.9.-1.10.69, Köln 1970, S.96ff.
Messmer, Johannes	Grundlagen des Biedenkopf-Gutachtens tragfähig?, Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß, hrsg. von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971, S. 30ff.
Mestmäcker, Ernst-Joachim	Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958 Über das Verhältnis von Recht und Wirtschaftswissenschaft im Aktienrecht, JuS 1963/417ff. Zur Systematik des Rechts und der verbundenen Unternehmen im neuen Aktiengesetz, Festgabe für Heinrich Kronstein, hrsg. von Kurt H. Biedenkopf u.a., Karlsruhe 1967, S.129ff.
Michaels, Bernd	Staatsaufsicht über Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute, Diss. Hamburg 1967
Miller, James G.	Information Input Overload, Yovitis, Jacobi, G.T. u. Goldstein, G.D.(Hrsg.), Self Organizing, Washington D.C. 1962, S.61ff.
Minz, Fritz - Koll, Willi	Über die Zuweisung zu freien Rücklagen im Jahresabschluß eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, WPg 1968/145ff.
Mitbestimmung als Kampfaufgabe	Redaktion v. Heiseler, Jung, H.; Schleifstein, J.; Steinhaus, K.; Beiträge des IMSF, Köln 1971
Mohr, Günther	Auswirkung der Aktienrechtsreform auf das Recht des VVaG, VersR 1965/917ff.
Molitor, Erich	Geteiltes Weisungsrecht, DB 1968/28ff. Grund und Grenzen des Weisungsrechts, RdA 1959/2ff.
Moxter, Adolf	Der Einfluß der Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln und Opladen 1962
Müller-Froelich, Peter	Zur Rechtsstellung des Abschlußprüfers der Kreditinstitute, Diss. Kiel 1971
Naphtali, Fritz	Wirtschaftsdemokratie - Ihr Wesen, Weg und Ziel, 2.Aufl. Berlin 1928

Narr-Naschold	Einführung in die moderne politische Theorie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz Bd.1, Theoriebegriffe und Systemtheorie, von Wolf-Dieter Narr, 1969 Bd.2, Systemsteuerung von Frieder Naschold, 1969 Bd.3, Theorie der Demokratie von Wolf-Dieter Narr/Frieder Naschold, 1971
Naschold, Frieder	Organisation und Demokratie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1969
v.Nell-Breuning, Oswald	Rechtsformzwang für Großunternehmen?, Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie, Festgabe für Otto Kunze zum 65. Geburtstag, hrsg. von Kurt Ballerstedt u.a., Berlin 1969, S.143ff. Unternehmensverfassung, Das Unternehmen in der Rechtsordnung, Festgabe für Kronstein, hrsg. von Kurt H. Biedenkopf u.a., Karlsruhe 1967, S.47ff.
Neumanns Jahrbuch der Deutschen Versicherungswirtschaft 1971	Teil 1, Lebens- und Krankenversicherung Teil 2, Schadens- und Rückversicherung, Karlsruhe 1971
Nikisch, Arthur	Das Wesen des Beschäftigungsverhältnisses, JherJb. 80/125ff. Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd.1, 3.Auflage, Tübingen 1961; Bd.3, 3. Auflage, Tübingen 1963
Nipperdey, Hans-Carl	Die Würde des Menschen, Neumann, Nipperdey, Scheuner, Die Grundrechte, Bd.II, 4. Aufl., Berlin 1960, S.1ff.
Nitsch, Wolfgang-Gerhardt, Offe-Uta, Preuß-Claus, Ulrich K.	Hochschule in der Demokratie, Berlin 1965
Nitschke, Manfred	Die körperschaftlichstrukturierte Personengesellschaft, Bielefeld 1970
Obermüller, Walter - Werner, Winfried - Winden, Kurt	Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 3. Auflage, Düsseldorf 1967
Oerter, Rolf	Moderne Entwicklungspsychologie, Donauwörth 1970
Parsons, Talcott	Pattern Variables Revisited: A Response to Robert Dubin, American Sociological Review, Vol.25, Nr.4,1960, S.467ff. Suggestions for a Sociological Approach to the Theory of Organizations, in: Administrative Science Quarterly, Vol.I, New York 1956/57, S.63ff.,225ff.
Peters, Hans	Zu den Grenzen der staatlichen Versicherungsaufsicht, Festschrift für Heinrich Lehmann, Bd.2, Berlin, Tübingen, Frankfurt 1956, S.894ff.

Pleyer, Klemens	Rechtliche Organisationsform wirtschaftlicher Bestätigung im geteilten Deutschland, GmbH-Rdsch. 1965/216ff.
Plum, Gustav	Bilanzstatistik der Aktiengesellschaft, AG 1959/73ff.
Popitz, Heinrich	Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie, 3.Aufl., Recht und Staat, Heft 331/332
Preuß, Ulrich K.	Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen, Stuttgart 1969
Prölss, Erich	Das Eigenkapital der Versicherungsunternehmen, VersArch 1957/399ff.
Prölss-Schmidt-Sasse	Versicherungsaufsichtsgesetz, begründet von Erich R. Prölss, 6.Aufl., fortgeführt von Reimer Schmidt (VAG §§1-14,15-21) und Jürgen Sasse (VAG Vorbem., §15, §§22-80, 112-158), München 1971
Pross, Helge	Manager und Aktionäre in Deutschland, Frankfurt a.M. 1965
Pross, Helge und Boetticher, Karl W.	Manager des Kapitalismus, edition suhrkamp, Frankfurt a.M. 1971
Prühs, Hagen	Der Regierungsentwurf eines Publizitätsgesetzes AG 1969/173ff Die Rechnungslegung nach dem Publizitätsgesetz, AG 1969/375ff Probleme der Rechnungslegung von Großunternehmen, BB 1970/516ff. Der Sachverstand im Aufsichtsrat, AG 1970/347ff.
Püttner, Günther	Das Depotstimmrecht der Banken, Berlin 1963
Raffée, Hans	Konsumenteninformation und Beschaffungsentscheidung des privaten Haushalts, Stuttgart 1969
Raiser, Thomas	Das Unternehmen als Organisation, Berlin 1969 Einführung in die Rechtssoziologie, JA, Sonderheft 9, Berlin 1972
Rehbinder, Eckard	Die GmbH als Konzernunternehmen, GmbH-Reform, Berlin, Zürich 1970, S.127ff.
Reinhardt, Rudolf	Aktienrecht und Eigentumsordnung, Festschrift für Walter Schmidt, Berlin 1959, S. 23ff. Die gesellschaftsrechtlichen Fragen der Gestaltung der Unternehmensform, Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentages, Tübingen 1952, S.B 5ff.

	Privates Unternehmen und öffentliches Interesse, Festschrift für Alfred Hueck zum 70. Geburtstag, hrsg. von Rolf Dietz u.a., München und Berlin 1959, S.439ff.
	Die Problematik der Aktienrechtsreform, Marburger Aussprache zur Aktienrechtsreform, Marburg 1959, S.9ff.
Rittner, Fritz	Artikel Unternehmung II, Staatslexikon, Bd. 7, 6. Aufl., Freiburg 1962, Sp.1163ff.
	Die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft, Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd.1, Teil 4, München und Berlin 1964
	Die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft, Sitzungsbericht; Verhandlungen des 45. Deutschen Jurstentages, Bd.2, München und Berlin 1965, S.F.11ff.
	Der Mitbestimmungsbericht und die Unternehmensverfassung, Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß, hrsg. von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971, S.158ff.
	Rechnungslegung und Publizität, Probleme der GmbH-Reform, zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform" in Bonn vom 29.9.-1.10.69, Köln 1970, S.133ff.
Rüthers, Bernd	Das Recht der Gewerkschaften auf Information und Mitgliederwerbung im Betrieb, München 1968
Schelsky, Helmut	Systemfunktionaler, anthropologischer funktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, Hrsg. Lautmann, Maihofer, Schelsky, Bielefeld 1970, S.37ff.
Scheuner, Ulrich	Diskussionsbeitrag zu: Hennis, Demokratisierung zur Problematik eines Begriffs, Köln und Opladen 1970, S.43ff.
Schilling, Wolfgang	Publizität, Aktienrechtsreform und Unternehmensrecht, DB 1962/1497ff.
	Rechtspolitische Gedanken zur GmbH&CO., Recht und Rechtsleben in der sozialen Demokratie, Festgabe für Otto Kunze zum 65. Geburtstag, hrsg. von Kurt Ballerstedt u.a., Berlin 1969, S.189ff.
Schmidt, Ralf-Bodo	Die Sicherung der Aktiengesellschaft durch Rücklagen, ZfB 1966/S.615ff.

Schramm, Wibur	How Communication Works, Marketing Management & Administrative, Hrsg. Britt Boyd, New York, San Francisco, Toronto, London, Sydney, Second Edition, 1968, S.630ff.
Smend, Rudolf	Verfassung und Verfassungsrecht, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 119ff. Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 462ff.
Skowronek, Helmut	Lernen und Lernfähigkeit, 2. Auflage, München 1970
Sohn, Karl-Heinz	Mitbestimmung als Aufgabe, Gewerkschaftliche Monatshefte, 1961, S.257ff.
Der Spiegel	Früchte der Zeit, 26.Jg. Nr.9, vom 21.2.72, S.41ff. Hart am Rande der Legalität, und: Treten Sie ab, Herr Bürgermeister, 26.Jg. Nr.10, vom 28.2.72, S.44ff. bzw. 52ff. Konzerne: Konjunkturpolitik versagt, 26. Jg. Nr. 6, vom 31.1.72, S. 30ff. Schön geschockt, 25. Jg. Nr. 50, vom 6.12.71, S.68ff. Wo nur der schnöde Mammon herrsche, 24. Jg. Nr.47, vom 16.11.70, S.71ff.
Spieker, Wolfgang	Aktienrechtsreform, Mitbestimmung der Arbeitnehmer und öffentliches Interesse, JZ 1962/721ff. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, NJW 1965/1937
Starke, Otto-Ernst	Die Entwicklung der materiellen Staatsaufsicht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht, hrsg. von Walter Rohrbeck, Bd.2, Berlin 1955, S.57ff. Die Versicherungsaufsicht und die neuere Aufsichtsgesetzgebung auf dem Gebiet von Geld und Kredit, ZVersWiss 1963/S.165ff., S.202ff.
Stein, Ekkehard	Lehrbuch des Staatsrechts, 2. Auflage, Tübingen 1971 Die Wirtschaftsaufsicht, Tübingen 1967
Steinbuch, Karl	Automat und Mensch, 4. Auflage, Heidelberg, New York 1971
Steinmann, Horst	Das Großunternehmen im Interessenkonflikt, Stuttgart 1969

Stelkens, Paul	Rechtsgrundlagen der Überschußbeteiligung in der privaten Lebensversicherung, Diss. Köln 1965
Strauß, Walter	Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze, Heft 5, Tübingen 1959 Die Rechtsstellung des Aktionärs, in: Marburger Aussprache zur Aktienrechtsreform, Marburg 1959, S.25ff.
Stützel, Wolfgang	Bemerkungen zur Bilanztheorie, ZfB 1967/ S.321ff. Diskussionsbeitrag, Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt a.M. 1962, S.58 u. S.194ff.
Suhr, Dieter	Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, Hamburg 1966
Thomä, Eugen	Verfassungsrechtliche Grenzen der GmbH-Publizität, GmbH-Rdsch. 1964/176ff.
Unternehmensverfassung	als gesellschaftspolitische Forderung, Ein Bericht von Erik Boettcher, Karl Hax, Otto Kunze, Oswald v. Nell-Breuning, Heinz-Dietrich Ortlieb und Ludwig Preller, Berlin 1968
Vallenthin, Wilhelm	Die Stimmrechtsvertretung durch Banken nach dem Aktiengesetz von 1965, Frankfurt a.M. 1966
Veismann, Josef	Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung der GmbH&CO KG, GmbH-Rdsch. 1969/69ff.
Wächter, Hartmut	Unternehmungs- und Unternehmensziele im sozioökonomischen Feld, Göttingen 1969
Weber, Wilhelm	Die sozialethischen Implikationen im Mitbestimmungsbericht der Sachverständigenkommission, ("Wertentscheidung"), Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß, hrsg. von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971, S. 51ff.
Weber, Werner	Die Versicherungsaufsicht in der gegenwärtigen Rechtsentwicklung, ZVersWiss 1961/333ff. Verfassungsprobleme der Versicherungsaufsicht, ZVersWiss 1968/227ff.
Westermann, Harm Peter	Gläubigerschutz bei der Neuordnung der GmbH, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze, Heft 30, Tübingen 1971

	Vertragsfreiheit und Typengesetzlichkeit im Recht der Personengesellschaften, Berlin, Heidelberg, New York 1970 Zur "Handelsgesellschaft auf Einlagen", ZRP 1972/93ff.
Westermann, Harry	Lehrbuch des Sachenrechts, 5. Auflage, Karlsruhe 1966
Wiedemann, Herbert	Haftungsbeschränkung und Kapitalerhaltung in der GmbH, Die Haftung des Gesellschafters in der GmbH, Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Bd.36, Frankfurt a.M., Berlin 1968, S.5ff. Unternehmensrecht und GmbH-Reform, JZ 1970/593ff.
Wieland, Karl	Handelsrecht, Bd. 1, Das kaufmännische Unternehmen und die Handelsgesellschaften, München und Leipzig 1921
Wiethölter, Rudolf	Die GmbH&CO KG Chancen und Grenzen, Aktuelle Probleme der GmbH&CO, zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH&CO" in Köln am 16./17.3.1967, 2. Auflage, Köln 1969 Die GmbH in einem modernen Gesellschaftsrecht und der Referentenentwurf eines GmbH-Gesetzes, Probleme der GmbH-Reform zugleich Bericht über die Arbeitstagung "GmbH-Reform" in Bonn vom 29.9.-1.10.1969, Köln 1970, S.11ff. Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe 1961 Rechtswissenschaft, Frankfurt a.M., Hamburg 1968 Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner, Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt a.M. 1962, S.33ff.
Wilhelmi, Hans	Das neue Aktiengesetz, AG 1965/277ff.
Winkhaus, Eckard	Der Bericht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, Diss. Münster 1967
Willgerodt, Hans	Demokratisierung der Wirtschaft und die Freiheit des einzelnen, Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß, hrsg. von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971, S.9ff.
Winter, Heinz	Die Publizität des Jahresabschlusses der GmbH im deutschen und ausländischen Recht, GmbH-Rdsch. 1961/194ff.

	Übersicht über die Ergebnisse der Umfrage zur rechtstatsächlichen Struktur der GmbH, GmbH-Rdsch. 1969/119ff u. 145ff.
Wirtschaftswoche	(Der Volkswirt, Aktionär) 26.Jg.Nr.12 vom 24.3.1972
Wittmann, Waldemar	Unternehmung und unvollkommene Information, Köln und Opladen 1959
Würdinger, Hans	Aktien- und Konzernrecht, 2. Auflage, Karlsruhe 1966 Zur Publizität der GmbH im nationalen und europäischen Bereich, GmbH-Rdsch. 1964/151ff.
Zeuner, Albrecht	Die fremdwirkende Verarbeitung als Zurechnungsproblem, JZ 1955/195ff.
Zöllner, Wolfgang	Die Einwirkung der erweiterten Mitbestimmung auf das Arbeitsrecht, RdA 1969/63ff. Der große Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und Aktienrechtsreform, ZVersWiss 1964/295ff. Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, München, Berlin 1963

Quellen:

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1971 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet
BT-Drucks. VI/3570

Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes,
BT-Drucks. VI/1786

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)
BT-Drucks. VI/3194

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
BT-Drucks. VI/2520

Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen,
BT-Drucks. V/3197

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Publizität von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Antrag der Fraktion der SPD,
BT-Drucks. III/2278

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Publizität von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Konzernen, Antrag der Fraktion der SPD,
BT-Drucks. IV/203

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bilanzpublizität, Antrag der Abgeordneten van Delden, Burgemeister, Dr. Giulini, Rawe und Genossen,
BT-Drucks. V/3771

Entwürfe
a) eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
b) eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
(Gesetzentwürfe der Bundesregierung)
BT-Drucks. VI/3088

Mitbestimmung im Unternehmen, Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Bochum im Juli 1970
BT-Drucks. VI/334

Referentenentwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln-Marienburg 1969

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1971

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, zu BT-Drucks. VI/2729

Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen,
BT-Drucks. V/3197

über den von den Abgeordneten van Delden, Burgemeister, Dr. Giulini, Rawe und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bilanzpublizität
- Drucksache V/3771 -, zu BT-Drucks. V/4416

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen, BR-Drucks. 296/68

Vorschlag für die Richtlinie des Rats zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten,
BT-Drucks. IV/2014

Vorschlag einer Vierten Richtlinie des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind,
BT-Drucks. VI/2875

Teil A: Einleitung

I. Ziel der Untersuchung

In der vorliegenden Arbeit soll die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung der Aktiengesellschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der vom sog. Publizitätsgesetz v. 15. 8. 1969 (BGBl. I S. 1189) erfaßten Unternehmen untersucht werden. Zwar hat die Diskussion, die jeweils der Aktienrechtsreform 1965 und dem Erlaß des Publizitätsgesetzes vorausgegangen ist, ähnliche Darstellungen hervorgebracht. Dennoch ist eine erneute Betrachtung gerechtfertigt. Zum einen befassen sich nämlich diese Arbeiten überwiegend mit der Frage, wie das zu veröffentlichende Zahlenwerk auszugestalten ist, und vernachlässigen darüber die Frage, zu wessen Unterrichtung, aus welchen Gründen und mit welcher Wirkung die öffentliche Rechnungs-- legung erfolgen soll. Zum anderen konnten sich diese Arbeiten noch nicht mit neueren Gesetzesänderungen und - Ent - würfen sowie mit Anregungen und Problemen auseinandersetzen, die z. B. das Bemühen um ein Unternehmens (verfassungs) recht und um die Erweiterung der Mitbestimmung auch im Hinblick auf die öffentliche Rechnungslegung aufgeworfen haben. Des weiteren konnten sie neuere soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse, deren sich auch die Rechtswissenschaft mehr und mehr bedient und bedienen muß, noch nicht verwerten. Ziel dieser Darstellung ist es daher, diese neueren Entwicklungstendenzen und nicht zuletzt auch die tatsächlichen Veränderungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens bei der Untersuchung der Funktion der öffentlichen Rechnungslegung miteinzubeziehen. Hierbei soll auch die Frage geprüft werden, inwieweit die öffentliche Rechnungslegungspflicht unabhängig von ihren jetzigen Ansatzpunkten wie Rechtsform, Geschäftszweig und Größe eines Unternehmens bei einem eventuell zu schaffenden Unternehmens(verfassungs)rechts gleichsam "vor die Klammer" gezogen werden kann (1).

---

(1) Duden, Festschrift Barth, S. 18; Wiedemann, JZ 1970/594

II. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Aus der Fülle der verschiedenen Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung sollen diejenigen exemplarisch herausgegriffen werden, die für die Aktiengesellschaft, den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und für bestimmte Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz die periodische, materielle und formelle öffentliche Rechnungslegung regeln. Demnach wird nicht die Konzernrechnungslegung untersucht, weil diese nicht zuletzt wegen der Komplexität des Konzernrechts nur schwerlich in einer Einzelarbeit mitbehandelt werden kann. Jedoch wird zuweilen auch auf konzernrechtliche Fragen einzugehen sein.

Die Aktiengesellschaft wurde als Untersuchungsobjekt gewählt, weil sie als Vertreterin der wohl wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmen angesehen werden kann, die wegen ihrer Rechtsform zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet ist, weil für sie die ausgeprägtesten Rechnungslegungsvorschriften bestehen und weil sie die komplexeste Organisationsstruktur aufweist (1). Es soll dabei vor allem von der Aktiengesellschaft des Wirtschaftszweiges der Produktion ausgegangen werden.
Der große Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, i.S.d. §53 VAG, von dem sich der kleine, nicht publizitätspflichtige VVaG durch seinen beschränkten Wirkungskreis unterscheidet (2), ist zwar auch wegen seiner Rechtsform und nicht

---

(1) Wegen der Rechtsform sind ferner rechnungslegungspflichtig: die KGaAkt (§178 AktG), die aber im Wirtschaftsleben nicht sehr bedeutsam ist; die Genossenschaft (§33 Abs. 3 GenG) und der große VVaG (§36 aVaG).
(2) Vgl. dazu: Prölss-Schmidt-Sasse, §53 Anm. 1

wegen seines Geschäftszweiges zur Rechnungslegung verpflichtet (1). Dennoch soll die Situation bei ihm untersucht werden, weil er in der Rechnungslegung durch das Versicherungsgeschäft bedingte Besonderheiten aufweist, rechtlich interessant strukturiert ist und in der Versicherungswirtschaft eine bedeutende Rolle spielt. Schließlich boten sich die Unternehmen, die vor allem wegen ihrer Größe nach dem Publizitätsgesetz rechnungslegungspflichtig sind, zur Untersuchung an, weil das Publizitätsgesetz ein erster Schritt zu einer rechtsform- und geschäftszweigunabhängigen allgemeinen Publizität darstellt (2). Allerdings werden nur die Unternehmen herausgegriffen, die voraussichtlich dem Gesetz auch tatsächlich unterliegen werden (OHG, KG und Unternehmen des Einzelkaufmanns).

---

(1) Wegen des betriebenen Geschäftszweiges sind rechnungslegungspflichtig: die Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294) (§9 Abs. 6); die GmbH, die ein Bankunternehmen sind (§41 Abs. 4 GmbH), und nach überwiegender Ansicht auch die Kapitalanlagegesellschaften in der Rechtsform der GmbH (vgl. zum Meinungsstreit: Rittner, 45.DJT-Gutachten, S. 38 m.z. Nachw.) sowie die Bausparkassen in der Rechtsform der GmbH aufgrund der Anordnung des BAA (VerBAV 1954, S. I (5)).

(2) Bei den wegen ihrer Rechtsform publizitätspflichtigen Unternehmen bestand und besteht z.T. eine an ihrer Größe orientierte, abgestufte Veröffentlichungspflicht, so bei: der Familien-AG (§57 Abs. 4 AktG), die ihre Gewinn- und Verlustrechnung nur ohne Umsatzerlöse bekanntzumachen braucht; bei kleineren Genossenschaften (vgl. BGH NJW 1957/1558); kleinere VVaG sind von jeglicher Veröffentlichungspflicht befreit (§§33 Abs. 3 S.3 GenG bzw. 53 Abs. 1 VAG).

Die Arbeit untersucht die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung bei den aufgeführten Unternehmen in der Weise, daß von den gesetzlich vorgeschriebenen und zu veröffentlichen/den Daten sowie von den Grundprinzipien ihrer Gestaltung ausgegangen wird, ohne daß die Daten selbst im einzelnen diskutiert und ihre Aussagekraft kritisiert werden. Zwar haben die meisten Daten erst im Hinblick auf ihre Veröffentlichung ihre Gestalt erhalten. Jedoch empfiehlt es sich, nur gewisse Grundprinzipien ihrer Gestaltung und Gliederung sowie ihrer Aussagekraft zu behandeln, um die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung bei den einzelnen Unternehmen übersichtlich und vergleichbar herausstellen zu können.

III. Begriffsbestimmung

Die Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung zählen zu den Publizitätsregelungen, unter denen man alle diejenigen Normen versteht, die einem Unternehmen vorschreiben, bestimmte Tatsachen durch Handelsregistereintragung und ihre Veröffentlichung, durch Bekanntmachung oder durch Auskunfterteilung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (1).
Danach sind zum einen die Vorschriften zu unterscheiden, die das Objekt der Publizität, d.h. die materielle Publizität, regeln, und zum anderen die Vorschriften, die die Instrumente der Publizität, d.h. die formelle Publizität festlegen (2).

---

(1) v. Caemmerer, S. 141; Rittner, Gutachten-45 DJT, S. 3ff. und Fn. 16 m.w. Nachw. zu den Schwierigkeiten einer Begriffsbestimmung der Publizität.

(2) Rittner, a.a.O., S. 4f.; Kronstein-Claussen, S. 9f.

Die materielle Publizität wird bei der öffentlichen Rechnungslegung in den Vorschriften über die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts und in denen über ihre Prüfung geregelt. Die formelle Publizität ist in den Vorschriften über die Einreichung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und ggf. des Berichts des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs zum Handelsregister, verbunden mit dem Recht, darin Einsicht zu nehmen oder Abschriften zu verlangen (Register-einsichts-Publizität) (1), und in den Vorschriften über die Bekanntmachung des zum Handelsregister eingereichten Jahresabschlusses (Bekanntmachungspublizität) niedergelegt (2).

IV. Gang der Untersuchung

Zunächst soll im Rahmen der Grundlegung ein Überblick über die neueren Erkenntnisse gegeben werden, die dem Bemühen um ein Unternehmens(verfassungs)recht zugrundeliegen, weil sie bedeutsam für die Einordnung und Beurteilung der öffentlichen Rechnungslegung sind. Dabei wird als ein neuerer Beitrag die Arbeit von Thomas Raiser über "das Unternehmen als Organisation" etwas ausführlicher zu behandeln sein. Er will nämlich die soziologische Organisationstheorie für die juristische Unternehmenslehre zu analytischen Zwecken nutzbar machen und zwar an der Stelle, " wo zwischen Anerkennung von Rechtswerten, deren Verwirklichung angestrebt wird, und der Artikulierung präziser Rechtsvorschläge die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie zu schlagen ist, also auf der Ebene der Modellgestaltung" (3)

---

(1) Rittner, a.a.O., S. 9

(2) Rittner, a.a.O., S. 10

(3) Duden, Festschrift Barth, S. 7; ähnlich Ballerstedt, ZHR 134/251f.

Raisers Vorstellungen sind vor allem insofern interessant, als er eine Definition und Darstellung des Begriffs "Unternehmen", der bisher recht unterschiedlich verwendet wird, gibt, auf die Problematik der Unterscheidung zwischen Unternehmen und Betrieb eingeht, die an einem Unternehmen Beteiligten systematisch herausgearbeitet und die festgestellten sozialen Erscheinungen rechtssystematisch zu deuten versucht. Damit wird für die Untersuchung der Funktion der öffentlichen Rechnungslegung bei den oben genannten Unternehmen ein wichtiger analytischer Ansatzpunkt gewonnen. Da sich aber die von Raiser verwendete soziologische Organisationstheorie weniger auf Organisationen mit wirtschaftlicher Zielsetzung bezieht, wird das, was die meisten Wirtschaftsunternehmen prägt, von ihm vernachlässigt. Es handelt sich dabei um "das Ziel der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, das unter der Bedingung mehr oder weniger fühlbarer Unsicherheit der Entscheidungsdaten in rechenhaft meßbarer Rationalität verfolgt werden muß", was eine Ausstattung der Organisation mit notwendigen Mitteln erfordert (1).

Diese Mängel weist eine in neuerer Zeit von der Betriebswirtschaft angewandte systemtheoretische Betrachtungsweise des Unternehmens nicht auf. Auch sie lehnt sich an die Erkenntnis der soziologischen Organisationstheorie an, berücksichtigt aber eben mehr den Mitteleinsatz und die wirtschaftliche Zielsetzung eines Unternehmens und legt darüberhinaus die Entscheidungsprozesse der an einem Unternehmen Beteiligten und deren Verhaltensweisen dar. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit von besonderem analytischen Wert, weil so am Einfluß von Informationen im allgemeinen die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung insbesondere auf die Entscheidungen der Beteiligten gezeigt werden kann.

---

(1) Ballerstedt, ZHR/134/252,258

Diese betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse sollen daher neben den Vorstellungen Raisers behandelt werden, wobei es allerdings nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann, diese weitergehenden Erkenntnisse etwa im Hinblick auf ein Unternehmens(verfassungs)recht rechtssystematisch einzuordnen.

Nachdem zumindest modellhaft die Beteiligten an einem Unternehmen, ihre Interessen und damit ihr Informationsbedürfnis sowie ihre Verhaltensweisen herausgearbeitet sein werden, soll im Hauptteil der Arbeit jeweils bei der AG, dem VVaG und bei den bestimmten Unternehmen des PublG untersucht werden, inwieweit sich aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der Unternehmen die jeweiligen Informationsbedürfnisse der Beteiligten rechtlich bejahen lassen. Hierbei wird sich zeigen, daß die rechtliche Ausgestaltung der Unternehmen für die Beurteilung des Informationsbedürfnis der Beteiligten eigentlich keine so große Rolle spielt, daß also vieles dafür spricht, die öffentliche Rechnungslegung, gleichsam vor die Klammer gezogen, für alle Unternehmen zu regeln.
Im einzelnen wird so vorgegangen, daß jeweils kurz die materiellen und formellen Publizitätsvorschriften für die betreffenden Unternehmen dargestellt werden. Auf einen historischen Überblick wird verzichtet; vielmehr wird soweit notwendig, an den entsprechenden Stellen auf die geschichtlichen Entwicklungen aufmerksam gemacht. Sodann wird die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der einzelnen am Unternehmen beteiligten Gruppen geprüft, wobei diese mit übergeordneten juristischen Begriffen gekennzeichnet werden.
Abschließend wird ein Ausblick auf die zu erwartende öffentliche Rechnungslegung der GmbH nach dem Regierungsentwurf eines GmbHG und EGGmbHG in Verbindung mit dem Vorschlag einer vierten gesellschaftlichen Richtlinie des Rates der EWG gegeben.

GRUNDLEGUNG

Teil B: Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung im Rahmen neuerer Bestrebungen um ein Unternehmens(verfassungs)recht (1)

I. Die Ansätze im Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages 1955 und ihre Auswirkungen

Ballerstedt stellte 1955 in dem Ausschußbericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages (2) fest, daß "eine gesellschaftsrechtliche Behandlung das Unternehmen nicht in seiner Ganzheit erfaßt, weil auf diese Weise nur der Unternehmer und der Kapitaleigner als Subjekt des im Unternehmen ablaufenden Wirtschaftsgeschehen erscheinen". Stattdessen kommt die Mehrheit des Ausschusses zu dem Schluß, "in dem Begriff "Unternehmensrecht" (sei) ein systematischer Ansatzpunkt geboten, Unternehmer, Kapitaleigner und Arbeitnehmer als jeweils in besonderer Weise Beteiligte und Mitträger zu würdigen" und zugleich die gesamtwirtschaftliche Rolle des Unternehmens in den Griff zu bekommen. Weiter führt der Bericht aus:(3) " Wird der Sinn des Begriffs "Unternehmensrecht"

---

(1) Zur Entwicklung der juristischen Unternehmenslehre seit der Jahrhundertwende: vgl. Übersicht bei Th. Raiser, S. 1-5, m.z. Nachw. Ausdruck jüngster Bestrebungen ist die Konstituierung einer Unternehmensrechtskommission unter Vorsitz von O. Kunze und C.H. Barz im Bundesjustizministerium (NJW 1972, Heft 24, S. II).

(2) Untersuchung zur Reform des Unternehmensrechts, Teil I, Tübingen 1955, S. 18f.

(3) Ballerstedt hat diese Gedanken bereits 1949 (Kapital, S. 7ff.) zwar mehr in Blickrichtung auf die AG und 1951 etwas allgemeiner (JZ 1951/486 ff. (487f.)) angedeutet und 1962(Aktienrechtsreform, S. 37) wiederholt.

in der angedeuteten Weise verstanden, so bezeichnet seine Unterscheidung vom Gesellschaftsrecht keineswegs einen Gegensatz. Der Begriff des Unternehmensrecht stellt sich vielmehr als der umfassendere dar, der in organischer Entwicklung aus dem Gesellschaftsrecht hervorgegangen ist und in den dieses sich systematisch einordnet. Die Bedeutung des Gesellschaftsrechts für die Unternehmensverfassung tritt insbesondere darin hervor, daß es die vermögensrechtliche Einheit des Unternehmens - bei Kapitalgesellschaften in Gestalt der juristischen Person - nach außen gewährleistet".
Diese rechtssystematischen Überlegungen räumen somit dem Unternehmen und seiner Verfassung eine zentrale Stellung ein, während das Gesellschaftsrecht und damit die Unternehmensträger, d.h. die Kaufleute und die Gesellschafter der vermögensrechtlichen Seite zugewiesen werden. Was allerdings unter dem Begriff Unternehmen verstanden wird, bleibt unklar (1).

Aus diesen Ansichten der Kommission hat dann Herbert W. Köhler (2) für die Publizitätsregelungen und für Einzelheiten des Unternehmensverfassungsrechts die Folgerung

---

(1) ein Etwas: das Geschäft (Rittner, Art. Unternehmung II, Sp. 1163) oder ein Personenverband, Verband aller an dem Unternehmen irgendwie "beteiligter" Personen (Fechner, S. 16). Nach Fechner ist das Unternehmen die sozialrechtliche Einheit eines Personenverbandes, zu dem er die Arbeitnehmer, die Geldgeber, eventuell auch Dauerlieferanten und Dauerabnehmer zählt. Zur Schwierigkeit den Begriff "Unternehmen" z.B. für das Aktienrecht zu definieren: vgl. etwa Übersicht bei Biedenkopf-Koppensteiner in Kölner Komm. z.AktG, §15 Anm. 7ff.

(2) JZ 1956/139f.

gezogen, daß es nicht mehr sinnvoll sei, "die Publizitätspflicht des Unternehmers an die wirtschaftsverfassungsrechtlich vollkommen nebensächliche Rechtsform des Eigentümers zu knüpfen, die dazu noch nach dem in dieser Beziehung mit vollem Recht freien Willen der Eigentümer bestimmt wird". Er führt weiter aus: "Nicht jede Aktiengesellschaft, gleich welcher Wertschöpfung, ist in dieser Rechtsfassung publizitätspflichtig, sondern vernünftiger Weise jedes Unternehmen von einer bestimmten Wertschöpfung, gleich welcher Rechtsform". Wenig später ist es dann auch Köhler (1), der wohl als erster das Unternehmen als eine "interessenpluralistisch orientierte Wertschöpfungsveranstaltung und volkswirtschaftliche Leistungseinheit" bezeichnet, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß es nicht mit dem Kapitaleigentümer identifiziert werden könne und sich somit nicht im Gesellschaftsrecht erschöpfe, sondern zugleich den anderen konkret beteiligten Gruppen "der Gläubiger, Arbeitnehmer, Lieferanten und schließlich der gesamten Öffentlichkeit" diene. Köhler leitet daraus die Forderung ab, ein Unternehmensverfassungsrecht auszubilden, das die Einzelbereiche der verschiedenen Interessengruppen koordiniert, und fordert "ein allgemeines Publizitätsgesetz" zugunsten dieser Gruppen," das unabhängig von der Rechtsform und unabhängig vom konkreten Besitzstand für alle grossen wirtschaftlichen Unternehmenseinheiten gilt". (2) Das Gesellschaftsrecht leiste diese Aufgabe nicht, denn es betreffe nur die Organisation der Eigentümer und ihre Rechte am Unternehmen und hinsichtlich der Publizität nur die Unterrichtung der Eigentümer oder der Kapitaleigner. Kurzum, es sei interessenmonistisch (3)

---

(1) ZgesStW 115/721

(2) ähnlich auch Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 48f.

(3) JZ 1956/139f.

II. Die Auffassung von v. Nell-Breuning und Kunze sowie ihr Einfluß auf den Gruppenbericht "Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Aufgabe"

Die Auffassungen der Studienkommission und Köhlers wurden in der Folgezeit durch v. Nell-Breuning und Otto Kunze weiter verdeutlicht.
Nach v. Nell-Breuning ist im Unternehmen ein Verbund zweier Gruppen von Menschen zu sehen, von denen die eine die Sachmittel beiträgt, während die andere die Arbeitsleistung vollbringt (1). Darüberhinaus wirkten auch öffentliche Interessen auf diesen Verband ein (2). Beide Gruppen leisteten einen unbedingt notwendigen Einsatz und gehörten daher in gleicher Weise zum Unternehmen. Die Einheit des Verbandes und sein wirtschaftlicher Erfolg würden durch die einheitliche Leitung bewirkt, die allen Mitgliedern ihre Aufgabe zuweise und sie insofern beherrsche (3). Von diesem Begriff des Unternehmens ist aber nach v.Nell-Breuning der Begriff des Unternehmens nach seiner Rechtsform zu trennen. Der letztere stelle das Unternehmen als die "Rechtsgestalt" dar, "die der Inhaber dieser Vermögenswerte gewählt habe ,"um in ihr oder unter ihr das Unternehmen zu betreiben " (4). Gedanklich müßten daher das vermögensrechtliche Rechtssubjekt und das Unternehmen als Personenverband auseinandergehalten werden (5).

---

(1) Festgabe Kronstein, S. 52ff
(2) a.a.O.S. 76f.
(3) a.a.O., S. 56; Festgabe Kunze, S. 145
(4) Festgabe Kunze, S. 145ff.; ähnlich Festgabe Kronstein, S. 52ff.; diese Erkenntnisse gehen zum großen Teil, wie v.Nell-Breuning selber anmerkt (Festgabe Kunze, S. 156, Fn.14), auf die Ansichten von H.W. Köhler aus den 1950-iger Jahren zurück.
(5) Festgabe Kunze, S. 155ff. und Festgabe Kronstein,S. 63f.

v.Nell-Breuning sieht daher die wichtigste Aufgabe eines Unternehmens(verfassungs)rechts darin, an allen denkbaren oder vorkommenden Rechtsformen der vermögensrechtlichen Subjekte zu prüfen, was von der Verfassung dieser in oder unter einer bestimmten Rechtsform betriebenen Unternehmen auch zur Regelung des Personenverbandes als allen Fällen gemeinsam vor die Klammer und was an Differenzen oder Varianten in die Klammer gesetzt werden kann (1).
Damit wird über die Erkenntnis hinaus, daß an einem Unternehmen viele andere Personen neben den Eigentümern beteiligt sind, auch der Blick dafür frei, warum z.B. die Publizität rechtsformunabhängig unter gewisser Berücksichtigung der Interessen der Vermögensträger besonders bei großen Unternehmen als Unterrichtung für die Öffentlichkeit zu regeln ist.

Auch bei Otto Kunze stehen die im Unternehmen zusammenwirkenden Menschen und Menschengruppen im Vordergrund der Betrachtung, wobei er wie Köhler auch die Gruppen der Geschäftspartner und die Allgemeinheit mit einbezieht. Er kennzeichnet das Unternehmen als ein "interessenpluralistisches Gebilde", in dem die Unternehmensordnung für den Ausgleich der inneren Spannungen und die notwendige Integration zu sorgen habe (2), ohne daß er jedoch explizit einen gesonderten Verband der Eigentümer im Unternehmen unterscheidet. Er hat aus dieser Sicht ebenfalls eine rechtsformunabhängige Publizität gefordert, die sich überwiegend an der Größe und Bedeutung eines Unternehmens orientiert und u.a. der Unterricht der Allgemeinheit dienen soll(3).

---

(1) Festgabe Kunze, S. 156
(2) Marburger Gespräch, S. 78ff.; Mitbestimmung, S. 14ff., 19f.
(3) Festgabe v.Nell-Breuning, S. 316ff.; Reform des Aktienrechts, S. 10f., 16f.; Unternehmensverfassung, S. 133ff.

Im Gruppenbericht "Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Aufgabe" (1), an dem v.Nell-Breuning und Kunze mitgearbeitet haben, laufen ihre Vorstellungen insofern zusammen, als dort die Einheit der Leistung und die Einheit der Leitung als gleichermaßen konstituierende Elemente des Unternehmens erscheinen und das Unternehmen sich als interessenpluralistischer Haftungsverband präsentiert. Das im Gruppenbericht aufgestellte Modell der Verfassung eines Großunternehmens (2) entspricht den oben kurz angedeuteten Vorstellungen von v.Nell-Breuning. Der Unternehmens- und der Kapitaleigner-Verband sollen getrennt voneinander konstituiert werden; etwa so, daß im Unternehmensverband die Eigner-Organisation als ein Teilnehmer mit dem Verband der im Unternehmen Tätigen (und möglicherweise dem der Repräsentanten des Allgemein-Interesses) zusammengefaßt wird. (3)
Im Gruppenbericht (4) wird für Großunternehmen, soweit sie gesellschaftspolitisch relevant sind, die Publizitätspflicht bejaht. Für die Unterrichtung der Eigentümer und Arbeitnehmer, deren Informationsbedürfnis durchaus anerkannt wird, will man sich mit der Innenpublizität begnügen. Für die Arbeitnehmer hält man die Unterrichtung durch die Mitbestimmungseinrichtungen (Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Arbeitsdirektor, Wirtschaftsausschuß, Betriebsversammlungen) für ausreichend (5), wobei allerdings eine gewisse Beeinträchtigung der Information

---

(1) von Boettcher-Hax-Kunze-v.Nell-Breuning-Ortlieb-Preller, Berlin 1968. Dem Bericht liegen die Ansichten der Autoren bis etwa 1966 zugrunde.
(2) Gruppenbericht, S. 114ff.
(3) Dabei soll vorallem wie bei v.Nell-Breuning (Festgabe Kronstein, S. 71ff., so auch Gruppenbericht, S. 142ff.) die Inhabergesellschaft, wie bisher mit Rechtspersönlichkeit versehen, als Teilkorporation des Unternehmens unangetastet bleiben, während die Zuordnung des Unternehmens-Verbandes nicht deutlich wird (so kritisch: Duden, Festschrift Barth, S. 14f. und Th.Raiser, S. 160f.).
(4) S. 195ff.
(5) S. 196

der Arbeitnehmer durch die Schweigepflicht, der u.U. die Aufsichtsrats- und die Betriebsratsmitglieder unterworfen sein können, nicht verkannt wird. Im Hinblick auf die Aussenpublizität gilt die Sorge des Berichts der Beeinträchtigung der unternehmerischen Freiheitsräume und der Persönlichkeitsspäre der Eigentümer (1). Man befürwortet für die Personalgesellschaften und den Einzelkaufmann eine abgestufte Publizitätslösung, die diesen privaten Bereich berücksichtigt. Bei Großunternehmen wird das nicht für erforderlich gehalten, weil bei diesen ohnehin Betriebs- und Privatvermögen getrennt seien.

Duden (2) wendet nun ganz allgemein gegen die Auffassung im Gruppenbericht mit Recht ein, "daß in der Wirtschaft von heute die Außen- und Inneneinrichtung der Tätigkeit aller Beteiligten, betriebswirtschaftlich: das"finanzielle" und das technische Konzept, immer weniger zu trennen sind". Das spräche dagegen, daß die "finanzielle" Auffassung als reine Kapitaleigner-Sache in deren Verband vorbestimmt werde, bevor sie im Unternehmensverband mit den anderen im Unternehmen wirksamen Interessen zur Auseinandersetzung käme. Duden (3) und Th. Raiser (4) sind daher der Meinung, daß das Unternehmen als Verband der Kapitaleigner und der im Unternehmen Tätigen auf grundsätzlich gleichem Fuße zu konzipieren sei. Die bedeute in letzter Konsequenz, daß das Unternehmen als Verband selbst Träger seines Vermögens, also Rechtssubjekt sein solle. Das Unternehmen habe schon als schlichtes Instrument der Wirtschaft Rechtswert; darüberhinaus sei es ein Lebens- und u.U. Schutzraum der ihm angehörenden Menschen. Es sei daher in zahlreichen Bezügen die Zuordnung von Rechten und Pflichten zum Unternehmen sachgerecht. Beide Autoren (5) sind dabei der Auffassung, daß

---

(1) S. 199f.
(2) a.a.O.
(3) a.a.O. S. 16f.
(4) S. 166ff.
(5) Duden, a.a.O. S. 17ff., Raiser, S. 160, 169ff.

diese Unternehmens-Personifikation keine einschneidende Umstellung der Rechtsfiguren unseres Wirtschaftsrechts bedeutete. In diesem Sinne schlägt Duden vor, unter Rücksicht auf die Besonderheiten der Art der Teilnahme der verschiedenen Gruppen am Unternehmen bei der Schaffung für alle Unternehmensrechts- und nicht nur für die Unternehmensverfassungsfragen den Rechtsformenbestand selbst zu überprüfen und die Rechtseinrichtungen von den Zielen der Ordnung unserer Gesellschaft zu prägen, d.h. in die Institutionen selber hineinzutragen (1). Nach Dudens Ansicht müßten daher, ohne daß er zwischen Innen- und Aussenpublizität unterscheidet, die Unternehmen ganz allgemein, unabhängig von ihrer Rechtsform zur Publizität verpflichtet werden. Hierbei wären allerdings den spezifisch ausgestalteten Rechtsformen Rechnung zu tragen, während die Publizität der Großunternehmen aber, "gleichsam vor die Klammer gezogen", ganz allgemein normiert sein könnte. Tatsächlich hat er auch eine solche Ausgestaltung der Publizität nachhaltig gegen die Auffassung von Rittner in der Diskussion über "die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft" auf dem 45. Deutschen Juristentag vertreten (2).

Duden befindet sich mit seiner Auffassung von der Gestaltung eines Unternehmens(verfassungs)rechts in Übereinstimmung mit einer institutionellen, "juristisch-ordnungspolitisch" (3) orientierten Denkrichtung, deren Gegenpart - eine instrumentale Denkrichtung - neue Aspekte für die Einordnung der Publizität bietet.

---

(1) a.a.O., S. 21
(2) 45. DJTS, S.F. 7i; zu dem damaligen Meinungsstreit: Teil E I
(3) Ausdruck von Rehbinder, S. 133

III. Die Ansätze einer instrumentalen Denkrichtung

Die Vertreter der juristisch-ordnungspolitisch orientierten Denkrichtung (1) teilen dem Gesellschaftsrecht die Aufgabe, wie Rehbinder zusammenfaßt (2), zu, "das äussere Verhalten der in der Rechtsform zusammengeschlossenen Gruppe über die innere Organisation nach Maßstäben übergeordneter, aber in die Rechtsform einfließender Ordnungsgesichtspunkte, d.h. der Wirtschafts"verfassung" (etwa als Konzentrationsverbot) oder gar der politischen Verfassung (etwa als Gesellschafter-Demokratie), zu steuern. Der Haupteinwand gegen diese Richtung besteht darin, daß es in der Bundesrepublik keine Wirtschaftsverfassung als solche gibt(3), Kartell- und Stabilitätsgesetz dürften kaum eine solche ausmachen (4), und daß sich eine solche auch nicht aus dem Grundgesetz ergibt; dieses ist insoweit neutral (5). Damit ist aber nicht gesagt, daß die politische Verfassung ohne Bedeutung für die Wirtschaftsordnung ist(6); man denke etwa an die Grundsätze des sozialen Rechtsstaates. Demgegenüber wollen die Vertreter einer instrumentalen Denkrichtung (7) das Gesellschaftsrecht als ein politisch neutrales reines Organisationsrecht ausgestalten und den gemeinwirtschaftlich-politischen Belangen durch rechtsformneutrale, auf die Funktion gezielte politische Verhaltensgesetze (KartellG, AntikonzentrationsG, PublizitätsG, StabilitätsG) Rechnung tragen. Es wird allerdings nicht verkannt,

---

(1) Hauptvertreter neben Böhm und Eucken: Grossfeld, S. 21ff., 43ff, 86ff.; Kuhn, S. 46ff., 199ff., Mestmäcker, Sozialpolitik, Bd. 33, S. 103, 11f.; ders., JuS 1963/417ff. w. Nachw. bei Grossfeld, S. 47, 80ff.
(2) a.a.O.
(3) Übersicht über den Inhalt der Begriffe Wirtschaftsordnung und-verfassung bei Zöllner, §7 Fn 13; zum Ganzen auch Krüger, S. 575ff. m.w. Nachw.
(4) a.A. Biedenkopf-Gutachten, S. 86
(5) Rehbinder, a.a.O.; BVerfGE 4/7,17f.
(6) Krüger, a.a.O.
(7) Wiethölter, GmbH-Tagung, S. 29, 31, 35ff., ders, GmbH & Co., S. 15f., 20; Ballerstedt, ZHR 128 (1966)/119; ders., GmbH-Rdsch. 1967/66,70; w. Nachw. bei Grossfeld, S. 46f.

daß das Gesellschaftsrecht stets eine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Funktion hat. Vor allem hat Wiethölter als Hauptvertreter dieser Denkrichtung in der Diskussion über die Reform des GmbH-Rechts (1) die Ansicht vertreten, daß angesichts der gesellschaftlichen Grundstrukturen, die sich nicht in "Staat" und "Gesellschaft" spalten ließen, theoretisch wie praktisch nur für einen sozialwissenschaftlich-systemtheoretischen Arbeitsansatz historisch-dialektischer Prägung (2) Platz sei. Die Integration der Gesellschaft und ihrer Teilbereiche über Krisen und Konjunkturmanagement ließ einen anderen Ansatz nicht zu. Wiethölter hat allerdings nur die Anwendung dieser Ansätze gefordert, ohne zu den Voraussetzungen, Zielen, Methoden und Ergebnissen und ihrer konkreten Anwendbarkeit Stellung zu nehmen (3). Er konstatiert lediglich für die GmbH (4), daß sie sozialwissenschaftlich-systemtheoretisch ihre zweckrationalste Ausgestaltung gewinne, wenn sie zur "reinen organisatorischen Zweckform" werde, die jeden beliebigen Inkorporationszweck zu formen vermag.
Jedoch wirft Wiethölters Forderung nach der Ausgestaltung des Unternehmensrechts einerseits durch neutrale Organisationsgesetze gemäß sozialwissenschaftlich-systemtheoretischer Einsichten und andererseits durch Verhaltensgesetze (wie eben u.a. ein Publizitätsgesetz), die auf das Unternehmen von außen zur Erhaltung seiner Ordnung sowie z.B. zum Schutz

---

(1) Siehe Fußnote oben und Rechtswissenschaft, S. 12ff., 165ff., 263ff.
(2) Zu der Unterscheidung zwischen ontologisch-normativen, empirisch-analytischen und historisch-dialektischen Theorien: Ebenroth Kontrollrechte, S. 3ff. m.z.Nachw.
(3) So kritisch: Ebenroth a.a.O., S. 13 und Rehbinder, a. a.O., S. 134
(4) GmbH-Tagung, S. 34

der Gläubiger einwirken sollen, ein neues Licht auf die Funktion der Publizität (1).

IV. Die Einstufung des Unternehmens als Organisation bei Thomas Raiser

Eine wesentliche Anregung der Diskussion um das Unternehmensrecht im allgemeinen und die Unternehmensverfassung im besonderen stellt die Arbeit von Thomas Raiser "Das Unternehmen als Organisation" (Berlin 1969) dar, die sich selber als Kritik und Erneuerung der juristischen Unternehmenslehre versteht (2). Raiser will für die juristische Unternehmenslehre die soziologische Organisationstheorie nutzbar machen, wie sie vor allem in Deutschland von Renate Mayntz (3) und Niklas Luhmann (4) unter Berufung auf überwiegend amerikanische Autoren vertreten wird und weiter entwickelt worden ist.

---

(1) Ob und inwieweit der "private" Gesetzesvorschlag"des Arbeitskreises GmbH-Reform" (Mitglieder: G.Hueck, M.Lutter, H.-J.Mertens, E.Rehbinder, P.Ulmer, H.Wiedemann und W. Zöllner) zur "Handelsgesellschaft auf Einlagen" (HGaE) in seiner Schrift "Die Handelsgesellschaft auf Einlagen - eine Alternative zur GmbH & Co. KG", Heidelberg, 1971, - ein Schritt in dieser Richtung darstellt, kann hier nicht näher untersucht werden. Es scheint sich hier um ein gesellschaftrechtliches Organisationsstatut zu handeln, das keine obligatorische Bilanzpublizität vorsieht und die Publizität einer rechtsformabhängigen Lösung in einem künftigen Unternehmensrecht vorbehalten will. (Vgl. dazu: H.P.Westermann, ZRP 1972/93 ff.S.94f, und allgemeiner: Barz, NJW 1972/465ff). Dazu noch genauer Teil F III

(2) So der Untertitel

(3) Soziologie der Organisation, erstmals erschienen 1963; jetzt Reinbek 1971

(4) Funktion und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964 und Artikel: Organisation, Evangelischem Staatslexikon, Stuttgart, Berlin, 1966, Spalte 141off.

Hier soll vor allem dargelegt werden, inwieweit Raisers Definition des Unternehmens als Organisation, die wohl auch wichtige Aufschlüsse über die von Wiethölter vage angedeutete sozialwissenschaftlich-systemtheoretische Betrachtungsweise gibt, Ansatzpunkte für die zweckmäßige Ausgestaltung des Unternehmensrechts und insbesondere für die Beurteilung der Funktion der Publizität bieten kann.

1. Zum soziologisch-organisationstheoretischen Ansatz

Raiser stellt die zunehmende Verwendung des Ausdrucks "Unternehmen" in der Gesetzessprache bis zum AktG von 1965 und dem Referentenentwurf eines GmbHG von 1969 fest(1) und bemerkt das "Vordringen" des Unternehmens als "rechtlichen Leitbegriff" in der Rechtsprechung (2). Damit will er begründen, daß der Begriff des Unternehmens den des Kaufmanns und der Gesellschaft als Leitbegriff im Handelsrecht weitgehend verdrängt hat(3). Weitere Tendenzen in dieser Richtung sieht Raiser in der Anerkennung der Einmann-Gesellschaft und der GmbH & Co. KG sowie im Vorschlag der Stiftung als Unternehmensträger (4). Jedoch hat es nach Raisers Ansicht, von Ansätzen im 19. Jahrhundert abgesehen, die sich von der begrifflichen Vorherrschaft des Kaufmanns und der Gesellschaft gelöst hätten (5), bis heute an einer richtungsweisenden Betrachtung gefehlt, die das Unternehmen von seiner sozialen

---

(1) S. 13-35
(2) so zum Namensschutz (S. 37f. m. entspr. Nachw.), zum Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (S. 39-41 m. entspr. Nachw.) und zum Stimmrechtsmißbrauch in der Hauptversammlung der AG (S. 41-44)
(3) S. 45, 67; kritisch dazu Ballerstedt, ZHR 1970/261
(4) S. 46-53
(5) S. 71-82

Realität her oder, mit Henkel (1) gesprochen, als "ontologische Grundstruktur" von Sozialbeziehungen begreift. (2).
Die soziologische Organisationstheorie befaßt sich vor allem mit Organisationen mit kultureller, politischer, sozialer, militärischer, aber auch wirtschaftlicher Zielsetzung. Sie will ganz allgemein eine Organisationsanalyse geben und untersucht daher das soziale Gebilde der Organisation, ihre Struktur, die Prozesse in ihr und ihre wechselseitigen Beziehungen mit der Umwelt auf relativ abstrakter Ebene (3).
Eine Rechtfertigung für die Verwendung des soziologischen Begriffs Organisation findet Raiser u. a. darin, daß im juristischen Schrifttum der Ausdruck "Organisation", etwa bei Raisch, in neuerer Zeit verwendet wird, wobei allerdings z. T. der Begriff dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen werde (4).

2. Das Unternehmen als Organisation

Soziologisch ist unter Organisation ein "soziales Aktionssystem" (5) oder ein "zielgerichtetes soziales System"(6)

---

(1) Rechtsphilosophie, S. 198ff
(2) S. 93f u. JA Sonderheft 9, S. 74
(3) Mayntz, S. 23
(4) S. 93 m. z. Nachw.
(5) so Luhmann, Art. Organisation, Sp. 1411
(6) so Mayntz, S. 40

zu verstehen, das durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist (1): 1. "einen abgegrenzten Kreis von Mitgliedern, die zusammenarbeiten und aufgrund ihrer Kooperation in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen"; 2. ein "mehr oder weniger genau definiertes Ziel, auf welches die Tätigkeit der Mitglieder ausgerichtet ist"; 3. die Verfolgung des Ziels mit rationalen Mitteln, d. h. aufgrund eines Planes, der dem einzelnen Aufgaben und Funktionen zuteilt; und 4. wie manche Autoren hervorheben, die personellen und sachlichen Wirkungsmittel, was besonders bei der Verwendung des Organisationsbegriffs für wirtschaftliche Unternehmen wichtig sein dürfte und aus betriebssoziologischer Sicht besonders betont wird (2).

Das gedankliche Modell der Organisation soll es dem Soziologen ermöglichen, das Handeln der einzelnen Mitglieder als Wahrnehmung von "Rollen" zu begreifen, die in vielfältigen Interdependenzen aufeinander bezogen sind. Für den materiellen Gehalt der Rollenerwartungen entscheidend sind die von jeder Organisation zu bewältigenden "Aufgaben", wobei als Aufgabe nicht nur die Verwirklichung des Organisationsziels (3)aufgefaßt wird, sondern daneben auch nicht nur als Hilfs- oder Nebenfunktionen die Integration (4) im Sinne der Zusammenschließung der Mitglieder zu einer sie umfassenden Einheit, die Anpassung (5) an sich wandelnde Umweltsbedingungen und schließlich die Selbsterhaltung(6).

---

(1) Raiser, S. 100 m. Nachw.
(2) dazu genauer im folgenden Abschnitt
(3) (goal attainment) dazu Mayntz, S. 58
(4) (integration) dazu Mayntz, S. 59
(5) (adaption) dazu Mayntz, S. 45f
(6) (pattern maintenance); diese Einteilung hat Raiser vor allem von Talcott Parsons (Pattern Variables Revisited, S. 467ff) übernommen.

Der entscheidende Unterschied zum traditionellen juristischen Ansatz liegt nun nach Raiser darin (1), daß die Soziologie das Unternehmen als soziales Aktionssystem nicht begreift und auf eine Vermögensmasse reduziert oder mit den Personen einiger weniger Mitgleider bzw. der Unternehmensführer identifiziert. Damit sagt er im Vergleich zu den anderen Vertretern eines neuen Unternehmensrechts an sich nichts neues; jedoch gelingt es ihm durch die soziologische Betrachtungsweise,die Abläufe innerhalb eines Unternehmens besser zu analysieren und damit Erkenntnisse für die Ausgestaltung des Unternehmensrechts zu geben.

3. Strukturen und Entscheidungen im Unternehmen

Da soziologisch als Organisation nur Sozialgebilde von einer gewissen Dauer in Betracht kommen, sind sie durch gewisse Strukturen gekennzeichnet, so vor allem durch die Autoritätsstruktur (2). Diese kann einmal hierachischen oder mehr "demokratischen" Charakter tragen. Mit Mayntz (3) unterscheidet Raiser (4) drei Typen: In einer hierarchisch verfassten Organisation werden die Leitentscheidungen von einer kleinen Spitzengruppe und deren Mitglieder getroffen, von der alle Befehlswege nach unten ausgehen. Die notwendigen Sekundärentscheidungen über die Ausführung der Organisationsaufgaben und die Hilfstätigkeiten verteilen sich in einer Pyramide von Instanzen mit delegierter Befehlsgewalt. Je weiter man nach unten gelangt, desto stärker tritt an die Stelle des Befehls der ausführende Gehorsam.

---

(1) S. 101
(2) Raiser, S. 107
(3) S. 98
(4) S. 108

Im Gegensatz dazu entscheiden in der demokratisch strukturierten Organisation alle Mitglieder gemeinsam über die Ziele sowie Grundprobleme und wählen die Organisationsführer, deren Befehlsgewalt beschränkt ist, weil sie an die Direktiven der Mitgliederversammlung gebunden sind und ihre Autorität von dieser ableiten. Beim dritten Typ schließlich sind zwei Gruppen von Mitgleidern anzutreffen; die eine fällt alle Entscheidungen und führt sie auch selber aus, während die Mitglieder der zweiten Gruppe nur Gegenstand oder die Konsumenten sind.

Die in einer Organisation zu treffenden Entscheidungen selbst teilt Raiser (1) in Anschluß an Parsons (2) wie folgt ein: 1. policy decisions, die sich auf die Verwirklichung der Organisationsziele beziehen und daher auf das Ganze der Organisation (z.B. die Errichtung und Auflösung eines Unternehmens, Verschmelzung mit einem anderen, Veränderung der Produktion oder des Tätigkeitsbereichs); 2. allocative decisions, die sich auf die Verwendung der verfügbaren Hilfskräfte und-mittel beziehen und die Verantwortlichkeit für den Einsatz begründen; diese Entscheidungen obliegen Spezialisten, die einerseits ihre Autorität von der Organisationsspitze ableiten, andererseits vermöge ihres Sachverstandes nicht delegierte technische Kompetenz besitzen; 3. coordination decisions, deren Gegenstand die Integration der zentrifugalen Kräfte in der Organisation ist und die dafür sorgen sollen, daß die Kooperation zwischen den einzelnen Mitgliedern und Unterabteilungen nicht durch menschliche Schwächen und Differenzen beeinträchtigt wird.

---

(1) S. 109
(2) Suggestions, S. 75ff

4. Das Verhältnis "Betrieb" "Unternehmen"

Soweit Raiser nun rechtssystematische Schlußfolgerungen zieht, interessieren sie hier vor allem in Hinblick auf die Einteilung der Mitglieder des Unternehmens und des Verhältnisses zwischen Betrieb und Unternehmen. Denn so lassen sich die für die Beurteilung der Funktion der Publizität unterrichtungsbedürftigen Gruppen inner- und außerhalb des Unternehmens unabhängig von seiner Rechtsform klarer bestimmen.
Die Mitgliedschaft und das Verhältnis zwischen Unternehmen und Betrieb sind zwei eng miteinander verknüpfte Problemkreise.
Betriebs- und Unternehmensverfassung werden in der rechtspolitischen Diskussion scharf getrennt. Das geltende Recht kennt nur die erste.
Anhand der soziologischen Organisationstheorie vertritt Raiser die Ansicht, daß der Betrieb in Wahrheit, falls mehrere Betriebe existieren, eine "ausdifferenzierte Teilorganisation" des Unternehmens sei, wenngleich bei der Einordnung der Arbeitnehmer zu unterscheiden sei zwischen denjenigen "Aspekten" ihrer Rolle, die sich "auf das Gesamtunternehmen" beziehen (z. B. der Lohnanspruch, Arbeitnehmererfindungen, Verbesserungsvorschläge oder die wirtschaftliche Mitbestimmung) und nach der Untereinheit zu entscheidenden Fragen, für die Raiser exemplarisch die soziale Rechtfertigung der Kündigung durch "betriebliche Erfordernisse" nennt. Bei Unternehmen mit nur einem Betrieb deckten sich beide Begriffe (1).

---

(1) S. 123 - 132, insbes. S. 126f.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hat Hax (1) dazu dargelegt, daß sich "funktionell" gesehen das Unternehmen als die wirtschaftliche, einer "finanziellen Konzeption" folgende Einheit und der Betrieb als technische Einheit, die eine ihr gesetzte Arbeitsaufgabe erfüllt, unterscheiden ließen. Das entspricht in etwa der herrschenden juristischen Auffassung vom Unterschied beider Begriffe (2). "Institutionell" dagegen bestehe eine Einheit. Die mit "Unternehmens-" und "Betriebs"-Funktionen betrauten Gruppen innerhalb des Ganzen könnten nicht mehr klar getrennt werden. Immer häufiger würden ökonomische, zur Unternehmensfunktion gehörende Aufgaben und besonders Entscheidungen von der Spitze nach unten abgegeben.
In der Sicht der Soziologen im Gegensatz zu der juristischen Betrachtungsweise sind somit grundsätzlich alle Mitglieder der Organisation an der Erfüllung beider Aufgaben beteiligt, wenn auch die Entscheidungen über die einzelnen sich hierbei ergebenden Fragen sehr unterschiedlich verteilt sein können. Aus diesen Ansichten in der Betriebswirtschaft und der Soziologie ergibt sich damit die Empfehlung, Betrieb und Unternehmen sowie Betriebs- und Unternehmensverfassung nicht zu scharf zu trennen (3). Entgegen dieser Einsicht hebt aber gerade die Allgemeine Begründung zum Betriebsverfassungsgesetz 1972 diese Trennung stark hervor (4).

---

(1) Festgabe Kunze, S. 116 ff., insbes. S. 124 f.
(2) so etwa Hueck-Nipperdey, Grundriß, S. 41; Bd. 1, S. 93; Nikisch, Bd. 1, S. 150 f., Biedenkopf-Gutachten, S. 60
(3) Raiser, S. 132; Duden, Festschrift Barth, S. 9
(4) Allgem. Begründung des RegE, BT-Drucks. VI/1786, S. 31; so auch der Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 3

5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis läßt sich bisher aus Raisers organisations-soziologisch begründeten Gedankengängen für die Funktion der Publizität folgendes feststellen:
Bilden Betrieb und Unternehmen in der Regel eine Einheit, so sind die Arbeitnehmer in ihrer Tätigkeit nicht nur von Entscheidungen abhängig, die sich auf die von ihnen ausgeführten Organisationsaufgaben und Hilfstätigkeiten beziehen, sondern auch mittelbar von den Leitentscheidungen der Spitzengruppe und ihrer Mitglieder mit Bezug auf die Organisation als Ganzes. Jemehr ein Unternehmen in dem geschilderten Sinne hierarchisch verfaßt ist, desto eher haben die Arbeitnehmer am Ende der Entscheidungspyramide nur noch zu gehorchen. Damit besteht die Gefahr, wie Mayntz (1) aufzeigt, daß diesen Arbeitnehmern die Entscheidungen leicht willkürlich erscheinen und sie sich zu "Werkzeugen" degradiert fühlen, weil ihnen die Einsicht in die auch ihren Tätigkeitsbereich berührenden Organisationsziele fehlt. Raiser (2) hat leider nur äußerst knapp die Bedeutung der Kommunikation für die Rollenwahrnehmung der Mitglieder der Organisation angesprochen. Er hätte die Kommunikationsstruktur als einen wesentlichen Bestandteil der Organisation als soziales System mit hervorheben müssen (3). Jedoch ist festzuhalten, daß in allen Unternehmen gleich welcher Rechtsform den Arbeitnehmern etwa in Form der öffentlichen

---

(1) S. 96
(2) S. 105
(3) Dies wird im folgenden Abschnitt klarer dargestellt.

Rechnungslegung, die ja u. a. Spiegelbild der Lage der Organisation und ihrer Zielverwirklichung ist, Informationen zu liefern sind, wenn sie nicht u. U. zu "Werkzeugen" degradiert werden sollen. Ob eine solche Information gerechtfertigt ist und ob sie schon hinreichend durch die eben nicht nur betriebsbezogenen Institutionen des BetrVG 1972 und der Mitbestimmung erfolgt, ist eine Frage, die im Laufe der Arbeit näher zu behandeln sein wird. Mayntz (1) betont aber zu Recht, das sei hier schon einmal im Vorgriff hervorgehoben, daß der vermehrten Information Selbst- oder Mitbestimmungsrechte zur Seite stehen müßten, um die Arbeitnehmer vernünftig und würdig an ihrem Arbeitsplatz einzusetzen.

6. Die Mitgliedschaft im Unternehmen

Nach den bisherigen Ausführungen wurde fast stillschweigend davon ausgegangen, daß die Arbeitnehmer Mitglieder der Organisation d. h. des Unternehmens sind, was sich zumindest in Anbetracht der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ungewöhnlich ausnimmt (2). Ebenso ist bis jetzt der umstrittene Punkt, welche Stellung die Kapitaleigner in der Organisation einnehmen, nicht geklärt worden, wie überhaupt die Frage, wer Beteiligter am Unternehmen ist, näher erörtert werden muß.

---

(1) S. 98
(2) dazu später

Raiser geht bei der soziologische Bestimmung der Beteiligten eines Unternehmens (1) von den Einteilungskriterien Dill's (2) aus, wobei Raiser anmerkt, daß in der Soziologie über die Einteilungskriterien keine einheitliche und gefestigte Meinung besteht. So bietet sich z. B. gerade für wirtschaftliche Organisationen die "Anreiz-Beitrags-Theorie" von March und Simon (3) an, auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird und die auch Mayntz (4) z. T. zugrundelegt. Dill unterscheidet zwischen einem äußeren und inneren Kreis von Beteiligten, den external und internal participants. Zur ersten Gruppe zählt er die Abnehmer (5), die Lieferanten (6) und die Interessenverbände und wirtschaftlichen Staatsbehörden (7). Diese verschiedenen Teilnehmer werden also trotz ihrer verschiedenen rechtlichen Stellungen zu einer Gruppe zusammengefaßt; ja es werden nicht nur die Kreditgeber und Obligationäre, sondern auch die Kapitalanteilseigner zu ihr gezählt, sofern sie nicht aktiv an der Unternehmensverwaltung teilnehmen (8). Hier zeigt sich, wie Raiser hervorhebt (9), daß die Soziologie das Unternehmen als Interaktionssystem begreift und daher nur solche Mitglieder zum inneren Kreis und damit zur zweiten Gruppe zählt, die "tatsächlich in fortlaufender Interaktion mit anderen Mitgliedern stehen". Dill zählt zu den internal participants die mit Aufsichtsaufgaben betrauten Personen (10), die leitenden Ausführungsorgane (11), die

---

(1) S. 112 f.
(2) S. 1071 ff.
(3) S. 84 ff.
(4) S. 112 ff.
(5) "customers", S. 1077 ff.
(6) "suppliers", S. 1079 ff.
(7) "interest groups", S. 1080
(8) S. 1079
(9) a.a.O.
(10) z. B. board director einer amerikanischen AG
(11) "top executives", S. 1082

"middle managers and specialists", die unterhalb der Executive Entscheidungen treffen (1), die Aufseher der Arbeitsgruppen (2) und schließlich die ausführenden Angestellten und Arbeiter (3).
Aus diesen Einteilungskriterien zieht Raiser nun allerdings nicht den naheliegenden Schluß, wie es die Organisationssoziologie tut, nämlich den,die"Nur-Kapitaleigner" zur Gruppe der external participants zu zählen. Vielmehr begründet er deren Status als internal participants damit, daß die bloße Möglichkeit der Mitwirkung an der Willensbildung der Organisation als Grundlage für die Zugehörigkeit ausreiche, so daß auch inaktive Kapitaleigner Mitglieder der Organisation seien (4). Ferner hätten die Kapitaleigner insofern eine Doppelrolle im Verhältnis zum Unternehmen inne, als sie "im internen Lebensprozeß des Unternehmens" durch eine zwar schwache Mitverwaltung mitwirkten, andererseits aber eine Außen-Rolle durch Handlungen wie z. B. die Gründung, Änderungen der Unternehmensziele, Kapitalentnahme und die Auflösung inne hätten (5). Duden (6) kritisiert zu Recht, daß damit die gerade herausgestellte Einheit des Unternehmens wieder aufgegeben werde, weil damit dem Unternehmen ggf. eine Eigentümer-Vereinigung gegenübergestellt werde. Allerdings ist die Einordnung der Kapitaleigner unabhängig von ihrer Aktivität in dem Unternehmen als deren Mitglieder auch insofern nicht sinnvoll, als, wie Duden

---

(1) S. 1085
(2) "firstline supervisors", S. 1086
(3) "clerical workers and factory workers", S. 1087 ff.
(4) S. 138 f.
(5) ebenda
(6) Festschrift Barth, S. 11 u. 13

selber kurz andeutet (1), das Problem der ohnehin schwachen Legitimation eines verselbständigten Managements durch das Kapital weiter verwischt werde. Was die Publizität zum Problem der Legitimation beitragen kann, wird noch näher im Rahmen dieser Arbeit zu erörtern sein.
Jedoch sollte hier ruhig der Organisationstheorie gefolgt und nur solche Kapitaleigner zu den Mitgliedern des Unternehmens gezählt werden, die auch wirklich aktiv im Unternehmen mitarbeiten (-verwalten). Damit wird auch gleichzeitig die in dieser Arbeit zu behandelnde Frage deutlich, inwieweit die Publizität den inaktiven Mitgliedern berechtigterweise als Information dienen soll und muß (etwa den Aktionären).
Der Organisationssoziologie folgend, rechnet Raiser auch die Arbeitnehmer zu den internal participants des Unternehmens (2). Dies widerspricht an sich der geltenden Rechtsauffassung vom Arbeitsvertrag als einem personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis, das eben juristisch keine Mitgliedschaft im Unternehmen, sondern primär ein Austauschschuldverhältnis begründet(3).
Die von Raiser herausgestellte Mitgliedschaft der Arbeitnehmer im Unternehmen hat Ballerstedt dahin gehend kritisiert, daß dann bei Übernahme des Unternehmens durch einen anderen Eigentümer auch die Arbeitsverträge mit übergehen müßten (4). Tatsächlich sieht auch der neu durch § 123 BetrVG 1972 eingefügte § 613a BGB eine solche Regelung allerdings nur beim Übergang von

---

(1) a.a.O., S. 10, 14
(2) S. 153 ff.
(3) Vgl. dazu: Hueck-Nipperdey, Bd. 1, S. 128 ff., Nikisch, Bd. 1, S. 158 ff.; u. siehe Teil DIII 1 dieser Arbeit
(4) ZHR 1970/261

Betrieben vor (1). Folgt man den Gedanken der Organisationssoziologen, so muß man das Unternehmen als Verband der Kapitaleigner und der im Unternehmen Tätigen auf grundsätzlich gleichem Fuße konzipieren (2). Deshalb ist zu überdenken, ob man den Arbeitnehmern nicht ebenso wie den Kapitaleignern gleiche Informationsrechte, die ggf. auch die Publizität erfassen, zuerkennen muß.

7. Schlußbemerkung

Diese notwendigerweise kurz aufgeführten Punkte zeigen, was Raiser nur knapp andeutet (3), daß auch im Rahmen der Publizität die Probleme mit gewissen Abweichungen für alle Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, ähnlich gelagert sind, und daß insoweit eine "vor die Klammer gezogene Lösung" erforderlich ist.

Teil C: Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung im betriebswirtschaftlich-systemtheoretischen Modell des Unternehmens als Organisation

An der organisations-soziologischen Betrachtungsweise des Unternehmens als Organisation, deren sich Thomas Raiser bedient, wird zu Recht bemängelt, daß sie nicht ausschließlich für wirtschaftlich orientierte Organisationen bestimmt ist und daher der Mitteleinsatz nicht ausreichend berücksichtigt wird. Ferner befriedigt die

---

(1) Hierbei ist allerdings die angesprochene Problematik in der Begründung zum RegE BetrVG 1972 nicht näher behandelt worden(BT-Drucks. VI/1786, S. 59).
(2) so auch Duden, a.a.O., S. 16
(3) S. 135 ff.

recht globale Darstellung der Entscheidungsprozesse im Unternehmen nicht. Daher soll in groben Umrissen (1) das Unternehmen als Organisation im entscheidungs- und systemtheoretischen Modell der neueren Betriebswirtschaftslehre dargestellt werden, wie es vor allem von Werner Kirsch in jüngster Zeit zur deskriptiven Analyse betriebswirtschaftlich relevanter Systeme herausgearbeitet worden ist (2). Dabei ist zu untersuchen, inwieweit diese spezifischen Modellvorstellungen des Unternehmens vor allem wichtige Aufschlüsse über das Verhalten des Unternehmens und der an ihm Beteiligten für die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung allgemein geben können. Die systemtheoretische Betrachtungsweise rechtfertigt sich aus der Tendenz interdisziplinärer Betrachtung wirtschaftlicher, soziologischer und auch rechtlicher Probleme und dient der Integration verschiedener theoretischer Ansätze sowie einer einheitlichen Terminologie (3).

Das Unternehmen (die Unternehmung) (4) wird in der Betriebswirtschaftslehre als Organisation aufgefaßt (5) und daher als offenes sozio-technisches System definiert,

---

(1) anders ist es aus Raumgründen nicht möglich.

(2) Entscheidungsprozesse, Band 2: Informationsverarbeitungstheorie des Entscheidungsverhaltens; Band 3: Entscheidungen in Organisationen, Wiesbaden 1971

(3) Fuchs, H., HdO, Spalte 1619; vgl. allgemein zur Systemtheorie: Narr-Naschold, Einführung in die moderne politische Theorie: Band 1: Narr,Theoriebegriffe und Systemtheorie, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971, m.z. Nachw. vor allem der amerikanischen Autoren; Boulding, General System Theory- The Skeleton of the Behavioral Scientist, Chicago 1968.

(4) Dieser Ausdruck wird in der Betriebswirtschaftslehre synonym für das Unternehmen gebraucht.

(5) Zur Entwicklung holistischer Unternehmensmodelle bis zu den modernen organisationalen Modellen des Unternehmens: vgl.: Kirsch-Meffert, S. 9 - 38; Fässler, S. 38 - 67; Fuchs, M., Diss., S. 14, Fn. 1

das durch ein Netz von stofflich energetischen und informationellen Transaktionsbeziehungen mit seiner Umwelt gekoppelt ist. Das System ist ferner zielgerichtet und weist gegenüber Störungen eine relative Stabilität auf (1). Um die Art und Menge der Transaktionen eines Unternehmens mit seiner Umwelt und die Funktion der Publizität als Kommunikation und Information für diese Beziehungen richtig würdigen zu können, muß zunächst die innere Ordnung des Unternehmens betrachtet werden, für deren Strukturen auch die Publizität von gewisser Bedeutung ist.

I. Das Unternehmen - ein offenes zielgerichtetes soziotechnisches System

1. Die Elemente des Systems

Ein System ist allgemein als Menge von Elementen gedacht, die miteinander in wechselseitiger Beziehung stehen (2). Die Elemente des Systems können selbst wiederum als Systeme niederer Ordnung aufgefaßt werden. Auf diese Weise lassen sich verschiedene Systemebenen abgrenzen. Stellt man das menschliche Verhalten in den Mittelpunkt der Betrachtung, so können folgende 5 Systemebenen nach Lundberg, C. (3) abgegrenzt werden:
1. das Individuum (personal system), 2. die Gruppe (interpersonal or social system), 3. die Betriebswirtschaft, Organisation (multigroup system), 4. die Gesellschaft (society) und 5. der Staat (community). Hierbei geht ein

---

(1) Kirsch, Bd. 3, S. 26
(2) vgl. dazu: Mayntz, S. 40
(3) S. 59 - 62

Untersystem jedoch nicht gleichzeitig mit all seinen Aktivitäten in das unmittelbare Obersystem ein, sondern ist durch seine verschiedenen Aktivitäten in noch andere Systeme hineingeflochten (1). Im Unternehmen als System sind zu den aktiven Elementen neben den tätigen Menschen auch die physikalischen Bestandteile des Unternehmens, wie z. B. Maschinen, Gebäude, Roh- und Betriebsstoffe zu zählen (2). Das Verhalten der Menschen besteht innerhalb des Unternehmens in der Transformation des Inputs in den Output. Diese können Stoffe, Energien oder Informationen sein. So werden in der Regel Güter niederer Ordnung in Güter höherer Ordnung (etwa Investitions- oder Konsumgüter) umgewandelt oder Dienstleistungen bereitgestellt. Ferner werden Informationen über die Beziehungen des Unternehmens zur Umwelt und die Umwelt selbst in Marktforschungsabteilungen, volkswirtschaftlichen Abteilungen oder im Rechnungswesen verarbeitet (3). Weitere Transformationen finden außerhalb des Unternehmens, das Beziehungen mit der Umwelt hat und daher ein offenes System ist, statt. Das Unternehmen erlöst nämlich für den Output Geld und beschafft sich damit neuen Energie/Materie-Input, um sich zu reaktivieren und ggf. Gewinn zu erzielen (4). Ebenso gibt das Unternehmen Informationen an seine Umwelt ab, um am sog. Informations-Feedback Abweichungen von seinem geplanten Kurs ablesen und somit unproduktiven Energieverbrauch vermeiden zu können.

---

(1) Luhmann, Funktionen, S. 25
(2) Kirsch, Bd. 3, S. 27
(3) vgl. Heinen, Einführung, S. 60; Fuchs, S. 18 - 20 m.z. Nachw.
(4) Fuchs, Diss., S. 18; Kirsch, Bd. 3, S. 27

Da das Unternehmen sowohl Menschen als auch Maschinen als aktive Elemente umfaßt, wird es als sozio-technisches System bezeichnet (1).

2. Die Mitglieder des Unternehmens und die Abgrenzung von seiner Umwelt

Wie schon Raiser ausgeführt hat, gibt es für die Bestimmung der Mitglieder des Unternehmens und dessen Abgrenzung von seiner Umwelt keine allgemein gültigen Kriterien (2). Ein auch von Mayntz angewendeter Ansatz zur Abgrenzung bietet die "Anreiz-Beitrags-Theorie" von March, J. G. und Simon, H. A. (3), die folgendes besagt:

1. Eine Organisation stellt ein System von wechselseitigen abhängigen Handlungen (Aktivitäten) einer Anzahl von Personen dar, die als Teilnehmer der Organisation bezeichnet werden.
2. Jeder Teilnehmer und jede Gruppe von Teilnehmern empfängt von der Organisation Anreize und leistet dafür an die Organisation bestimmte Beiträge. Diese können z. B. in geldwerten Leistungen, in der Arbeitskraft, in der Einräumung von Steuerpräferenzen durch den Staat, in der Bereitstellung von Grund und Boden bestehen. Während unter Anreizen nicht nur monetäre Werte, sondern z. B. Förderungen verschiedenster Art, soziale Anerkennung und die Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen, zu verstehen sind (4).

---

(1) Kirsch-Meffert, S. 30 ff.; Kirsch, Bd. 3, S.28
(2) so auch Kirsch, Bd. 3, S. 30
(3) S. 84 ff. Diese beruht auf der Theorie des organisatorischen Gleichgewichts von C. J. Banard.
(4) Vgl.: Die Bedürfnispyramide von Maslow (S. 80 - 98) und etwa für die Arbeitnehmer: Fässler, S. 61 - 66

3. Jeder Organisationsteilnehmer setzt seine Teilnahme in der Organisation so lange fort, solange der Nutzen (1) seiner Anreize den Nutzentgang seiner Beiträge übersteigt.
4. Die Beiträge des einzelnen Teilnehmers werden in der Organisation in Anreize transformiert, die an die Teilnehmer zurückfließen.
5. Eine Organisation befindet sich solange im Gleichgewicht, als die Beiträge der Teilnehmer dazu ausreichen so viele Anreize für diese Teilnehmer zu schaffen, daß diese ihre Teilnahme fortsetzen.

Die von March und Simon ausgewählten Kriterien für die Unternehmensteilnehmer würden allerdings zu einer sehr weiten Grenze des Unternehmens führen, weil sie zu den Teilnehmern etwa auch die Kunden, Lieferanten, Gläubiger ganz allgemein zählen. Trotzdem lassen sich auf der Grundlage dieser Theorie die Unternehmensteilnehmer mit Kirsch (2) in zwei Klassen einteilen: in die Mitglieder und die Nicht-Mitglieder. Nur die erste Gruppe sind Elemente des Systems Unternehmen. Mitglied ist, wer bewußt eine von der Rechtsordnung sanktionierte Teilnahmeentscheidung trifft und eine "formale Rolle", die

---

(1) Der Nutzenbegriff ist an sich ein theoretischer Begriff, der aber letztlich die Analyse erleichtert. Unter Nutzen wird dabei das Maß der Bedürfnisbefriedigung verstanden, das dem Individuum, das zu entscheiden hat, aus der Erreichung seiner Ziele erwächst (Heinen, Zielsystem, S. 148 - 153; Fuchs, Diss. S. 153 - 154).
(2) Bd. 3, S. 32 f., auch zum Folgenden

grob als Aufgabe skizziert werden kann (1), im Unternehmen erfüllt. Von der Teilnahmeentscheidung ist die Entscheidung des Mitgliedes zu trennen, in welchem Umfang es im Rahmen des ihm vorgegebenen Spielraums Beiträge zum Unternehmen leisten will (2).

a) Die Mitglieder

Von der aktiven Ausfüllung der formalen Rolle her gesehen, sind somit die Anteilseigner, sofern sie aktiv im Unternehmen tätig sind, und die Arbeitnehmer sowie die Mitglieder der Organe, die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufen sind, als Mitglieder und damit als Elemente des Unternehmens einzustufen. Allerdings knüpft die dargelegte Auffassung die Mitgliedschaft auch an die rechtliche Sanktionierung, was im Falle der Arbeitnehmer aus rechtlicher Sicht Zweifel an deren Mitgliedschaft hervorrufen könnte. Hier scheint die Betriebswirt-

---

(1) Zur Klärung des Begriffs Rolle ist vom Postionsbegriff, der "einen Ort in einem Feld sozialer Beziehungen" bezeichnet, auszugehen (Dahrendorf, Homo Socilogicus, S. 24 ; ebenso Popitz, S. 10 f.). Solche Positionsbezeichnungen sind z. B. Begriffe wie: Arbeit-, Versicherungsnehmer, Kleinaktionär. Handelt es sich um eine organisationale Position (Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied), d. h. Stelle in einer Organisation, so ist diese meistens durch die Verfassung oder die Satzung eines Unternehmens genau beschrieben. Damit ist die Aufgabe des Stelleninhabers, d. h. seine formale Rolle und damit die Rollenzumutung oder Rollenerwartung bezeichnet (vgl. dazu Mayntz, S. 81 ff. und die mehr informationellen Ausführungen von Kirsch, Bd. 3, S. 102 ff.).

(2) Fuchs, Diss., S. 148: Bei Nicht-Mitgliedern liegt oftmals wegen des nur kurzfristigen Kontakts zum Unternehmen keine ausdrückliche Trennung zwischen Teilnahme- und Beitragsentscheidung vor.

schaftslehre einen Schritt hinter neueren juristischen Ansichten herzugehen. Dennoch ist ihre Modellvorstellung, läßt man den rechtlichen Aspekt einmal außer Betracht, insofern fruchtbar, als sie die Motive, die die Mitglieder zur Beteiligung am Unternehmen veranlaßt, näher heranzieht. Die Unterteilung der Teilnehmer eines Unternehmens in Mitglieder und Nicht-Mitglieder ermöglicht auch eine genauere Einteilung der Umwelt des Unternehmens in drei Schichten (1):

b) Die erste Schicht der Umwelt

Die erste Schicht bilden die Teilnehmer, soweit sie nicht Mitglieder und damit Elemente des Unternehmens sind. Zwischen dem Unternehmen und den Teilnehmern existiert eine relativ dauerhafte Struktur von Kontakten. Diese findet ihren rechtlichen Niederschlag z. B. in Kauf-, Dienst-, Werk-, Darlehens-, Miet-, Pacht- und anderen Verträgen. Demnach sind zu den Teilnehmern des Unternehmens Kunden, Lieferanten und Kreditgeber zu zählen. Man wird auch zur Gruppe der Teilnehmer die Anteilseigner rechnen müssen, die an der Verwaltung des Unternehmens nicht beteiligt sind und deren rechtliche Stellung sich wie z. B. bei den Aktionären, die nicht am Gewinnverwendungsbeschluß beteiligt sind, nur auf den Empfang der Dividende, d. h. auf ihre Gläubigerstellung, beschränkt (2).
Oft werden die Teilnehmer des Unternehmens Gruppen (z. B. Versicherungen für Angestellte des öffentlichen Dienstes), Unternehmen, also Organisationen, oder auch der Staat (Bund, Länder oder Gemeinden) sein,

---

(1) Zum Folgenden vgl. Kirsch, Bd. 3, S. 33.
(2) Auf diese Problematik wird im Verlauf der Arbeit noch ausführlich einzugehen sein.

die aufgrund schuldrechtlicher Verträge (Staatsdarlehen oder Grundstückskäufe) oder aufgrund öffentl.-rechtl. Ansprüche (etwa Steuern) mit dem Unternehmen in Verbindung stehen.

c) Die zweite Schicht der Umwelt

Die zweite Schicht stellen die potentiellen Teilnehmer (Mitglieder oder Nicht-Mitglieder) dar. Sie besitzen entweder keine oder nur gelegentliche, meist nicht freiwillige Kontakte zum Unternehmen. Potentielle Teilnehmer sind sie deswegen, weil sie aufgrund ihrer persönlichen Bedürfnisse, Werte und Fähigkeiten in der Lage wären, Beiträge zu leisten bzw. Anreize zu empfangen, die das Unternehmen benötigt oder gewähren kann. Auf diese potentiellen Teilnehmer ist vor allem die Werbung gerichtet, um sie zu tatsächlichen Teilnehmern (Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern) des Unternehmens zu machen. Die erste und zweite Schicht konstituieren das, was vielfach die spezifische Aufgabenumwelt des Unternehmens (task environment) genannt wird.

d) Die dritte Schicht der Umwelt - "die breite Öffentlichkeit"

Die dritte Schicht, d. h. die restliche Umwelt, wird von der "breiten Öffentlichkeit" erfaßt und repräsentiert.
Bezeichnet man die Öffentlichkeit als den Bereich außerhalb der privaten Sphäre (1), so ist damit noch nicht gesagt, daß sie etwa alle denkbaren Systeme auf den Ebenen zwei-fünf (Gruppe, Organisation, Gesellschaft, Staat) des in Teil C I 1 aufgeführten Schemas umfaßt,

---

(1) Martens, Öffentlichkeit, S. 45; Smend, Öffentlichkeit, S. 463; Marcic, S. 276; Habermas, S. 12

sofern die Systeme dieser verschiedenen Ebenen nicht (potentielle) Teilnehmer des Unternehmens sind. Die Einteilung dieses Schemas ist nämlich besonders im Hinblick auf die Ebenen Staat und Gesellschaft wegen der verschiedenen, ungenauen und z. T. wenig operablen soziologischen und politologischen Ansätze der Systemtheorie nur schwer anwendbar (1). Die Öffentlichkeit stellt vielmehr ein gegenüber wechselnden Gegenständen und Inhalten jeweils unterschiedliches Gebilde dar (2). Eine Zusammenschau von Soziologie, Politologie und Rechtswissenschaft vermag näheren Aufschluß über die Öffentlichkeit zu geben (3). Hierbei kann eine systemisierende Betrachtungsweise, die sich an den historischen Bedingungen, d. h. u. a. an der Verfassung, dem Grundgesetz, orientiert, zur Klärung beitragen (4).

---

(1) Vgl. zu den verschiedenen Ansätzen bei: Radcliffe-Brown, Talcott Parsons, David Easton, Gabriel A. Almond, Karl W. Deutsch und Niklas Luhmann: Narr, Theoriebegriffe und Systemtheorie, Bd. 1, S. 96 - 169 u. kritisch: S. 170 - 182: Luhmann-Habermas (Luhmann, S. 7 - 25, kritisch dazu Habermas, S. 146, 152, 154, 165, 229, 232, 265); Schelsky, S. 43, 85 - 88.

(2) Kaiser, S. 221; Baumert, S. 106

(3) Häberle, Struktur, S. 5, 6; Mayntz, S. 37

(4) Vgl. zu einem ähnlichen Ansatz: Lindblom, S. 87 - 101: zustimmend Naschold, Bd. 2, S. 64; Etzioni, S. 120 - 125; Kornhauser, S. 7; Dahrendorf, Gesellschaft, S. 10, 23 - 25, 328; Hesse, S. 19, 25 - 27, der für die Verfassungsinterpretation einen wirklichkeitswissenschaftlichen Ansatz bejaht; vgl. auch Herzog, S. 28 - 34

aa) Das Verhältnis Staat - Gesellschaft

Der Staat (political community) stellt den organisatorischen Rahmen für die Gesellschaft (society) dar (1). Die Gesellschaft ihrerseits ist der Inbegriff aller Kollektive der Gebietsbevölkerung (2). Ein Kollektiv hält durch normative Bande die Mitglieder einer Schicht, seien sie sozialer, politischer oder ethnischer Art, zusammen und besitzt die potentielle Fähigkeit, gemeinsam zu handeln (3). Diese Kollektive der Gebietsbevölkerung sind nun zum einen die Familien oder kleinere Gruppen (micro-units) (4) und zum anderen Kollektive, deren Tätigkeit auf die gesamte Gesellschaft oder bestimmte Teile von ihr Auswirkungen zeigt (macro-units) (5). Der Staat als political community besitzt Zwangsmacht, ein Entscheidungszentrum und ein Zentrum, in dem die "Loyalität" der Gebietsbewohner zusammenfließt (6).

---

(1) Etzioni, S. 107; Kornhauser, S. 74
(2) Etzioni, S. 106, 107
(3) Etzioni, S. 438
(4) ebenda
(5) Etzioni, S. 432 ff.; ähnlich Kornhauser, S. 74; Dieser Auffassung von Staat und Gesellschaft entspricht in etwa der Ansicht Hermann Hellers (S. 228 ff.), daß der Staat eine bewußte Einheitsbildung, eine Organisation, ist (der Staat als Wirkungseinheit). Denn die ökonomische, soziale und soziokulturelle Gespaltenheit einer Gebietsbevölkerung erweise sich als stärker und wirksamer in der politischen Ordnung als ein über dieser gesellschaftlichen Realität schwebendes Einheitsgefüge im Wollen und Erleben der einzelnen, was Smend Staat nennt(Smend zu seiner Integrationslehre; Verfassung, S. 119 ff.). Heller zustimmend: Stein, Staatsrecht, S. 4 - 6; Hesse, S. 5 - 10; nicht ganz so einhellig; Preuß, S. 73 - 165 (S. 131 ff.).
(6) Etzioni, S. 504; zur Zwangsgewalt: Preuß, S. 147

Dies entspricht der Vorstellung, daß nur durch planmäßiges, bewußtes Zusammenwirken der Gebietsbevölkerung eine politische Einheit entstehen kann (1). Dazu dienen die drei Zentren, die in der Verfassung als Organe bzw. als Organisation festgelegt sind, nämlich die Regierung mit der Verwaltung, das Parlament und die Judikative (2). Wurde im 19. Jahrhundert das Parlament als Staatsorgan etablierter Öffentlichkeit mit wachsender Gesetzgebungskompetenz dem Arkanstaat abgetrotzt, um durch den Erlaß von Gesetzen den staatlichen Eingriff kalkulierbarer zu machen, so stellt heute das Parlament eine Institution dar, die einerseits die Regierung kontrolliert und in der andererseits die verschiedenen Interessen einzelner oder einzelner Gruppen durch Kompromisse zu einer einheitlichen, die Gesellschaft regulierenden Willensbildung gebracht werden (3).
Die Verfassung mobilisiert nun den einzelnen der Gesellschaft dadurch, daß sie ihm die Rolle des Staatsbürgers verleiht (4). Diese Rolle enthält bürgerliche, politische und soziale Elemente (5). Das bürgerliche

---

(1) Hesse, a.a.O.
(2) Häberle, Struktur, S. 11, 12; Herzog, S. 93 ff.
(3) Stein, Staatsrecht, S. 76; Hesse, S. 228 f. Der ehemals private Bereich wurde politisiert, während andererseits die mächtig anwachsenden Unternehmen immer mehr durch ihre Wirtschaftskraft Einfluß auf den Staat gewannen (Habermas, S. 177 ff., 200 ff.) und das Parlament immer mehr eine Vertretung organisierter Öffentlichkeit wurde. Dort galt es, Kompromisse zwischen den Eigentumsinteressen einzelner und dem Interesse vieler Gruppen an der Verteilung des gesellschaftlich geschaffenen Reichtums zu finden (Preuß, S. 176 f.; Hesse, S. 5 - 10).
(4) Etzioni, S. 107
(5) So Dahrendorf, Gesellschaft, S. 82; ähnlich Habermas, S. 95 f.; mehr rechtlich eingeteilt; Hesse, S. 116 - 121

Element beinhaltet die Rechte individueller Freiheit, nämlich: die Freiheit der Person, der Rede und Information, des Gedankens und des Glaubens, die Freiheit, an Versammlungen und Vereinigungen teilzunehmen, das Recht auf Eigentum und auf Gleichheit vor dem Gesetz. Das politische Element bezieht sich auf das Recht, an der Ausübung politischer Macht teilzunehmen, Mitglied eines mit politischer Autorität versehenen Organs oder Wähler der Mitglieder eines solchen Organs zu sein. Das soziale Element erfaßt den Bereich des Rechts, auf ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit sowie auf eine angemessene Ausbildung. Gleichzeitig dienen aber diese Rechte z. T. der grundsätzlichen Garantie der Institutionen, in denen soziale und politische Konflikte im Vorfeld politischer Willensbildung ausgetragen werden sollen (1).

bb) Die Subjekte der Öffentlichkeit

Die aktiven Mitglieder der verschiedenen gesellschaftlichen Kollektive sind nun teils in Gruppen oder in Organisationen zusammengeschlossen, durch die sie repräsentiert werden. Es kann sich dabei um normative Gruppen bzw. Organisationen handeln, in denen das Rechtsmittel normativer Sanktionen herrscht, d. h. die Mitglieder gehorchen aus ethischem Zwang (2). Es können aber auch am Nutzen orientierte Gruppen oder Organisationen sein, in denen Macht durch materielle Belohnung über die Mitglieder ausgeübt wird. Die Mitglieder gehorchen und be-

---

(1) Vgl. dazu: Preuß, S. 169 f.; z. B. für das Koalitionsrecht vgl. Rüthers, S. 33 m. z. Nachw.
(2) Etzioni, S. 104, 362, 358

teiligen sich auf freiwillige rationale Weise (1).

Normativer und Nutzen orientierter Organisationen bzw. Verbände und Gruppe bedient sich der einzelne aktive Bürger, um seine Bürgerrechte halbwegs ausüben zu können, weil er in der Massengesellschaft von jeglichem Entscheidungszentrum isoliert ist (2). Zu den normativen Organisationen sind die Parteien (Art. 21 GG) zu zählen, die der Meinungs- und Willensbildung sowie der Teilnahme der Staatsbürger am politischen Prozeß dienen. Sie haben einen singulären öffentlichen Status, der im Übergangsbereich von "Nicht-Staatlichem" und "Staatlichem" angesiedelt ist (3). Desweiteren sind Vereine und Gesellschaften (Art. 9, Abs. 1 GG) ein unentbehrliches Mittel zur Bildung der öffentlichen Meinung und bewirken die Vorformung des politischen Willens, so etwa Wählervereinigungen und Rathausparteien (4). Da die Vereinigungsfreiheit eng mit der Meinungsfreiheit verbunden ist, sind in diesem Zusammenhang die Presse, der Rundfunk und das Fernsehen zu betrachten. Die in Art. 5, Abs. 1S.1GG verankerte Pressefreiheit dient der Sicherung der Aufgabe und der Funktion der Presse. Diese stellt ein seit langem hergebrachtes und universelles Informationsmittel dar, das eines der wichtigsten Voraussetzungen für die

---

(1) Etzioni, S. 104, 362, 358
ähnlich Mayntz, S. 55 f.; im Ergebnis gleiche Unterscheidung in Real- und politische bzw. soziale Willensverbände: Preuß, S. 170; Abendroth, Grundgesetz, S. 81; noch andere Einteilung bei Altmann, aber im Ergebnis ähnlich (S. 158).
(2) vgl. dazu Kronhausen, S. 75 ff.
(3) Hesse, S. 73 f. m. w. Nachw.
(4) Hesse, S. 165 ff.

Meinungsbildung ist. In ihr selber werden Meinungen gebildet und verbreitet. Außerdem ist sie ein Mittel ständiger öffentlicher Kritik und Kontrolle und genießt institutionelle Eigenständigkeit (1). Ebenfalls stellen Rundfunk und Fernsehen die Öffentlichkeit konstituierende Institutionen dar, deren Freiheit der Berichterstattung durch Art. 5, Abs. 1, S.2 GG und deren Meinungsbildung durch Art. 5, Abs. 1 GG geschützt sind. Diese beiden Einrichtungen sind durch ihren öffentlich-rechtlichen Status sowohl dem direkten Zugriff des Staates als auch desjenigen der privaten Hand entzogen, wobei alle "beteutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen" Gruppen Einfluß haben und im Gesamtprogramm zu Wort kommen sollen (2).

Bei den Nutzen orientierten Organisationen und Verbänden wird es sich vor allem um wirtschaftliche Vereinigungen handeln. Den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ist in Art. 9, Abs. 3 GG die Koalitionsfreiheit verbürgt. Dadurch soll über die Vereinigungsfreiheit hinaus ein gesetzlich geregeltes und geschütztes Tarifvertragssystem gewährleistet sein (3). Eng mit dieser Regelung hängt das Recht des Bürgers auf freie Berufswahl, freie Wahl des Arbeitsplatzes und der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12, Abs. 1 GG) zusammen (4). Auch die Gewerkschaften sind insofern institutionalisierte Öffentlichkeit (5). Preuß (6) hebt

---

(1) Auch die Presseunternehmen sind in ihrem Bestand geschützt (BVerfGE 10/118 (21); 12/205 (260); 20/162 (174 ff.); 25/256 (268 ff.)).
(2) BVerfGE 12/205 ff. u. dazu: Arndt, S. 8, 15 ff.
(3) BVerfGE 4/96 (108)
(4) vgl. Hesse, S. 168 ff.
(5) Hesse, a. a. O.; ähnlich Rüthers, S. 30 - 33 m.z. Nachw.
(6) S. 171 - 174

aber hervor, daß die Gewerkschaften auf die Politisierung und Demokratisierung weiter gesellschaftlicher Bereiche als solidare Aktion der Arbeitnehmer, die über keinen unabhängigen sozialen Eigenbereich verfügen, angelegt sind. Insofern wird man die Gewerkschaften auch zu den normativen Organisationen oder wie Preuß zu den Willensverbänden zählen müssen. Als weitere Subjekte der Öffentlichkeit sind noch die zahlreichen wirtschaftlichen Verbände und Großunternehmen der Wirtschaft zu nennen (die im BDI organisierten Großunternehmen mit Exporttendenzen, die im IHT organisierten Mittel- und Kleinbetriebe, Verbraucher- und Aktionärsvereinigungen etc.).
Sowohl die normativen als auch die Nutzen orientierten Organisationen und Verbände kontrollieren sich zum einen gegenseitig und versuchen zum anderen auf politische Instanzen Einfluß zu gewinnen, um sich günstige Entscheidungen zu erstreiten. Form und Einfluß der Verbände auf den politischen Willensbildungsprozeß werden vor allem durch die staatlichen Institutionen im Gesetzgebungsprozeß, im Parlament und in der Bürokratie bestimmt (1). In einem Land mit förderalistischer Struktur und Gewaltenverteilung wie der BRD werden die Verbände auf allen Ebenen und allen Stationen des Gesetzgebungsprozesses versuchen, Einfluß zu nehmen (2). Des weiteren werden die Verbände aber auch durch ihre Abgeordneten erheblich ihre Interessen im Parlament in den Vordergrund

---

(1) Siehe auch zum kulturpolitischen Engagement: die Beteiligung an Rundfunkräten, Stiftungen und Kuratorien sowie an anderen öffentlichen Einrichtungen (Rüthers, S. 27 m. Nachw.).

(2) Vgl. auch die neueren Verbandstheorien: siehe als Ausdruck dafür die Ehrenordnung des Bundestages! Übersicht bei Naschold, Bd. 3, S. 210 - 232, bes. S. 230 ff.

rücken (1). Der einzelne Bürger als Verbands- oder Parteimitglied wird aber oft an den eigentlichen Entscheidungen seiner Organisation nicht teilhaben. Denn diese werden meistens von der Elite dieser Organisationen getroffen (2). Hier kann bei Verbänden eine demokratische Organisationsstruktur (3), wie sie für Parteien in Art. 21 GG vorgeschrieben ist, ein gewisses Maß an Partizipation garantieren (4). Der einzelne Bürger wird wohl nur Gehör in der Öffentlichkeit finden, wenn er zur sogenannten Elite mit hohem Prestige zählt.

Abschließend läßt sich also sagen, daß ein Unternehmen einer Öffentlichkeit gegenüber steht, die sich zusammensetzt aus:

---

(1) Stein, Staatsrecht, S. 77 (Rückkoppelung durch die Verbände).

(2) Als Führungselite werden diejenigen bezeichnet, die grundlegende Entscheidungen zu treffen haben, d. h. "Standards" zu setzen haben, und dafür über die nötigen Kenntnisse verfügen müssen (Kornhauser, S. 51/52, Etzioni, S. 113 und Dahrendorf, Gesellschaft, S. 246).

(3) Naschold (Organisation, S. 56 ff.), der eine differenzierte Entscheidungsbeteiligung vorschlägt.

(4) Für Koalitionen nach Art. 9IIIGG wird wegen deren bes. öffentlichen Verantwortung die Einhaltung demokratischer Strukturen bejaht: Maunz-Düring-Herzog, Art. 9 Anm. 121 Art. 9 Rz. 149; Martens, S. 167, 168; ebenso für Vereinigungen nach Art. 9IGG, die sich nach dem Gewicht ihrer Einflußnahme der Bedeutung einer Partei nähern: Maunz-Düring-Herzog Art. 9 Anm. 56 f.

1. dem Parlament und den darin befindlichen oder hineinstrebenden Parteien, die in der Regel eng mit Verbänden in Verbindung stehen;
2. der Wirtschaftspresse und den Wirtschaftsabteilungen von Funk und Fernsehen;
3. den wirtschaftlichen Verbänden, insbesondere Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, sofern sie nicht für die Unternehmung selber als Tarifpartner infragekommen;
4. dem interessierten und aktiven Staatsbürger, insbesondere, wenn er der sogenannten Elite angehört.

3. Die Zielgerichtetheit des Unternehmens

Das Unternehmen ist nun insofern zielgerichtet, als den Entscheidungen der am Unternehmen beteiligten Personen Zielvorstellungen als Prämissen für ihre Entscheidungen zugrundeliegen, die zusammen mit anderen Entscheidungsprämissen faktischer und präskriptiver Art das Verhalten des Unternehmens bestimmen (1). Für die beteiligten Personen werden gleichgerichtete Entscheidungsprämissen für ihren jeweiligen Bereich vorgegeben. Diese Entscheidungsprämissen orientieren sich an den in der Satzung oder Verfassung des Unternehmens festgelegten globalen Zielen, d. h. den "Oberzielen", die zugleich Hinweise auf Mittel und Prozesse zu deren Erreichung beinhalten (2).

---

(1) Kirsch, Bd. 3, S. 36; Fässler, S. 107; Fuchs, Diss., S. 36
(2) Heinen, Einführung, S. 98; Heinen, Zielsystem, S. 104 f. und Kirsch, Bd. 3, S. 143

Die Inhalte dieser Ziele können Gewinn-, Umsatz- und Wirtschaftlichkeitsstreben, die Sicherung des Unternehmenspotentials und der Liquidität sowie das Streben nach Unabhängigkeit, Vereinigung, Prestige, Macht sowie nach ethischen und sozialen Werten sein (1). Damit ist die betriebswirtschaftliche Palette der Ziele weiter gestreut als die der rechtlich festgelegten Ziele, die sich bisher allzusehr, wie Duden (2) mit Recht hervorhebt, am Erwerbsprinzip und nicht am "Bedarfsdeckungs-" oder "Dienstprinzip" orientieren.

In der Betriebswirtschaft werden nun die Entscheidungen darüber, welche Oberziele gewählt werden sollen, d. h. welcher Zustand des Unternehmens festgelegt werden soll, Zielentscheidungen genannt (3). Die Wahl der einzusetzenden Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind Mittel- bzw. Zielerreichungsentscheidungen (4). Z. B. ist eine Mittelentscheidung gegeben, wenn Gewinn durch Produktion und Absatz bestimmter Güter angestrebt werden soll. Damit aber im täglichen Leben eines Unternehmens die Oberziele verwirklicht werden können, bedarf es detaillierter Zielsetzungen, d. h. die Zwischen- und Unterziele müssen für die untergeordneten Systeme im Unternehmen festgelegt werden. Unter-, Zwischen- und Oberziele stehen in einer Mittel-Zweck Beziehung,

---

(1) Heinen, Zielsystem, S. 59 - 82
(2) Festgabe Kunze, S. 128, 131 ff., 138
(3) Heinen, Zielsystem, S. 18
(4) Heinen, a. a. O., S. 19

so daß eine Zielhierarchie entsteht (1).

4. Die Strukturen und der Aufbau des organisationalen Systems Unternehmen

Das zwischen den Mitgliedern des Unternehmens bestehende Netz der Beziehungen wird Struktur genannt (2). Die formale Unternehmensstruktur entsteht durch bewußte Entscheidungen, um sämtliche Aktivitäten und Beziehungen innerhalb des Unternehmens sinnvoll und zweckmäßig zu ordnen (3). So teilt man grob die formalen Strukturen eines Unternehmens in Macht-, Kommunikations- und hierarchische Strukturen ein. Daneben bestehen informale, d. h. nicht festgelegte und ungeplante Strukturen innerhalb eines Unternehmens.
Das Unternehmen kann ferner aus mehreren Subsystemen zusammengesetzt gedacht werden, die durch Teilmengen von Systemelementen gebildet werden. Man unterscheidet strukturelle und funktionelle Subsysteme (4).
Die strukturellen Subsysteme sind Gruppen im Sinne der sozial-psychologischen und soziologischen Gruppenforschung, die relativ geschlossen sind (5), z. B. Verkaufs-, Werbe- und Finanzierungsabteilungen in einem Unternehmen,

---

(1) Heinen, Zielsystem, S. 104, 105, Abb. 13a und 13 b; Kirsch, Bd. 3, S. 149 f. Folgendes bei Heinen (S. 105) genannte Beispiel mag das verdeutlichen: Das Unterziel ist die Forderung nach "Erhöhung der Produktivität" (sparsame Verwendung von Werkstoffen). Dieses Unterziel ist Mittel zur Erreichen des Zwischenziels "Senkung der Stückkosten". Zwischen dieser Zielsetzung und dem Oberziel "Gewinnsteigerung" besteht dann wiederum eine Mittel-Zweck Beziehung.
(2) Kirsch, Bd. 3, S. 37 f.
(3) Fuchs, Diss., S. 37
(4) Kirsch, Bd. 3, S. 40
(5) Fuchs, Diss., S. 39

die aus mehreren organisatorischen Stellen unter einheitlicher Leitung bestehen (1).
Die funktionalen Subsysteme werden meist so abgegrenzt, daß sie mehrere strukturelle Subsysteme umfassen (2).
Aus der Vielzahl von funktionalen Subsystemen (3)soll vor allem das Informations- und Entscheidungssystem (IES), in dem sich die Informations- und Entscheidungsprozesse abspielen, näher betrachtet werden, weil sein Aufbau und die sich in ihm vollziehenden Prozesse wichtige Aufschlüsse über die Bedeutung der Publizität für das Leben innerhalb des Unternehmens geben.

II. Das Informations- und Entscheidungssystem des Unternehmens (IES) und die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung

Die neuere Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaft interpretiert Entscheidungsprozesse in einem Unternehmen als Prozesse zur Steuerung und Regelung dieses Systems und bedient sich zur Darstellung der Elemente und Phasen solcher Entscheidungsprozesse der kyberneti-

---

(1) Heinen, Einführung, S. 53
(2) Kirsch, Bd. 3, S. 40
(3) Nach der Einteilung von Katz und Kahn (S. 40 ff.), die in etwa mit der bereits genannten von Parsons übereinstimmt, sind u. a. folgende funktionale Subsysteme eines Unternehmens zu unterscheiden:
1. das Produktionssystem oder technische System (production system)
2. das Versorgungssystem (supportive system)
3. das Erhaltungssystem (maintenance system)
4. das Anpassungssystem (adaptive system)
5. das politische System (political system)
(Vgl. dazu im einzelnen: Kirsch, Bd. 3, S. 45; Fässler, S. 83 f.)

schen Konzeption des Regelkreises (1).
Das IES eines Unternehmens stellt ein funktionales Subsystem dar, "das alle jene Elemente (und damit Subsysteme) des Unternehmens zusammenfaßt, die mit der Regelung und Steuerung dieses Systems befaßt sind und Informationen gewinnen, weitergeben, speichern, wiedergewinnen, verknüpfen, transformieren, verschlüsseln, entschlüsseln" (2). Bei einem so komplexen Verhaltenssystem wie dem Unternehmen sind die mannigfaltigen Entscheidungsprozesse verschiedenen Subsystemen zugeordnet, d. h. der Entscheidungsprozeß ist dezentral.

---

(1) Vgl. Kirsch, Bd. 3, S. 49; Bamberger, Diss., S. 13 m. z. Nachw.
Der Begriff Regelung bezeichnet eine durch einen Regler kontrollierte kompensierende Rückkoppelung, die sich in einem aus mehreren Komponenten bestehenden Regelkreis vollzieht (hierzu: Klaus, S. 324 ff., 521 ff.). Der Rezeptor beobachtet das Systemelement oder Subelement, das geregelt werden soll (Regelstrecke). Die hier interessierenden Regelgrößen beschreiben das jeweilige "Ist" des Prozesses und werden an den Regler weitergemeldet, der seinerseits die Regelgröße (Ist) mit einer vorgegebenen Führungsgröße (Soll) vergleicht. Weichen die Regel- und die Führungsgröße voneinander ab, so befindet sich die Regelstrecke nicht im Gleichgewicht. Der Regler muß eine kompensierende Maßnahme finden und einen entsprechenden Befehl an den Effektor weitergeben. Dieser führt dann den Befehl durch Manipulation der Stellgröße aus. Der Kreis der Rückkoppelung, die über den Rezeptor, den Regler und Effektor erfolgt, ist somit geschlossen. Dieser Rückkoppelungsprozeß kann als Entscheidungsprozeß interpretiert werden. Die Regelstrecke stellt das Entscheidungsfeld für einen Entscheider dar. Der Rezeptor liefert die Anregungsinformationen, die bei einer Soll-Ist-Abweichung einen Entscheidungsprozeß des Entscheidungsträgers auslösen, falls der Entscheider (Regler) nicht routinemäßig eine bereits bestimmte kompensierende Maßnahme wählt.

(2) Kirsch, Einleitung, S. 17, Bd. 3, S. 51; Bamberger, a. a. O.

1. Der Aufbau des IES

Das IES setzt sich aus vier sich überschneidenden Subsystemen zusammen, nämlich dem operativen, administrativen, politischen und Intellegenz-System (1).
Im Rahmen des operativen Systems werden die in hohem Maße programmierten Entscheidungen zur unmittelbaren Steuerung und Regelung der physisch, operativen Prozesse getroffen.
Dem administrativen System obliegt es, die nicht programmierten Entscheidungen zu treffen, die mit der Entwicklung und Modifizierung der Programme für das operative System verbunden sind. Diese beiden Systeme können als das, was juristisch der Betrieb genannt wird, aufgefaßt werden, weil diese Systeme einen vorgegebenen Produktionsauftrag sowie dessen Ausführung (Produktionsleistung) zu konkretisieren bzw. auszuführen haben.

Im politischen System werden die Unternehmenspolitik (Ziele, Strategien) und das Budget festgelegt sowie die Entscheidungen über die Gestaltung des Unternehmens, die Besetzung der Schlüsselpositionen und solche über die Einzelmaßnahmen von außergewöhnlicher Bedeutung getroffen. Dieses System kann man mit der juristischen Unternehmensebene gleichsetzen, auf der die an wirtschaftlicher Zweckrationalität orientierte unternehmerische Planung stattfindet. Wie wenig sinnvoll aber eine juristische Trennung zwischen Unternehmen und Betrieb ist, zeigt sich darin, daß die individuellen Präferenzen und Werte der Mitglieder des Unternehmens sowie u. a. auch die Interessen der Umwelt bei den Entscheidungen im politischen System einerseits berücksichtigt, andererseits aber auch beschränkt werden müssen, damit

(1) Vgl. zum Folgenden: Kirsch, Bd. 3., S. 52, 152; Bamberger, Diss., S. 13 - 18

für das politische System, für seine Verfassung und die Inhaber der Führungsrollen stets hinreichende Unterstützung besteht.
Das Intellegenzsystem (Stäbe, Nachrichtendienste, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen) liefert Informationen über die innere und äußere Umwelt des Unternehmens sowie Problemlösungsvorschläge für die Entscheidungsträger der anderen Subsysteme.
Da die Entscheidungen im politischen System die z. T. konfliktären Forderungen der Mitglieder, Teilnehmer und der übrigen Umwelt des Unternehmens berühren und deren Informationen erfordern, soll der Aufbau des politischen Systems und dessen Zielbildungsprozeß untersucht werden.

2. Der Aufbau des politischen Systems

Die Autorisierung von Entscheidungen, die sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch den Teilnehmern des Unternehmens gelten sollen, liegt in der Regel beim politischen System und dort bei Gruppen oder Personen, d. h. den Kernorganen bzw. Kerngruppen (so etwa bei der AG beim Vorstand, dem die Geschäftsführung und die Vertretung obliegt (§§ 76 ff. AktG)) (1).Aber auch die Mitglieder des Unternehmens (z. B. Arbeitnehmer und Großaktionäre) und die Umwelt des Unternehmens versuchen auf den Entscheidungsprozeß in der Kerngruppe als Satelliten Einfluß zu nehmen, so etwa Lieferanten, Kunden, Kreditgeber, Staatliche Organe, Arbeitnehmer- und

---

(1) dazu Kirsch, Bd. 3., S. 91 ff. und Fässler, Diss., S. 222 ff.

Arbeitgebervereinigungen (1). Bei mehrzentrigen politischen Systemen, die mehrere Kernorgane, wie z. B. bei der AG den Vorstand, den Aufsichtrat und die Hauptversammlung, aufweisen, kann einzelnen Gruppen ein "Kassationsrecht" hinsichtlich der Autorisierung von Entscheidungen durch ein Kernorgan zustehen (2).

Diejenigen Personen oder Organisationen der Umwelt des politischen Systems, die aufgrund der Verfassung oder dergl. das Recht besitzen, die Kernorgane des politischen Systems zu besetzen, werden als Träger des politischen Systems (3) bezeichnet. Bei mehrzentrigen politischen Systemen mit mehreren Kernorganen werden die einzelnen Kernorgane z. T. jeweils durch das andere besetzt, so z. B. bei der AG der Vorstand durch den Aufsichtsrat (§ 84 AktG) und dieser wiederum z. T. (§§ 5 MitbG u. 76 ff BetrVG 1952) durch die Hauptversammlung (§ 10 AktG). Mindestens eines der Kernorgane ist jedoch gleichsam von außen durch die Träger des politischen Systems zu besetzen. Entweder machen diese von ihrem Recht auf Sitz und Stimme in dem betreffenden Kernorgan Gebrauch (Aktionäre im Aufsichtsrat) oder sie beteiligen sich an den Wahlen für die Besetzung des Kern-

---

(1) Heinen, Zielsystem, S. 205; Kirsch, Bd. 3, S. 56; Fässler, S. 110

(2) Heinen, a. a. O.; Kirsch, Bd. 3, S. 126, vgl. Verhältnis Vorstand - Aufsichtsrat der AG (§§ 111 Abs. 1, .72,90 Abs. 1 u. 111 Abs. 4 AktG) (dazu Prühs, AG 1970/348 - 352) und das Verhältnis Vorstand - HV(§§ 174, 173 AktG)und die Bestätigung bei den verschiedenen Unternehmensverträgen.

(3) Kirsch, Bd. 3, S. 126

organs (z. B. Aktionäre bei der Wahl des Aufsichtsrats) (1). Bei der Bestimmung der Kerngruppen und bei der Feststellung, wer Trägerfunktionen innehat, ist von der herrschenden Rechtsordnung auszugehen, die vor allem auf das Eigentum des Kapitals und auf die rechtliche Ausgestaltung des Unternehmens, die je nachdem mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung verbunden sein kann, abstellt (2). Mehr oder weniger häufig werden die Träger der Kernorgane zugleich Mitglieder der Kernorgane sein, so z. B. die Gesellschafter der OHG und die Komplementäre der KG als Geschäftsführer, die Genossen der Genossenschaft als Vorstandsmitglieder, z. T. die Gesellschafter der GmbH als deren Geschäftsführer oder der Einzelkaufmann. Neben diesen eigentlichen Kernorganen kommt den anderen Kernorganen mehrzentriger politischer Systeme, mögen es Aufsichtsräte (soweit obligatorisch und bestehend) und Hauptversammlungen sein, die bei der GmbH Gesellschafterversammlung, beim VVaG oberste Vertretung heißen, nur relativ geringer Einfluß zu, worauf auch noch genauer einzugehen sein wird.

---

(1) Heinen, Zielsysteme, S. 203 f.

(2) Auf die Fragwürdigkeit dieses juristischen Prinzips, das von der Betriebswirtschaftslehre als deskriptiver pragmatischer Wissenschaft zugrundegelegt wird, wurde bereits in Teil B I hingewiesen und wird im Verlauf der Arbeit noch zu diskutieren sein.

Die Satellitengruppen, die Belegschaft, die Gläubiger, die Kunden, die Lieferanten, die staatlichen Organe, soweit sie nicht selber als Aktionäre oder Aufsichtsbehörden tätig werden, und die Gewerkschaften, soweit sie nicht z. B. bei der Besetzung des Aufsichtsrats durch Arbeitnehmer oder bei der Berufung des Arbeitsdirektoren in den Vorstand beteiligt sind, können hingegen nur ihre Forderungen geltend machen. Als formalrechtlich institutionalisierte Satellitengruppen wären noch der Betriebsrat, soweit ihm nicht echte Mitbestimmungsrechte zustehen, die Betriebsversammlung und der Wirtschaftsausschuß zu nennen, deren Einfluß im Entscheidungsprozeß des politischen Systems de jure ebenfalls vergleichsweise gering ist.
Oft bestehen aber im Entscheidungsprozeß Koalitionen, z. B. der Aufsichtsrat nimmt an Sitzungen des Vorstands teil, oder Kooperationen, z. B. die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten die Interessen der anderen Arbeitnehmer des Unternehmens (1).

3. Die Zielbildung als spezieller Entscheidungsprozeß

Bei der Erörterung der Zielgerichtetheit eines Unternehmens wurde zwischen dessen Ober-, Zwischen- und Unterzielen unterschieden, die jeweils in Ziel- bzw. Mittelentscheidungen festgelegt werden. Entsprechend des Aufbaus des IES werden in der Regel die Zielentscheidungen des Unternehmens im politischen System festgelegt, während die Mittelentscheidungen über die Verwirklichung der Zwischenziele im administrativen und die Entscheidungen über die Durchsetzung der Unterziele im operativen System getroffen werden (2). Bei der heute noch vorherr-

---

(1) Heinen, Zielsystem, S. 205; Fäßler, S. 111; Kirsch, Bd. 3, S. 140
(2) Vgl. auch Heinen, Zielsystem, S. 215 f.

schenden autoritativen Festlegung der Ziele und Mittelentscheidungen (1) legen allein die Kernorgane des politischen Systems nicht nur die Oberziele, sondern auch die Zwischen- und Unterziele nebst Mitteleinsatz fest. Während bei einer mehr partizipierenden Festlegung der Ziel- und Mittelentscheidungen die Kernorgane die Oberziele und den globalen Mitteleinsatz in der Weise bestimmen, daß dem administrativen und operativen System bindende Entscheidungsprämissen für ihre Entscheidungen über die Zwischen- bzw. Unterziele nebst Mitteleinsatz gegeben werden (2). Diese Unterscheidung zwischen autoritativer und mehr partizipierender Festlegung im Einzelfall läßt wichtige Schlüsse darüber zu, in welchem Maße die Arbeitnehmer in ihrer Tätigkeit fremdbestimmt sind. Es handelt sich hierbei um Probleme, die eng mit den arbeitsrechtlichen Direktions- oder Weisungsrecht zusammenhängen und deren Folgen zumindest durch größere Information der Arbeitnehmer u. U. sogar durch die Publizität abgemildert werden kann (3).
Da allerdings heute den Kernorganen oft z. B. die Detailkenntnisse auf den verschiedensten Forschungsgebieten fehlen, werden sie mehr und mehr gezwungen, die Festlegung der Zwischen- und Unterziele entsprechenden Gruppen im administrativen und operativen System zu überlassen (4).

---

(1) vgl. die Untersuchungen bei: Pross-Boetticher, S. 78 - 90 (78 - 84) und Biedenkopf-Gutachten, S. 84
(2) Heinen, Zielsystem, S. 217
(3) Dazu näher im Verlauf der Arbeit.
(4) Galbraith, S. 50 ff.

Da die Ziel- und Mittelentscheidungen der Kernorgane Auswirkungen sowohl auf die Satellitengruppen aus der Umwelt des politischen Systems (Arbeitnehmer, Abteilungsleiter, Aktionäre) als auch auf die Satellitengruppen der Umwelt des Unternehmens (Kunden, Lieferanten, Öffentlichkeit) haben, müssen die Kernorgane bei diesen Entscheidungen einerseits die Forderungen dieser Gruppen berücksichtigen, um u. a. von diesen die erforderlichen Unterstützungsversprechen (1) zu erhalten, und andererseits diese Forderungen beschränken, wenn diese mit den Oberzielen oder mit wichtigeren Unterstützungsversprechen nicht vereinbar sind (2). Die Satellitengruppen haben nämlich zum Teil höchst unterschiedliche Motive für ihre Teilnahme am Unternehmen bzw. für ihre Beitragsleistungen. Diese haben sich aus dem Wunsch entweder nach kurzfristiger Einkommensmaximierung (etwa die Aktionäre) (3) oder nach langfristiger Erzielung eines angemessenen Einkommens bei Sicherheit des Arbeitsplatzes oder nach Ausfüllung eines Tätigkeitsfeldes mit hohem Sozialprestige und starker Machtbefugnis gegenüber anderen Personen (etwa Vorstandsmitglieder) oder aus dem Wunsch nach hohem Steueraufkommen (etwa Gemeinden) zur Teilnahme am Unternehmen entschlossen. Geht man von der

---

(1) Definition nach Kirsch (Bd. 3, S. 123). Eine Person oder Gruppe unterstützt ein Objekt, wenn sie bereit ist, ihre eigene Macht für dieses Objekt einzusetzen bzw. einsetzt. Objekt der Unterstützung können einzelne Forderungen bzw. die dahinter stehenden Personen oder Gruppen, aber auch einzelne autorisierte Entscheidung, die Verfassung, die Mitglieder des politischen Systems oder die Organisation als politische Gemeinschaft sein.

(2) Kirsch, Bd. 3, S. 124 - 126

(3) Vgl. dazu: Pross, S. 124

bereits dargestellten "Anreiz-Beitrags-Theorie" aus, so kann sich der Unternehmensteilnehmer, wenn der Nutzen der ihm gebotenen Anreize unter den Nutzentgang seiner Beiträge infolge der Entscheidungen der Kernorgane sinkt, folgendermaßen verhalten: Er nimmt das hin, senkt seine Beiträge an das Unternehmen oder er scheidet ganz aus dem Unternehmen aus oder senkt seine Ansprüche hinsichtlich der gebotenen Anreize. In all diesen Fällen verhält er sich als sogenannter Anpasser (1). Er kann andererseits aber auch versuchen, auf die Entscheidungen der Kernorgane einzuwirken oder, wenn er selbst Mitglied des Kernorgans ist, dort seine eigenen Forderungen durchzusetzen.

a) Die Taktiken im Zielbildungsprozeß

Das Ergebnis der Zielentscheidung wird stark von den Taktiken der Mitglieder des politischen Systems bestimmt. Unter Taktiken sind alle Kommunikationswege zu verstehen, durch die ein Mitglied oder eine Gruppe versucht, die Forderungen und Unterstützungsversprechen derjenigen Mitglieder oder Gruppen zu manipulieren (2), die anders gelagerte Forderungen vertreten. Dies kann in der Formulierung oder Beeinflussung von Eingangswerten der Zielentscheidung liegen. So übt z. B. die Änderung der tatsächlichen Situation - wie Aussperrungsandrohungen bei Streikgefahr oder die Drohung, langfristige Kredite

---

(1) Kirsch, Bd. 3, S. 130 f.; Fässler, S. 96

(2) Kirsch, Bd. 3, S. 196, zur Manipulation: Manipulation im weiteren Sinne wird als Aktion eines Machthabers verstanden, der den Zweck verfolgt, den Machtunterworfenen dazu zu bewegen, seinen Entscheidungen bestimmte Entscheidungsprämissen zugrunde zu legen.

zu kündigen- wesentlichen Einfluß auf die entsprechenden Gruppen aus. Dann werden nämlich auch andere Satelittengruppen ihre Forderungen ändern. Werden unwahre Informationen über tatsächliche Situationen übermittelt, so wird die Taktik des "Bluffens" angewendet (1). Die Forderungen bzw. Unterstützungsversprechen sollen dadurch mit dem nötigen Nachdruck vertreten werden. Kommt es dann zur "Kraftprobe", so können die auf unwahren Informationen beruhenden Unterstützungsversprechen nicht eingehalten werden bzw. die Forderungen nicht durchgesetzt werden. Daher wird versucht, die Eingangsvariable des Zielbildungsprozesses "faktisches Wissen" entweder durch Zurückhaltung von Informationen oder durch die bewußte Übermittlung verzerrter, falscher oder unwahrer Informationen zu beeinflussen. Einzelne Gruppe werden versuchen, unter Ausnutzung eigner Informationsvorteile bzw. fremder Informationslücken, die darauf beruhen können, daß die Machtinhaber aufgrund ihrer Stellung selbst Informationsvorteile genießen oder Informationen nach Belieben verteilen können, das Entscheidungsergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen. An dieser Stelle ist schon zu erkennen, welche Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung beizumessen ist, die z. B. bei der AG Zahlen über die Lage der Unternehmung liefert, über die sonst nur Vorstand und Aufsichtsrat verfügen. Deutlicher wird das aber noch bei der Darstellung der Kommunikations- und Machtstruktur im politischen System werden, die auch inbezug auf die Taktik von großer Bedeutung sind.

---

(1) Kirsch, Bd. 3, S. 196

b) Die Kommunikationsstruktur

Das politische System des Unternehmens ist wie jedes andere soziale System durch ein Netzwerk von Kommunikationsbeziehungen zwischen den Beteiligten durchzogen (1). Unter Kommunikation soll vorläufig (2) der Austausch von Informationen zwischen wenigstens zwei Personen verstanden werden. Die Gesamtheit der Kommunikationsbeziehungen stellt die organisatorische Kommunikationsstruktur dar. Neben verschiedenen Einteilungskriterien interessiert hier vor allem die Einteilung in formale und informale Kommunikationsbeziehungen (3).
Informale Kommunikationsbeziehungen liegen vor, wenn jedes Mitglied eines sozialen Systems mit jedem anderen Mitglied Kontakte aufnehmen kann. Dagegen handelt es sich um formale Beziehungen, wenn den Mitgliedern des Systems nur bestimmte Kommunikationskanäle offenstehen, d. h. die Kommunikationswege sind festgelegt. Die Bindung des Informationsflusses innerhalb des politischen Systems beruht vor allem auf entsprechenden

---

(1) Fässler, S. 124; Heinen, Einführung, S. 54 f.
(2) Es wird später im Abschnitt über die Rechnungslegung als Kommunikation noch näher darauf eingegangen.
(3) Heinen, Zielsystem, S. 229 - 231. Weitere Kriterien sind: die Intensität, die die Häufigkeit der Kontakte zwischen zwei Gruppen, so zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsrat z. T. über den Arbeitsdirektor (vgl. die Untersuchung Mitbestimmung als Kampfansage, S. 180 - 183) beschreibt, und die Extension, die die Frage behandelt, ob alle Mitglieder eines Systems in den Informationsaustausch eingeschaltet sind; so ist z. B. der Kontakt zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorstand und Aufsichtsrat gering.

Vorschriften wie dem Betriebsverfassungsgesetz und den Mitbestimmungsgesetzen. Oft sind daher bestimmte Organe für den Informationsaustausch fest vorgeschrieben, so etwa der Wirtschaftsausschuß, in denen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter Informationen austauschen, oder die Betriebsversammlung, in der auch u. U. die Verwaltung zu den Arbeitnehmern sprechen kann, oder die Hauptversammlung, in der den Aktionären vom Vorstand und Aufsichtsrat die jeweiligen Berichte über die Lage des Unternehmens erläutert werden und in der sie Auskunft verlangen können.

Diese Kommunikationsbeziehungen im politischen System werden aber häufig durch informale Kontakte begleitet oder überlagert, so z. B., wenn ein Vorstandsmitglied Kontakte zu einem Betriebsratsmitglied oder zu einem Großaktionär aufnimmt oder einem Großkreditgeber die Bilanzen vorlegt.

Diese knapp aufgezeigten Kommunikationsbeziehungen im politischen System zeigen, wie stark u. U. die Arbeitnehmer, die Kleinaktionäre, das Gros der Gläubiger, der Lieferanten und Kunden als Satellitengruppen beim Zielbildungsprozeß wegen mangelnder Information über die Lage des Unternehmens den Taktiken der Kernorgane ausgesetzt sein können (1).

Hier vermag die öffentliche Rechnungslegung diesen Gruppen, wenn auch nur einmal im Jahr und dann retrospektiv, unverfälschte, auf ihre Richtigkeit überprüfte Informationen über die Lage des Unternehmens zu liefern.

---

(1) Fässler (S. 126) sagt wohl im Hinblick auf die Information der Arbeitnehmer zu Recht, daß die Formalisierung und Sanktionierung der Kommunikationsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern letztlich als schwächere Form der Mitbestimmung bezeichnet werden kann.

Anhand dieser Informationen können die Gruppen dann ihre Forderungen an die Kernorgane stellen.

c) Die Machtstruktur

Für die Darlegung der Machtbeziehung zwischen den Beteiligten des politischen Systems im Rahmen des Zielbildungsprozesses ist in Anlehnung an den Autoritätsbegriff von Barnard (1) sowie March und Simon (2) von folgendem Machtbegriff auszugehen (3):
Eine Person oder Gruppe im weiteren Sinne hat über ein Individuum Macht, wenn sie das Individuum dazu veranlassen kann, seinen Entscheidungen Informationen als Entscheidungsprämissen zugrundezulegen, die es sonst bei der Findung einer Entscheidung nicht berücksichtigen würde. Die Macht ihrerseits kann auf vier von French und Raven (4) herausgearbeiteten Grundlagen beruhen, die die Machtrelationen zwischen den Beteiligten im politischen System erheblich bestimmen, nämlich: 1. die Macht durch Belohnung bzw. Bestrafung (reward bzw. coercive power), 2. die durch formale Ordnung gesetzte Macht (legitimate power), 3. die Macht des Experten durch Kenntnisse (expert power) und 4. die Macht durch Identifikation (referent power) (5).
Im Rahmen dieser Arbeit kommt im Zusammenhang mit der

---

(1) S. 161 ff.
(2) S. 90 ff.
(3) Ähnlich: Kirsch, Bd. 3, S. 186; Heinen, Einführung, S. 86 f.; Fässler, S. 129
(4) S. 262 - 268
(5) Vgl. dazu: Kirsch, Bd. 3, S. 208 - 210; Fässler, S. 129

Information und Kommunikation der "expert power" die größte Bedeutung zu. Denn ein Individuum macht sich die Information durch den Experten deswegen als Entscheidungsprämisse zu eigen, weil er von dessen Kennerschaft auf einem bestimmten Gebiet überzeugt ist und bei diesem Informationsvorteile vermutet. Damit ergibt sich auch ein enger Bezug zur Kommunikationsstruktur des politischen Systems. So wird der Experte auf seinem Gebiet eine zentrale Position im Kommunikationsnetz innehaben, so daß alle entsprechenden Kommunikationswege zu ihm oder seiner Gruppe führen, d. h. er ist die Sammel- und Verteilerstelle aller entsprechenden Informationen (1). Er kann dann Informationen zurückhalten oder geschickt streuen, so daß er das Verhalten der übrigen Teilnehmer des Unternehmens durch Informationsmanipulation beeinflussen kann.

Daher besitzen z. B. der Vorstand bzw. die Geschäftsführer eines Unternehmens stets eine zentrale Position im Kommunikationsnetz hinsichtlich aller Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens (2). Sie können trotz gewisser Auskunftspflichten gegenüber den Arbeitnehmern (bzw. deren Vertretern) und den Anteilseignern die Art und den Umfang der weiterzugebenden Informationen steuern, außer eben im Falle der inhaltlich festgelegten öffentlichen Rechnungslegung. Allerdings wird der unterschiedliche Informationsstand z. B. zwischen Vorstand und Arbeitnehmern sowie Kunden, Lieferanten und Gläubigern nicht allein immer die zentrale Position des Vorstandes oder der Geschäftsführer im Kom-

---

(1) Fässler, S. 130
(2) So Biedenkopf-Gutachten, S. 81

munikationsnetz verursacht, sondern auch durch das geringe Interesse und den geringen Verständnisgrad dieser Gruppen (1).

d) Zusammenfassung

Die kurz aufgezeigten Möglichkeiten von Informationsnachteilen der Satellitengruppen aufgrund der Kommunikations- und Machtstruktur des politischen Systems eines Unternehmens und deren Auswirkung auf die Zielbildungsprozesse haben deutlich gemacht, welche Bedeutung der öffentlichen Rechnunglegung insoweit zukommen kann, als die Satellitengruppen nicht infolge anderer rechtlicher Institute objektiv über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unterrichtet werden. Das soll für die einzelnen rechnungspflichtigen Unternehmen in den später folgenden Teilen D, E, F und G näher herausgearbeitet werden. Wirkt es sich auch nachteilig aus, daß die öffentliche Rechnungslegung nur einmal jährlich und dann noch retrospektiv erfolgt, so bietet doch ihr vorgeschriebenes Inhaltsschema und ihre Überprüfung durch unabhängige Abschlußprüfer eine gewisse Gewähr gegen Manipulationen der Satellitengruppen durch die Kernorgane.

Im folgenden soll nun die Bedeutung der Publizität für die Transaktionen des Unternehmens mit seiner Umwelt aufgezeigt werden.

---

(1) Auf dieses letztgenannte Problem soll noch näher im Abschnitt über die Publizität als Kommunikation eingegangen werden.

III. Die Transaktionen des Unternehmens mit seiner Umwelt und die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung

1. Die Merkmale der Transaktionen

Die Beschaffung des Kapitals, der Betriebs- und Produktionsgüter sowie die Anlage des Kapitals, die Abhängigkeit von Zulieferern bei der Produktion von Gütern und die Veräußerung von Leistungen durch das Unternehmen setzt Beziehungen zwischen ihm und seiner Umwelt voraus. Diese Beziehungen werden Transaktionen genannt (1). Bei ihnen findet ein Tausch von materiellen und immateriellen Gütern zwischen dem Unternehmen als System mit anderen Systemen (z. B. Haushalten, anderen Unternehmen, Verbänden und dem Staat) (2) statt, womit das erste Merkmal der Transaktionen genannt wäre. Die Transaktionsobjekte eines Unternehmens reichen von Lob und Tadel über Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, menschliche Arbeitsleistungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bis zu ganz speziellen Diensten. Dabei beruht die Transaktion auf strenger Gegenseitigkeit, so z. B. Waren oder Dienstleistungen gegen Geld oder Zahlungsversprechen. Ausfluß der Transaktionen des Unternehmens mit seiner Umwelt sind Güter-, Geld- und Leistungs- sowie Informationsströme, die sichtbar werden, wenn man das Unternehmen in den gesamtwirtschaftlichen Kreislauf einordnet (3).

Des weiteren verlaufen die Transaktionen des Unternehmens und seiner Umwelt im Rahmen gesellschaftlicher Werte und Normen, die den Bereich individueller Freiheit einschränken und als zweites Merkmal die Transaktionen kennzeich-

---

(1) Heinen, Einführung, S. 73 u. zum Folgenden: S. 74 ff.
(2) Vgl. dazu Einteilung in Teil C II 1
(3) Siehe Kreislaufdarstellung bei Heinen, Zielsystem, S. 75, Abb. 13 und Einführung, S. 74 ff.

nen. Diese Normen regeln von vornherein Einzelheiten der Transaktionen und stellen Entscheidungsprämissen für die Transaktionspartner dar (1). Es ist vor allem die Rechts- und Wirtschaftsordnung (2), die die individuelle Freiheit der Partner beschränkt. Zum einen wird die normative Basis der Transaktionen von der Rechtsform der beteiligten Unternehmen (3) bestimmt. Zum anderen regelt das Privatrecht mit seinem Grundsatz der Vertragsfreiheit durch seine vielfältigen Vertragstypen (4) die Transaktionen zwischen dem Unternehmen und seinen gleichberechtigten Partnern. Ferner ordnet das öffentliche Recht die Transaktionen zwischen dem Unternehmen und den staatlichen Institutionen (5).
Die Rechtsordnung trägt auch der zeitlichen Dimension der Transaktionen Rechnung, die einmalig oder laufend erfolgen können (6). Bei einer einmaligen Transaktion nehmen die Transaktionspartner zum ersten und voraussichtlich zum letzten Mal oder nur ganz sporadisch, ohne hierbei weiter Verpflichtungen einzugehen, miteinander Kontakt auf. Solch eine einmalige Transaktion stellt

---

(1) Heinen, Einführung, S. 80
(2) Zur Problematik dieses Begriffs: vgl. Teil B III
(3) Dazu dann im einzelnen: Teile D ff.
(4) Etwa Kauf-, Werk (-lieferungs)-, Dienst-, Darlehens-, Miet-, Pacht- und Gesellschaftsverträge sowie gemischte Verträge, wie: z. B. Versicherungs-, Bauspar- und Arbeitsverträge.
(5) Etwa in Form des Steuer- und Gewerberechts, des Aufsichtsrechts (z. B. für Versicherungen und Bauspar-kassen wie auch für Banken) sowie in der Form des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzrechts.
(6) Vgl. dazu: Fuchs, S. 47 f.

z. B. der Kauf bzw. Verkauf eines Geschäftsgrundstücks oder der einmalige (Ver-)Kauf eines langlebigen und relativ zeitlosen Wirtschaftsgutes dar. Laufende Transaktionen werden in der Regel durch Dauer-, Wiederkehr- oder Mitgliedschaftverhältnisse geregelt und bestehen in langfristigen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Transaktionspartnern, d. h. die Partner übernehmen jeweils beim anderen eine formale Rolle.
Bei der Herstellung und Erhaltung laufender Transaktionen ist zwischen den Haupt- und Subsidiaritätstransaktionen zu unterscheiden. Die Haupttransaktion beinhaltet die Entscheidung der Partner, zueinander laufende Beziehungen aufzunehmen, d. h. sie übernehmen eine formale Rolle, durch die ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich festgelegt werden.
Die materielle Ausfüllung des durch die Haupttransaktionen geschaffenen Rahmens erfolgt durch die Subsidiaritätstransaktionen; sie werden inhaltlich-, mengen- und intensitätsmäßig für einen begrenzten Zeitabschnitt festgelegt. Beispiele für solche gegenseitigen Transaktionen stellen die Bestellung einer bestimmten Menge Rohstoffs im Rahmen eines langfristigen Liefervertrages, die Gewährung von Versicherungsschutz gegen Zahlung von Prämien, die Zahlung von Bausparprämien gegen Gewährung von Baudarlehen oder die Tilgung langfristiger Kredite dar.
Im Lichte der "Anreiz-Beitrags-Theorie" (1) wird daher die Entscheidung über die Herstellung bzw. Aufgabe der Haupttransaktionen als Teilnahmeentscheidung und die Entscheidung über die Subsidiaritätstransaktionen als Beitragsentscheidung getroffen.

---

(1) Vgl. Teil C I 2

Schließlich gehen die Transaktionen des Unternehmens notwendigerweise mit der Kommunikation der Transaktionspartner einher; es handelt sich dabei um das dritte Merkmal der Transaktionen. Nur durch Kommunikation können geeignete Transaktionspartner gefunden, Kontakte aufgenommen, die Transaktionsbedingungen festgelegt und der "Tausch" selber vorgenommen werden (z. B. Einigung bei der Eigentumsübertragung). Besonders enge Beziehungen zwischen Transaktion und Kommunikation bestehen daher bei Verhandlungen (1). Diese sind verschiedene Folgen von Kommunikationsvorgängen darüber, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen Transaktionen zwischen dem Unternehmen und ihren Partnern durchgeführt werden sollen.
Für jeden potentiellen Transaktionspartner des Unternehmens ergibt sich somit das Problem der Teilnahme- und Beitragsentscheidungen, die er vor allem anhand der durch die Kommunikation mit dem Unternehmen gelieferten Informationen treffen wird. Welcher Stellenwert dabei der öffentlichen Rechnungslegung zukommt soll im folgenden untersucht werden.

2. Die Überlagerung der Transaktionen durch Kommunikationsbeziehungen

a) Die Situation bei der Teilnahmeentscheidung

Im Licht der rein analytischen Zwecken dienenden "Anreiz-Beitrags-Theorie" gesehen, wird der jeweilige potentielle Teilnehmer des Unternehmens, etwa der Zulieferer, der

---

(1) sog. bargaining; March und Simon (S. 129 f.) unterscheiden 4 Typen von Entscheidungsprozessen: 1. problem solving, 2. persuasion, 3. bargaining, 4. politics (vgl. dazu auch Fässler, S. 118 - 121 und Kirsch, Bd. 3, S. 57 f.).

Versicherungsnehmer und der Aktionär sowie der Arbeitnehmer, einige Anreize des Unternehmens im Lichte seiner Individualziele zu Hauptreizen erheben (1). Auf diese wird er durch Anregungsinformationen des Unternehmens, vor allem durch die Werbung (2) aufmerksam gemacht. Sodann wird der potentielle Teilnehmer die Erfüllung dieser Hauptreize durch das Unternehmen allgemein und in Bezug auf seine Individualziele prognostizieren. Ferner wird er die zu leistenden Beiträge vorausberechnen und schließlich die so ermittelten Werte entsprechend seinen Präferenzen in Nutzengrößen transformieren. Seine Entscheidung, Teilnehmer des Unternehmens zu werden, wird dann von dem ihm verbleibenden Nutzen abhängig sein.

Bei einmaligen Transaktionen ist die Prognose des Nutzens der Anreize und des Nutzentgangs durch die Beiträge einfach, weil sowohl die Erfüllung des Anreizes als auch der zu leistende Beitrag feststehen.

Bei der Anbahnung laufender Transaktionen ist der potentielle Teilnehmer für seine Prognose überwiegend auf die Informationen über die Erfüllung der Hauptanreize in der Vergangenheit und Gegenwart und über die geplante zukünftige Erfüllung angewiesen (3). Solche Informationen

---

(1) Vgl. dazu Fuchs, S. 155 ff.; zu den Bestimmungsfaktoren des Aktionärsverhalten: Maul, S. 131 ff. und Leverkus, S. 11 ff.

(2) Die Werbung eines Unternehmens umfaßt all ihre Äußerungen, die sie an diejenigen richtet, deren Aufmerksamkeit das Unternehmen für ihre Leistungen auf Dauer gewinnen will. Daher muß die Werbung sachlich unterrichten. So Hundhausen, Werbung, S. 36, 39, 46 und 49.

(3) Vgl. Kosiol, S. 285 f.

über die Erfüllung der Hauptanreize in der Vergangenheit bietet u. a. das Zahlenwerk des Jahresabschlusses und dessen Erläuterung im Geschäftsbericht. Dies kommt vor allem solchen potentiellen Teilnehmern zugute, die die Vorlage von Bilanzen nicht wie mächtige Transaktionspartner, z. B. Großkreditgeber, aufgrund ihrer Macht über das Unternehmen verlangen können. Wie es allerdings mit der Erfüllung der Hauptanreize in der Gegenwart und Zukunft bestellt ist bzw. sein wird, darüber kann der veröffentlichte Jahresabschluß und der Geschäftsbericht wegen seines retrospektiven Charakters nur unvollkommene Informationen liefern (1). Der potentielle Teilnehmer kann daher nur Erwartungen bilden (2). Jedoch kann u. a. der Geschäftsbericht mit seinen Angaben über geplante Investitionen, Produktionsweisen oder neue Produkte und dergl. durchaus eine Grundlage für deren Bildung bieten. Ferner können sich die Erwartungen auch auf Entwicklungstendenzen gründen, wie sie sich aus dem Zahlenwerk des Jahresabschlusses aufgrund von Erfahrungsgrundsätzen ableiten lassen. Zwar werden die Erwartungen der potentiellen Teilnehmer über die Erfüllung der Hauptanreize immer unsicher oder mehrwertig sein (3), jedoch darf die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung, wenn sie auch nur eine unvollkommene

---

(1) Zur Gradeinteilung der Informationen (Verhältnis zwischen tatsächlich vorhandenen und objektiv benötigten Informationen) in vollkommene und (schwach, stark) unvollkommene Informationen sowie Ignoranz: vgl. Wittmann, S. 23 - 26 und Fuchs, Diss., S. 165.

(2) Im allgemeinen werden als Erwartungen Urteile über zukünftige Situationen oder eine bevorstehende Entwicklung bezeichnet, denen eine mehr oder weniger große Überzeugungskraft zukommt (Wittmann, S. 32).

(3) Vgl. dazu: Kosiol, S. 285 - 289 und Wittmann, S. 27 - 34.

Information darstellt, nicht unterschätzt werden. Denn eine unvollkommene Information ist dem Zustand der Ignoranz vorzuziehen (1), weil mit der Abnahme der Vollkommenheit der Information, die der Teilnahmeentscheidung zugrunde liegt, sich die Möglichkeit wegen der wechselseitigen Beziehung zwischen Information und Entscheidung (2) vergrößert, daß mit der Teilnahmeentscheidung nicht das verfolgte Ziel erreicht wird (3).

b) Die Situation bei der Beitragsentscheidung

Hat der potentielle Teilnehmer sich für die Teilnahme am Unternehmen entschlossen, so ist er damit auch zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
Sind Pflichtungsbeiträge zu leisten, so ist der Spielraum für die Beitragsentscheidung gering. Entweder leistet er die Pflichtbeiträge in vollem Umfange oder nicht. Leistet er sie gar nicht, so hat dies zur Folge, daß er seine Teilnahmeentscheidung rückgängig macht. Leistet er sie nur in einem aus bestimmten Gründen verminderten Ausmaß, so zieht dieses Verhalten Verhandlungen über die Pflichtbeiträge nach sich (4).
Ob nun die Pflichtbeiträge geleistet werden oder nicht bzw. ob über sie neu verhandelt wird, hängt davon ab, ob das Unternehmen den Teilnehmern noch genügend Anreize für die Beiträge der Teilnehmer liefert, d. h. ob ihr Nutzen noch ausreichend ist.
Im Rahmen der Entscheidung, laufend Pflichtbeiträge zu leisten oder nicht, erlangt somit die öffentliche Rechnungslegung insofern Bedeutung, als sie den Teilnehmern,

---

(1) Wittmann, a. a. O.
(2) Kosiol, S. 288
(3) Wittmann, S. 37
(4) Vgl. dazu Fuchs, Diss., S. 185 f.

wenn auch wiederum nur beschränkt, ermöglicht zu überprüfen, ob das Unternehmen angemessene Anreize liefern oder diese überhaupt noch liefern kann.

Handelt es sich nicht um Pflichtbeiträge, sondern um jeweils zu vereinbarende Beitragsleistungen, etwa im Rahmen allgemeiner Geschäftsbeziehungen oder bei einmaligen Transaktionen, bei denen Teilnahme- und Beitragsentscheidung in der Regel zusammenfallen, so wird die Beitragsentscheidung im Wege des Verhandelns über die Transaktionsbedingungen gefällt. Dieser Verhandlungsprozeß zeigt die gleichen Einflußgrößen (Machtstruktur verflochten mit der Informationsstruktur und den Taktiken) wie der Zielbildungsprozeß. Letztlich wird es von der Machtstruktur zwischen den beiden Transaktionspartnern und deren jeweiligen Informationsstand abhängen, wessen Interesse sich durchsetzt (1). Hier kann die öffentliche Rechnungslegung allerdings keine Informationsdienste leisten, weil sie keine Auskünfte über Preise oder Nutzen etwa von Waren gibt. Solche können nur Verbraucher oder sonstige produktbezogene Informationen leisten.

---

(1) Ist z. B. ein Transaktionspartner besser darüber informiert, welchen Nutzen das "Tauschobjekt" in Wirklichkeit für den anderen hat, oder weiß der andere nicht, daß das "Tauschobjekt" auf dem Markt von Konkurrenten seines Partners im Übermaß und billiger angeboten wird, so kann z. B. der Verkäufer den Käufer eher dazu bewegen, auf seine härteren Bedingungen einzugehen. Der höhere Kaufpreis erscheint dann dem Käufer als kleineres Übel (dazu Heinen, Einführung, S. 85 f.).

IV. Die öffentliche Rechnungslegung als Kommunikation

Abschließend sollen noch die Fragen, die bisher in Teil C verschiedentlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Rechnunglegung als Kommunikation aufgetaucht sind, behandelt werden.

1. Die öffentliche Rechnungslegung als soziale, einseitige, externe und formale Kommunikation

Die Kommunikation kann an dem heute herrschenden Kommunikationsparadigma (1) erklärt werden. Der Kommunikationsprozeß beginnt bei der Informationsquelle (Sender), die eine Nachricht an seinen Informationsempfänger übermittelt. Sind Sender und Empfänger Individuen oder Gruppen, so handelt es sich um interpersonelle bzw. soziale Kommunikation (2). Die Nachricht wird in einer bestimmten Folge von Signalen verschlüsselt, d. h. kodiert,und mittels eines Sendegerätes (Medium) über einen Kanal (Kommunikationsweg) an das Empfangsgerät (beim Menschen die Sinnesorgane) übertragen. Die Nachricht stellt also eine durch Signale konkretisierte Form von Gedanken oder Tatbeständen dar (3).

---

(1) Vgl. dazu: Kirsch, Bd. 3, S. 162, Fn. 2 m. w. Nachw.; Kramer, S. 49; Schramm, S. 638

(2) Luhmann, HdO, Spalte 835

(3) Kramer, S. 21. Hierbei sind die Signale physikalische Erscheinungen (Steinbuch, S. 16 f.), die Träger von Zeichen sind und mit diesen identisch sein können (Klaus, S. 720 f., Kramer, S. 21), wie etwa bestimmte Komplexe von Schallwellen oder gedruckten Figuren (Buchstaben und Zahlen).

Der Empfänger muß die Signale dekodieren, damit er die vom Sender beabsichtigte Bedeutung der Nachricht versteht, d. h. Sender und Empfänger müssen den gleichen Zeichenvorrat haben (1).
Da die Nachricht übermitteltes Wissen des Senders darstellt, das wiederum zu Wissen beim Empfänger wird, wird sowohl das abgegebene Wissen als auch das durch die Dekodierung entstandene Wissen als Information bezeichnet (2).
Bezieht man nun dieses Kommunikationsmodell auf die öffentliche Rechnungslegung, so ergibt sich folgendes: Die für eine Unternehmung handelnden Organe (z. B. der Vorstand der AG) fassen die Vermögens- und Ertragslage und den Geschäftsverlauf der Unternehmung in gedruckte Zahlen (Jahresabschluß) und Worte (Geschäftsbericht), d. h. sie kodieren dieses Geschehen (3). Diese Nachricht wird an die Teilnehmer der Unternehmung und die breite Öffentlichkeit über das Handelsregister, die Bekanntmachung des JA sowie über dessen Nachdrucke in der Fachpresse, Zeitungen übermittelt, wobei die Übertragungswege (Kanäle) durch diese Vervielfältigung aufgespalten werden (4). Da der Übertragungsweg nur in Richtung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit verläuft, handelt es sich um einseitige Kommunikation (5), d. h. es fehlt das für die Unternehmung wesentliche unmittelbare "feedback".

---

(1) Schramm, S. 639; Klaus, S. 50; Steinbuch, S. 18
(2) So Wittmann, S. 14; vgl. zum Definitionenstreit: Raffée, S. 14 ff. m. z. Nachw.; Kramer, S. 21 - 26; Kirsch, Bd. 2, S. 79 - 82
(3) Kramer, S. 19
(4) Mehrstufiger Informationsfluß. Kramer, S. 122
(5) Kramer, S. 117

Ein weiteres Einteilungsmerkmal der öffentlichen Rechnungslegung ergibt sich aus der Bezeichnung "öffentlich". Dieser Begriff stellt klar, daß der Kommunikationsweg aus der Unternehmung heraus in deren Umwelt führt. Die Resultate der internen Entscheidungen der eigentlichen Kernorgane der Unternehmung, die letztlich ihrerseits auf (interner) Kommunikation beruhen, werden den an diesen Entscheidungen nicht beteiligten Mitgliedern und der Umwelt des Unternehmens zugänglich gemacht (1). Die öffentliche Rechnungslegung stellt insofern eine externe Kommunikation dar (2).
Da sich die Publizität nach verbindlichen Regeln hinsichtlich der Kommunikationswege, der Technik und der Form der Nachrichtenübermittlung sowie hinsichtlich des Nachrichteninhalts und des Zeitpunktes vollzieht (3), kann sie ferner als formale Kommunikation eingestuft werden.

2. Das Verstehen der öffentlichen Rechnungslegung

Eines der Hauptprobleme jeder Kommunikation und so auch bei der öffentlichen Rechnungslegung ist, ob der Empfänger die gesendete Nachricht richtig versteht, d. h. die Signale richtig dekodiert (4).

---

(1) Raffée, S. 13, Fn. 38; Kramer, S. 101 und für die AG: Fuchs, S. 123 und S. 177, Fn. 250
(2) Kramer, HdO, Spalte 718 f.
(3) Kramer, HdO, Spalte 715
(4) Nach der Semiotik spielt sich die Kommunikation auf drei sich oft überschneidenden Ebenen ab. Die syntaktische Ebene umfaßt die quantitativen Fragen der Nachrichtenübermittlung. Mit ihr beschäftigt sich die Informationstheorie (dazu Steinbuch, S. 21 ff.). Die semantische Ebene befaßt sich mit der Entschlüsselung der empfangenen Zeichen, d. h. der Erfassung ihrer Bedeutung. Die pragmatische Ebene behandelt die Wirkung der Signale auf den Empfänger. Zum Ganzen: Kirsch, Bd. 3, S. 164; Cherry, S. 258 - 264. Für die vorliegende Arbeit interessieren mithin nur die beiden letzten Ebenen.

Das "Verstehen" der Bedeutung empfangener Signale ist ein Prozeß, dessen Ergebnis von der momentanen Einstellung des Individuums und von dessen Persönlichkeit (1) abhängt. Dieser Prozeß stellt eine Informationsverarbeitung (2) dar. Da die Interpretation der empfangenen Signale ständig einen Teil der Informationsverarbeitungskapazität des Individuums beansprucht, kann eine Informationsüberladung (information overload) eintreten. Ein kognitiver Stress tritt ein. In Anlehnung an Miller (3) reagiert dann das Individuum so, daß es sich entweder auf bestimmte Signale konzentriert und versucht, diese sporadisch zu interpretieren (omission) oder es

---

(1) Kirsch, Bd. 3, S. 164; Schramm, S. 644

(2) Eingehend Steinbuch, S. 187 - 218; Kirsch, Bd. 2, S. 23 - 166; Kramer, S. 36 - 42.
Der Mensch ist als ein offenes kybernetisches Verhaltenssystem mit einem Kurzzeitgedächtnis beschränkter und einem Langzeitgedächtnis unbeschränkter Kapazität vorzustellen. Die von den menschlichen Sinnesorganen empfangenen Signale (Zeichenträger) lösen im Nervensystem eine Reaktion aus (diese Signale werden als Stimuli bezeichnet) und von bereits im Gedächtnis gespeicherten Informationen interpretiert und gedeutet (ähnlich nach der Lerntheorie: Oerter, S. 490). Welche Umweltsignale als Stimuli wirken, hängt von der momentanen Einstellung, d. h. von den bereits im Kurzzeitgedächtnis befindlichen Informationen ab. Ferner beeinflussen die tatsächlich empfangenen Stimuli die Einstellung des Individuums, d. h. sie sind dafür maßgeblich, welche Informationen aus dem Langzeitgedächtnis hervorgerufen werden, wobei es auf die Assoziationen zwischen den Informationen des Langzeitgedächtnisses ankommt. Die interpretierten Stimuli führen entweder zu beobachtbaren Reaktionen oder zu nicht beobachtbaren (Reflexionen). Die Persönlichkeit wird als die Gesamtheit aller vom Individuum gespeicherten und gelernten Informationen angesehen (Steinbuch, S. 253; Kirsch, Bd. 2, S. 100).

(3) S. 61 - 78; ebenso Skowronek, S. 172

schaltet völlig ab (escape). Vor allem dann, wenn die Signale in einem Kommunikationsmedium - bei der öffentlichen Rechnungslegung der Druck - realisiert werden, wird aber das Individuum der momentanen Informationsüberladung dadurch zu entgehen versuchen, daß es die eingehenden Signale gleichsam Warteschlangen bilden läßt (queuing). Der Kommunikationsprozeß wird so zu einem möglicherweise über längere Zeit andauernden Prozeß des Lernens von Begriffen (Versifikation und Falsifikation versuchsweiser Hypothesen).
Diese geschilderten Probleme des Verstehens der Kommunikation sind es, die viele Kritiker der öffentlichen Rechnungslegung sagen lassen, die Kleinaktionäre, die Arbeitnehmer und die Kleingläubiger verstünden den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht nicht. Ihre Unterrichtung sei daher sinnlos. Neuere Untersuchungen lassen zumindest für die Arbeitnehmer und die Kleinaktionäre diesen Schluß zu (1). Es wird daher von den Gewerkschaf-

---

(1) vgl. zum geringen Informationsstand der Arbeiter z. B. in Fragen der Mitbestimmung und in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einigen Industriezweigen: Kern und Schumann, S. 251 - 253, 273 - 276, 279; Fürstenberg, S. 92, 107 , 132, S. 199; Mitbestimmung als Kampfaufgabe, S. 272 - 280 (mit Übersicht über frühere Untersuchungen mit Kritik an Fürstenberg, S. 72 - 89). Für Angestellte: Braun und Fuhrmann, S. 385 ff.. Zu den Kleinaktionären: Leverkus, S. 11 ff.; nicht auf eigenen Untersuchungen fußend: Pross (S.135), sie unterscheidet 3 Typen von Kleinaktionären: 1. der kenntnislose, passive Rentenbezieher; 2. der aktivere, nur auf seine Einkünfte bedachte, aber ebenfalls kenntnislose Aktionär; 3. der informierte, aber penetrante Verbandsfunktionär (ähnlich: Grossfeld, S. 191; Maul, Diss., S. 6 ff. und Wiethölter, Interessen und Organisation, S. 320). Die Großanleger werden hingegen über Spezialisten verfügen.

ten angestrebt, den Arbeitnehmern auf dem wirtschaftlichen Bereich größere Kenntnisse zu vermitteln. Denn Werkzeitschriften scheinen diese Aufgabe nicht befriedigend zu erfüllen (1).
Wiethölter (2) schätzt die Lernwillig- und -fähigkeit der Kleinaktionäre gering ein und empfahl ihnen daher sich unter fachkundiger Leitung in Schutzverbänden zusammenzuschließen. Dies scheint aber gescheiter zu sein (3). Demgegenüber hat offensichtlich die Wirtschaftspresse das Dilemma der Kleinaktionäre, der Kleingläubiger sowie der Öffentlichkeit erkannt und bemüht sich um Aufklärung (4). Wie aber auch die Ausgestaltung des Druckberichts der VersU und der Bausparkassen zeigt, wird dem geringen Informationsstand der Versicherungsnehmer ebenfalls Rechnung getragen. Im übrigen kommt es aber bei der öffentlichen Rechnungslegung, wie Castan sagt (5), nicht darauf an, daß jeder sofort informiert wird, sondern, daß er sich informieren kann. Das letztere ermöglicht immerhin einen sukzessiven Lernprozeß.

3. Die Wirkung der öffentlichen Rechnungslegung als Kommunikation

Wie der Empfänger nun aus der Menge aller ihm verfügbaren Nachrichten eine spezielle auswählt, hängt von seiner momentanen Einstellung ab. Hat er hinsichtlich seiner persönlichen Ziele, wie z. B. Streben nach Sicherheit, nach

---

(1) Der Spiegel, Wo nur der schnöde Mammon herrsche, 24 Jg., Nr. 47 v. 16.11.70, S. 71ff.
(2) a. a. O.
(3) Der Spiegel, Schön geschockt, 25. Jg., Nr. 50 v. 6.12.71, S. 68ff.
(4) Vgl. Buch der Wirtschaftsredakteure der FAZ: So nutzt man den Wirtschaftsteil einer Tageszeitung (Hrsg.Eick,J: Frankfurt a. M. 1971)
(5) DB 1968/516

Besitz, nach Ansehen etc., ein Bedürfnis nach Information, so wird er die entsprechende Nachricht aus allen ihm verfügbaren Nachrichten auswählen. Die durch den Informationsverarbeitungsprozeß gewonnenen neuen Informationen wird er dann seinen Entscheidungsprämissen hinsichtlich seiner Ziele zugrunde legen (1). In diesem Punkt bestehen nun bei der Rechnungslegung erhebliche Schwierigkeiten. Obwohl nämlich die Teilnehmer des Unternehmens für ihre Teilnahme- und Beitragsentscheidungen und insbesondere die Mitglieder für ihre Verwaltungsaufgaben Informationen, wie sie der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht bieten, brauchen, scheinen sie die mit der öffentlichen Rechnungslegung angebotenen Informationen nicht einmal wahrzunehmen sowie sie auch die ihnen ggf. eingeräumten Verwaltungsrechte nur selten auszuüben scheinen. Die bereits aufgeführten Untersuchungen lassen zumindest im Hinblick auf die Arbeiter, Angestellten und Kleinaktionäre diesen Schluß zu (2). Andererseits kann aber eine Nachricht auch erst persönliche Bedürfnisse in einem Empfänger, hat er erstmal die Nachricht wahrgenommen, wecken. Es handelt sich dann um aktiv informationsabgebende Kommunikation (3), wie sie die Werbung darstellt (4). Die öffentliche Rechnungs-

---

(1) Schramm, S. 648

(2) Hofstätter (S. 79) hat wohl nicht ganz Unrecht, wenn er als Gegenthema zur Publizität das Thema des durch Informations- und Entscheidungsmöglichkeiten überforderten Kommunikationsempfängers sieht, der letztlich seine Entscheidungsbefugnis delegiert oder gar nicht erst ausübt.

(3) Kramer, S. 100

(4) Die Werbung einer Unternehmung umfaßt alle ihre Äusserungen, die sie an diejenigen richtet, deren Aufmerksamkeit das Unternehmen für ihre Leistungen auf die Dauer gewinnen will. Daher muß die Werbung sachlich unterrichten (Hundhausen, Werbung, S. 36, 39, 46 u. 49).

legung entwickelt diese Werbewirksamkeit wohl hauptsächlich nur gegenüber potentiellen Aktionären, Kunden etc.. Soweit die Tätigkeit eines Unternehmens erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Öffentlichkeit hat, werden diese ein intensives Informationsbedürfnis haben, um aufgrund der durch die öffentliche Rechnungslegung gewonnenen Informationen entweder selbst oder mit Hilfe anderer mächtigerer Gruppen der Öffentlichkeit auf die Politik der Unternehmung einwirken zu können. Das Pendant zur Werbung potentieller Teilnehmer stellt insofern die Public Relations dar (1).

---

(1) Public Relations umfaßt die Information der Öffentlichkeit über die Unternehmung selbst, ihre technische und wirtschaftliche Situation, ihre Pläne und ihre internen und externen Geschäftsbedingungen mit dem Ziel, die Verhaltensweisen und Handlungen von Personen oder Gruppen mit dem Verhalten des Unternehmens in Übereinstimmung zu bringen (Hundhausen, Public Relations, S. 128 und Industrielle Publizität, S. 19, 119).

H A U P T T E I L

Teil D. Die öffentliche Rechnungslegung der Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz v. 6.9.1965 (BGBl. I S.1089)

I. Die materiell- und formell-rechtliche Ausgestaltung

Die Rechnungslegung der AG ist im 1. Buch, 5. Teil (§§ 148 - 178) des AktG in der zeitlichen Abfolge ihrer Entstehung, an deren Ende die öffentliche Rechnungslegung steht, geregelt (1). Der Vorstand der AG hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht aufzustellen (§ 148 AktG). Da die AG Kaufmann ist (§§ 3 AktG und 6 HGB), obliegt es dem Vorstand gem. §§ 38 ff. HGB, 149 II und 91 AktG, Handelsbücher zu führen und Bilanzen aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts ist eine handelsrechtliche und keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, wie die Herleitung der Bilanzierungspflicht aus dem HGB zeigt (2).

1. Der Jahresabschluß

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (JA) sind gem.

---

(1) Zur Geschichte der Publizitätsvorschriften: Döllerer, BB 1958/1281 ff. und Gessler, 75 Jahre Deutsche Treuhand, S. 129 ff.

(2) Die Erzwingung durch Ordnungsstrafe (§ 407 AktG) zeigt die Parallelität zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, so: Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 148 Anm. 3; a.A. Adler/Düring/Schmaltz, § 148 Tz. 2 u. 4.

§ 149 II AktG erstens die aktienrechtlichen Vorschriften der §§ 150 - 159, 161 AktG, zweitens die Regelung der §§ 38 - 47 HGB über Handelsbücher und drittens die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgebend. Die Jahresbilanz hat den Grundsätzen der Bilanzklarheit, der Vollständigkeit, der Bilanzwahrheit, der Bilanzkontinuität und dem Grundsatz der Vorsicht sowie dem Schutz der Gläubiger und der Aktionäre zu genügen. Dafür haben weitgehend die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften sowie die vorgeschriebenen Formblätter nach §§ 161 AktG i.v.m. 17 und 37V Nr. 1 EG für spezielle Geschäftszweige zu sorgen (1). Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist gemäß § 157 - 159 AktG aufzustellen und hat den Grundsätzen der Klarheit und Wahrheit zu genügen (2). Nach § 157 IV AktG brauchen AG, deren Bilanzsumme 3 Mio DM und bei Familiengesellschaften 10 Mio DM nicht übersteigt, ihre GuV nur in gekürzter Form (ohne Umsatzerlöse) bekanntzumachen (3).

---

(1) Zur Vermeidung stiller Reserven müssen anstelle der früher nicht über-, aber unterschreitbaren Höchstwerte gesetzlich festgelegte Ansätze eingehalten werden, von denen ohne Erwähnung im Geschäftsbericht weder nach oben noch nach unter abgewichen werden darf - Grundsatz der Bestimmtheit des Wertansatzes - (vgl. Bergr. RegE u. Ausschußbericht bei Kropff, S. 238 ff.; Adler/Dürig/Schmaltz, Vorbem. vor §§ 153 - 156 Tz. 1 - 21 (6)).Claussen (in Kölner Komm. z. AktG, Vorbem. vor § 53) spricht von Bewertung zu festen Werten; im übrigen: Gessler, a. a. O., 129 ff; Godin-Wilhelmi, § 149 Anm. II 1 - 2 und die genannten Kommentatoren zu den einzelnen Vorschriften sowie Scherpf in Handbuch der AG, VI Teil, Rz. 109 - 193 und 194 - 257.

(2) Sie ist vor allem nach dem Bruttoprinzip in Staffelform, die durch die sogenannte kleine Aktienreform 1959 eingeführt wurde , aufzustellen. Vgl. zu den einzelnen Regelungen: Claussen in Kölner Komm. z. AktG, Adler/Dürig/Schmaltz; Godin-Wilhelmi, Scherpf, a. a. O., Rz. 260 - 371.

(3) Näher Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 157 Anm. 10 - 14.

Die eingeschränkte Publizität gilt nur gegenüber der Öffentlichkeit. Jeder Aktionär kann die Vorlage der kompletten GuV in der Hauptversammlung (HV) verlangen (sogenanntes erweitertes Auskunftsrecht).
Für die Gliederung des Jahresabschlusses sind gemäß der Ermächtigung in §161AktG abweichend vom gesetzlichen Schema Formblätter für bestimmte Geschäftszweige erlassen worden (1).

2. Der Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht (§ 160 AktG) gliedert sich in den Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die Lage der Gesellschaft (§ 160 I) und in den Erläuterungsbericht

---

(1) für Kreditinstitut = VO über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten v. 20.12.1967 (BGBl.I S. 1300), berichtigt am 6.2.1968 (BGBl.I, S. 190); für Verkehrsunternehmen = VO über die Gliederung der Jahresabschlüsse von Verkehrsunternehmen vom 27.2.1969 (BGBl.I S. 193); für Hypothekenbanken und Schiffspfandbanken = VO über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 17.12.1968 (BGBl.I S. 1337) und die VO zur Änderung der Vorschriften über diese Formblätter vom 27.5.1969 (BGBl.I S. 444); für gemeinnützige Wohungsunternehmen nach dem Wohungsgemeinnützigkeitsgesetz (i.d. Form v. 29.2.1940 RGBl.I S. 438) gelten gem. § 17EGAktG die Formblätter des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohungsunternehmen i.d.F. v. 1956, verbindlich erklärt durch VO vom 25.4.1957 (BGBl.I S. 406). Ebenfalls gelten gem. § 37 V. Nr. 1 EGAktG die nach §§ 55 bzw. 112 VAG für VersicherungsAG und Bausparkassen erlassenen Formblätter fort. Diese sollen bei der Abhandlung des VVaG genannt werden, weil §§ 55 VAG lex specialis gegenüber § 161 AktG ist (Baumbach-Hueck, § 161 Anm. 8; Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 161 Anm. 12 f.; Adler/Dürig/Schmaltz, § 161 Tz. 21).

(§ 160 II AktG) (1). Im ersten Berichtsteil ist über den Geschäftsverlauf im Berichtsjahr (Auftragslage, Produktion, Erlössituation) und über die Vermögenslage (Angaben über die Liquidität und Bilanzstruktur) sowie über die Geschäftslage (Auftragslage, wichtige Einzelereignisse) zu berichten (2). Im zweiten Berichtsteil ist der Jahresabschluß einmal allgemein durch Angaben über die Zusammensetzung einzelner Posten zu erläutern (Abs. 2 S. 1), zum anderen sind besonders Erläuterungen über die in § 160 Abs. 2 S. 2 - 5 AktG geregelten Punkte zu machen (3). Die besonderen Erläuterungen beziehen sich vor allem auf die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden. Neben den allgemeinen Erläuterungen sind die in Abs. 3 Nr. 1 - 11 aufgeführten Tatbestände zu erörtern. Hiervon sind besonders folgende Angaben hervorzuheben: - gem. Nr. 3 die über wechselseitiger Beteiligungen (§ 19 I AktG) (4) -gem. Nr. 7 die Angabe über die aus dem Jahresabschluß nicht ersichtlichen besonderen Haftungsverhältnisse (5) -gem. Nr. 7 die Angaben über die

---

(1) Diese Zweiteilung ergibt sich aus dem Gesetz; so: Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 2 und Godin-Wilhelmi, § 160 Anm. 2 und 3; a. A. Adler/Dürig/Schmaltz, § 160 Anm. 16.

(2) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 6 - 8

(3) Adler/Dürig/Schmaltz, § 160 Anm. 28ff.; Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 14 und 16.

(4) Für eine Angabe der Höhe der Beteiligung: Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 47; Baumbach-Hueck; § 160 Anm. 14; a. A.: Adler/Dürig/Schmaltz, 160 Tz. 146. Die Frage spielt eigentlich keine Rolle, da ja die Mitteilungspflicht nach §§ 20, 21, 328 III § 160 Abs. 3 Nr. 11 AktG besteht.

(5) Vgl. Adler/Dürig/Schmaltz, § 160 Anm. 176 f.

wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zu inländischen verbundenen Unternehmen (1) und die Schlußerklärung des Abhängigkeitsberichts gem. § 312 III Nr. 3 AktG (2). Kreditinstitute in der Rechtsform der AG brauchen keinen Erläuterungsbericht zu liefern (§§ 36 EGAktG i. V. m. 26 a II KWG) (3).

3. Die Prüfung

Der JA ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts ohne den Lagebericht durch ein oder mehrere unabhängige (§ 164 AktG) Abschlußprüfer, die von der Hauptversammlung (HV) gewählt worden sind, zu prüfen (§ 163 AktG) (4). Kreditinstitute sind gem. § 27 KWG v. 10.7.1961 (BGBl.IS.881) (5) nach aktienrechtlichen Vorschriften zu prüfen, wobei die zusätzlichen

---

(1) Zum Begriff: Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 69 m. w. Nachw.

(2) Vgl. Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm. 70 und Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, § 313 Anm. 51 f.; Adler/Dürig/Schmaltz, § 160 Tz. 221 m. w. Nachw.

(3) Über Vorgänge bei ausländischen verbundenen Unternehmen sind Angaben im Lagebericht zu machen: Baumbach-Hueck, § 160 Anm. 4 und 21.

(4) Die Abschlußprüfer sind Organe der Gesellschaft, Vertrauensträger der Gesellschaft, Träger der Revisionsfunktion, Treuhänder für die Gläubiger und die Allgemeinheit sowie Interessenwahrer der Aktionäre (BGHZ 16/17); kritisch zur Organstellung: Müller-Froelich, S. 226 ff.

(5) Zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.1971 (BGBl.I, S.2140.

Prüfungsbestimmungen in §§ 28 und 29 KWG und die Richtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (1) zu beachten sind (2). Die Prüfung für Versicherungsaktiengesellschaften und Bausparkassen richtet sich nach § 57 ff. VAG i.d.F. des § 37 EGAktG. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind von der aktienrechtlichen Prüfung befreit; sie unterliegen aber der Prüfung durch ihre Prüfungsverbände.
Nach der materiellen und formellen Prüfung des Jahresabschlusses und der Prüfung der Erläuterungen im Geschäftsbericht (3), haben die Prüfer im schriftlichen Prüfungsbericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und ggf. über Verstöße des Vorstandes zu berichten. Mit dem Bestätigungsvermerk gem. § 167 I AktG unter dem JA und im Prüfungsbericht wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des JA und des Geschäftsberichts bestätigt. Bei Einwendungen ist der Vermerk einzuschränken.

4. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung

Nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand den JA, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die HV zu berichten und diesen Bericht dem Vorstand binnen

---

(1) Erlassen aufgrund des § 32 KWG durch Bekanntmachung Nr. 2/68 v. 20.12. Beilage zum BAnz. R I/9.1.1969, Ziff. 2.
(2) Dagegen Bedenken: Menzel, ZKredW 1970/434
(3) Vgl. Claussen in Kölner Komm. z. AktG., § 162 Anm. 12 ff.

eines Monats zu zuleiten (§ 171 AktG). In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat das Ergebnis seiner Prüfung des Abhängigkeitsberichts des Vorstandes nach §312 AktG zu erörtern, zur Prüfung dieses Berichts durch die Abschlußprüfer Stellung zu nehmen sowie den erteilten Prüfungsvermerk in den Bericht aufzunehmen bzw. seine Versagung ausdrücklich mitzuteilen (§ 314 Abs. 2 und 3 AktG) (1). Falls der Aufsichtsrat den JA billigt, ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der HV zu überlassen (§ 172 AktG). Billigt der Aufsichtsrat den JA nicht, so ist ebenfalls die HV zuständig (§ 173 AktG). Die Feststellung kann nicht ohne die Prüfung des JA durch die Abschlußprüfer erfolgen (§ 162 Abs. 1 AktG, Nichtigkeit nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Sobald der Vorstand die ordentliche HV (2) zur Entgegennahme bzw. Feststellung des JA, zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung sowie zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einberufen hat, sind der JA, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Gewinnverwendungsvorschlag zur Einsicht der Aktionäre in dem Geschäftsraum der Gesellschaft auszulegen oder diesen auf Verlangen Abschriften zuzuschicken (§ 175 II AktG). Gemäß § 176 AktG hat der Vorstand der HV die oben genannten Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Verhandlungen muß der Vorstand seine Vorlagen und der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsratsbericht erläutern.

---

(1) Vgl. Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, § 314 Anm. 5.
(2) Die Bezeichnung wird aus der Überschrift des 3. Unterabschnitts des 5. Teils, 1. Buch abgeleitet: Adler/Dürig/Schmaltz, § 175 Tz. 1.

Die HV hat u. a. vor allem über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen (§174 AktG). Sie ist hierbei an den festgestellten JA gebunden, der insofern Gewinnermittlungsbilanz ist. Berechnungsgrundlage für den Bilanzgewinn ist der Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag, d. h. der Saldo aus den Aufwendungen bzw. Erträgen des letzten Geschäftsjahres, der in der GuV nachgewiesen wird (§ 157 Abs. 1 Nr. 28 AktG). In das Jahresergebnis sind dann eventuelle Vorträge aus dem Vorjahr einzubeziehen, die das Ergebnis verbessern (Gewinnvortrag) oder verschlechtern (Verlustvortrag) können. Ferner sind noch die Bildung und Auflösung offener Rücklagen zu berücksichtigen, soweit sie gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder im Ermessen des oder der bilanzfeststellenden Organe liegen (§ 58 Abs. 1 und 2 AktG). Erst der Saldo aller dieser Bewegungen führt zum Bilanzgewinn oder -verlust, der übereinstimmend sowohl in der Jahresbilanz als auch in der GuV ausgewiesen wird (1). Ist der Bilanzgewinn, über den die HV beschließt, in erster Linie zur Ausschüttung als Dividende bestimmt, so kann die HV aber auch den Bilanzgewinn zu weiteren offenen Rücklagen (§ 58 III AktG) oder zum Vortrag auf neue Rechnung bestimmen.

5. Die Einreichung und Bekanntmachung

Gemäß § 177 AktG muß der Vorstand unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) nach der HV den festgestellten JA mit dem (u. U. eingeschränkten) Bestätigungsvermerk und den Ge-

---

(1) Vgl.zum Ganzen: Adler/Dürig/Schmaltz, § 149 Tz.12 und 13; Lutter in Kölner Komm. z. AktG, § 58 Anm. 2 20 ff.. Es wird noch weiter unten auf die Probleme bei der Rücklagenbildung eingegangen.

schäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates zum Handelsregister am Sitze der Gesellschaft (§ 51 AktG) einreichen. Dagegen ist die öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die HV zum Handelsregister einzureichen (§ 130V AktG); in dieser Niederschrift ist insbesondere der Beschluß der HV über die Verwendung des Bilanzgewinns enthalten (§ 130 III AktG) (1). Der Vorstand hat außerdem unverzüglich nach der HV den festgestellten Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern, d. h. im Bundesanzeiger und in den ggf. durch die Satzung bestimmten anderen Blättern (§ 25 AktG) bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. Die Bekanntmachung des Geschäftsberichts ist nicht vorgeschrieben, weshalb auch von der sogenannten eingeschränkten Publizität des Geschäftsberichts gesprochen wird (2).

Bei allen durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist dieser vollständig und mit dem Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wiederzugeben. Unter Veröffentlichung ist die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit, d. h. an einen unbegrenzten Personenkreis, und unter Vervielfältigung die Verbreitung an bestimmte Personen, z. B. Arbeitnehmer, Aktionäre oder an einen begrenzten Kreis Außenstehender zu verstehen (3).Die Konten- bzw. Staffelform (§ 151 bzw. 157 AktG) sind in der Bilanz bzw. in der GuV einzuhalten. Ferner ist der Gewinnverwendungsbeschluß mit den Angaben nach § 174 Abs. 2 AktG mitzuteilen; die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichts-

---

(1) Insofern war es nicht geboten, die Einreichung dieses Beschlusses extra vorzuschreiben: Adler/Dürig/Schmaltz, § 177 Tz.1; BaumbachHueck, § 177 Anm. 2; a. A. Godin-Wilhelmi, § 177 Anm. 2.
(2) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 160 Anm.3 u. 85.
(3) Baumbach-Hueck, § 178 Anm. 2

rates zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind namentlich aufzuführen. Die Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat müssen als solche bezeichnet werden (§ 178 I AktG).

Das Registergericht prüft, ob der eingereichte JA § 177 I AktG entspricht, ob er bekannt gemacht worden ist und ob die Bekanntmachung in der entsprechenden Form erfolgt ist. Ferner hat das Gericht nur noch zu prüfen, ob der JA nicht offensichtlich nichtig ist (1). Nach §§ 407 AktG und 14 HGB ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen, wenn der Vorstand seiner Pflicht zur Einreichung der Vorlagen und zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses nicht nachkommt. Unmittelbar kann jedoch die Vornahme dieser Handlungen vom Registergericht nicht erzwungen werden.
Bei freiwilligen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist, wenn der JA nicht vollständig wiedergegeben wird, etwa, wenn nur die Bilanz oder nur die GuV oder wenn einzelne Posten der Bilanz oder GuV zusammengezogen oder nur eine Auswahl von Posten des JA wiedergegeben werden (2), in einer Überschrift zum Jahresabschluß ausdrücklich auf diese Tatsache hinzuweisen. Anzugeben sind, ob die Abschlußprüfer den vollständigen Jahresabschluß bestätigt haben, und in welcher Nummer des Bundesanzeigers der vollständige Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist (§ 178 II AktG) (3). Zu den freiwilligen Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen, die unter § 178 II AktG

---

(1) Vgl. zur formellen und materiellen Prüfung: Adler/Dürig/Schmaltz, § 177 Tz. 13 - 17.
(2) Claussen Kölner Komm. z. AktG, § 178 Anm. 9; Godin-Wilhelmi, § 178 Anm. 3, Adler/Dürig/Schmaltz, § 178 Tz. 10.
(3) Bei Vorabinformation, also vor Bekanntmachung im BAnz., soll es ausreichen, wenn die Fundstelle im BAnz. so genau wie es im Zeitpunkt der freiwilligen Veröffentlichung möglich ist, angegeben wird (Adler/Dürig/ Schmaltz, § 178 Tz. 13).

fallen, zählen vor allem Aktionärsmitteilungen, Veröffentlichungen in Tageszeitungen, oder in Prospekten der Kapitalerhöhung. Keine Anwendung findet § 178 II AktG auf Aufsätze über den JA mit Angaben einzelner Posten in Handelsteilen von Zeitungen. Für unternehmensinterne Mitteilungen soll § 178 II AktG hingegen keine Anwendung finden (1). § 178 II AktG soll auch dann gelten, wenn die Publikation in ausländischen Blättern erfolgt (2). Ansonsten gilt § 149 Abs. 1 S. 2 AktG als allgemeiner Grundsatz auch für Veröffentlichungen des JA in gekürzter Form (3).
Für freiwillig veröffentlichte Kurzfassungen von Geschäftsberichten, die immer erfolgen, gilt § 178 II AktG entsprechend. Für satzungsgemäß vorgesehene Veröffentlichungen gilt § 178 Abs. 1 AktG ebenfalls entsprechend. Die Einhaltung § 178 AktG kann vom Registergericht nur mittelbar durch Ordnungsstrafe erzwungen werden (§§ 405 Abs. 1 Nr. 4 und § 405 Abs. 4 AktG) (4).
Für eingegliederte Gesellschaften (§§ 319 f. AktG) sind in § 325 AktG folgende von § 177 AktG abweichende Regelungen getroffen, die der Vorstand einer eingegliederten Gesellschaft wahlweise anwenden kann, sofern er nicht an die Weisungen der Hauptgesellschaft gebunden ist (§ 325 Abs. 1 AktG):

---

(1) Vgl. Adler/Dürig/Schmaltz, § 178 Tz. 14, 10; Baumbach-Hueck, § 178 Anm. 2; Obermüller-Werner-Winden, S. 213, 214; a. A. hinsichtlich des letzten Punktes Godin-Wilhelmi, § 178 Anm. 3.
(2) Einschränkend Obermüller-Werner-Winden, S. 213: nur wenn es sich um Presseorgane handelt, die auch im Inland vertrieben werden.
(3) Adler/Dürig/Schmaltz, § 178 Tz. 16
(4) BGHSt 14/255

Eine eingegliederte Gesellschaft braucht weder den JA und den Geschäftsbericht zum Handelsregister einzureichen noch den JA bekanntzumachen, wenn diese Gesellschaft in einen auf den Stichtag ihres JA von der Hauptgesellschaft aufgestellten Konzern- oder Teilkonzernabschluß einbezogen ist (1). Stattdessen hat der Vorstand der eingegliederten Gesellschaft unverzüglich nach der HV der Hauptgesellschaft den Konzern- oder Teilkonzernabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Konzern- oder Teilkonzerngeschäftsbericht sowie die Bekanntmachung des Konzern- oder Teilkonzernabschlusses zum Handelsregister einzureichen (2).

---

(1) Die Hauptgesellschaft muß also entweder Obergesellschaft nach § 329 Abs. 1 AktG sein oder gem. § 330 AktG freiwillig einen Teilkonzernabschluß aufgestellt haben. Dafür, daß der Teilkonzernabschluß auf gesetzlicher Grundlage beruhen muß: Baumbach-Hueck, § 325 Anm. 2; dagegen, weil weder Wortlaut noch Sinn für diese Ansicht Anhalt böten: Adler/Dürig/Schmaltz, § 177 Tz. 23.

(2) Der Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß die eingegliederte Gesellschaft zwar ihre eigentliche Rechtspersönlichkeit behält, daß aber ihr Vermögen zusammen mit dem der Hauptgesellschaft wirtschaftlich eine Vermögensmasse bildet (Begründung RegE bei Kropff, S. 429). Zur weiter folgenden Begründung sei im Vorgriff hier schon gesagt, daß der alleinige Aktionär der eingegliederten Gesellschaft stets auch ohne Veröffentlichung über den JA unterrichtet ist. Die Gläubiger werden durch die gesamtschuldnerische Haftung nach § 322 AktG hinreichend geschützt; die Öffentlichkeit wird durch den Konzern- oder Teilkonzernabschluß regelmäßig unterrichtet (vgl. im einzelnen Begründung des RegE bei Kropff, S. 429, 430; Adler/Dürig/Schmaltz, § 177 Tz. 22 und Godin-Wilhelmi, § 325 Anm. 2).

II. Das Informationsbedürfnis der Aktionäre

1. Abgrenzung von anderen Informationsrechten

Die Aktionäre erlangen mit dem Erwerb der Aktie Mitgliedschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft, die sich in Mitverwaltungsrechte und Vermögensrechte aufteilen (1). Die Mitverwaltungsrechte umfassen das Stimmrecht in der Hauptversammlung (§§ 12 und 134 AktG), das Auskunftsrecht (§ 131 AktG) und das Anfechtungsrecht gegenüber Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 243 ff. AktG). Die Vermögensrechte folgen aus der Beteiligung der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen und setzen sich aus dem Dividendenanspruch (§ 58 Abs. 4 und 5 AktG), dem Anspruch auf Bezug neuer Aktien bei Kapitalerhöhung (§ 186 I AktG) und dem Anspruch auf den Liquidationserlös (§ 271 AktG) zusammen.
Aufgrund seines Stimmrechts ist der Aktionär zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung zum einen über grundlegende Entscheidungen, die die innere Ordnung der AG betreffen (2), und zum anderen über

---

(1) Lehmann-Dietz, S. 356 und 365; Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 44, 46; Hueck, Gesellschaftsrecht, S. 33 und 173 ff.

(2) Satzungsänderungen (§ 179 AktG) jeder Art einschließlich der Auflösung (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG), Verschmelzung (§ 340 AktG), Eingliederung (§§ 319, 320 AktG), Kapitalerhöhung (§§ 182, 192, 202, 207 AktG) und der Kapitalherabsetzung (§§ 222, 229, 237 AktG) sowie der Abschluß (§ 293 AktG), die Änderung (§ 295 AktG), die Aufhebung (§ 296 AktG) oder die Kündigung (§ 297 AktG) eines Unternehmensvertrages.

Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten der AG berechtigt (1). Wie u. a. schon die Untersuchung in Teil C II 2 und 3 gezeigt hat, müssen die Aktionäre für die Entscheidung im Rahmen ihrer Mitverwaltungsrechte und für die Kontrolle, ob die sich aus ihren Vermögensrechten ergebenden Ansprüche korrekt erfüllt werden, über die notwendigen Informationen verfügen (2). Soweit die Aktionäre bei Beschlüssen in der Hauptversammlung über Angelegenheiten, die die innere Ordnung der AG betreffen, mitwirken, stehen ihnen ganz spezielle Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. So muß z. B. den Aktionären bei Abschluß und Änderung von Unternehmensverträgen der Inhalt eines solchen Vertrages mitgeteilt werden (3). Des weiteren stehen dem Aktionär in der HV, die über grundlegende Änderungen der AG beschließen soll, spezielle Auskunftsrechte zu (4). Insofern vermag die öffentliche Rechnungslegung nicht die speziellen Informationen zu liefern, wie es hier vor allem das Auskunftsrecht, ein Unterfall der Publizität (5), tut.

---

(1) Die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 101 - 103 AktG) unter Berücksichtigung von § 76 BetrVG 1952 und dem Montanbestimmungsgesetz vom 7.8.1956 (BGBl.IS.707); die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, einschließlich der Geltendmachung und dem Verzicht von Schadensersatzansprüchen (§§ 120, 57, 147 AktG), die Bestellung der Sonder- und Abschlußprüfer (§§ 142, 163 AktG), der Beschluß über die Gewinnverwendung (§ 174 AktG) und die Feststellung des Jahresabschlusses unter den Voraussetzungen des § 173 AktG.

(2) V. Caemmerer, S. 142; Kronstein-Claussen, S. 16, Begründung RegE bei Kropff, S. 216.

(3) Vgl. näher: § 293 Abs. 3 S. 2 bzw. Abs. 3 S. 3 AktG.

(4) §§ 131 Abs. 1 S. 2; § 293 Abs. 4; § 295 Abs. 2 S. 3; § 319, Abs. 2, S. 5; § 320, Abs.3 ; § 326; § 337 Abs. 4 und § 340 Abs. 4 AktG; zum Ganzen: Ebenroth, Auskunftsrecht, S. 43 ff. m. z. Nachw.

(5) Kronstein-Claussen, S. 9; Ebenroth, Auskunftsrecht, S. 2

Bevor die Aktionäre in der ordentlichen HV über die laufenden Angelegenheiten der AG, nämlich über die Feststellung des JA unter den seltenen Bedingungen des § 173 III AktG, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Gewinnverwendung und Einstellungen in den offenen Rücklagen sowie über die Bestellung der Abschlußprüfer (1), beschließen, werden ihnen nach §§ 175 II und 176 I AktG die notwendigen Informationen geliefert. Nach § 175 II AktG können die Aktionäre Einsicht in den JA, den Geschäftsbericht, den Bericht des Aufsichtsrates sowie in den Gewinnverwendungsvorschlag des Aufsichtsrates nehmen, die von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen sind. Da sich wohl kaum viele Aktionäre schon wegen großer Anreisekosten zur Einsicht in die Vorlagen in den Geschäftsräumen einfinden werden (2), ist jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen (3). In der Regel übernehmen es die Depot haltenden Geschäftsbanken, die oben aufgeführten Vorlagen - in der Praxis "Geschäfts- oder Jahresbericht" genannt - an die Aktionäre zu versenden. Sind die Unterlagen nach § 125 AktG (Mitteilungen des Vorstandes an die Aktionäre) in den "Geschäftsbericht" eingedruckt, so umfaßt die Weitergabepflicht der Depotbanken nach § 128 AktG auch den

---

(1) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 175 Anm. 4
(2) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 175 Anm. 11 und Begründung RegE bei Kropff, S. 283/4
(3) Zu den Formalien vgl. v. Gleichenstein und Stallbaum, AG 1970/217 ff.

"Geschäftsbericht", den sie dann an jeden bei ihnen verzeichneten Aktionär kostenfrei versenden müssen, ohne daß dieser die Vorlage zu verlangen braucht (1). Für selbstverwahrende Aktionäre sind die Vorlagen kostenfrei (2). Nachweise des Verstosses gegen die hier behandelten Aktionärsrechte machen die auf den verweigerten Vorlagen basierenden HV-Beschlüsse nach § 243 AktG anfechtbar, wobei aber der Verstoß für das Beschlußergebnis ursächlich gewesen sein muß (3). Als weitere Informationsquelle bietet sich die HV an, in der gem. § 176 Abs. 1 AktG der Vorstand den JA, den Geschäftsbericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen (4), nicht etwa vorzulesen, und mit Ausnahme des Aufsichtsratsberichts zu erläutern hat. Vor allem sind der Gewinnverwendungsvorschlag und die Rücklagenbildung zu erläutern. Ferner ist ausdrücklich zu Bilanzverlusten Stellung zu nehmen (§ 176 I S. 3 AktG). Sodann hat der Aufsichtsrat seinen Bericht über die Abschlußprüfung näher darzulegen. Darüber hinaus steht den Aktionären in der HV ein Auskunftsrecht zu, das auch hinsichtlich des Auskunftsbegehren über die wirkliche Ertragslage im Rahmen

---

(1) Claussen in Kölner Komm. z. AktG § 175 Anm. 11 und zu den Kosten Anm. 12.
(2) Claussen, a. a. O.; Godin-Wilhelmi, § 176 Anm. 4; für Portoersatz Baumbach-Hueck, § 175 Anm. 8.
(3) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 175 Anm. 15; Baumbach-Hueck, § 175 Anm. 9, LG Hagen AG 1965/82.
(4) Einen neuen Akt der Rechnungslegung stellt die Vorlage nicht dar, denn gegenüber § 175 II wird dem Aktionär nichts neues mitgeteilt (Begründung RegE bei Kropff, S. 285 und Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 176 Anm. 3).

der Erörterung des JA anzuerkennen ist (1).

Die öffentliche Rechnungslegung erlangt somit vor allem Bedeutung

a) für die Rechenschaftslegung des Vorstandes gegenüber den Aktionären, die weder Einsicht in die Vorlagen noch an der HV teilgenommen haben;
b) für die Entscheidung der (potentiellen) Aktionäre darüber, ob sie ihre Aktien veräußern bzw. überhaupt Aktien der betreffenden Gesellschaft erwerben sollen;
c) für die Beurteilung der Einlegung von Rechtsbehelfen durch die Aktionäre, um u. U. ihre Anlage zu sichern und auf eine angemessenere Rendite hinzuwirken.

2. Die öffentliche Rechnungslegung als Rechenschaft des Vorstandes

Der Informationsanspruch der Aktionäre wird vor allem aus deren Stellung als "wirtschaftliche Eigentümer" des Gesellschaftsvermögens hergeleitet. Der Vorstand verwalte als von der Gesellschaft angestellter Treuhänder das Vermögen der Aktionäre und sei daher wie jeder, der die Angelegenheit eines anderen besorge, diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet (2). Dieser Punkt hängt eng mit der schon in Teil C II 2 kritisch angemerkten Feststellung zusammen, daß die Aktionäre

---

(1) Ebenroth, Auskunftsrecht, S. 110 m. w. Nachw.
(2) Kronstein-Claussen, S. 16, 17, 19; v. Caemmerer, S. 142, Adler/Dürig/Schmaltz, § 149 Tz. 4; Godin-Wilhelmi, Vorbem. vor § 148; Begründung RegE bei Kropff, S. 216; Stützel, Publizitätsgespräche, S. 58; Thomä, GmbH-Rdsch 1964/176; gegen das Mandatsdenken schon Ehrenberg (JherJb. 51/291, 309 f.) nicht nur aus formal-juristischen Gründen.

wegen ihres Anteilsrechts als Träger des politischen Systems bezeichnet werden können.
Die Bezeichnung des Aktionärs als wirtschaftlicher Eigentümer wird z. T. als falsches Eigentumspathos (1) und als rhetorischer Topos eher denn als ein juristisches Argument kritisiert (2). Eine Klärung bietet die Unterscheidung zwischen Sacheigentum und "Eigentum" des Aktionärs (3).
Für die Zuordnung sowohl einer einzelnen Sache als auch eines Unternehmenskomplexes sind folgende drei Elemente herauszustellen: 1. die Zuordnung der Substanz; 2. die Zuordnung des Nutzens, d. h. der Erträge dieser Substanz und 3. die Zuordnung der Dispositionsbefugnis hinsichtlich der Substanz und der Erträge (4). Nur bei der elementaren Form des unmittelbar ausgeübten Sacheigentums werden die Gegenstände unter allen drei Aspekten ein- und derselben Person zugeordnet. Der Aktiengesellschaft ist, weil sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, die Sachsubstanz unmittelbar allein zugeordnet (5). Die Arbeitnehmer machen im Produktionsprozeß den eigentlichen Gebrauch von dieser Sachsubstanz (6). Entscheidend für den Umfang der Zuordnung der Dispositionsbefugnis über die Substanz ist, daß der Vorstand

---

(1) Wiethölter, Interessen und Organisation, S. 39
(2) Flume, Grundfragen, S. 10 und dazu nochmals Wiethölter, Publizitätsgespräche, S. 39 kritisch auch: Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 13 und Gessler, AG 1965/347 f.
(3) So im folgenden: Reinhardt, Festschrift Schmidt, S. 23 ff. u. ähnlich Suhr, S. 83 ff.
(4) Reinhardt, a. a. O., S. 24
(5) Wilhelmi-Godin, § 1 Anm. 6; Kraft in Kölner Komm. z. AktG, § 1 Anm. 54
(6) Suhr, S. 83 - 85; Flume, Publizitätsgespräch , S. 185

mit der Vertretungsmacht das Mittel in der Hand hat, über die Gesellschaftsgegenstände zu verfügen und kraft der durch das Unternehmenseigentum vermittelten Verfügungsmächtigkeit Schulden für die Gesellschaft zu begründen (1). Allerdings verliert der Vorstand insoweit faktisch diese Befugnis, als ihm von Dritten z. B. Großaktionären vorgeschrieben werden kann, wie er insbesondere seine Vertretungsmacht einzusetzen hat (2). Die Aktionäre begnügen sich damit, durch die Übernahme einer Aktie einen Splitterbetrag des risikobehafteten Kapitals aufzubringen, wobei sie sich eine nach dem Kapitalanteil bemessene Mitwirkung nur an gewissen Grundentscheidungen und Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten (s. o.) vorbehalten, weil es ihnen selber an dem nötigen Leitungswillen und der Leitungsfähigkeit fehlt (3). Der Aktionär hat ein bestimmtes Verhalten der leitenden Organe zu dulden. Seine Befugnisse beziehen sich nicht auf die laufenden Dispositionen im Rahmen der Geschäftsführung (4). Dem Aktionär verbleibt nun allerdings ganz allein der von den Gestaltungsfunktionen entkleidete Tauschwert des Unternehmens, d. h. die Aktie, die eine besondere Form der Sachzuweisung, nämlich die Zuweisung des Wertanteils ist (5). Der Wert des Unternehmens ist

---

(1) Suhr, S. 88 und Reinhardt, a. a. O., S. 29

(2) Gegenüber Großaktionären soll zumindest eine Loyalitätspflicht des Vorstandes bei der Geschäftsführung bestehen (BGHZ 15/71 (78)); a. A. Ballerstedt (JZ 1968/399), der diese Loyalität nur als ein Moment in der Ermessensbildung des Vorstandes sieht.

(3) Vgl. zu diesem Mangel auch inbezug auf die ihnen vorbehaltenen Entscheidungen Teil C IV 2.

(4) Anweisungen der HV braucht der Vorstand nicht zu befolgen, es sei denn, er hat sie herbeigeführt (Mertens in Kölner Komm. z. AktG, § 93 Anm.53 - 62).

(5) Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 40

verselbständigt, gestückelt und in Aktien verbrieft. Der Vorstand kann zwar über die einzelnen Gegenstände des Unternehmens verfügen; deren Wert kann er aber nicht dem Unternehmenszweck entwidmen. Dies kann nur der Aktionär, solange er jemanden findet, der ihm die Aktie abkauft. Denn er kann die Werte des Unternehmens dem Unternehmenszweck nicht beliebig entziehen, insbesondere nicht seine Einlage zurückverlangen (§ 54 AktG). In der Mobilität der Aktie liegt der Grund dafür, daß mit dem Wechsel der Aktionäre nicht die Träger der unternehmenswichtigsten Dispositionsfunktionen um der Stetigkeit des Unternehmens willen wechseln. An die Aktie darf mithin keine eigentumsunmittelbare Funktion, d. h. keine erheblichen Eigentümerfreiheiten, im Unternehmen geknüpft werden (1). Die "Eigentümer" der AG sind das Wechselnde, das Management das Bleibende (2). Schlägt sich beim ungeteilten Eigentum die Verantwortung des Eigentümers am Eigentum als Gewinn bzw. Verlust an Gegenständen und deren Wert nieder, so trifft infolge der Trennung der Eigentumsfunktionen die Verantwortung für das unternehmerische Wirken des Vorstandes die Aktionäre. "Die Verwaltung handelt, die Aktionäre sind die Betroffenen" (3). Der Aktionär hat nicht die Verantwortung für sein Wirken am Eigentum zu tragen, sondern für sein durch den Aktienkauf bewiesenes Bekenntnis zum Unternehmen und für die Wahl der Personen, deren Wirken am Eigentum ihn trifft. Die Verantwortung des Treuhänders, d. h. des Vorstandes, wird durch Vertrauensentzug durch die HV bzw. durch die Abwahl durch den Aufsichtsrat vollstreckt.

---

(1) Suhr, S. 91
(2) Pross, S. 160
(3) Suhr, S. 97

Art. 14 GG schützt nun aber nicht nur das Sacheigentum, sondern auch das gesamte Vermögen sowie jedes einzelne private Vermögensrecht und damit auch die Einzelrechte der Aktionäre (1). Zwar soll Art. 14 GG das Eigentum nur vor staatlichen Eingriffen sichern; dennoch obliegt es dem Staat, durch die Rechtsordnung die Voraussetzungen für den Selbstschutz des Eigentümers zu schaffen (2). Dazu dient eben u. a. die Rechenschaftslegung des Vorstandes in der Form der öffentlichen Rechnungslegung für die Aktionäre, die weder an der HV teilgenommen noch die Vorlagen eingesehen haben.
Jedoch ergeben sich zwei wichtige Einschränkungen aus einem rechtlichen und einem tatsächlichen Gesichtspunkt.
Der rechtliche Aspekt wird in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zum AktG 1965 und des Ausschußberichts (3) zur Streichung der Gemeinwohlklausel in § 76 AktG gegenüber § 71 AktG 1937 angesprochen. Danach brauche die Sozialpflichtigkeit für die AG und damit auch für die Geschäftsführung des Vorstandes nicht besonders hervorgehoben zu werden, weil sie dem Aktienrecht immanent sei (4). Wenn gerade der Vorstand das Gemeinwohl zu beachten hat, so kommt damit zum Ausdruck, daß die institutionelle Trennung von Eigentum und Leitungsmacht nicht die Freisetzung einer ungebundenen gesellschaftlichen Macht der Leitungsorgane bedeutet, sondern den organisationsrechtlichen Ansatzpunkt für die

---

(1) BVerfGE 14/263 (277); Claussen-Kronstein, S. 20 f.; Suhr, S. 148
(2) Kronstein-Claussen, S. 21
(3) Bei Kropff, S. 97
(4) So auch BVerfGE 14/263(282)

Sozialbindung der AG bildet (1). Die vom Vorstand unter der Kontrolle des Aufsichtsrates (§ 111 AktG) wahrgenommene Leitungsfunktion ist also einerseits durch die Ableitung von den "wirtschaftlichen" Eigentümern der Gesellschaft legitimiert und andererseits wurzelt sie zugleich im öffentlichen Unternehmensverfassungsrecht, das sie gewährleistet, aber eben darum auch an öffentliche Interessen binden kann (2). Damit ist die These, daß die Rechenschaftslegungspflicht des Vorstandes vorallem gegenüber den Aktionären als wirtschaftlichen Eigentümern besteht, eingeschränkt.

Der zweite, faktische, Aspekt ergibt sich aus der Frage, ob die Kontrolle gegenüber dem Vorstand und die Mitwirkungsrechte durch die Aktionäre so ausgeübt werden, daß sie den Vorstand mit seinen Dispositionsrechten legitimieren.

Die Wirklichkeit zeigt, daß der normale Kleinaktionär (3) nicht willens und in der Lage ist, von seinen Mitverwaltungs- und Kontrollrechten Gebrauch zu machen (4). Auch der Aufsichtsrat mit seiner Kontrollbefugnis ist nicht länger ein Mittel zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger. Seine Mitglieder kooptiert z. T. der Vorstand, der sich gleichzeitig dadurch selbst ergänzt, da die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowohl nach dem BetrVG 1952 als auch nach dem Montanmitbestimmungsgesetz über keine Mehrheit verfügen (5). Auch das Depotstimmrecht der Banken wirkt nicht unbedingt einer Verselbständigung des Vorstandes entgegen. Denn die Banken

---

(1) Mertens, GmbH-Tagung, S. 97
(2) Weitergehend: Stein, Wirtschaftsaufsicht, S. 41 ff.; Zöllner, Stimmrechtsmacht, S. 57 ff. (62)
(3) Zum Begriff des Kleinaktionärs: Leverkus, S. 13 ff.
(4) Vgl. Grossfeld, S. 16 ff.; Maul, Diss. 4 ff. m. z. Nachw.; Wiethölter, Interessen und Organisation, S. 316; Mestmäcker, Verwaltung Konzerngewalt, S. 3 und 60; Mason, S. 4
(5) Immenga, S. 9; Krüger, S. 434; Wächter, S. 87

werden oft mit Rücksicht auf bestehende Geschäftsverbindungen zugunsten der Verwaltung stimmen und u. U. in einen Interessengegensatz zu ihren Depotkunden geraten (1). Auch die institutionellen Großanleger (2) wie Lebensversicherungen, Pensionskassen, Banken, Bausparkassen und in neuerer Zeit Investmentgesellschaften, die ihrerseits zwar über wirtschaftlich in hohem Maße gebildete Spezialisten verfügen, scheinen nicht zu einer wirksamen Kontrolle im Rahmen ihrer Mitverwaltungsrechte bereit zu sein. Sie versuchen eher Einfluß auf informellen Wegen auf die Vorstände zu nehmen oder durch den Verkauf ihrer zwar gesetzlich beschränkten (3), aber dennoch erheblichen Aktienpakete über den Aktienmarkt eine quasi externe Kontrolle auszuüben (4). Somit wird die Leitungsfunktion des Vorstandes faktisch nicht mehr durch die gesellschaftsrechtlichen Organe der AG kontrolliert und dadurch legitimiert. Insoweit hat sich das Mandat der Vorstände verselbständigt. Dem Prestigedenken und -handeln der Vorstände ist von dieser innergesellschaftlichen Seite her keine Grenze gesetzt. Ob sich eine bessere Legitimation für die Leitungsfunktion des Vorstandes außerhalb der Gesellschaft bietet, wird vor allem bei der Beurteilung des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit abzuhandeln sein.

---

(1) Püttner, S. 63 - 81 (78); Vallenthin, S. 16 - 30; Leverkus, S. 113 ff; zur Stellung der Banken im Aufsichtsrat: vgl. Biedenkopf-Gutachten, S. 33.
(2) Ausdruck von Immenga, S. 24 und im folgenden S. 24 ff.
(3) § 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften. i.d.F. v. 14.1.1970 (BGBl I S. 127).
(4) Vgl. zu dieser noch insgesamt ungewissen Entwicklung: Berle jr., S. 48 - 51, 75 ff.

Da also der Aktionär in seiner Stellung als "wirtschaftlicher Eigentümer" rechtlich und faktisch nur wenig zur Legitimation der Leitungsfunktion des Vorstandes beiträgt, hat sein Anspruch auf Rechenschaftslegung und damit auch auf die öffentliche Rechnungslegung geringe Bedeutung.

3. Die öffentliche Rechnungslegung als Information für die vorhandenen und potentiellen Aktionäre

Wie bereits in Teil C III 2 ausführlich erörtert, bedürfen aber die vorhandenen Aktionäre und die potentiellen Aktionäre für ihre Entscheidung, ob sie ihre Aktie verkaufen bzw. von welcher Gesellschaft sie Aktien erwerben sollen, der Information über die Bestandssicherung der Gesellschaften sowie über die Erfolgsaussichten bezüglich der Dividenden und zu erwartender Kursgewinne aus Verkäufen (1). Die Beurteilung der Frage, ob die Anlagen der Aktionäre ungerechtfertigt gefährdet und ihre Rendite grundlos geschmälert werden, ist eng mit der Einlegung von Rechtsbehelfen durch die Aktionäre verknüpft und wird daher im folgenden Abschnitt behandelt.
Der veröffentlichte JA gibt zum einen durch die Bilanz Einblick in die Vermögens- und Liquidationslage durch die Darstellung von Anlage- und Umlaufvermögen bzw. durch die Darstellung der Kapitalzusammensetzung im Verhältnis zu den Schulden der Gesellschaft (2).

---

(1) Maul, S. 26 ff.; v. Caemmerer, S. 157; Kronstein-Claussen, S. 24; Adler/Dürig/Schmaltz, § 149 Tz. 4; Scherpf in Handbuch der AG, Rz. 594, 596

(2) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 151 Anm. 2; Adler/Dürig/Schmaltz, § 149 Tz. 6.

Zum anderen gibt die GuV für vorangegangene Geschäftsjahre die Quellen des Unternehmenserfolges, insbesondere die aperiodischen und außerordentlichen sowie die wichtigsten Aufwandsdaten an (1). Wegen des retrospektiven Charakters des Jahresabschlusses sowie des Stichtagscharakters der Jahresbilanz ist trotz der eventuell im Geschäftsbericht aufgezeigten Einflußgrößen auf die Lage der Gesellschaft in der Zukunft die öffentliche Rechnungslegung als unsichere Information (Teil C III 2) für Aktienan- bzw.verkäufe nicht allzu hoch einzustufen (2).
Dennoch können diese Unterlagen Hinweise auf den Zusammenbruch eines Unternehmens geben (3). Oft wird nämlich die Einberufung der HV bei Verlust der Hälfte des Grundkapitals oder der Antrag des Vorstandes auf Eröffnung des Konkurs-oder Vergleichsverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung (§ 92 AktG) nur ein verspätetes Alarmsignal für die Aktionäre sein (4). Andererseits vermögen auch die Börsenkurse dem Aktionär keine

---

(1) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 157 Anm. 3; Adler/Dürig/Schmaltz, § 149 Tz. 10

(2) Zur Unsicherheit als Erkenntnisquelle tragen z. B. bei der Bilanz der schon genannte Stichtagscharakter, das Anschaffungswertprinzip, daß höhere Zeitwerte bei langlebigeren Gütern nicht berücksichtigt werden, oder bei der GuV die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, die in einem best. Rahmen die Bildung und Auflösung stiller Reserven zulassen, bei; vgl. Adler/Dürig/Schmaltz, Vorbem. zu §§ 153 - 156 Tz. 9 ff. und § 149 Tz. 7 - 9; Maul (S. 144 ff.), der die hier nicht näher darzulegende Gesamt- anstatt Einzelbewertung eines Ertragswert-orientierten Jahresabschlusses diskutiert (seine Vorschläge, S.176ff.).

(3) Abgesehen davon, daß Großunternehmen praktisch konkursunfähig sind; dazu später.

(4) Allerdings kann damit u. U. auch eine Sanierung der Gesellschaft verhindert werden (Insolvenzgeschrei).

sicheren Informationen zu geben. Neben den beiden kursbildenden Hauptfaktoren, Knappheit von Anlagekapital und wirtschaftlicher Lage des jeweiligen Unternehmens im Vergleich zu seinen Mitanbietern, können unerwartete volkswirtschaftliche, politische oder außenwirtschaftliche Datenveränderungen, allgemein konjunkturelle Abschwächungen oder strukturelle Krisen einzelner Branchen Einfluß auf den Börsenkurs haben (1). Trotzdem kann der im Jahresabschluß objektiv ermittelte Gewinn zu einer ausgeglichenen und echten Kursgestaltung der Aktie beitragen (2).
Dient nun die öffentliche Rechnungslegung aufgrund der Bewertungsvorschriften und der Vorschriften über die Bildung offener Rücklagen und die Gewinnausschüttung in gewissem Umfang dazu, die Ertragslage zutreffend wiederzugeben und dadurch die vorhandenen und potentiellen Aktionäre vor unlauteren Machenschaften der Gesellschaft zu bewahren, die u. U. Insidern zugute kommen, - ein Gedanke, der der Publizität nach Abschaffung des Konzessionssystems und der Staatsaufsicht zugedacht war (3) -, so ist in neuerer Zeit noch ein anderer Aspekt stark in den Vordergrund gedrückt. In der AG wird das klassische Finanzierungsinstrument in der Wettbewerbswirtschaft gesehen; mit ihr sollen die Probleme der in Großunternehmen organisierten Wirtschaft i.S.d. der Markt- und Wettbewerbswirtschaft gelenkt und eine breite Beteiligung am Produktionsvermögen

---

(1) Leverkus, S. 67; Cassier, S. 56 - 64
(2) Kronstein-Claussen, S. 26 u. v. Caemmerer, S. 157
(3) Döllerer, S. 1281 mit den entsprechenden Motiven; ebenso v. Caemmerer, S. 145 ff. und Strauß, Grundlagen, S. 15 - 17

durch Volks- und Belegschaftsaktien geschaffen werden (1). Die AG stellt nun allerdings in neuerer Zeit immer weniger ein Kapitalsammelbecken, in dem kurzfristiges Kapital in langfristiges Kapital umgeschmolzen wird (2), dar. Sieht man einmal von der Teilprivatisierung der Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG (PREUSSAG) im März 1959, der Volkswagen-AG Anfang 1961 und der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-AG (VEBA) im Sommer 1965 ab, bei der Kleinverdiener Aktien dieser Gesellschaften erwerben konnten, so sind die Fälle von Neugründungen einer AG unter Einschaltung des Kapitalmarktes oder Kapitalerhöhungen durch Emissionen neuer Aktien selten geworden (3). In diesen raren Fällen erfolgt die Unterrichtung durch börsenrechtliche Publizitätsnormen (4).

---

(1) Allgemeine Begründung des RegE bei Kropff, S. 14 und §§ 202, 203, 204; Bericht des Rechtsausschusses bei Kropff, S. 306; Immenga, S. 6; Strauß, Grundlagen, S. 14; ders. Marburger Aussprache, S. 25 ff.; Leverkus, S. 47 - 76 m.z. Nachw.

(2) Strauß, Grundlagen, S. 4 f.

(3) Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 4, 94; Grossfeld, S. 9 f. m. w. Nachw.; 1970 erfolgten insgesamt 112 (Um-)Gründungen: Umwandlungen, Fortsetzungen (nicht genau aufgegliedert) mit 409 Mio DM Grundkapital und insgesamt 411 Kapitalerhöhungen von insgesamt 3721 Mio DM Grundkapital, darunter 78 Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit 523 Mio DM (Statistisches Jahrbuch für die BRD 1971, S. 173).

(4) §§ 36 ff. Börsengesetz v. 27 Mai 1908 (RGBl.S.215 und bes. §§ 4 ff. Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (RGBl.S.917). Vor allem der zu veröffentlichende Börsenprospekt, der u. a. den Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres enthalten muß, dient zur Information der potentiellen Aktionäre (Vgl. dazu Gericke, S. 79 ff., 87 ff., 119ff.). Wegen der zeitlich und umfangsmäßig z. T. beschränkten Veröffentlichungspflichten soll hier nicht näher auf deren Ausgestaltung eingegangen werden.

Die Unternehmen neigen immer mehr dazu, ihre Anlagen zum einen aus eigenen Mitteln und zum anderen durch Kredite zu finanzieren (1). Die AG ist, wenn auch nur noch bedingt, wohl mehr "eine Gießkanne für die Anteile an bestehende oder mit vorhandenem Kapital bereits gegründeten Gesellschaften" (2). Denn die Aktie als Trägerin von Herrschaftsrechten hat gewaltige Bedeutung für die Unternehmenskonzentration dadurch erlangt, daß sie das klassische Mittel der Angliederung und der Beherrschung von Unternehmen im Konzernverband bildet (3). Der oben genannte Satz vom Kapitalsammelbecken kann heute, da die Großindustrie aufs stärkste verflochten ist (4), nur noch stark eingeschränkt gelten (5).

---

(1) Vgl. dazu: Der Spiegel/26 Jg., Nr. 6 v. 31.1.1972, Konzerne: die Konjunkturpolitik versagt, S. 30 ff. (S. 34), wonach 1970/71 rund 70 % der Anlagen aus eigenen Mitteln finanziert wurden und im ersten Halbjahr 1971 rund 40 % (20 Milliarden DM) des Finanzbedarfs durch ausländische Kredite gedeckt wurden; Grossfeld, S. 10 m. w. Nachw.

(2) Suhr, S. 94

(3) Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 2

(4) Vgl. Der Spiegel a. a. O., Graphik "eine große Familie", S. 42

(5) Der Spiegel a. a. O., S. 38: Daimler Benz hat z. B. nur noch einige tausend freie Aktionäre; bei den Bayerischen Motoren-Werken liegt die Zahl unter 25 % des Aktienkapitals, Ende 1960 befanden sich vom DM-Nominalkapital der AG der BRD ohne das Saarland: 26 % in Schachtelbesitz von Beteiligungsgesellschaften u. anderer AG, 39 % in Dauerbesitz der öffentlichen Hand, Ausländern und anderen Kapitaleignern und 35 % in der Hand von sonstigen. Mit dem Saarland waren Ende 1965 die entsprechenden Werte: 26 %; 44,3 %; 29,7 % (zit. nach Meyer-Landrut in Großkomm. AktG, S. 31 (Einleitung)).

Beim Aktienhandel als solchem ist nun derjenige Aktionär privilegiert, der aufgrund eines Informationsvorsprunges vor den anderen demnächst fallende Aktie noch rechtzeitig vor ihrem Kurssturz veräußert oder schlecht stehende Aktien mit stark steigender Tendenz billig erwirbt. Gerade im ersten Fall fließt am Aktienmarkt immer demjenigen ein Vorteil zu, der vor den anderen Aktionären davon unterrichtet wird, daß er beim Kauf der Aktie sein Kapital falsch eingesetzt hat, d. h. an einer Stelle, an der es keine maximalen Erträge erbringen konnte. Insofern sind die weniger gut informierten Aktionäre, wollen sie nicht Verluste durch Verkäufe hinnehmen, zum Zwangssparen verurteilt (1). Am Aktienmarkt findet daher eine Umkehrung der wettbewerbswirtschaftlichen Grundsätze insoweit statt, als normalerweise demjenigen die Vorteile zufließen sollen, der sich volkswirtschaftlich richtig (2) entschieden hat. Hier fließt aber demjenigen der Vorteil zu, der Informationsvorteile genießt (3).

Information kann also erheblichen Vermögenswert haben. Sollte das neue Aktienrecht 1965 u. a. eine breitere Beteiligung am Produktionsvermögen durch Volksaktien fördern, so kann festgestellt werden, daß es sich bei der Verteilung der Information (Graden der Publizität) unmittelbar um Fragen der Vermögensverteilung handelt (4).

---

(1) Grossfeld, S. 180
(2) So Biedenkopf-Gutachten, S. 78 (für Unternehmen)
(3) Suhr, S. 105
(4) Stützel, Publizität und Konzernrecht in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 200 v. 27.8.1960, zitiert nach Suhr, S. 107

Die öffentliche Rechnungslegung kann aber wegen ihres retrospektiven Charakters und ihrer Unverständlichkeit für viele Kleinaktionäre, die auf verständlichere Darstellungen in der Wirtschaftspresse angewiesen sind, insofern nur einen geringen Beitrag leisten (1).

4. Die öffentliche Rechnungslegung als Information der Anlage-Aktionäre für ihre Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen

Im Interesse der Durchsetzung von Bestimmungen des Aktienrechts, insbesondere soweit sie die Offenlegung der Verhältnisse der Gesellschaft und dem Schutz der (Minderheits-)Aktionäre dienen, bestehen Rechtsbehelfe (2), die letzten Endes die Anlage der Aktionäre und ihre Rendite sichern sollen.
Zum einen wird durch den festgestellten Jahresabschluß der ausschüttungsfähige Bilanzgewinn festgelegt. Zum anderen entsteht mit dem Gewinnverwendungsbeschluß der Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende. Es soll daher im folgenden untersucht werden, welche Bedeutung die öffentliche Rechnungslegung als Informationsmittel für die Geltendmachung der Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit

---

(1) Vgl. Leverkus: S. 118 ff. zum relativ schwachen Kenntnisstand der Kleinaktionäre über Aktien; S. 124: wenig Kenntnisse über die Auswahlkriterien beim Aktienkauf; S. 127: große Interesse an Kurstabellen, Zeitungen als wichtigste Informationsmittel (77 %); S. 163 ff.: Verhalten in Hausse und Baisse; in Extremphasen der Börsenbewegung werden weder erhöhte Chancen zum Kauf oder Verkauf genutzt, Gewinne werden seltener und Verluste noch seltener realisiert.

(2) Unter diesen werden alle Möglichkeiten und Mittel verstanden, eine im Aktiengesetz gegebene Rechtposition geltend zu machen (Adler/Dürig/Schmaltz; Vorbem. vor §§ 256, 257 Tz. 1).

dem Jahresabschluß, dem Geschäftsbericht und dem Gewinnverwendungsbeschluß für die Aktionäre hat, die weder die Vorlagen nach § 175 II AktG eingesehen noch an der HV teilgenommen haben und somit auf die öffentliche Rechnungslegung besonders angewiesen sein dürften.

Bei den Rechtsbehelfen handelt es sich um das Recht, die Nichtigkeit von Beschlüssen geltend zu machen, um Anfechtungsrechte und um das Recht, eine Sonderprüfung zu verlangen. Hierbei muß man sich allerdings darüber klar sein, daß von diesen Rechtsbehelfen ggf. von den wenigsten Aktionären aus Unkenntnis und Lethargie Gebrauch gemacht werden dürfte.
Die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses kann jeder Aktionär durch Feststellungsklage mit Wirkung inter omnes (§§ 249, 248 AktG) oder einredeweise, so z. B. gegen den Gewinnverwendungsbeschluß (1), in den von § 256 AktG genannten Fällen geltend machen. Ein Jahresabschluß, unabhängig davon, ob vom Vorstand und Aufsichtsrat oder von der Hauptversammlung festgestellt, ist danach insbesondere nichtig: wenn er durch seinen Inhalt die Gläubiger oder die öffentlichen Interessen schützenden Vorschriften verletzt (§ 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG); wenn bei seiner Feststellung gegen die aktienrechtlichen Bestimmungen oder gegen die der Satzung bezüglich der Einstellung in oder der Entnahmen aus den offenen Rücklagen verstoßen worden ist (§ 256 Abs. 1 Nr. 4 AktG); wenn die Gliederungsvorschriften oder die entsprechenden Formblätter nicht beachtet worden sind, so daß die Klarheit und Übersichtlichkeit wesentlich beeinträchtigt sind (§ 256 Abs. 4 AktG); oder wenn unter

---

(1) Godin-Wilhelmi, § 256 Anm. 12; Baumbach-Hueck, § 256 Anm. 25

Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften Posten über- oder unterbewertet worden sind und dadurch die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft unrichtig wiedergegeben oder verschleiert wird (§ 256 Abs. 5 AktG) (1). All diese Manipulationen können den Bestand der Anlagen und die Höhe der Dividende gefährden.
Die unterschiedlichen Klagefristen, die mit der Bekanntmachung des JA im Bundesanzeiger zu laufen beginnen und nach deren Ablauf in den meisten Fällen die Nichtigkeit geheilt wird (2), bewegen sich zwischen 6 Monaten und 3 Jahren (§ 256 Abs. 6 AktG).
Die Nichtigkeit des Beschlusses der HV über die Verwendung des Bilanzgewinnes kann nach § 253 AktG von jedem Aktionär geltend gemacht werden (§ 249 AktG) und zwar: aus den allgemeinen Nichtigkeitsgründen des § 241 AktG, in den Sonderfällen der §§ 173 Abs. 3 und 217 Abs. 2 AktG sowie dann, wenn der Jahresabschluß, auf dem er beruht, nichtig ist. Die Nichtigkeit kann im letzten Falle nur solange wie die Nichtigkeit der Feststellung des zugrundeliegenden Jahresabschlusses geltend gemacht werden.

---

(1) Eine Ausnahme ergibt sich für Kreditinstitute, die nach § 26 a I KWG bei der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren des Umlaufvermögens in bestimmtem Umfang (nämlich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bzw. zur Sicherung gegen die bes. Risiken des Geschäftszweiges) stille Reserven bilden dürfen. Deren Jahresabschluß ist wegen Verstoßes gegen Bewertungsvorschriften nur nichtig, wenn Aktivposten über- oder Passivposten entgegen §§ 153 - 156 AktG unterbewertet worden sind (§ 26 b Abs. 1 KWG). Vgl. dazu Ausschußbericht bei Kropff, S. 550.

(2) Adler/Dürig/Schmaltz, § 256 Tz. 127
Hervorzuheben ist besonders Nr. 3 (Unvereinbarkeit des Beschlusses mit dem Wesen der AG und Verletzung von bes. Gläubiger und das öffentliche Interesse schützenden Vorschriften).

Eine Möglichkeit der Anfechtung des durch die HV festgestellten Jahresabschlusses durch einen weder erschienenen noch vertretenen Aktionär ist wegen der engen Fassung des § 257 AktG und der eingeengten Klagebefugnis nach § 245 AktG nicht gegeben. Es können nämlich nur Mängel in der Beschlußfassung durch Anfechtungsklage geltend gemacht werden (1). Die sich aus § 245 Nr. 3 i.V.m. § 243 Abs. 2 AktG allein ergebende Klagebefugnis ist aber davon abhängig, daß durch die Feststellung Sondervorteile für gewisse Personen oder Gruppen erlangt werden sollten. Hierbei handelt es sich aber um ein Problem des Inhalts des JA, das nicht eingewendet werden kann (2). Ist nämlich eine Anfechtungsmöglichkeit des durch den Vorstand und den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses nicht gegeben, so soll auch für die Anfechtung des durch die HV festgestellten JA nur wenig Raum sein (3).

Der Gewinnverwendungsbeschluß der HV ist gem. § 254 AktG außer nach § 243 AktG auch dann anfechtbar, wenn die HV aus dem Bilanzgewinn Beträge in die Rücklagen stellt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, aber deren Einstellung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, d. h. wenn sie nicht die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum sichern sollen und an die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von

---

(1) Adler/Dürig/Schmaltz, Vorbem. vor §§ 256, 257 Tz.35
(2) Godin-Wilhelmi, § 257 Anm. 1
(3) Begründung z. RegE bei Kropff, S. 343

mindestens 4 % des Grundkapitals verteilt werden kann (1).
Die Anfechtungsbefugnis richtet sich nach § 245 AktG mit der Einschränkung, daß nur Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von DM 1 Mio. erreichen, zur Anfechtung befugt sind. Der nicht in der HV erschiene und vertretene Aktionär hat, weil er nach § 245 AktG nicht zur Anfechtungsklage berechtigt ist, nur die Möglichkeit als Streitgenosse (Nebenintervenient) der Anfechtungsklage der anderen Aktionäre beizutreten (2), die diese hinsichtlich der Einstellung in die Rücklagen als Minderheitsrecht ausüben. Soweit allerdings ein Aktionär in der HV z. B. durch seine Depotbank vertreten worden ist und diese für ihn gegen den Gewinnverwendungsbeschluß Widerspruch zur Niederschrift erhoben hat, stehen ihm das Anfechtungsrecht nach § 243 AktG und die Ausübung des oben genannten Minderheitsrechts bis zum Ablauf von 1 Monat nach der Beschlußfassung zu.
Da die Einreichung der entsprechenden Unterlagen nach § 177 AktG zum Handelsregister und die Bekanntmachung des JA einschließlich des Gewinnverwendungsbeschlusses unmittelbar nach der HV erfolgen müssen, bietet hier die öffentliche Rechnungslegung ein gutes Unterrichtungsmittel innerhalb der kurzen Klagefrist.
Als ein weiterer sehr wesentlicher Rechtsbehelf ist die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 ff. AktG) vorgesehen. Besteht Anlaß für die Annahme, daß in einem festgestellten JA bestimmte Po-

---

(1) Vgl. hierzu: BGH NJW 1971/802 (804)
(2) § 66 ZPO, Godin-Wilhelmi, § 254 Anm. 4

sten nicht unwesentlich unterbewertet (Verstoß gegen §§ 153 - 156 AktG) sind, hat das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft auf Antrag einer Aktionärsminderheit, die 5 % des Grundkapitals oder 1 Mio. DM Nennkapital vertritt, Sonderprüfer zu bestellen (§ 258 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AktG). Unter "Anlaß für die Annahme" sind wohl substantiertere Vermutungen und nicht etwa bereits der Vortrag von Tatsachen, die den Verdacht der Unterbewertung rechtfertigen, zu verstehen (1). Eine nicht unwesentliche Unterbewertung ist anzunehmen, wenn der Betrag der Unterbewertung im Verhältnis zu der Höhe der Bilanzsumme und der zu erwartenden Kosten der Sonderprüfung nicht ganz geringfügig ist (2).

Ein weiterer Gegenstand der Sonderprüfung kann die Prüfung des Geschäftsberichts sein, wenn dieser die Angaben nach § 160 Abs. 2 und 3 AktG nicht oder nicht vollständig enthält und der Vorstand in der HV die fehlenden Angaben, obwohl nach ihnen gefragt worden ist, nicht gemacht hat und die Aufnahme der Frage in die Niederschrift verlangt (3) worden ist (4).

---

(1) Vgl. dazu Ausschußbericht, bei Kropff, S. 349; Ebenroth, Auskunftsrecht, S. 136

(2) Baumbach-Hueck, § 258 Anm. 3; Frey, WPg 1966/634. Bei Kreditinstituten ist die Sonderprüfung dann nicht möglich (§ 26 b I Nr. 1 KWG), wenn es sich um die Beanstandung der in § 26 a Abs. 1 KWG genannten Posten (Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens) handelt. Eine Sonderprüfung für diese Posten findet nur dann statt, wenn sie mit einem niedrigeren Wert als nach § 26 a Abs. 1 KWG zulässig angesetzt sind (§ 26 b Abs. 2 Nr. 2 KWG). (Vgl. Adler/Dürig/Schmaltz, § 258 Tz. 51 - 53 und Frey, a. a. O., S. 641.

(3) Nicht tatsächlich erfolgt (Godin-Wilhelmi, § 258 Anm. 4).

(4) Da Kreditinstitute gem. § 26 a Abs. 2 KWG in ihrem Geschäftsbericht keine Angaben nach § 160 Abs. 2 AktG zu machen brauchen, stellt § 26 b Abs. 2 Nr. 2 KWG klar, daß insoweit keine Sonderprüfung in Betracht kommt.

Der Aktienbesitz der Antragsteller muß auch hier die oben genannte Mindesthöhe erreichen. Der Aktionär, der nicht an der HV teilgenommen hat, muß also Einblick in den zum Handelsregister eingereichten Geschäftsbericht nehmen, vorausgesetzt, daß er überhaupt von einer entsprechenden Kontroverse in der HV etwa durch die Wirtschaftspresse erfahren hat. Im übrigen dürfte die Beurteilung, ob z. B. die Angaben über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden vollständig oder die darzustellenden Abweichungen des JA vom letzten JA, die deren Vergleichbarkeit beeinträchtigen, gebührend dargestellt sind, recht schwierig sein. In allen Fällen beträgt die Antragsfrist 1 Monat nach der HV (§ 258 II AktG).

Schließlich kann auf Antrag eines Aktionärs das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft (§ 14 I AktG) die Sonderprüfung der geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu dem herrschenden oder zu einem mit ihm verbundenen Unternehmen anordnen : wenn der Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht der abhängigen Gesellschaft eingeschränkt oder versagt worden ist; der Aufsichtsrat Einwendungen gegen die Schlußbemerkung des Vorstandes im Abhängikeitsbericht erhebt; oder wenn der Vorstand selber erklärt, daß die Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen benachteiligt worden ist und diese Nachteile nicht ausgeglichen worden sind (§ 315 AktG). Da ggf. der Vorstand über solche Nachteile im Geschäftsbericht gem. § 312 III i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 10 AktG (1) durch Aufnahme der

---

(1) Vgl. dazu: Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, § 313 Anm. 51 52 m.w.Nachw.

Schlußerklärung zu berichten hat und da der Aufsichtsrat in seinem Bericht nach § 171 II i.V.m. 314 II und III AktG entweder Einwendungen gegen die abschließende Stellungnahme des Vorstandes in dessen Abhängigkeitsbericht oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes der Abschlußprüfer zum Abhängigkeitsbericht mitteilen muß (1), kann sich der einzelne Aktionär durch Einsicht der nach § 177 AktG zum Handelsregister eingereichten Unterlagen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten seines Antragsrechts nach § 315 sicher informieren (2). Diese Sonderprüfungsmöglichkeit ist im Zusammenhang mit den von Aktionären geltend zu machenden Schadensersatzansprüchen gegen das herrschende Unternehmen und dessen Verwaltungsmitglieder wegen nicht ausgeglichener Nachteile gem. §§ 317, 318 zu sehen. Denn weder den Abhängigkeitsbericht des Vorstandes (3) noch den Prüfungsbericht bekommen die einzelnen Aktionäre zu Gesicht. Erst der Sonderprüfungsbericht ist beim Handelsregister (§ 145 IV 3 AktG) einzureichen, wo ihn jedermann einsehen kann. Außerdem hat der Vorstand jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift zu erteilen (§ 145 IV S.4 AktG). Erst damit erhält er ausreichend Information für die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche (4).

---

(1) Vgl. dazu: Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, § 314 Anm. 5; Godin-Wilhelmi, § 314 Anm. 2
(2) Zu den Einzelheiten: Ebenroth, Auskunftsrecht, S. 138 ff. m. w. Nachw. Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, § 314 Anm. 5
(3) Ausführlich zu dessen Funktionen: Winkhaus, S. 16 ff.
(4) Begründung RegE bei Kropff, S. 417 (410 ff.).

III. Das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer

Die Frage, ob überhaupt ein Informationsanspruch der Arbeitnehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens berechtigt ist, berührt grundsätzliche Probleme, die eng mit dem Betriebsverfassungsrecht und mit den Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer in Vorstand und Aufsichtsrat verknüpft sind. Bei der Begründung eines Informationsanspruches als solchem wird sich diese Arbeit an den Bericht der Mitbestimmungskommission Teil IV aus dem Jahre 1970 (1) anlehnen. Obwohl gerade dieser Teil des Gutachtens wegen seiner Begründung stark angegriffen wurde (2), soll er hier zugrundegelegt werden, weil er die verschiedenen Strukturen innerhalb eines Unternehmens besser zu berücksichtigen scheint, als dies seine Kritiker tun. Wenn das Gutachten auch von der herkömmlichen Einteilung Betrieb und Unternehmen (3) ausgeht, so werden doch die Auswirkungen der Zielentscheidungen im Unternehmen hinsichtlich des Direktionsrechts, dem die Arbeitnehmer unterworfen sind, besser als bisher herausgearbeitet. Die Darlegungen im Gutachten weisen insofern zahlreiche Berührungspunkte zu den in Teil B IV 3 und 4 sowie Teil C II dieser Arbeit

---

(1) Mitbestimmung im Unternehmen, Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Bochum im Jahre 1970, BT-Drucks. VI/334, zitiert Biedenkopf-Gutachten.

(2) Siehe die Beiträge in: Mitbestimmung-Ordnungselement oder politischer Kompromiß, herausgegeben von Franz Böhm und Götz Briefs, Stuttgart 1971; Wiedemann, JZ 1970/600 ff.; auf die Kritik wird an entsprechender Stelle zurückgekommen.

(3) Vgl. Teil B IV 4 dieser Arbeit

ausgeführten Vorstellung auf. Die Auffassung vom Unternehmen als einem wirtschaftlichen und sozialen Zweckverband im Biedenkopf-Gutachten (1) deutet schon auf eine gewisse Parallelität hin.
Für die weitere Frage, ob die öffentliche Rechnungslegung nach ihrem Umfang etwas für das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer bietet, können die Arbeitnehmervertreter im Vorstand außer Betracht bleiben, weil sie ohnehin an der Rechnungslegung mitwirken. Hier ist das Augenmerk vielmehr auf den einzelnen Arbeitnehmer zu richten.

1. Anspruch des Arbeitnehmers auf Information im allgemeinen

Rechtlich werden die Beziehungen des Arbeitnehmers zum Unternehmen als einem wirtschaftlichen und sozialen Zweckverband (2) durch den Arbeitsvertrag geregelt. Obwohl dieser Vertrag als personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis und damit als gemeinschaftsbegründend angesehen wird (3), ist er ein schuldrechtlicher

---

(1) S. 6 f., Nr. 6
(2) So: Nikisch, Bd. 1, S. 157; anders Hueck (Hueck-Nipperdey: Grundriß), S. 39 ff., der nur die wirtschaftliche Seite hervorhebt; klarer: v. Nell-Breuning, (Festgabe Kronstein, S. 47/48 und 74) der das Unternehmen auch wirtschaftlich und insbesondere im Hinblick auf seine Tauschbeziehungen auffaßt, es aber gleichzeitig auch als Sozial-Gebilde sieht.
(3) So Hueck-Nipperdey, Bd. 1, §§ 21 I, II, IV und 22 II1; Hueck ist der Vertreter der herrschenden Vertragstheorie, der sich die Eingliederungstheorie, vertreten von Nikisch (Band 1, S. 162 f.), weitgehend angeglichen hat. Nikisch wendet sich nur noch dagegen, daß der Arbeitsvertrag schon das Gemeinschaftsverhältnis begründe; vielmehr entstehe dieses

Vertrag, der in seinem Kern den Austausch von Leistung und Gegenleistung im weitesten Sinne regelt (1). Der Arbeitsvertrag ist daher nicht im Gesellschaftsrecht angesiedelt, auf dem das Organisationstatut des Unternehmens beruht, sondern regelt nur die rechtliche Stellung des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber. Nach geltendem Recht ist der Arbeitnehmer daher kein Gesellschafter und somit rechtlich kein Mitglied des gesellschaftsrechtlichen Verbandes (2). Das auf dem Arbeitsvertrag beruhende Arbeitsverhältnis manifestiert sich im Weisungsrecht und in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie in den Schutzansprüchen, der Weisungsgebundenheit und der Treupflicht des Arbeitnehmers.

Die soziale und gesellschaftliche Wirklichkeit des Betriebes im herkömmlichen juristischen Sinne wird daher vom Arbeitsvertrag ebensowenig erfaßt, wie die Wirklichkeit des Unternehmens (3). Insofern haben Teil B IV 4 und Teil C I 2 dieser Arbeit deutlich gezeigt, daß der Arbeitnehmer unabhängig von seiner rechtlichen Einstufung als Mitglied des Unternehmens, d.h. der Organisation, anzusehen ist, weil er eine formale Rolle ausfüllt (4).

---

erst mit der Erfüllung des Arbeitsvertrages. Zur Kritik am Gemeinschaftsverhältnis: Hueck-Nipperdey, Bd. 1, § 22 und Nikisch, Bd. 1, S. 169 m. w. Nachw.

(1) Hueck-Nipperdey, Bd. 1, § 22 IV

(2) Hueck-Nipperdey, Bd. 2, 1, § 3 II und Biedenkopf-Gutachten, S. 58, Nr. 6

(3) Biedenkopf-Gutachten, S. 58; v. Nell-Breuning, a.a.O., S. 48

(4) Vgl. auch: v. Nell-Breuning (Festgabe Kronstein, S. 59), der es unabhängig von der Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses für die Unternehmensangehörigkeit genügen läßt, daß die Arbeitnehmer in u. für das Unternehmen tätig sind; Raiser ebenso, Ballerstedt, Kapital, S. 66; Biedenkopf-Gutachten, S. 58, Nr.; dagegen: Wilhelm Weber (S. 60) und Löwisch (S. 150 f.), der an der Frage des Betriebsrisikos die Kritik ansetzt, die hier aber letztlich nicht interessiert.

Allerdings hat sich das Individualarbeitsvertragsrecht durch das Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht fortentwickelt (1). Das hier interessierende Betriebsverfassungsrecht knüpft primär am Betrieb und an der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Betrieb an. Es sieht vor allem die gemeinsame Vertretung aller Gruppen der Arbeitnehmer eines Betriebes mit Ausnahme der leitenden Angestellten durch den Betriebsrat (§§ 1,7 BetrVG) oder bei mehreren Betrieben durch den Gesamtbetriebsrat (§§ 47 ff. BetrVG) vor. Dieser gemeinsamen Vertretung stehen im wesentlichen Mitbestimmungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten auf betrieblicher Ebene zu (§§ 80, 87 ff. BetrVG) (2). Damit gibt das Betriebsverfassungsrecht der sozialen Wirklichkeit des Betriebes als einer gemeinsamen, zweckorientierten Veranstaltung und als gemeinsame Bindung aller betroffenen Arbeitnehmer schon eher den rechtlichen Ausdruck, den ihr der Einzelvertrag nicht geben kann. Die Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen wird allerdings nur in einzelnen Fragen rechtlich erfaßt. Abgesehen von der Möglichkeit, einen Gesamt- oder gar Konzernbetriebsrat (§§ 54 ff. BetrVG) zu bilden, gilt dies vor allem für den Wirtschaftsausschuß (§§ 106 ff. BetrVG) und für die Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat nach §§ 76 ff. BetrVG 1952 sowie nach dem Mitbestimmungsgesetz für den Bergbau und die Eisen und Stahl erzeugende Industrie v. 21.5.1951 (BGBl.IS.347)

---

(1) Vgl. Hueck-Nipperdey, Grundriß, S. 22 ff., 157 ff. und Bd. 2, 1, § 3 I

(2) Zur Stärkung dieser Mitbestimmungsrechte auch zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers: vgl. allg. Begründung des RegE eines Betriebsverfassungsgesetzes, BT-Drucks. VI/1786, S. 31 - 33

und dessen Ergänzungsgesetz vom 7.8.1956 (BGB .IS.707). Die beiden letztgenannten Gesetze sehen darüber hinaus eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Vorstand vor. Eine allgemeine rechtliche Erfassung des Unternehmens als eines auf Erbringung wirtschaftlicher Leistungen gerichteten Zweckverbandes wird aber auch mit dem neuen BetrVG 1972 nicht angestrebt (1). Vielmehr beschränkt sich das Gesetz darauf, zum einen die Arbeitnehmer vor Nachteilen zu schützen, die sich aus den Abhängigkeiten und Interdependenzen ergeben können, die für das Arbeitsverhältnis kennzeichnend sind, und zum anderen ihnen einen allerdings begrenzten Zugang zu den gesellschaftsrechtlichen Entscheidungsorganen (Kernorganen) zu verschaffen (2).
Die Abhängigkeiten und Interdependenzen, die sich nun sowohl aus dem Arbeitsverhältnis als auch aus der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Unternehmen ergeben, beruhen erstens auf der für die wirtschaftliche Stellung des Arbeitnehmers typischen Abhängigkeit vom Arbeitsplatzangebot und zweitens auf dem Grundsatz der Arbeitsteilung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit der Organisation und Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses (3). Dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber manifestiert sich die einheitliche

---

(1) Vgl. allg. Begründung des RegE, BT-Drucks. VI/ 1786, S. 31 und des Ausschußberichts, zu BT-Drucks. VI/ 2729, S. 3
(2) Hueck-Nipperdey, Bd. 2, 1 § 3 IV 3 und Biedenkopf-Gutachten, S. 58/59 Nr. 8 und 9
(3) Biedenkopf-Gutachten, S. 62 Nr. 16 und Hueck-Nipperdey, Bd. 2, 1 § 3 I und Grundriß, S. 20, der zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit unterscheidet, allerdings hinsichtlich der persönlichen nicht zwischen Betriebs- und Unternehmensebene trennt.

Leitung des arbeitsteiligen Produktionsprozesses einmal im sogenannten Direktions- oder Weisungsrecht des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer verspricht nicht eine bestimmte einzelne Arbeitsleistung, sondern stellt seine Arbeitskraft und seine Fähigkeiten in einer durch Arbeitsvertrag näher definierten Weise zur Verfügung, damit der Arbeitgeber von der Arbeitskraft in den gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich gesetzten Grenzen Gebrauch machen kann (1). Dieses Direktionsrecht, dem eine arbeitsrechtliche Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers gegenüber Weisungen des Arbeitgebers entspricht (2), ist für die arbeitsrechtliche Definition des Arbeitsverhältnisses charakteristisch (3). Das Direktionsrecht dient der Definition der Funktion des Arbeitnehmers im arbeitsteiligen Prozeß, d. h. der Fixierung seines Beitrags zur Produktion, seiner Aufgabe und damit seiner formalen Rolle (Teil C I 2) (4). Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht ist somit der betrieblichen Ebene und, organisationssoziologisch gesehen, dem administrativen und operativen System zugeordnet (Teil C II 1 u. 3). Die Ausübung des Direktionsrechts im Betrieb ist aber auch gleichzeitig Mittel zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens, die sich am Markt für Waren und Dienstleistungen zu orientieren haben (5). Die Ziele des Unternehmens werden durch den Gebrauch der Planungs-

---

(1) Nikisch, Bd. 1, S. 255
(2) Molitor (DB 1968/28) sieht Weisungsrecht und damit Gehorsamspflicht als Folge der Eingliederung ins Unternehmen. Zöllner, RdA 1969/67, verneint eine Gehorsamspflicht.
(3) Hueck-Nipperdey, Bd. 1, § 25 VI
(4) Insofern liegt trotz arbeitsvertragl. Festlegung noch ein ziemlicher Raum für einzelne Weisungen frei, a.A. Messmer, S. 30
(5) Biedenkopf-Gutachten, S. 59, 60, Nr. 11; Teil C II 3 dieser Arbeit.

und Richtlinienkompetenz, d. h. der Leitungsgewalt des Vorstandes, also des Kernorgans festgelegt, wie die Darstellung des Zielbildungsprozesses in Teil C II 3 verdeutlicht hat. Die Ausübung des Direktionsrechts zur Festlegung der Zwischen- und Unterziele erweist sich somit als Mittel zur Erreichung des Oberziels des Unternehmens.
Somit wird einmal über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers durch die Ausübung des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts direkt verfügt und zum anderen, wenn auch nur mittelbar, durch den Gebrauch der Leitungsgewalt, die sich aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Unternehmen auf diesen auswirkt. Die Ausübung der Leitungsgewalt kann daher im Extremfall zur Folge haben, daß der Arbeitnehmer bei Strukturveränderungen (Betriebsstillegung, Rationalisierung) seinen Arbeitsplatz verliert (1).
Formell gesehen, liegt nun zwar eine freiwillige vertragliche Unterwerfung des Arbeitnehmers durch den Arbeitsvertrag unter die Direktions- und Leitungsmacht der Unternehmer bzw. des Vorstandes vor (2). Materiell gesehen kann aber im Arbeitsvertrag nicht über den Umfang des Weisungs- und Leitungsrechts frei disponiert werden, weil die Organisation und Direktion dem notwendigerweise arbeitsteiligen Produktionsprozeß eines Unternehmens trotz mannigfaltiger Kooperationsmöglichkeiten immanent sind. Insofern bedeutet der Arbeitsvertrag lediglich den Eintritt in eine Rechtsposition, die im wesentlichen unabhängig vom Willen des eintretenden

---

(1) Zum Risiko des Arbeitsplatzverlustes, das dem des Kursverlustes des Aktionärs in nichts nachsteht: Spieker, JZ 1962/726 f., Anm. 72
(2) Hueck-Nipperdey, Bd. 2, I, § 3 I

Arbeitnehmers besteht (1). Dieser kann nun allerdings nicht auf seine "Entschluß-Freiheit" verwiesen werden, ob er überhaupt einen Arbeitsvertrag abschließen will oder nicht. Der wirtschaftliche Zwang zum Abschluß eines für seinen Lebensunterhalt erforderlichen Arbeitsvertrages setzt sich in der Notwendigkeit fort, der Planungszuständigkeit des Unternehmens, genauer der Kernorgane, der Konkretisierung der Planung durch das Weisungsrecht und damit der Existenz sowie Ausübung von Befehlsbefugnis zuzustimmen (2). Bei dem in der Wirtschaft vorherrschenden autoritativen Führungsstil (Teil C II 3) wird in der Regel ein Über- und Unterordnungsverhältnis "obrigkeitlicher Art" vorliegen (3). Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist im wesentlichen eine Frage des Arbeitsmarktes; bei Arbeitskräftemangel ist sie zwar geringer als bei Arbeitslosigkeit. Aber selbst bei starker Nachfrage, z. B. nach raren Spezialisten, mag wohl die wirtschaftliche Abhängigkeit geringer sein; die Abhängigkeit von Planungsentscheidungen des Unternehmens und deren Konkretisierung durch das Direktionsrecht bleibt aber wegen des arbeitsteiligen

---

(1) Stein, Die Wirtschaftsaufsicht, S. 46 m.w. Nachw.; Nikisch, JherJb 80/ S. 127 Fn. 7; Molitor, RdA 1959/4; Leisner, S. 257 m. z. Nachw. Dies kommt auch im Recht des Unternehmersinhabers auf das Eigentum an den produzierten Gütern zum Ausdruck, das ja an sich nach § 950 BGB dem Arbeitnehmer zustünde. Es wird aber angenommen, daß das Eigentumsrecht des Unternehmers nicht auf arbeitsvertraglichen Abmachungen, sondern unabhängig vom Willen des Arbeitnehmers aufgrund seines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses besteht. (Vgl. zu den verschiedenen rechtl. Begründungen, die sich aber im Ergebnis gleichen: BGHZ 14/114, 117; 20, 159, 163; Westermann, Sachenrecht, § 53 III/2; Baur, § 53 bI, bIII; Zeuner,JZ 1955/197).

(2) Suhr, S. 133

(3) So Leisner, S. 264 und Biedenkopf-Gutachten, S. 61 Nr.15;

Produktionsprozesses im Unternehmen bestehen, wenn allerdings auch z. B. der gesuchte Spezialist deren mißbräuchlichen Ausübung eher entgegentreten kann.

Nun wird jedoch auch die pflichtgemäße Ermessensausübung bei Gebrauch der Weisungskompetenz im betrieblichen Bereich, soweit sie den einzelnen Arbeitnehmer betrifft, durch die Arbeitsschutznormen, durch die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes, das gerade in seiner neuen Fassung 1972 die Rechte des Betriebsrates in personellen sowie sozialen Angelegenheiten und die Rechte des einzelnen Arbeitnehmers "rund um seinen Arbeitsplatz" gestärkt hat (1), konkretisiert und einschränkt. Auf der Unternehmensebene wird die Ermessensausübung hinsichtlich der Leitungskompetenz durch die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in Vorstand und Aufsichtsrat, durch die wirtschaftliche Mitbestimmung des Betriebsrates sowie u. a. durch die dem Aktiengesetz immanente Gemeinwohlklausel, die auch zugunsten der Arbeitnehmer gilt (2), festgelegt.

---

kritisch hingegen: Wiedemann, JZ 1970/600, der sich mit formaler Zustimmung durch den Arbeitsvertrag zufriedengibt; Zöllner, RdA 1969/66, begrüßt das Abhängigkeitsverhältnis, weil dem die Fürsorgepflicht gegenüberstehe.

(1) §§ 80 u. 87 - 104 bzw. §§ 81 - 86 BetrVG; vgl. allgem. Begründung des RegE, BT-Drucks. VI/1786, s. 31 - 33; Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI 2729, S. 5 und 9 .

(2) Vgl. dazu m. z. Nachw. Mertens in Kölner Komm. z. AktG § 76 Anm. 5 - 6 und Begründung RegE und Ausschußbericht bei Kropff, S. 97/98. Zöllner, Stimmrechtsmacht, S. 48 - 50; Fitting-Auffarth § 75 Anm. 6 und 21 f.; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, § 49 BetrVG 52 Anm. 13 f.; Dietz, § 49 BetrVG 52 Anm. 4. Zur Beachtung der Gleichberechtigung der Faktoren Kapital und Arbeit: Nell-Breuning, Festgabe Kronstein, S. 61; Nikisch, 39 DJT, S. B 52; Suhr, S. 130 f.

Die Mitbestimmungskommission (1) leitet nun u. a. einen allgemeinen Informationsanspruch des einzelnen Arbeitnehmers aus dessen oben dargelegten wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit wie folgt her: "Der Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über geplante Maßnahmen, die sich kraft der Abhängigkeit des einzelnen Arbeitnehmers von der inhaltlichen Ausgestaltung der Unternehmenspolitik auf das persönliche und wirtschaftliche Schicksal des Arbeitnehmers auswirken, läßt sich unmittelbar aus dem grundrechtlich verbürgten Schutz der Menschenwürde ableiten. Eine Einrichtung entsprechender Informationszwänge gehört deshalb zu den elementaren Voraussetzungen einer sozialen und menschenwürdigen Gestaltung der betrieblichen und unternehmerischen Ordnung".
Diese Begründung muß zusammen mit der allgemeinen Wertentscheidung der Kommission gesehen werden (2), nach der nämlich die Unterwerfung unter fremde Leitungs- und Organisationsmacht mit der Würde des Menschen nur vereinbar sei, wenn dem Betroffenen die Möglichkeit der Einwirkung auf die Gestaltung der Leitungs- und Organisationsgewalt eingeräumt werde, der er unterworfen sei. Diese Wertentscheidung ist teils wegen der zugrundegelegten Auffassung vom Arbeitsvertrag und wegen der tatsächlichen Verhältnisse in anderen Ländern, in denen es keine Mitbestimmung gibt und in denen die Verhältnisse deswegen noch längst nicht menschenunwürdig seien, heftig kritisiert worden (3).

---

(1) Biedenkopf-Gutachten, S. 67, Nr. 27
(2) a. a. O., S. 56, Nr. 2 und S. 65, Nr. 21
(3) Vgl. Wilhelm Weber, S. 56, 57; Löwisch, S. 132, 133; Rittner, Mitbestimmungsbericht, S. 169; Wiedemann, JZ 1970/600.

Bedenkt man aber, daß diese Wertentscheidung vor allem im Hinblick auf die im Gutachten gemachten Vorschläge zur Mitbestimmung kritisiert worden ist und daß der Informationsanspruch die schwächste Stufe der Mitbestimmung ist, so läßt sich sehr wohl ein Anspruch auf Information über die im Rahmen dieser Arbeit interessierende wirtschaftliche Lage des Unternehmens aus der Menschenwürde und damit aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit herleiten (1).

Das Bild des Menschen, von dem das GG in Art. 1 ausgeht, darf nämlich weder individualistisch noch kollektivistisch mißverstanden oder umgedeutet werden. Für die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes ist der Mensch weder ein isoliertes, seiner geschichtlichen Bedingtheit entkleidetes Individuum noch ein wesenloses Partikel moderner "Masse". Er wird vielmehr als Person verstanden von unverfügbarem Eigenwert und zur freien Entfaltung bestimmt, zugleich aber auch als Glied von Gemeinschaften (2). Beziehen sich die Entscheidungen des BVerfG vor allem auf die Eigenständigkeit und die Selbstverantwortlichkeit selbständiger Unternehmer, so sind sie wohl für alle Bevölkerungsschichten und auch für den sozialen Bereich und insbesondere für den Arbeitsbereich relevant (3).

Der einzelne Arbeitnehmer soll also nicht dadurch zum Objekt herabgedrückt werden, daß er in seiner wirtschaft-

---

(1) Nicht untersucht werden soll insofern hier die Legitimation der Unternehmerleitung durch Mitbestimmung. Vgl. z. B. Kunze, Mitbestimmung, S. 20

(2) BVerfGE 4/7 (15 f.); 8/274 (329); 27/1 (6); 28/175 (189); Maunz-Dürig-Herzog, Art. 1 Rz. 33, 34, 46; Dürig, JR 1952/262; v. Mangoldt-Klein, S. 164 ff.

(3) Stein, Staatslehre, S. 199 f.

lichen Existenz schicksalhaft vom Wohl und Wehe des Unternehmens abhängig ist und bei der Ausübung seiner Arbeit blindlings der Direktions- und damit auch der Leitungsbefugnis seiner Vorgesetzten bzw. der Unternehmensleitung ausgesetzt wird (1). Zwar trägt das Arbeitsrecht - wie oben ausgeführt - zur Milderung der Abhängigkeit des einzelnen Arbeitnehmers bei. Dennoch dürfte erst die Pflicht der Unternehmensleitung, rechtzeitig über ihre Direktions- und Leitungsentscheidungen sowie über die Lage des Unternehmens die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter zu unterrichten, dazu beitragen, daß diese ihrerseits Argumente vortragen, ggf. Einfluß auf die Entscheidungen nehmen und somit zugleich ihre abhängige Stellung abbauen können (2).
Auf einen Aspekt sei noch hingewiesen, nämlich den der Demokratisierung der Wirtschaft (3), die u. a. auch einen weitgehenden Informationsanspruch des einzelnen Arbeitnehmers umfassen soll (4).

---

(1) Vgl. zu dem zugrundeliegenden Gedanken der Selbstverwirklichung: Nipperdey, Die Grundrechte, S. 23; Küchenhoff, S. 34 ff.; v. Mangoldt-Klein, a. a. O.; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 1, S. 660; Stein a. a. O.; in etwas anderem Zusammenhang Rüthers, S. 56; Ballerstedt, JZ 1951/486 ff.

(2) So auch Biedenkopf-Gutachten, S. 67, insoweit zustimmend Rittner, a. a. O., S. 174

(3) Dieser Begriff ist nicht zu verwechseln mit dem der Wirtschaftsdemokratie, der von Fritz Naphtali, S. 14f., geprägt wurde, und der aufgrund des Art. 156 und 165 WV die Überführung der Produktionsmittel der wichtigsten Wirtschaftszweige in gemeinwirtschaftliche Organisationsformen vertrat. Ein Gedanke der heute auch noch vertreten wird (vgl. Mitbestimmung als Kampfansage, S. 128 m. Nachw.).

(4) Vgl. Sohn, Gewerkschaftliche Monatshefte 1961, S. 262; zum Verhältnis Demokratie-Unterrichtung allgm. Häberle, Politische Bildung 1970, Heft 3, S. 3 und Biedenkopf-Gutachten, S. 19f. Diese Problematik kann im Rahmen dieser Arbeit nur kurz aufgezeigt werden.

Das Biedenkopf-Gutachten (1) hat die Demokratisierung der Wirtschaft insoweit anerkannt, als sie die Grundsätze der Selbstbestimmung sowie der Achtung der Würde des Menschen und die Prinzipien des Ausgleichs oder des Abbaus einseitiger Machtstellungen durch Kooperation der Beteiligten sowie durch die Mitwirkung an Entscheidungen (was ja bereits Information voraussetzt, Verf.) durch die Betroffenen erfaßt (2).
Abendroth hat schon sehr frühzeitig (3) dem sozialen Rechtsstaat noch das Moment der Demokratie hinzugefügt. Nach seiner Ansicht erhalte erst der Sozialstaatsgedanke dadurch realen Inhalt, daß die Demokratie - die Teilnahme im Selbstbestimmungsgedanken - auf die Wirtschafts- und Sozialordnung ausgedehnt werde. Vor allem Wilhelm Hennis (4) hat sich gegen die Übertragung des Demokratieprinzips vom politischen Bereich auf andere Bereiche gewehrt (5). Scheuner (6) weist aber in der Diskussion darauf hin, daß in der modernen Gesellschaft gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse stark ineinander verwoben sind, und schließt daher die Übertragung politischer Vorstellungen auf nicht politische Gebiete nicht ganz aus. Helge Pross und

---

(1) S. 65, Nr. 23
(2) Zur Kritik an dieser These: Willgerodt, S. 9 - 26; Messner, S. 34 f., die sich auf die Übertragung politischer Grundsätze in die Wirtschaft bezieht. Dazu auch Wilhelm Weber, S. 65, 66
(3) Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 12, 1953, S. 85 und 87
(4) Demokratisierung - Zur Problematik eines Begriffs, Köln und Opladen 1970
(5) Für den wirtschaftlichen Bereich bes. S. 22 ff.
(6) Dazu Diskussion, S. 44 - 45

Karl W. Boetticher (1) bejahen die Demokratisierung der Wirtschaft zur Herstellung von Entscheidungsstrukturen, die sowohl die direkte oder die indirekte Mitbestimmung aller jeweils Betroffenen als auch die Orientierung der Entscheidungen an der Steigerung von Freiheit und Gleichheit gewährleisten.

2. Die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung für die Information der Arbeitnehmer

Nunmehr soll untersucht werden, welcher Raum für die öffentliche Rechnungslegung vor allem neben den Informationsmöglichkeiten nach dem neuen BetrVG 1972 bleibt, bei dessen Erlaß die Ergebnisse des Biedenkopf-Gutachtens berücksichtigt worden sind (2).
In den §§ 110 und 42 ff. BetrVG sind für den einzelnen Arbeitnehmer Informationsmöglichkeiten über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens vorgesehen.
Nach § 110 I BetrVG hat der Unternehmer, bei der AG der Vorstand, in Unternehmen mit mehr als 1.000 ständig beschäftigten Arbeitnehmern diese mindestens einmal im Kalendervierteljahr nach vorheriger Abstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß schriftlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten.
In Unternehmen mit weniger als 1.000, aber mehr als 20 wahlberechtigten ständigen Arbeitnehmern kann die Unterrichtung mündlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und da, wo nicht ein solcher besteht, mit dem Betriebsrat erfolgen (§ 110 II BetrVG)(3).

---

(1) S. 9 - 13
(2) Allgem. Begründung RegE, BT-Drucks. VI/1786, S. 31
(3) Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 69 Abs. 3 BetrVG 1952, sieht aber erstmals die schriftliche Unterrichtung vor (Begründung RegE zu § 110 BT-Drucks. VI/1786; Fitting-Auffarth, § 110 Anm.1).

Die schriftliche Unterrichtung kann durch Aushang am "Schwarzen Brett", durch Abdruck in der Werks- oder Betriebszeitung oder durch dergleichen Vervielfältigungen geschehen. Die mündliche Unterrichtung dürfte der Vorstand meistens in der Betriebsversammlung vornehmen (1). Der Bericht soll einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, über den Betrieb, die wirtschaftlichen und sozialen Leistungen sowie über Schwierigkeiten, die Marktlage und die zukünftige Entwicklung geben (2).
Die vorherige Anhörung des Wirtschaftsausschusses ist von wesentlicher Bedeutung, weil der Umfang der Informationsrechte des Wirtschaftsausschusses durch § 106 Abs. 3 BetrVG erheblich erweitert worden ist und der Ausschuß somit auf eine sachlich zutreffende Unterrichtung der Arbeitnehmer durch den Vorstand hinwirken kann. Allerdings besteht kein Zwang zur Einigung bei Meinungsverschiedenheiten, weil für diesen Fall kein Einigungsverfahren vorgesehen ist. Der Vorstand kann letzten Endes den Bericht so erstatten, wie er es für richtig hält (3). Den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses bleibt es aber unbenommen, eine abweichende Stellungnahme bekanntzugeben, wenn er auch selber kein eigenes Recht zur Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens hat (4).

---

(1) Vgl. Fitting-Auffarth, § 110 Anm. 3 und 7 u. Dietz § 69 BetrVG 52 Anm. 20
(2) Fitting-Auffarth, § 110 Anm. 5 u. Dietz, § 69 BetrVG 52 Anm. 21a
(3) Zur insofern unveränderten Rechtslage: BAG 18/182; Fitting-Auffarth, § 110 Anm. 4, Dietz, § 69 BetrVG 52 Anm. 20
(4) Dietz, § 69 BetrVG 52 Anm. 20 u. 21b; BAG, AP Nr. 1 zu § 69 BetrVG 52; Maus Teil VIII, S. 704

Gegenüber § 67 BetrVG 1952 ist nunmehr für alle Unternehmen mit mehr als 100 ständigen Arbeitnehmern die Bildung des Wirtschaftsausschusses bindend vorgeschrieben (1). Der Wirtschaftsausschuß ist in möglichst monatlichen Sitzungen (§ 108 I BetrVG) vom Vorstand rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftliche Angelegenheit des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden, und über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung (wie z. B. Veränderung der Belegschaftszahl, notwendige Versetzungen, Umschulungen und dergl.) zu unterrichten (§ 106 Abs. 2 BetrVG). Neben diesem neu geregelten Punkt garantiert die Erweiterung des Katalogs der wirtschaftlichen Angelegenheiten in § 107 Abs. 3 BetrVG gegenüber § 67 Abs. 3 BetrVG 1952 eine bessere Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses (2). Neu aufgenommen worden ist

---

(1) Zu den Gründen, warum bisher oft keine Ausschüsse gebildet wurden: Biedenkopf-Gutachten, S. 52, 53. Der Betriebsrat bzw. der Gesamtbetriebsrat bestellt die (3 - 7) Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, der sich aus mindestens einem Betriebsratmitglied und im übrigen aus Arbeitnehmern und leitenden Angestellten zusammensetzt. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses kann auch einem Ausschuß des Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsrats übertragen werden. In diesem Fall können bis zur Zahl der Ausschußmitglieder Arbeitnehmer und leitende Angestellte kooptiert werden (vgl. § 107 BetrVG). Der Ausschuß wird rechtlich dem Wirtschaftsausschuß gleichgestellt. Zur Abschaffung der bisherigen paritätischen Bestellung des Wirtschaftsausschusses durch Betriebsrat und Unternehmensleitung: Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 8

(2) Dazu Begründung RegE zu § 106, BT-Drucks. VI/1786

nämlich die Pflicht zur Unterrichtung über die finanzielle Lage des Unternehmens, das Investitionsprogramm, die Rationalisierungsmaßnahmen und über die Betriebsänderungen (Einschränkung und Stillegung). Diese neuen Unterrichtungsrechte garantieren neben dem bisher bestehenden Recht auf Unterrichtung über Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berühren können, dem Wirtschaftsausschuß wesentliche Informationen dafür, daß er bei der Erstellung des Berichts nach § 110 BetrVG sachgerecht mitwirken und ggf. eine eigene Stellungnahme abfassen kann. Da der Wirtschaftsausschuß über jede Sitzung unverzüglich und vollständig dem Betriebsrat zu berichten hat, kann der Betriebsrat diese Information für die Betriebsversammlung verwerten, wobei allerdings Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind.
Dem Wirtschaftsausschuß ist ferner unter Beteiligung des Betriebsrates der Jahresabschluß (im rechtstechnischen Sinne) zu erläutern (§ 108 Abs. 5 BetrVG)(1). Dies soll unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses geschehen (2).
Ob allerdings der Jahresabschluß selbst und alle diesbezüglichen Unterlagen vom Vorstand vorgelegt werden müssen, ist nicht ganz eindeutig. Ein dahingehender Antrag zur Vorlage wurde seinerzeit bei Erlaß des BetrVG 1952 vom Bundestagsausschuß ausdrücklich abgelehnt (3). Die amtliche Begründung zum RegEntwurf und

---

(1) Diese Vorschrift ist unverändert aus § 69 Abs. 4 BetrVG 52 übernommen worden.
(2) Fitting-Auffarth, § 108 Anm. 12
(3) Dietz § 69 BetrVG 52 Anm. 17; Fitting-Kraegelohn-Auffarth § 69 BetrVG 52 Anm. 19; Nikisch, Bd. 3, S. 518

der Ausschußbericht haben zu dieser Problematik bei der Übernahme des § 69 Abs. 4 BetrVG 1952 in § 108 Abs. 5 BetrVG geschwiegen (1). Jedoch könnte sich die Rechtslage dadurch geändert haben, daß nunmehr § 108 Abs. 3 i.V.m. § 106 Abs. 2 BetrVG allgemein die Vorlage der zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen vorschreibt (2). Gegen die Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses spricht aber in gewisser Weise der Wortlaut "zu erläutern" des § 108 Abs. 5 BetrVG und das Schweigen der amtlichen Begründung zu dieser bekannten Problematik. Soweit allerdings nach anderen Vorschriften - wie hier § 177 AktG - der Jahresabschluß zu veröffentlichen ist, sollte nach der alten Rechtslage auch den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrats ein Einsichtsrecht zustehen(3). Somit kommt der öffentlichen Rechnungslegung für das Einsichtsrecht des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrats auch heute noch bei der nicht eindeutigen Rechtslage Bedeutung zu. Würde nämlich der Jahresabschluß nicht veröffentlicht und somit dem Wirtschaftsausschuß und dem Betriebsrat schon vorher vorzulegen sein, so müßten sich deren Mitglieder mit den Erläuterungen des Vorstandes zufriedengeben. Denn weder von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nach §§ 76 ff. BetrVG 1952 bzw. dem Mitbestimmungs- sowie Mitbestimmungsergänzungsgesetz (1951 bzw. 1956) noch vom Arbeitsdirektor, die mit dem Jahresabschluß und dem Geschäftsbericht befaßt sind, könnten die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrates etwas erfahren. Diese sind nämlich zur Geheimhaltung vertraulicher Angelegenheiten - und solche wären ein nicht zu

---

(1) BT-Drucks. VI/1786 zu § 108 bzw. zu BT-Drucks.VI/2729 zu § 108
(2) So Fitting-Auffarth, § 108 Anm. 14 und § 106 Anm.10
(3) Fitting-Kraegeloh-Auffarth, § 69 BetrVG 1952 Anm. 19

veröffentlichter Jahresabschluß und Geschäftsbericht - verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft bekannt geworden sind (§§ 93, 116 AktG) (1).
Die Erläuterungen im Wirtschaftsausschuß sollen sich insbesondere auf einzelne Positionen, die zu Verschiebungen im Jahresabschluß geführt haben, erstrecken, damit sich die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Betriebsrates einen Überblick verschaffen können (2). Ihnen steht insoweit ein Fragerecht zu (3). Bis zum Erlaß des § 79 BetrVG 1972 bestand zusätzlich für die Mitglieder des Betriebsrats und des Wirtschaftsausschusses noch die Schwierigkeit, daß der Vorstand gem. §§ 55 I und 68 I BetrVG 1952 nach seinem Ermessen die Erläuterungen zu vertraulichen und geheimzuhaltenden Angaben machen konnte (4). Nunmehr ist in § 79 BetrVG die Geheimhaltungspflicht auf echte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beschränkt worden, soweit diese ausdrücklich vom Vorstand als geheimhaltungsbedürftig

---

(1) Baumbach-Hueck, § 93 Anm. 7; Godin-Wilhelmi, § 93 Anm. 5 und § 116 Anm. 1; insofern ist es falsch zu meinen, dem Informationsanspruch der Arbeitnehmer würde durch die Mitbestimmung genügend Rechnung getragen (so aber Würdinger, GmbH Rdsch. 1964/155; Stützel, Publizitätsgespräch, S. 195; Fabricius, 45 DJTS, S. F45).

(2) Fitting-Auffarth, § 108 Anm. 13; Dietz, § 69 BetrVG 52 Anm. 17a u. 17b.

(3) Fitting-Auffarth, § 108, Anm. 14; Nikisch, Band 3, S. 519; a. A. Dietz, § 69 BetrVG 52 Anm. 19, der die Beteiligung des Betriebsrates als passive Rolle auslegt.

(4) Castan, DB 1968/517; Biedenkopf-Gutachten, S. 54, Nr.69, 70; Mitbestimmung als Kampfansage, S. 174.

bezeichnet werden (1). Der Wirtschaftsausschuß kann daher die Ergebnisse des Jahresabschlusses in einer abweichenden Stellungnahme verwenden, wenn der Vorstand nach seiner Meinung im Vierteljahreslagebericht nach § 110 BetrVG die Daten des Jahresabschlusses in der Darstellung der Lage des Unternehmens nicht gebührend berücksichtigt. Insofern ist also gewährleistet, daß die Arbeitnehmer bereits in dem auf die Aufstellung des Jahresabschlusses folgenden Vierteljahreslageberichte zumindest mittelbar über das Ergebnis des Jahresabschlusses informiert werden. Es findet also eine vorzeitige, wenn auch mittelbare Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Jahresabschluß statt; während die direkte Information durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses meistens erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt.

Eine weitere Informationsmöglichkeit stellen für die Arbeitnehmer die vierteljährlich abzuhaltenden Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen dar (§ 42 BetrVG). Neu wurde durch § 42 Abs. 2 BetrVG die Abteilungsversammlung geschaffen, in denen die Arbeitnehmer organisatorisch oder räumlich abgegrenzter Betriebsteile vom Betriebsrat zusammenzufassen sind, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist (2). Bestehen solche Abteilungsversammlungen, so sind zwei der vier jährlich stattfindenden Betriebsversammlungen als Abteilungsversammlungen abzuhalten (§ 43 Abs. 1 BetrVG). Die Themen dieser vom Betriebsratsvorsitzenden bzw. einem Mitglied

---

(1) Begründung RegE BT-Durcks. VI/1786 zu § 79 und Fitting-Auffarth, § 79 Anm. 1 und 6

(2) Vgl. dazu: Begr. RegE zu § 42 BT-Drucks. VI/1786 und den Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 13; Fitting-Auffarth, § 42 Anm. 33 ff.

des Betriebsrates zu leitenden Versammlungen können Angelegenheiten tarif- und sozialpolitischer sowie wirtschaftlicher Art sein, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen (§ 45 BetrVG) (1). Da Angelegenheiten wirtschaftlicher Art nur zu behandeln sind, wenn sie den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen (2), ist über wirtschaftliche Vorgänge, die sich noch nicht in konkreten Maßnahmen auf der Betriebsebene niedergeschlagen, aber bereits im Jahresabschluß und im Geschäftsbericht ihren Ausdruck gefunden haben, nicht zu berichten. Eine ähnliche Differenzierung bringen z. B. auch die §§ 111, 112 BetrVG, die dem Betriebsrat hinsichtlich der unternehmerischen Entscheidung über die Betriebsänderung selbst im Stadium der Planung ein Mitwirkungsrecht und bezüglich der konkreten sozialen Auswirkungen solcher unternehmerischen Entscheidung ein echtes Mitbestimmungsrecht einräumen (3). Nicht viel anders verhält es sich mit der auf Veranlassung des Bundestagsausschusses neu geschaffenen Regelung des § 43 Abs. 2 BetrVG (4), wonach der Arbeitgeber, hier der Vorstand, mindestens einmal jährlich in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen des Betriebes und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes zu berichten hat. Soweit die

---

(1) Zur Konkretisierung der Themen gegenüber der bisherigen Regelung in § 42 BetrVG 52: Begründung RegE zu § 45, BT-Drucks. IV/1786

(2) Fitting-Auffarth, § 45 Anm. 1

(3) Vgl. Begründung RegE zu §§ 111, 112, BT-Drucks. VI/1786; Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 8 f.; Fitting-Auffarth, § 111 Anm. 26 f. und § 112 Anm. 1 f.

(4) Vgl. Ausschußbericht, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 13

Vorstände von Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern nicht damit zugleich die Abgabe ihres mündlichen Lageberichts nach § 110 Abs. 2 BetrVG verbinden, wird auch hier nur über konkrete wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb und nicht über wirtschaftliche Entwicklungen des Unternehmens zu berichten sein (1).

Insgesamt wird also dem einzelnen Arbeitnehmer nur durch den Bericht nach § 110 BetrVG ein Überblick über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens gegeben. Die anderen Informationsmöglichkeiten des BetrVG sehen nur eine relativ kurzfristige Unterrichtung über den Betriebsbereich vor. Der einzelne Arbeitnehmer ist aber an einer langfristigen Sicherung seines Arbeitsplatzes interessiert. Zur Beurteilung der damit verbundenen Fragen vermögen aber ein geprüfter veröffentlichter Jahresabschluß und Geschäftsbericht besser als ein u. U. subjektiv gefärbter Bericht nach § 110 BetrVG Informationen über die langfristige Entwicklung des Unternehmens zu geben.

IV. Das Informationsbedürfnis der Gläubiger

Die aktienrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung sind seit ihrer Kodifizierung im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch im Jahre 1870 und bei allen nachfolgenden Reformen bishin zur Aktienrechtsreform 1965, die freilich mehr den Schutz der Aktionäre betont hat, durch den Gedanken des Gläubigerschutzes geprägt worden (2). In neuerer Zeit sind aber insbesondere in der Diskussion über das sog. Publizitätsgesetz

---

(1) Fitting-Auffarth, § 43 Anm. 14
(2) Vgl. die jeweiligen Motive bei Döllerer BB 1958/ 128 ff.

vom 15.8.1969 und über die noch ausstehende GmbH-Reform Zweifel daran geäußert worden, ob die Gläubiger überhaupt auf die öffentliche Rechnungslegung zur Minderung ihres Risikos angewiesen sind und ob die Publizität die Gläubiger hinreichend zu unterrichten vermag (1).
Ferner bestehen grundsätzliche rechtspolitische Bedenken gegen die Zuordnung der Publizität zum Gläubigerschutz. Da diese Bedenken mehr für die zukünftige Gesetzgebung geltend gemacht werden, sollen sie am Schluß dieses Abschnittes behandelt werden.
Die hinsichtlich des Zwecks der öffentlichen Rechnungslegung geäußerten Zweifel lassen sich wie folgt zusammenfassen: Einmal wird die Aussagekraft des Jahresabschlusses wohl nicht ganz zu Unrecht aus den bereits oben in Teil D II 3 genannten Gründen (2) in Frage gestellt. Die Veröffentlichung erfolge erst ca. acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres, so daß zwischenzeitliche Ereignisse, die die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wesentlich verändern könnten, nicht er-

---

(1) Pleyer, GmbH-Rdsch 1965/216; Rittner, 45 DJTS, S. F 162 ff.; Rittner, GmbH-Tagung, S. 148 f.; Würdinger, GmbH-Rdsch 1964/154; Hofmann, NJW 1966/1945; Forster, GmbH-Reform, S. 118 f.; ders. GmbH-Tagung, S. 262 f.; Greiffenhagen, WPg 1968/118; Einmahl, AG 1969/133

(2) Stichtagscharakter der Bilanz, die auf historischen Anschaffungswerten beruhenden Bewertungsvorschriften, die Nichtberücksichtigung finanzieller Verpflichtungen aus schwebenden Verträgen, insbes. aus schwebenden Bestellverträgen für Anlagegüter und die fehlende Aufteilung des Erfolgs nach außerordentlichen und ordentlichen Erfolgsfaktoren.

sichtlich seien. Ferner könnten sich die Gläubiger bei Kreditgewährung den Jahresabschluß vorlegen lassen und sich nicht zuletzt mit den klassischen Sicherungsmöglichkeiten wie Grundpfandrecht, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung sowie den verschiedenen Formen des Eigentumsvorbehaltsrechts weit besser absichern.

Um die aufgeworfenen Zweifelsfragen richtig beurteilen zu können, soll zunächst kurz untersucht werden, ob bei der AG allgemein ein Gläubigerschutz gerechtfertigt und wie dieser ausgestaltet ist.

1. Berechtigung des Gläubigerschutzes im allgemeinen

Als Gegenstück zur Haftungsbeschränkung, die bei der AG in der Beschränkung des Risikos der Aktionäre auf ihre Einlage und in der alleinigen Haftung des Gesellschaftsvermögens gegenüber den Gläubigern liegt, wird der Gläubigerschutz verstanden (1). Die Haftungsbeschränkung hat zwar von einer bestimmten Unternehmensgröße an keine erhebliche Bedeutung mehr, weil das starke Allgemeininteresse an der Erhaltung von Großunternehmen praktisch zu deren Konkursunfähigkeit führt (2). Dennoch ist sie für kleinere und mittlere Gesellschaften und Unternehmen ein Mittel, die Risiken der Wirtschaftstätigkeit auf die Allgemeinheit umzuverteilen, "zu sozialisieren", und stellt somit eine Voraussetzung für reale und soziale wirtschaftliche Autonomie dar (3). Sie schafft erst gleiche Chancen gegenüber Großunternehmen und stärkt insofern die Funktions-

---

(1) Lutter, Kapital, S. 49 ff. m. Nachw.
(2) Krüger, S. 413 Fn. 27. Eine Problematik, die noch im Rahmen des Publizitätsinteresse der Öffentlichkeit bedeutsam wird.
(3) Gessler, GmbH-Rdsch.1966/105; Ballerstedt, GmbH-Rdsch. 1967/66, 69 f.; GmbH-Rdsch. 1967/71 ff.; Wiethölter, GmbH & Co.,S. 36 ff.

fähigkeit des Wettbewerbs. Diese vor allem in der GmbH-Reform-Diskussion entwickelten Gedanken lassen sich auch auf die AG übertragen. Ging es nämlich bei der Aktienrechtsreform wesentlich darum, mit Hilfe der Volksaktionäre die in Großunternehmen organisierte Wirtschaft im Sinn "der Markt- und Wettbewerbswirtschaft" durch zugleich sozial-politisch erwünschte Beteiligung am Produktionsvermögen zu lenken, so konnte den Volksaktionären trotz Liquidität ihres in der Aktie begrenzten Risikos nicht zugleich ein weiteres Risiko zu ihrem Lebensrisiko aufgebürdet werden. Dies hätte den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates, dem es nicht lediglich um die Erhaltung von Freiheit und Gleichheit, sondern auch um Wohlstand und Existenzsicherung (durch Solidarität) geht, widersprochen (1). Dem Sozialstaatsgedanken entspricht es nun allerdings auch auf der anderen Seite, das Unternehmerrisiko zwischen Unternehmer - hier den Aktionären - und Gläubigern gerecht zu verteilen (2), d. h. dem Unternehmer einen angemessenen Teil des Risikos zuzuweisen.

2. Gläubigerschutz durch Haftung und Publizität

Definiert man den Gläubigerschutz als "gesetzgeberische Vorkehrungen, den nicht besonders gesicherten Vertrags- und Deliktsgläubiger der selbständigen juristischen Person trotz der beschränkten Haftung der Teilhaber, die rechtstechnisch ein "Nicht-Schulden" ist, im Vermögen (der juristischen Person, d. Verf.) eine gewisse Zugriffsmasse zu schaffen, sie nach Möglichkeit zu erhalten und den Fremdkapitalgebern einige Informationen über ihre Höhe zu gewähren" (3), so ist zwischen Gläubiger-

---

(1) Rehbinder, S. 139, i. Hinblick auf die GmbH
(2) Gessler, GmbH-Rdsch. 1966/102, 105; Limbach, GmbH-Rdsch. 1967/75
(3) H.P. Westermann, Gläubigerschutz, S. 8, mehr mit Bezug auf die GmbH

schutz durch Haftungsbestimmungen und Gläubigerschutz durch Publizität zu unterscheiden (1). Der Haftungsgedanke geht davon aus, daß beim Vorliegen gesetzlich fixierter Kriterien bestimmte Rechtsfolgen zum Schutze des Gläubigers eintreten (2). Im folgenden sollen die Haftungsbestimmungen und dann deren Verhältnis zur öffentlichen Rechnungslegung aufgezeigt werden.

a) Regelungsbereich der Haftung

Stellen die u. U. erforderliche Gründungsprüfung und die Verantwortlichkeit der Gründungsbeteiligten (§ 46 ff. AktG) sowie die Regelungen über die sog. Nachgründung (§ 52 AktG) einen Schutz der Gläubiger vor Schwindelgründungen dar, so wird vor allem das Grundkapital als wesentliches Sicherungsmittel der Gläubiger angesehen. Ihm kommt Garantiefunktion zu (3). Das Gesetz versucht daher zu verhindern, daß das Anfangsvermögen der Gesellschaft geringer als das Grundkapital ist. Dazu dienen der Grundsatz der Vollaufbringung des Kapitals (§§ 29 36 Abs. 2, 37 Abs. 1), das Verbot der Unterpariemission (§§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG) (4), die strengen

---

(1) Vgl. auch RGZ 157/213, 217; 159/211, 223; BGHZ 25/154, 159, 162 zum GenG

(2) Stützel (ZfB 1967/321 ff.) spricht von der "automatischen Transformation gläubigergefährdender Sachverhalte in Tatbestände gläubigerschützender Rechtsfolgen".

(3) Baumbach-Hueck, § 1 Anm. 13; Kraft in Kölner Komm. z. AktG, § 1 Anm. 53; Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, § 6, II2; Wiedemann, Haftung, S. 17 ff.; Ballerstedt, Kapital, S. 91; Godin-Wilhelmi, § 1 Anm. 14 - (zum Stammkapital) - a. A. Wiethölter, GmbH & Co., S. 40 f., der aus historischer Sicht das Grundkapital als Mittel der Solidaritätsstabilisierung des Aktienhandels betrachtet und in etwa weiter betrachten will; dagegen mit Recht: Rehbinder, S. 141 Fn. 47

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sowie andere Personen haften bei Unterpariemission gegenüber der Gesellschaft nach §§ 47, 48 ff. 93III Nr. 4, 116 AktG; vgl. dazu auch BGHZ 29/300, 305

Bewertungsvorschriften für Sacheinlagen (§§ 27, 32 AktG), das Verbot der Befreiung von der Einlagepflicht sowie das der Aufrechnung (§ 66 AktG) und die Haftung für die Einlageverpflichtung (§§ 63 ff. AktG). Desweiteren soll das Vermögen der AG mindestens in Höhe des Grundkapitals erhalten werden. Dies soll durch die Bestimmung des § 151 AktG, wonach das Grundkapital auf der Passivseite der Bilanz zu erscheinen hat, erreicht werden. Gleiches gilt für das Agio (§§ 156 II, 151 AktG). Weiterhin verbietet das Gesetz, dem Aktionär die Einlage zurückzugewähren oder eine Verzinsung zuzusagen oder auszuzahlen (§ 57 I und II AktG) (1). Bei verbotswidrigem Zahlungsempfang haftet der Aktionär gem. § 62 AktG gegenüber der Gesellschaft. Weitere Ausprägung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung sind das teilweise Verbot des Erwerbs eigener Aktien (§ 71 AktG), die Beschränkung gegenseitiger Beteiligung nach § 71 Abs. 4 AktG, das Niederstwertprinzip in den Vorschriften zur Bestimmung des Bilanzgewinns (§§ 153 ff. AktG) sowie die Regelungen über die Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG.

Neben dem Grundkapital kommt der gesetzlichen Rücklage (§ 150 AktG), deren Bildung außer für eingegliederte Gesellschaften (§ 324 AktG) zwingend vorgeschrieben ist, als Haftungskapital wesentliche Bedeutung für die Sicherung der Gläubiger zu (2). Es ist ein Mindestpolster,

---

(1) § 57 AktG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 58 Abs. 4 AktG. Es darf nur der Bilanzgewinn verteilt werden. In dieser Ausprägung dient das Gebot der Kapitalerhaltung nicht nur dem Gläubigerschutz. Es verhindert die Verschiebung zwischen Gesellschafts- und Gesellschaftervermögen zugunsten einzelner Aktionäre unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, so: Baumbach-Hueck, § 57 Anm. 3: Ballerstedt, Kapital, S. 134 f.

(2) Wilhelmi, AG 1965/277, 280; Baumbach-Hueck, § 150 Anm. 4, 12; Godin-Wilhelmi, § 150 Anm. 2

um geschäftliche Rückschläge nicht unmittelbar das Grundkapital berühren zu lassen (1).
Da der Bilanzgewinn der rechnerische Überschuß der Aktivposten über die Passivposten nach Dotierung der vorgeschriebenen Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage (2) und der freien Rücklage gem. § 58 Abs. 1 und 2 AktG ist (3) und die HV im Rahmen der Gewinnverwendung nur über den Bilanzgewinn disponieren kann, stellt die Regelung des § 150 AktG eine sogenannte Ausschüttungssperre zugunsten der Gläubiger dar (4). Wird Dividende gezahlt, ohne daß die gesetzliche Rücklage vorschriftsmäßig dotiert ist, machen sich die Vorstandsmitglieder nach § 93 III Nr. 2 und 5 AktG gegenüber der Gesellschaft

---

(1) Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 150 Anm. 2und 3
(2) Zu ihrer Berechnung § 150 Abs. 2 AktG; zur Höhe der Rücklage im Verhältnis zum Grundkapital bei entsprechender Satzungsbestimmung: vgl. Claussen in Kölner Komm. z. AktG, § 150 Anm. 4; zum Streitstand auch: BGH, NJW 1971/ 802 ff.
(3) Lutter in Kölner Komm. z. AktG, § 58 Anm. 33; Baumbach-Hueck, § 58 Anm. 15
(4) Maul, Diss., S. 23; die Begriffe Ausschüttungssperrvorschriften, -bilanz gehen auf Stützel zurück (ZfB 1967/314 ff.). Der Sinn der gesetzlichen Rücklage, zum Ziele des Gläubigerschutzes Kapital in der Gesellschaft zu binden und der Ausschüttung zu entziehen, wird besonders daran deutlich, daß die gesetzliche Rücklage nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder eines Verlustvortrages verwendet werden darf, soweit sie 10 % oder den in der Satzung höheren Teil des Grundkapitals nicht übersteigt. Weniger stark gebundene Mittel wie Gewinnvortrag, freie Rücklagen oder Jahresüberschuß sind zunächst zum Ausgleich heranzuziehen (vgl. zur Verwendung der gesetzlichen Rücklage im einzelnen § 150 Abs. 3 und 4 AktG).

schadensersatzpflichtig. Die Aktionäre haben unter den Voraussetzungen des § 62 I S. 2 AktG das Empfangene zurückzugewähren. In beiden Fällen kann der Anspruch der Gesellschaft auch von den Gesellschaftsgläubigern geltend gemacht werden, sofern sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen.
Weiter sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen bei Vermögensverfall der Gesellschaft zu nennen (§ 92 AktG). Danach ist die HV unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder bei pflichtgemäßem Ermessen ein Verlust ergibt, der in Höhe des halben Grundkapitals in der Bilanz ausgewiesen werden muß. Wenn diese Vorschrift auch nicht als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB zugunsten der Gläubiger wegen der Voraushaftungsfunktion des Grundkapitals gilt (1), so dient sie doch den Interessen der Gläubiger, weil sie ein Alarmzeichen zu Sanierungsmaßnahmen sein dürfte (2). § 92 Abs. 2 und 3 AktG stellen hingegen Schutzgesetze im Sinne des § 823 II BGB zugunsten der Aktionäre und Gläubiger dar (3).
Nach §92Abs.2AktG ist der Vorstand verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (5) der Gesell-

---

(1) So Mertens in Kölner Komm. z. AktG, § 92 Anm. 3; a.A. Godin-Wilhelmi, § 92 Anm. 1
(2) Allgm.: Castan, DB 1968/516
(3) BGH, KTS 1962/169; Baumbach-Hueck, § 92 Anm. 7; Godin-Wilhelmi, § 92 Anm. 1
(4) Diese ist ein aller Voraussicht nach andauerndes Unvermögen zur Erfüllung eines wesentlichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten (RGZ 50, 39, 41); so etwa bei Zahlungseinstellung (§ 102 II KO).
(5) Die Gesellschaft ist überschuldet, wenn ihr Vermögen ihre Schulden nicht mehr deckt. Für die Feststellung gilt § 40 Abs. 2 u. 3. HGB, wonach sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach ihrem Zeitwert anzusetzen sind. Hierbei ist vom Teilwert und nicht vom Versilberungswert auszugehen (vgl. zu der umstrittenen Frage: Mertens in Kölner Komm. z. AktG, § 92 Anm. 13 m.w.Nachw. und Maul, Diss., S. 67 Fn. 100 u. 101, der für den Teilwert eintritt).

schaft, unverzüglich innerhalb von 3 Wochen ab Kenntnisnahme von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (1) den Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens (§§ 207, 208 KO bzw. 2 VerglO) zu stellen. § 92 Abs. 3 AktG verbietet dem Vorstand Zahlungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, zu leisten, nachdem ihm die Konkursgründe bekanntgeworden sind. Bei unberechtigter Zahlung ist Schadensersatz an die Gesellschaft zu leisten (§ 93 III Nr. 6 AktG), der wiederum von den Gläubigern zugunsten der Gesellschaft bei Nichtbefriedigung ihrer Forderungen geltend gemacht werden kann (2). Die Gläubiger können insoweit Ersatz verlangen, als durch die Verzögerung des Konkursantrages die zur Befriedigung der Gläubiger dienende Masse vermindert worden ist, nicht aber soweit sie veranlaßt worden sind, der AG noch weiter Kredit zu gewähren (3). Die Bedeutung des § 92 AktG ist sicherlich im Hinblick auf Großunternehmen wegen deren faktischen Konkursunfähigkeit von geringer Bedeutung. Dennoch ist nicht zu unterschätzen, daß diese Regelung bei kleineren AG (4) den Gläubigern immerhin die Chance bietet, nicht völlig leer mit ihren Forderungen auszugehen; sei es, daß es eher zu einer außergerichtlichen Sanierung kommt

---

(1) So: Mertens in Kölner Komm. z. AktG § 92 Anm. 20; Baumbach-Hueck, § 92 Anm. 7, weil die Frist der Sanierung dienen soll und daher Kenntnis über die Lage voraussetzt. a. A. Godin-Wilhelmi, § 92 Anm. 7 der auf Vorliegen der obj. Gründe abstellt.
(2) Zur Schadensberechnung: RGZ 161/129, 142
(3) BHZ 29/100
(4) 1970 gingen immerhin 16 AG mit einem Grundkapital von insgesamt 116,8 Mio DM in Konkurs oder Liquidation (nicht genau aufgeschlüsselt); Statistisches Jahrbuch für die BRD, 1971, S. 173

oder daß sie jedenfalls eine höhere Konkursquote erhalten (1).
Wegen der Entwicklung immer weiter fortschreitender Verflechtung in der Wirtschaft (2) erlangt der Schutz der Gläubiger dagegen, daß ihnen das haftende Vermögen der Aktiengesellschaften zugunsten eines herrschenden Unternehmens geschmälert und die Substanz der abhängigen Gesellschaft ausgehöhlt wird, immer größere Bedeutung (3). Der Gedanke des Gläubiger- und Aktionärsschutzes beherrscht daher das durch die Aktienrechtsreform 1965 völlig neu kodifizierte 3. Buch des AktG.

---

(1) Rehbinder, S. 141; Wiedemann, Haftung, S. 14. Maul,(Diss., S. 64 - 66, Abb. 1) hat insofern sehr plastisch aufgezeigt, daß die Gläubiger bei rechtzeitiger Konkurseröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit so lange ihre Forderungen nicht verlieren, als das Eigenkapital (Grundkapital und gesetzliche Rücklage) der Gesellschaft größer ist als der Verlust. Nur die Anteilseigner müssen mit einer kleineren Liquidationsquote als ihrem passivierten Unternehmensanteil zufrieden sein. Ferner hat Maul (S. 66 - 69, Abb. 2) für den Fall der Überschuldung, d. h., wenn das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist, dargestellt, daß sich der Forderungsausfall umso mehr vergrößert, desto länger die Gesellschaft potentielle Liquidität vortäuschen kann.

(2) Gessler (BB 1965/681) schätzt, daß 1965 rund 70 % der deutschen AG in irgendeiner Form konzernverbunden waren. Die zunehmende Tendenz wird durch den Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1971 (BT-Drucks. VI/ 3570, S. III u. 3 ff.) bestätigt. Vgl. weiter: Meyer-Landrut in Großkomm. AktG, S. 33 (Einleitung); Grossfeld, S. 9 ff. m. w. Nachw. und Schaubild in: Der Spiegel, 26 Jg., Nr. 6 v. 31.1.1972, S. 42

(3) Mestmäcker (Festgabe Kronstein, S. 131) spricht von gesellschaftsrechtlicher Hinnahme der Konzentration, aber Neutralisierung ihrer gesellschaftsrechtlichen Folgen.

Dies enthält auch die hier nicht zu behandelnde Konzernrechnungslegung (1). Im Rahmen dieser Arbeit kann nur kurz auf die Regelungen der §§ 300 - 303 AktG eingegangen werden, die der Erhaltung des Bilanzkapitals der unternehmensvertraglich gebundenen Gesellschaft und damit auch der Sicherung deren Gläubiger dienen (2); auf die Regelungen für eingegliederte Gesellschaften und faktische Konzerne wurde schon eingegangen (Teil D I 4 bzw. Teil D II 3). Die Regelungen des § 301 AktG zur Begrenzung des abzuführenden Gewinns und die Regelung des § 302 AktG hinsichtlich der Verlustübernahme bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages sowie bezüglich der Übernahme von Verlusten durch das herrschende Unternehmen, die eine abhängige Gesellschaft infolge Betriebsverpachtung oder -überlassung gegen unangemessen niedriges Entgelt erleidet, bezwecken die Sicherung des Bilanzkapitals der abhängigen Gesellschaft. Eine Stärkung der bilanzmäßigen Substanz soll durch die Vorschrift des § 300 AktG erreicht werden, der die Auffüllung der gesetzlichen Rücklage der durch (Teil-) Gewinn-oder Beherrschungsvertrag gebundenen AG garantieren soll. Für den Fall der Beendigung eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages ist zum Schutz der Gläubiger ein Anspruch auf Sicherheitsleistung in § 303 AktG vorgesehen (2).

---

(1) Zu den systematischen und inhaltlichen Mängeln der Regelung: Biedenkopf/Koppensteiner in Kölner Komm. z. AktG, Vorbem. vor § 300 Anm. 2 - 6

(2) Ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber selber an der Überlebensfähigkeit der wieder auf sich allein gestellten Gesellschaft zweifelte (Begr. RegE zu § 303, bei Kropff, S. 393).

b) Regelungsbereich der öffentlichen Rechnungslegung

Nachdem die umfangreichen Haftungsbestimmungen aufgezeigt worden sind, soll nun untersucht werden, inwieweit die öffentliche Rechnungslegung diese Bestimmungen ergänzt bzw. einen darüber hinausgehenden Gläubigerschutz bietet.
Tritt mit dem Verstoß gegen die Vorschriften automatisch die Haftung der Gründungsbeteiligten nach §§ 46 ff. AktG ein, so werden daneben durch die speziellen Publizitätsnormen der §§ 34 Abs. 1 und 40 bzw. 52 AktG die Vorgänge der Gründung und ggf. der Nachgründung offengelegt (1).
Ebenso hat die öffentliche Rechnungslegung keine Bedeutung für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die Vormänner des Aktionärs nach §§ 63 ff. AktG sowie für die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen gegen Aktionäre nach § 52 AktG, die sich verbotswidrig ihre Einlage haben zurückzahlen oder verzinsen lassen. Zum einen liefern hier nämlich weder der Jahresabschluß noch der Geschäftsbericht spezielle Angaben. Zum anderen sind die Gläubiger überhaupt nur im Falle des § 52 AktG berechtigt, Rückzahlungsansprüche zugunsten der Gesellschaft zu erheben, und das auch nur subsidiär.

---

(1) Insbesondere ist der Inhalt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister nebst Festsetzung der Sacheinlagen und -übernahmen sowie der Ausgabebetrag der Aktien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ggf. der Gründungsprüfer beim Registergericht und der Bericht der Gründungsprüfer darüberhinaus bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer von jedermann eingesehen werden können.

Was nun aber die Beachtung der Ausschüttungssperrvorschriften und damit die Erhaltung des Eigenkapitals (Grundkapital und gesetzliche Rücklagen) der Gesellschaft anbetrifft, bietet die öffentliche Rechnungslegung den Gläubigern für die Beurteilung dieses Punktes wesentliche Informationen. Ist nämlich das Testat der Abschlußprüfer auf dem zum Handelsregister eingereichten und bekanntgemachten Jahresabschluß eingeschränkt oder versagt, so liegt der Verdacht nahe, daß das Eigenkapital ungerechtfertigt geschmälert worden ist. Denn nur mit einem uneingeschränkten Testat bestätigen die Abschlußprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, d. h. u.a. des speziell herausgearbeiteten Bilanzierungsgrundsatzes des Gläubigerschutzes (1) bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Allerdings ist das Testat, was oft verkannt wird, kein Urteil darüber, ob die Bilanz gut oder schlecht ist und ob die Gesellschaft intakt ist oder nicht (2). Der Vermerk hat also auf die Vergangenheit bezogene Sicherungsfunktion und nicht Gewährfunktion zukünftiger Prosperität. Dennoch werden die Gläubiger gewarnt, daß ihnen möglicherweise nicht mehr das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Möglicherweise deshalb, weil der eingeschränkte oder versagte Bestätigungsvermerk nicht im einzelnen die Gründe der Versagung angibt. Insofern müßten sie im Handelsregister die Stellungnahme des Aufsichtsrats in seinem Bericht zum Prüfungsbericht der Abschlußprüfer sowie den Geschäftsbericht einsehen. Den Gläubigern ist diese Möglichkeit durch die Neufassung des § 80 AktG (3) erleichtert worden. Danach sind auf allen

---

(1) Luckan-Schacht, DB 1970/1450
(2) Schmidt, ZfB 1966/615
(3) Durch das Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 15.8.1969 (BGBl.I, S. 1146).

Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, neben der Rechtsform und dem Sitz der Gesellschaft insbesondere das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben (1). Nur im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen brauchen unter gewissen Umständen diese Angaben nicht gemacht zu werden. Das gilt aber nicht für Bestellscheine. Die Gläubiger, die nicht am Sitz des Registergerichts wohnen, können sich somit ohne große Mühe gemäß § 9 Abs. 2 HGB (2) Abschriften von den gewünschten Unterlagen erteilen lassen. Gleichzeitig wären die Gläubiger durch ein eingeschränktes oder versagtes Testat dahingehend gemahnt, ihre Forderungen so bald wie möglich einzutreiben. Ggf. könnten sie dann auch bei Ausfall ihrer Forderungen Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand für diese geltend machen. Allerdings dürfte bei solch einer Lage die Gesellschaft u. U. schon in Konkurs geraten sein, so daß die Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 93 Abs. 5 AktG dem Konkursverwalter überlassen werden müßte.

Zwischen den Regelungen in § 92 II und III AktG und der öffentlichen Rechnungslegung besteht ein enger Zusammenhang. Ergibt sich nämlich aus dem bekanntgemachten oder

---

(1) Zu den Geschäftsbriefen zählen namentlich neben den Bestellscheinen und anderen im Geschäftsverkehr gebräuchlichen formularmäßigen Schriftstücken auch Rechnungen und Quittungen sowie individuell adressierte Preislisten (vgl. dazu: Mertens in Kölner Komm. z. AktG, § 80 Anm. 6 ff. m. z. Nachw. und Einmahl, AG 1969/133 - 136).

(2) Ebenfalls durch das oben genannte Gesetz geändert; ein besonderes Interesse an der Abschrifterteilung braucht nicht mehr glaubhaft gemacht zu werden.

veröffentlichten Jahresabschluß, daß die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht besonders gut ist, so können sich die Gläubiger weiter über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft durch Einsichtnahme in den Geschäftsbericht beim Registergericht orientieren. Denn der Vorstand hat im Lagebericht ausführlich über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage sowie im Erläuterungsbericht über besondere, d. h. außergewöhnliche Haftungsverhältnisse zu berichten. Der einzelne Gläubiger kann sich auf diese Weise ein genaueres Bild über die Gesellschaft in der Zukunft machen und bei einer schlechten Prognose vorsichtiger disponieren. Ferner wird er sein Augenmerk darauf richten, ob weitere Anzeichen, wie etwa verzögerte Leistungen, Stundungsbitten, Bitten um Prolongierung von Wechseln oder dergl. auf eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hinweisen. Unter Umständen kann er von sich aus nach § 208 KO Konkursantrag stellen und somit noch die Befriedigung seiner Forderung erreichen, wie die Darlegungen von Maul (s.o.) zeigen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, noch einigermaßen rechtzeitig einen Konkurs herbeizuführen, durch die relativ späte Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung des Jahresabschlusses gering einzuschätzen ist. Zumal ja der Vorstand in der Regel wegen seiner Haftung auf rechtzeitige Antragstellung achten wird.
Zusammenfassend kann also bisher gesagt werden, daß die Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung die Haftungsbestimmungen zugunsten der Gläubiger ergänzen und darüberhinaus eigenen Gläubigerschutz bieten.

Daher kann man wohl Luckan und Schacht (1) nicht uneingeschränkt zustimmen, die zwischen Haftung und Publizität ein starkes Substitutionsverhältnis annehmen (2).

3. Gläubigerschutz durch selbständige Sicherungsmittel und öffentliche Rechnungslegung

Bietet zugegebenermaßen die öffentliche Rechnungslegung recht unsichere Informationen weges ihres retrospektiven Charakters, so darf sie dennoch in ihrer Bedeutung für einzelne Gläubigergruppen nicht unterschätzt werden. Die eingangs aufgeführten Argumente, die Gläubiger könnten sich den Jahresabschluß sowie Zwischenbilanzen vorlegen lassen und daneben auf die üblichen Sicherungsmittel zurückgreifen, ist nur bedingt richtig. Die Kreditinstitute sind sicherlich kaum auf den veröffentlichten Jahresabschluß angewiesen, wenn sie sich über die wirtschaftliche Lage einer Kredit suchenden Gesellschaft informieren wollen. Nach § 18 KWG haben Kreditinstitute bei Krediten von insgesamt mehr als 20.000 DM die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage der Jahresabschlüsse zu verlangen (3). Darüberhinaus wird Kredit-Gewährung mit Sicherheitsleistungen verbunden sein, die die Kreditinstitute verlangen können. Ebenso können andere Großunternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht eigene Kreditwürdigkeitsprüfungen vornehmen und ihre Forderungen dinglich oder

---

(1) DB 1970/1451

(2) Dagegen auch H.P. Westermann (Gläubigerschutz, S. 9), der für die zukünftige Gesetzgebung ein Kummulationsverhältnis erstrebt (S. 17).

(3) Vgl. zu den einzelnen Punkten der institutseigenen Gutachten über die augenblickliche und zukünftige Ertragslage: Maul, Diss., S. 56 f.

durch Vereinbarungen von Kapitalerhaltungspflichten sichern oder ihre Kredite gar versichern. Das eigentliche Problem stellen die kleinen Warengläubiger dar, die keine Kreditwürdigkeitsprüfungen verlangen und sich nicht sichern oder selbst versichern können. Geschäftliche Notwendigkeiten, soziale Lage und wirtschaftliche Macht der Partner diktieren oft, wie auch Teil C III 2 gezeigt hat, die Bedingungen der Transaktionen. Gerade die für die moderne Wirtschaft kennzeichnende Automation, Rationalisierung, Spezialisierung und arbeitsteilige Produktionsweise führen zwangsläufig zur Einseitigkeit und wirtschaftlichen Abhängigkeit kleiner Produzenten, die oft ausschließlich als Zulieferer eines Unternehmens tätig sind (1). Sie sind dann nicht imstande, die risikoreichen Geschäfte, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Konkurrenz, abzulehnen oder abzusichern, wenn sie überhaupt im Geschäft bleiben wollen (2).
An dieser Stelle wird auch offenbar - wie schon in Teil C III 2 gezeigt -, daß wirtschaftliche Macht und Informationsvorteile eng miteinander verwoben sind und sich gegenseitig bedingen.
Insofern vermag die öffentliche Rechnungslegung, wenn auch in geringem Umfang, diese Informationsnachteile zugunsten der kleinen Warengläubiger dadurch auszugleichen, daß sie diesen Informationen über die Kapitalerhaltung, über Erfolgsveränderungen, über Vermögensstruktur und Kapitalaufbau der Gesellschaft als Grundlage für die Abschätzung des Kreditrisikos sowie für die

---

(1) Z. B. hat Mercedes Benz 10.000 Zulieferer: nach Immenga, S. 16

(2) Vgl. dazu: insgesamt: Jutta Limbach, GmbH-Reform, S. 22; Großfeld, S. 13; Gessler, Diskussion, S. 265; Pross, S. 56 ff.; Rehbinder, S. 142 f., der auf das Fehlen empirischer Untersuchungen über die Realität von Warensicherung und -versicherung hinweist!

Kreditgewährungs- oder Kreditanpassungsentscheidung liefert (1).
Wegen der aufgezeigten Macht- und Informationsverhältnisse kann der kleine Warengläubiger nicht auf die Privatautonomie verwiesen werden. Vielmehr ist es im sozialen Rechtsstaat (2) Aufgabe des Staates, die Privatautonomie durch Gläubigerschutz um des sozial Schwächeren und um der Sicherung dessen Existenz willen zu korrigieren (3).

4. Die Einordnung der öffentlichen Rechnungslegung im Rahmen des Gläubigerschutzes als Verhaltensnormen

Ein letzter kurz zu behandelnder Aspekt zum Verhältnis öffentliche Rechnungslegung und Gläubigerschutz betrifft rechtspolitische Grundsatzfragen und wurde bereits in Teil B III als Ansatz einer instrumentalen Denkrichtung im Gegensatz zu der herkömmlichen, mehr institutionell orientierten Denkrichtung angesprochen.
In strenger Befolgung des instrumentalen Denkens ist der Minderheiten- und Gläubigerschutz dem Bereich politischer Verhaltensgesetze zuzurechnen. Diese haben sich an den Interessen der Allgemeinheit zu orientieren.

---

(1) Luckan-Schacht DB 1970/S.1450
(2) Das Soziale erlangt erst unter Berücksichtigung der personalen Freiheit und das Personale erst in der Durchringung mit sozialer Bindung einen guten und gerechten Sinn. So Huber, Rechtsstaat, S. 25 und Bachof, S. 44, 45
(3) Ballerstedt, GmbH-Rdsch. 1967/66,70; Mertens, NJW 1966/1051; Rehbinder, S. 143; Wiedemann, S. 6, der darauf hinweist, daß ja auch auf der Schuldnerseite trotz Privatautonomie die Wohltat der Haftungsbeschränkung gerne in Anspruch genommen wird.

Die herkömmliche körperschaftsrechtliche Regelung des Minderheiten- und Gläubigerschutzes und damit auch die Publizität des Aktiengesetzes beruht eher auf den genannten institutionellen Denkansätzen (1). Sieht man nun diese bereits niedergelegten Regelungen im Lichte des instrumentalen Denkansatzes, so sind die Gläubiger und Minderheitsgesellschafter Funktionäre der Allgemeinheit. Ihre Rechtsstellung variiert je nach der allgemeinen politischen Bedeutung und den Erfolgsaussichten, die die Allgemeinheit ihrer Initiative beimißt (2). Flume hat, allerdings ohne Bezug auf diese Denkansätze, es die List der Idee genannt, daß die für den Aktionär bestimmte Rechenschaft zugleich der Ordnung der AG diene, wie sie im allgemeinen Interesse erwünscht sei (3). Daß die Aktionäre schlechte Funktionäre der Allgemeinheit sind, wurde schon aufgeführt. Wie es mit den Gläubigern steht, ist schwer zu sagen. Zumindest dürften die Großgläubiger mehr an ihren eigenen Interessen orientiert sein, während es den kleinen Warengläubigern oft nur ums Überleben gehen dürfte.
Mithin muß die Allgemeinheit ihre Belange wohl selber wahrnehmen. Inwieweit sie dazu berechtigt ist und welche Aufgabe der öffentlichen Rechnungslegung dabei zukommt, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

---

(1) Vgl. dazu Begr. RegE bei Kropff, S. 14 und 216; Strauß, Grundlagen, S. 14 ff.; ders., Marburger Aussprache, S. 28
(2) Rehbinder, S. 135
(3) Zitiert nach v. Caemmerer, S. 165

V. Das Informationsbedürfnis der breiten Öffentlichkeit

1. Problematik

Die Frage, ob der sich vor allem aus Gruppen und Verbänden zusammensetzenden Öffentlichkeit, wie sie in Teil C I 2 d definiert worden ist, ein Recht auf Unterrichtung durch die öffentliche Rechnungslegung zusteht, wird nach der Bedeutung des Unternehmens für die Interessen der Allgemeinheit zu beurteilen sein. Krüger (1) spricht in diesem Zusammenhang von "Unternehmen von öffentlicher Bedeutung" (2). Es wird also weniger auf die Rechtsform eines Unternehmens als vielmehr auf seine Größe ankommen. Diese Problematik beschäftigte u. a. den 45. Deutschen Juristentag im Jahre 1964, für den Rittner sein umfangreiches Gutachten über die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft (3) erstellte. Er ging besonders auf das Verhältnis zwischen öffentlicher Rechnungslegung nach der Größe eines Unternehmens und der Schaffung eines Unternehmensrechts ein (4), wie es bekanntlich von Ballerstedt im Bericht der Studienkommission im Jahre 1955 und in der Folgezeit durch ihn (5), Köhler (6), Kunze (7) und Spieker (8) weiter entwickelt worden war.

---

(1) S. 40 ff.
(2) Ähnlich v. Nell-Breuning, Festgabe Kronstein, S. 74
(3) Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages, Bd. 1, Teil 4
(4) Rittner, Gutachten 45. DJT, S. 66, 124 ff., 174
(5) Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 35 ff., insbes. S. 38 ff.
(6) ZgesStW 115 (1959)/722 ff.
(7) Das Mitbestimmungsgespräch, 1960, Heft 11, S. 16 f. und Gewerkschaft, Wirtschaft, Gesellschaft, 1963, S. 144
(8) JZ 1962/724 ff.

Diese Entwicklung hat mit dem Erlaß des sogenannten Publizitätsgesetzes vom 18.8.1969 (BGBl I S. 1169) zugunsten einer unternehmensrechtlichen Lösung vorerst in gewisser Weise seinen Abschluß gefunden.
Auf die Problematik bestimmter Größenmerkmale braucht an dieser Stelle noch nicht eingegangen zu werden. Denn, wie Rittner richtig hervorhebt (1), bringt die aktienrechtliche Publizität, die ursprünglich im wesentlichen für die Aktionäre gedacht war, quasi als Nebenfolge die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit sich. Daß nunmehr diese "Nebenfolge" als ein bedeutender Grund für die öffentliche Rechnungslegung herangezogen wird, liegt an der häufig zu beobachtenden Entwicklung, daß sich Rechtsinstitute objektivieren, d. h. sich vom ursprünglichen Zweck, den ihnen der Gesetzgeber unterlegt hat, abheben und verselbständigen (2). Rittner (3) erkannte damals unabhängig davon, welche Größe eines Unternehmens für dessen Publizitätspflicht maßgeblich sein sollte, folgende Funktionen der öffentlichen Rechnungslegung unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten an:

1. die bessere Durchleuchtung der wirtschaftlichen Verhältnisse zugunsten einer sachverständigen Diskussion sowie der Information der an der wirtschaftspolitischen Gestaltung beteiligten Stellen und auch der anderen Unternehmen (die Informationsfunktion der Publizität);

---

(1) Gutachten - 45. DJT, S. 123, 140; ähnlich Meyer-Landrut, Großkomm. z. AktG, S. 34 (Einleitung), Ballerstedt, Studienkommission, S. 79; amtl. Begr. RegE zum Publizitätsgesetz BT-Drucks. V/3197, S. 13
(2) Rittner, a. a. O., S. 122, 123 m. w. Nachw.
(3) a. a. O., S. 140, 141, 174 f.

2. die Kontrollfunktion, die sich aus der öffentlichen Kritik anhand der gelieferten Daten ergibt und auf das Verhalten der Unternehmensleitung einwirkt;
3. die Vertrauensfunktion, die aufgrund der öffentlichen Daten das Vertrauen in das Unternehmen stärkt und gewisse Werbewirkung hat.

Diese Punkte sollen u. a. auch in dieser Arbeit für die Begründung eines Anspruchs der Öffentlichkeit auf Unterrichtung herangezogen werden. Hierbei brauchen ferner auch bestimmte Größenmerkmale der Aktiengesellschaften nicht zugrunde gelegt zu werden, weil davon ausgegangen werden kann, daß die Aktiengesellschaften das Gros der Großunternehmen in der Bundesrepublik darstellen (1). Schwierigkeiten bereitet es hingegen, systematisch darzulegen, inwieweit ihre Existenz die Interessen der Allgemeinheit berühren. Der Grund liegt darin, daß der Begriff "Interessen der Allgemeinheit oder öffentliche Interessen" (das Allgemeininteresse oder das öffentliche Interesse dürfte nur sehr schwer zu bestimmen sein) zu

---

(1) Dies ergibt sich aus dem Vergleich der AG mit den GmbH und der Grundkapitalverteilung auf die AG: Am 31.12.1968 bestanden 2328 AG mit 51,9 Mrd. DM Grundkapital und 67.416 GmbH mit rund 36,4 Mrd. DM Stammkapital. 1968 hatten 573 AG ein Grundkapital von mehr als 10 Mio. DM. Die restlichen 1755 AG vereinigten vom Gesamtgrundkapital aller AG nur 9 % auf sich. 188 (90) AG hatten ein Grundkapital von jeweils mehr als 50 (100) Mio. DM entsprechend 54 % des Gesamtgrundkapitals. Gleichzeitig gab es 508 GmbH mit jeweils mehr als 10 Mio. DM Stammkapital. 97 GmbH hatten jeweils mehr als 50 Mio. DM Stammkapital und vereinigten 30 % des Gesamtstammkapitals auf sich (nach: Meyer-Landrut, Großkomm. AktG, Einleitung; vgl. auch Großfeld, S. 8). Die Zahl der GmbH stieg auf 80.146 mit 43,03 Mrd. DM Stammkapital (Statistisches Jahrbuch für die BRD 1971, S. 173). Vergleichszahlen zu den AG fehlen; zu den Großunternehmen in der BRD: vgl. auch Wächter, S. 19 - 21

komplex ist, als daß man mit einer Definition die Unzahl der von ihm erfaßten und u. U. widerstreitenden Interessen festlegen könnte (1). Vielmehr wird eine Darstellung, wie sich die Existenz eines Großunternehmens auf seine Umwelt auswirkt, deutlich machen, wann Interessen der Allgemeinheit berührt sein können (2). Als grobe Einteilungskriterien sollen hier die ökonomischen und wirtschaftspolitischen Einflüsse der Großunternehmen auf ihre Umwelt dienen.

2. Die Rechtfertigung der Unterrichtung der Öffentlichkeit infolge der Einflußnahme der Großunternehmen

a) Die mikroökonomische und -wirtschaftspolitische Einflußnahme

Die Geschicke eines Großunternehmens beeinflussen nicht nur den privaten Bereich seiner Eigentümer, sondern berühren auch oft die Interessen zahlreicher Dritter und deren Existenz (3). Die Lage eines Unternehmens ist z. B. für die Investitionsentscheidungen vieler anderer Unternehmer als Lieferanten (vgl. Teil D IV 3) oder Abnehmer (4)

---

(1) Vgl. Zöllner, S. 52 Fn. 2; Häberle, Öffentliches Interesse, S. 17 ff., insbes. S. 22; Mestmäcker JuS 1963/417, 422, Kunze, Publizität, S. 309; Unternehmensverfassung, S. 26 ff. und Krüger, S. 765 f..

(2) Einer ähnlich aufzählenden Betrachtungsweise bedient sich das staatsrechtliche und das handelsrechtliche Schriftum. Vgl. Häberle a.a.O.; Reinhardt, Festschrift Hueck, S. 444 - 446; Kronstein-Claussen, S. 22 f.; Ballerstedt, Studienkommission, S. 22 ff., v. Nell-Breuning, S. 74 ff., Steinmann, S. 133 ff.).

(3) Vgl. Steinmann, S. 175

(4) Vgl. dazu das bei Maul, Diss., S. 22 Fn. 36, aufgeführte Beispiel einer Fluggesellschaft, die ihre gesamten Anlagen und ihr Wartungspersonal auf einen Flugzeugtyp bzw. -hersteller ausgerichtet hat.

wesentlich. Von ihr hängen die Arbeitsplätze so vieler Arbeitnehmer ab, daß eine Entwicklung zum Schlechten von wesentlicher Bedeutung für den regionalen und manchmal sogar für den allgemeinen Arbeitsmarkt ist. Die alt bekannten Beispiele Krupp/Essen und Borgward/Bremen lassen sich gerade in neuerer Zeit sehr plastisch durch das Schicksal der Einheitsgesellschaft Ruhrkohle AG anreichern. Die Gesellschaft hat seit 1969 binnen 3 Jahren so erhebliche Verluste (4 Mrd. DM) erlitten, daß ihr Weiterbestehen und damit die Arbeitsplätze von ca. 180.000 Arbeitnehmern im Ruhrgebiet, das ohnehin durch die gerade überstanden geglaubte Krise des Bergbaus stark betroffen war (1), ohne staatliche Hilfe ernsthaft gefährdet sind (2). Expansion und Niedergang solcher Unternehmen beeinflussen die Struktur und Finanzlage ganzer Städte; sie schaffen zuweilen Bedingungen, an denen auch die staatliche Wirtschaftspolitik nicht vorbeigehen kann (3). Sei es, daß Bürgschaften oder Darlehen vom Staat gegeben werden, sei es, daß Stillegungs-, Absatz- und Strukturhilfen oder Sozialhilfen für die Beschäftigten bezahlt werden (4).

Durch Zusammenbrüche, Umstellungen oder Abwanderungen von großen Unternehmen können an deren Standorten private Vermögen (Wohnhäuser, Grundstücke) erheblich an Wert verlieren. Standortverlagerungen können Infrastrukturinve-

---

(1) Vgl. Biedenkopf-Gutachten, S. 14

(2) Der Spiegel, Früchte der Zeit, 26. Jg. Nr. 9 v. 21.2.72, S. 41 ff.; Wirtschaftswoche, 26 Jg. Nr. 12 v. 24.3.72, S. 76; für Ostfriesland: die Schwierigkeiten bei den Rheinstahl-Nordseewerken, bei denen 5.000 Arbeitsplätze in Gefahr sind (H.O. Eglan "Drei Monate Galgenfrist". Die Zeit, Nr. 27 v. 7.7.1972, S. 23).

(3) Biedenkopf-Gutachten, S. 76; Wächter, S. 95

(4) So wurden z. B. 1968 vom Staat für diese Zwecke im Bereich des Kohlenbergbaus 1.051 Mio. DM aufgewendet (Biedenkopf-Gutachten, S. 14).

stitionen der öffentlichen Hand (Straßen, Schulen, Versorgungsleistungen) in Abwanderungsgebieten überflüssig machen oder doch entwerten, während sie in Zuwanderungsgebieten u. U. erst neu geschaffen werden müssen. Unternehmen erhöhen oft ihre Rentabilität, wenn sie sich durch Ausnutzung ihrer Marktstellung oder sonstigen Einflusses Vorteile auf Kosten der öffentlichen Hand verschaffen können (1). So sind vor allem die Gemeinden Westdeutschlands wegen ihrer hohen Verschuldung (2) stark auf die Gewerbesteuerzahlungen großer Unternehmen angewiesen. Welche erheblichen Folgen ein Rückgang eines solchen Unternehmens auf die Finanzkraft der Gemeinden dann hat, zeigt das Beispiel Wolfsburg/Volkswagenwerk. So ist das Gewerbesteueraufkommen der Stadt Wolfsburg in den Jahren 1970/71 von über 90 auf rund 10 Mio. DM infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten des VW-Werkes gesunken (3). Desweiteren versuchen die Gemeinden, eben weil sie auf die Gewerbesteuer großer Unternehmen angewiesen sind, durch erhebliche Vergünstigungen, wie den preisgünstigen Verkauf zuvor teuer erworbener Grundstücke, durch Gewährung billiger Darlehen oder Übernahme von Infrastrukturinvestitionen, Großunternehmen in Konkurrenz mit anderen Gemeinden zu gewinnen. Diese Investitionen zahlen sich für die Gemeinden z. T. erst nach Ablauf vieler Jahre aus, soweit die Unternehmen auch wirklich

---

(1) Zum Ganzen: Biedenkopf-Gutachten, S. 88 und Wächter, S. 19 ff.; Scherpf in Handbuch der AG, Bd. 2, Rdz. 596

(2) Nach: Der Spiegel ("Hart am Rande der Legalität", 26. Jg. Nr. 10 v. 28.2.1972, S. 44) 50 Mrd. DM

(3) Der Spiegel, "Treten Sie ab Herr Bürgermeister", 26.Jg. Nr. 10 v. 28.2.1972, S. 52 ff. (S.60); "Sie schimpfen, aber sie ducken sich nicht"; von Georg Heller, Stuttgarter Zeitung, Nr. 154 v. 8.7.1972, S. 13

florieren (1). Läßt man zudem einmal die Umweltschutzprobleme außer Betracht, die Ansiedlungen und Erweiterungen von Großunternehmen oft mit sich bringen (2), so kann z. T. mit Recht gesagt werden, daß das Risiko und die Anlaufkosten der Erweiterungen der Großunternehmen "sozialisiert" (und zwar in weit größerem Maße als in Teil D IV 1 ausgeführt), die Gewinne jedoch privat angeeignet werden (3). Eckard Rehbinder soll daher die Einführung einer Publizitätspflicht für Industrieförderungs-, zusagen und abmachungen, einen Zwang zur Erstellung umfassender Nutzen-Kosten-Analysen und eine Verlagerung der Planungskompetenzen auf die höhere Ebene gefordert haben (4). Auch neben solchen Maßnahmen verlöre die öffentliche Rechnungslegung nicht ihre Bedeutung; beide würden sich ergänzen. Die öffentliche Rechnungslegung dient nämlich gerade dazu, die laufende wirtschaftliche Entwicklung von Großunternehmen aufzuzeigen. Zwar mögen die öffentlichen Behörden durch ihre

---

(1) So mußte beispielsweise die Stadt München 1971 bei der Ansiedlung eines großen Datentechnikprojekts der Siemens AG auf die ihr zustehende Grunderwerbssteuer verzichten, und der Freistaat Bayern 12 Mio. DM für den Anschluß des Projekts an den Verkehr bereitstellen, weil die Stadt München auf die Gewerbesteuer (1971: ca. 20 Mio. DM) des dort bereits angesiedelten Konzerns angewiesen ist (Der Spiegel, a. a. O. S. 62). Ähnliche Beispiele ließen sich für eine Vielzahl kleinerer und größerer Gemeinden nennen (vgl. die illustre Aufzählung: Der Spiegel, a. a. O. S. 52 - 65).

(2) Siehe etwa die Anlage einer Ölraffinerie samt Chemiewerk der Veba bei Orsoy, Investitionsvolumen 4 Mrd.DM, um nur eines der größten Objekte zu nennen ("Hart am Rande der Legalität", a. a. O. S. 46).

(3) Der Spiegel, a. a. O. S.52

(4) Zitiert nach: Der Spiegel, a. a. O. S. 52, da Verfasser genauere Unterlagen nicht zugänglich.

Vertreter in den Vorständen und Aufsichtsräten einiger Großunternehmen (1) im einzelnen intern unterrichtet werden. Dennoch sind sie auf ein möglichst umfassendes Zahlenmaterial für ihre Statistiken, an denen sie ihre Gesamtplanung für eine Region ausrichten können, angewiesen (2). Insofern kommt also der Publizität eine durchaus gerechtfertigte Informationsfunktion zu.

Darüberhinaus darf die Kontrollwirkung der öffentlichen Rechnungslegung nicht verkannt werden. Krüger (3) spricht in diesem Zusammenhang von der "aufbereitenden Wirkung des Bewußtseins (der Unternehmensleitung, der Verf.), unter den Augen der Allgemeinheit zu handeln und ihr für das Handeln moralische Rechenschaft ablegen zu müssen" (4). Das mag zwar etwas altmodisch klingen, ist aber im Kern richtig. Der Unternehmensleitung fehlt gerade im Fall der Aktiengesellschaften die rechtliche Legitimation durch die Eigentümer, d. h. die Aktionäre, und durch die Kontrolle des Aufsichtsrats (5). Selbst wenn aber diese gesellschaftsrechtliche Legitimation bestünde, die eventuell auch in der strengen Schadensersatzpflicht des Vorstandes (Teil D IV 2b) gesehen

---

(1) Vgl. dazu Scherpf in Handbuch der AG, Bd. 2, Rdz. 596; Pross, S. 115; Wächter, S. 28
(2) Dazu: Plum, AG 1959/73 f.
(3) S. 428
(4) Ähnlich Reinhardt, 39. DJT, S. B23
(5) Vgl. Teil D II 2 und Wächter, S. 82 ff. Einige der letzten "Eigentümer-Unternehmer" dürften wohl in der BRD die Familien Siemens, Flick, Quandt und Wolff sein (Der Spiegel, Konzerne: Konjunkturpolitik versagt, 26. Jg. Nr. 6 v. 31.1.1972, S. 30 ff., 38).

werden könnte (1), so deckte sie nicht die Machtausübung der Unternehmensleitung, soweit diese Macht wegen der Größe des Unternehmens für die Interessen der Allgemeinheit relevant ist (2).
Daran ändert auch nichts der dem AktG immanente Gedanke, daß der Vorstand bei der Geschäftsführung das Gemeinwohl zu beachten hat. Denn insofern werden nicht einmal gesellschaftsrechtlich Verstöße des Vorstandes gegen Interessen der Allgemeinheit durch eine Schadensersatzpflicht sanktioniert (3). Vielmehr liefert hier die öffentliche Rechnungslegung eine Legitimationsbasis (4). Sie ist nämlich zum einen die Verlautbarung der Eigenkontrolle der Unternehmensleitung und liefert zum anderen der Öffentlichkeit über deren Verhalten Informationen. Aufgrund dieser Informationen kann die Öffentlichkeit ggf. Kritik an der Unternehmensleitung üben und Sanktionen verhängen. Damit ist zugleich für die Machtausübung der Unternehmensleitung im öffentlichen Bereich eine Legitimationsbasis geschaffen (5).

---

(1) So Nikisch, S. 239, zur Untermauerung seiner These, daß Macht und Haftung übereinstimmen müßten, kritisch dazu: Teil F IV dieser Arbeit.
(2) Kunze, Mitbestimmung, S. 17 ff.; ders. 45. DJT, S. F 25; Steinmann, S. 155 ff.; Ballerstedt, Kapital, S. 65 ff.; ders., Aktienrechtsreform, S. 38; Farthmann BB 1968/473, 476; Köhler JZ 1956/139 ff.; Pross, S. 186 ff.; Kunze, Publizität, S. 316 f.
(3) Mertens in Kölner Komm z. AktG, § 76 Anm. 5 m. w. Nachw.
(4) Auf die Frage, ob die Mitbestimmung eine weitere liefert, braucht im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt zu werden (vgl. dazu etwa: Kunze, Mitbestimmung, S. 19 ff. und Biedenkopf-Gutachten, S. 76).
(5) Wiethölter, Publizitätsgespräch, S. 45; ders. Rechtswissenschaft, S. 45; Kunze, a. a. O. S. 20; Ballerstedt, 45. DJTS, S. F 43; ders. Aktienrechtsreform, S. 38; Flume DB 1967/300; Farthmann, a. a. O.; Krüger a. a. O.;

Das Gebot, die finanzielle Lage des Unternehmens offenzulegen, erschwert kaufmännisch fragwürdige Verhaltensweisen und kann daher auch Maßnahmen verhindern, die für die Allgemeinheit nachteilige Wirkung haben. Der Zwang, sich der Kritik der Öffentlichkeit, namentlich, wie Teil C I 2 d gezeigt hat, der Kritik der Wirtschaftspresse, der Wirtschaftsabteilungen von Funk und Fernsehen, der wirtschaftspolitischen Verbände (Gewerkschaften, soweit diese sozialpolitisch und nicht auf der betrieblichen oder Tarif-Ebene tätig sind (1) sowie gar Unternehmensvereinigungen) oder der Parteien und ihrer Jugendverbände zu stellen, veranlaßt zu besonderer Sorgfalt bei ungewöhnlichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen. In Einzelfällen wird die öffentliche Erörterung auch zu einer Überprüfung bereits getroffener Maßnahmen führen. Die Öffentlichkeit hat eine potentielle Macht, die im Durchschnitt und auf Dauer von den Unternehmen nicht ignoriert werden kann (2). Die Unternehmen und damit auch die Unternehmensleitung sind von den Unterstützungsversprechen der Umwelt des Unternehmens abhängig (Teil C II 3). Sei es, daß Verbände über ihre Mitglieder, die

---

allgem. Begr. zum RegE des sog. Publizitätsgesetzes, BT-Drucks. V/3197 S. 13 f.: Mellerowicz in Großkomm. AktG, Vorbem. § 148 Anm. 5; Steinmann, S. 186 f., 203, 279 ff. und 292 ff.; und, zumindest für die AG Rittner, Gutachten 45. DJT, S. 139; nicht ganz so klar: Meyer-Landrut in Großkomm. z. AktG, S. 34 (Einleitung); ablehnend ohne Gründe: Godin-Wilhelmi, § 325 Anm. 2

(1) Zu dieser Unterscheidung: Kunze a.a.O. S. 20; Wächter, S. 32 ff.

(2) Wächter, S. 30, 85; Moxter, S. 69 ff., Reinhardt 39. DJT, S. B 32; Krüger a.a.O.; amtl. Begründung zum sog. Publizitätsgesetz a.a.O.

Parteien und Parlamenten angehören, unternehmenseinschränkende bzw. -freundliche Gesetze durchbringen, wobei allerdings nicht verkannt wird, daß auch gerade die Großunternehmen eine starke Lobby besitzen und über Spenden großen Einfluß auf die Parteien haben können (1). Sei es, daß unter dem Druck der verschiedenen Gruppen und Verbände der Öffentlichkeit (etwa Steuerzahlervereinigungen) eine Gemeinde keine Investitionshilfe für die Erweiterung eines Großunternehmens mehr bereit-stellt (2). Es sollte auch nicht verkannt werden, daß öffentliche Behörden mit starker Rückendeckung durch die Öffentlichkeit eher unangemessenen Forderungen von Großunternehmen entgegentreten können (3). Die öffentliche Rechnungslegung zeigt hier nicht zuletzt Wirkungen auf dem weiten Feld der Public Relations (Teil C IV 3), d. h. es kommt ihr Vertrauensfunktion zu. Die Mitglieder der Unternehmensleitung, die in den seltensten Fällen Eigentümer-Unternehmer sind (4), dürften wegen ihres Prestigedenkens und ihrem Bestreben, ihre Position zu halten (Teil C II 3), gegen Kritik recht anfällig sein. Sind ihre Einkommen z. T. schon durch Tantiemen mit dem wirtschaftlichen Schicksal des Unternehmens gekoppelt (5), so geht ihr Bestreben dahin, sowohl ihr Prestige zu bewahren als auch im Interesse ihrer einmal errungenen Position durch Verbesserung des Firmenertrags diese zu

---

(1) Ballerstedt, Studienkommission, S. 26 f.
(2) Zum Ganzen: Moxter, S. 69 - 73, ähnlich Kunze, Mitbestimmung, S. 20
(3) Hax, Die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung, S. 282; v. Falkenhausen, AG 1962/312 f.
(4) In der BRD werden ungefähr 130 Großunternehmen von 600 Managern gelenkt, Der Spiegel a. a. O. S. 38; s. o.
(5) Wächter, S. 107

festigen und auszubauen. Stabilität, Größe und Fortschritt des von ihnen geleiteten Unternehmens sichern und steigern nämlich ihr Ansehen, dessen sie sich in der Geschäftswelt und jenseits ihrer Grenzen allerdings nicht zuletzt auch wegen der auf der Leitung eines großen Unternehmens beruhenden Macht erfreuen (1). Allerdings kann sich der Wunsch eines Mitglieds der Unternehmensleitung, sich besonders hervorzutun, auch in Entscheidungen über die Ziele des Unternehmens niederschlagen, die die Rentabilität herabsetzen oder sogar zu Fehlleistungen führen (2). Hier kann u. U. das Zahlenwerk des veröffentlichten Jahresabschlusses Anhaltspunkte bieten und als Grundlage für Kritik dienen.
Es kann also bisher festgestellt werden, daß die öffentliche Rechnungslegung das Verhalten der Unternehmensleiter und damit das der Unternehmen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zu beeinflussen vermag. Das Gebot, öffentliche Rechnung zu legen, stellt sich somit deutlich als ein Verhaltensgesetz im Sinne der in Teil D IV 4 genannten instrumentalen Denkrichtung dar.

b) Die makroökonomische und -wirtschaftspolitische Einflußnahme

Das Verhalten der Großunternehmen ist nun nicht nur für den regionalen Bereich, sondern auch für die Gesamtwirtschaft von erheblicher Bedeutung. Es kann sogar das gesamte Ordnungsprinzip der Wirtschaft und damit zugleich das politische Leben des Staates in Frage stellen (3).

---

(1) Pross, S. 174 ff.; Wächter, S. 95 f., 97 ff., 115 ff.; Moxter, S. 148
(2) Wächter, S. 117, 122
(3) Zöllner, Stimmrechtsmacht, S. 54 ff.; Grossfeld, S. 192; Farthmann BB 1968/474; Ballerstedt, Kapital, S. 65 ff.;

Wie immer man zu dieser Frage stehen mag, ob die BRD eine Wirtschaftsverfassung und -ordnung hat oder nicht, auszugehen ist von dem "Leitbild" (1) eines marktwirtschaftlichen Systems mit privater Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitskraft, über Kapital und Boden sowie über technisches Wissen (im Rahmen dieser Arbeit kann nicht auf die Berechtigung und Zweckmäßigkeit dieses umstrittenen Systems eingegangen werden (2). In diesem System liegt die Aufgabe des Unternehmens und seiner Leistung darin, die Produktionsfaktoren zum Zwecke der Güterproduktion wirtschaftlich zu kombinieren. Die Einzelpläne werden im Rahmen des Wettbewerbs und wirtschaftspolitisch vorgegebener Rahmendaten durch den Markt koordiniert und sollen somit eine optimale Bedarfsdeckung in der Volkswirtschaft sichern (3). Dies ist eine Aufgabe von großem öffentlichen Interesse in einer Zeit, zu der sich der Staat u. a. "dem Ideal der Hebung des Lebensstandards" verschrieben hat (4).

Wächter, S. 17 und Krüger (S. 413), der davon spricht, daß das Maß des in der Wirtschaft eingesetzten Volksvermögens eine so weitgehende Identität von wirtschaftlicher Gesamtheit und staatlicher Allgemeinheit bewirke, daß die Erschütterungen innerhalb des ersten unvermeidlich in den zweiten Bereich hineinwirken.

(1) Weber, Z Vers.Wiss. 1961/336

(2) Als Beispiele der Kritik: Mitbestimmung als Kampfansage, S. 108 ff.; Krüger, S. 579 ff. und 584 - 586; Hax, Aktienrechtsreform, S. 100

(3) Biedenkopf-Gutachten, S. 76; Reinhardt, Festschrift Hueck, S. 43, 439; Immenga, S. 18; Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 39; Köhler, JZ 1956/139

(4) Krüger, S. 414; Immenga, S. 18 f.; Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 37; Würdinger, Aktien- und Konzernrecht, S. 119

Gerade aber die schon mehrfach erwähnte (1), weiter zunehmende Konzentration in der Wirtschaft, d. h. die unverhältnismäßige Ausweitung einzelner Unternehmen zu Großunternehmen und die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einer zentral gelenkten Einheit (2), gefährden in immer größerem Maße das auf dem freien Wettbewerb basierende Spiel der Kräfte am Markt.
Während zum einen die zunehmende Selbstfinanzierung der Unternehmen die Konzernbildung fördert und damit die investionslenkende Funktion des Kapitalmarktes nicht zum Zuge kommt und zu Fehlleitungen von Kapital führen kann (3), fördert die Konzentration durch Zusammenfassung bisher selbständiger Unternehmen die Bildung zentral gelenkter Machtkörper, die über entsprechende Marktmacht verfügen. Dadurch werden andere Wettbewerber verdrängt und marktbeherrschende Stellungen aufgebaut (4). Zudem wird in demselben Maße, in dem Unternehmen der selben Wirtschaftsstufe in Abhängigkeit geraten, der Wettbewerb zwischen ihnen beseitigt (horizontale Verflechtung). Desweiteren können z. B. Lieferanten von Vorprodukten oder

---

(1) Teil D II 3 und IV 2 dieser Arbeit
(2) Pross, S. 50 sowie Grossfeld, S. 5 m. z. Nachw.
(3) Moxter, S. 94; Zöllner, Stimmrechtsmacht, S. 58 Fn. 19 m. z. Nachw.; Ballerstedt, Kapital, S. 65; Grossfeld, S. 10 f. m. w. Nachw.; Duden, 45.DJTS/S. F 74, Kronstein-Claussen, S. 24 f.
(4) So haben sich z. B. teils durch Fusion, teils durch den Erwerb erheblicher Beteiligungen in einigen Branchen folgende Verhältnisse ergeben (nach: Der Spiegel, Konzerne: Konjunkturpolitik versagt, 26 Jg. Nr. 6 v. 31.1.1972, S. 30 ff.):
Die IG Farben-Nachfolger Hoechst, BASF und Bayer verfügen nach zahlreichen Ankäufen mit der Henkel-Gruppe über 70 % des Branchenumsatzes.
Thyssen, die Hoesch AG, Krupp und der Salzgitter-Konzern konnten ihren Branchenumsatz von einst 58 % auf 90 % nach Zukäufen erweitern.

Abnehmer von Erzeugnissen angegliedert werden (vertikale Verflechtung). Mitbewerbern wird dadurch ein in Frage kommender Lieferant oder Abnehmer genommen; der Zutritt zu einem u. U. großen Markt wird ihnen weitgehend verschlossen (1). Darüberhinaus ist zu beobachten, daß die großen in Frage kommenden Konkurrenten selber wieder über Konzerntöchter verbunden sind, in denen sie bestimmte Produkte gemeinsam herstellen lassen (2).
In all diesen Fällen richten sich Produktion, Investition und Preise nicht mehr nach dem Marktgesetz, sondern weitgehend nach dem Willen des herrschenden Unternehmens(3).

Selbst die wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates wie die Verknappung des Fremdgeldes durch Anhebung des Diskontsatzes und der Wechselkurse (4) werden immer unwirksamer. So konnten sich Großunternehmen trotz erhöhten Diskontsatzes und frei schwankender Wechselkurse 1971 billiges Fremdgeld in sog. Euromark bei ausländischen Kreditinstituten ohne weiteres wegen ihrer einflußreichen

---

Im Fahrzeugbau decken derzeit nur noch 4 Unternehmen fast 90 % des inländischen Bedarfs.
Die Elektrotechnik wird zu rund 50 % von den Konzernen Siemens, AEG Telefunken, Bosch und der IBM Deutschland beherrscht.
15 Kaufhauskonzerne und Ladenketten vereinigen 1/3 des Geschäftes auf sich.
Das Bundeskartellamt hat für 1971 festgestellt, daß die 50 größten Unternehmen der BRD (=1/1000 der Unternehmen) 40 % des Industrieumsatzes bestreiten (BT-Drucks. VI/3570, S. III)

(1) Dazu Grossfeld, S. 13 m. Nachw.; Mestmäcker, JuS 1963/418
(2) Vgl. Der Spiegel, a. a. O. S. 45
(3) Moxter, S. 84; Steinmann, S. 175 f.; Mestmäcker a. a. O.; Ballerstedt, Studienkommission, S. 25 f.
(4) Dazu: Krüger, S. 603; Wächter, S. 29; zur Palette der wirtschaftspolitischen Maßnahmen: Krüger, S. 595 - 617; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 2, S. 197 ff., 225 ff.

Beziehungen für weitere Investitionen beschaffen (1). Anstatt, daß die Unternehmen ihre Investitionen einschränkten, die Preise senkten und nur behutsam Arbeitnehmer entließen, wie es mit den staatlichen Maßnahmen beabsichtigt war, wurden die Produktion gedrosselt, der niedrigere Ausstoß erheblich teurer verkauft und rascher Arbeitnehmer entlassen, um mit den Preiserhöhungen, den eingesparten Löhnen und dem ausländischen billigeren Fremdkapital ihre Investitionen weiter durchzuführen (2).

All diese Ausführungen zeigen, daß die Unternehmensleitungen erheblichen Einfluß auf die Gesamtwirtschaft haben und daß dieser Einfluß nicht mehr durch den Wettbewerb am Markt im wirtschaftlichen, geschweige denn im gesellschaftsrechtlichen Sinne legitimiert ist (3). Zwar ist es in erster Linie Aufgabe eines geänderten Wettbewerbsgesetzes (4), die unbeschränkte Marktmacht einzelner Großunternehmen einzuschränken und damit ggf. dem die Gesamtwirtschaft und die Gesamtgesellschaft schädigenden Mißbrauch dieser Marktmacht entgegenzutreten. Dennoch stellt auch für diesen Bereich die öffentliche Rechnungslegung eine Verlautbarung der Eigenkontrolle der Unternehmensleitung dar und liefert der Öffentlichkeit darüber Informationen, ob hier Marktmacht zum Schaden der Allgemeinheit mißbraucht worden ist und ob dieser Mißbrauch

---

(1) Vgl. Teil D II 3 und Der Spiegel, a. a. O. S. 34
(2) Vgl. dazu die sehr instruktiven Daten in: Der Spiegel a. a. O. S. 38 und die Graphik in: Wirtschaftswoche a. a. O. S. 61
(3) Steinmann, S. 157 ff. m. w. Nachw.; Kunze, Mitbestimmung, S. 19 ff.; Köhler, JZ 1956/139 ff.; Hax, Aktienrechtsreform, S. 100; Mellerowicz in Großkomm. AktG Vorbem. § 148 Anm. 5; Kronstein-Claussen, S. 23; a. A. Mestmäcker, Verwaltung, S. 34 ff.; abgeschwächte Ablehnung: Biedenkopf-Gutachten, S. 76; Immenga, S. 18 ff.; Wiedemann, JZ 1970/599
(4) Vgl. dazu den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsgeschränkungen (§§ 22, 24 - 24 b u. 26 Abs.2 (BT-Drucks. VI/2520)).

ggf. zu kritisieren und zu sanktionieren ist (1).

Wenn hierfür bei Konzernen naturgemäß auch die öffentliche Konzernrechnungslegung, die im Rahmen dieser Arbeit nicht zu behandeln ist, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Auskunft gibt, so liefert doch die öffentliche Rechnungslegung der rechtlich selbständigen Konzernglieder wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung des Konzerns insgesamt (2). Insbesondere ist im Geschäftsbericht über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen inländischen Unternehmen und über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können, zu berichten (3).

---

(1) Mellerowicz a. a. O. Vorbem. § 148 Anm. 5; Kronstein-Claussen a. a. O.; Moxter, S. 83 ff.; Kunze a. a. O.; Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 37, 48, 49; ders., Kapital, S.65; ders. 45. DJTS, S. F 43; Duden, 45. DJTS, S. F 74; Köhler, JZ 1956/139 f.; v. Falkenhausen, AG 1962/312 f.; Farthmann, BB 1968/476; Raiser, 39. DJTS, S. B 60; Steinmann a. a. O.; Flume DB 1967/300; wohl auch: Hax, Aktienrechtsreform, S. 100 und Meyer-Landrut in Großkomm. AktG, S. 35 (Einleitung), der besonders die Rechtsprechung des BGH (BGHZ 49/325, 329; 50/1, 4; 51/237, 247 f.) anführt, die die Bedeutung der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Werbung im Rahmen des Wettbewerbs hervorhebt.

(2) Adler/Dürig/Schmaltz, Vorbem. zu §§ 329 - 338 Tz. 36. Allerdings ist zugegeben, daß das Zusammentragen und die Zusammenschau der einzelnen Jahresabschlüsse etwas mühselig sein dürfte. Vgl. etwa dazu: § 153 im Referentenentwurf einer GmbH, der diese Tätigkeit erleichtern sollte, und die entsprechenden Erläuterungen (S. 315).

(3) Allerdings braucht nach der Schutzklausel des § 160 Abs. 4 S. 3 AktG nicht über Neuerungen im Produktions- und Vertriebsbereich beim verbundenen Unternehmen berichtet zu werden, die aus Wettbewerbsgründen der Konkurrenz nicht zur Kenntnis kommen sollen.Jedoch muß dann auf die Anwendung der Schutzklausel im Geschäftsbericht hingewiesen werden. (Vgl. dazu: Claussen in Kölner Komm. z. AktG § 160 Anm. 73, 80 ff. m. z. Nachw.)

Anhand der öffentlichen Rechnungslegung können die Verbraucherverbände und Gewerkschaften Kritik an überhöhten Preisen infolge nicht gerechtfertigter Investitionen oder der Ausnutzung starker Machtpositionen üben. Die Gewerkschaften können darüberhinaus ungerechtfertigte Massenentlassungen während einer der oben geschilderten ähnlichen Wirtschaftslage anprangern. Die Vereinigungen kleinerer Unternehmen wie z. B. die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (HDE) können weitere wettbewerbsverzerrende Konzentrationen und ihre Folgen herausstellen. Die Wirtschaftspresse, insbesondere die Wirtschaftsabteilungen der öffentlichen und damit relativ unabhängigen Rundfunk- und Fernsehanstalten, wird das Gebahren der Großunternehmen und ihre Geschäftspolitik entsprechend würdigen (1). Über die Wirkung der Kritik und die Einflußmöglichkeiten der Öffentlichkeit auf die Gesetzgebung war schon die Rede. Auch darf die Bedeutung einer starken öffentlichen Meinung, die z. B. hinter dem Kartellamt steht, nicht unterschätzt werden (2). Nicht zuletzt liefert die öffentliche Rechnungslegung auch dem schwächeren Mitkonkurrenten des Großunternehmens Informationen über dessen Finanz- und Ertragslage sowie dessen Investitionen, so daß er sich seinerseits eher auf die verschärfte Konkurrenz einstellen kann (3). Die öffentliche Rechnungslegung ist somit ein wichtiges wettbewerbs-

---

(1) Dazu: Moxter, S. 83 ff.
(2) Moxter, S. 84; Hax, allgm. wirtschaftliche Bedeutung, S. 282; v. Falkenhausen, AG 1962/312 f.
(3) Amtl. Begründung zum sog. Publizitätsgesetz, BT-Drucks. V/3197, S. 13 f.; Rittner, 45. DJTS, S. F 13

politisches Instrument. Sie erhielt allerdings diese vom Anteilseigner- und Gläubigerschutz unabhängige gesamtwirtschaftliche Zielsetzung erst mit der Aktienrechtsnovelle von 1931 und damals auch erst in schwachen Ansätzen (1).

Ferner übt die Existenz der Großunternehmen erheblichen Einfluß auf zwei für die allgemeinen Belange bedeutsamen Gebiete aus, nämlich auf das der Außenpolitik und das der Forschung (2). Mit der Verschmelzung der nationalen Märkte im Rahmen der EWG und der Übertragung der Außenwirtschaftshoheit auf die Gemeinschaft verliert allerdings der erste Punkt für Westeuropa immer mehr an Bedeutung (3). Andererseits müssen damit aber auch hinsichtlich der öffentlichen Rechnungslegung neue Probleme bewältigt werden, die mit der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem gemeinsamen Markt verbunden sind (4). Der zweite Punkt kann hier ebenfalls nicht näher behandelt werden, weil er überwiegend komplexe hochschulpolitische Probleme betrifft (5).

---

(1) Vgl. dazu mit den entsprechenden Motiven: Moxter, S. 85 Fn. 179; Döllerer, BB 1958/1281; im übrigen Ballerstedt, Aktienrechtsreform, S. 36 f.
(2) Krüger, S. 415; auf diese komplexen Probleme kann allerdings aus Rumgründen nur hingewiesen werden.
(3) Krüger, a. a. O. Fn. 33
(4) Vgl. etwa: Vorschlag einer vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft (BT-Drucks. VI/2875), auf die am Schluß der Arbeit kurz eingegangen wird.
(5) Vgl. dazu:Nitsch u. a., S. 62 - 74

Teil E: Die öffentliche Rechnungslegung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750)

Nachdem die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung bei der AG, vor allem der des Wirtschaftsbereichs der Produktion herausgearbeitet worden ist, soll nun für den Bereich der Dienstleistungen die Funktion der in § 36 a VAG geregelten öffentlichen Rechnungslegung des großen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) untersucht werden. Das VAG regelt zwar die materielle Ausgestaltung der Rechnungslegung und die Abschlußprüfung der Versicherungsunternehmen allgemein (insbes. der in der Rechtsform der AG), jedoch legt es eine selbständige Veröffentlichungspflicht dieser Unternehmen nicht fest.
Die Untersuchung hinsichtlich des VVaG rechtfertigt sich aus dessen z. T. eigenartig genossenschaftsrechtlich gestalteten Beziehungen zu seinen Mitgliedern, aus seiner tatsächlichen Bedeutung für die Versicherungswirtschaft (1) und nicht zuletzt aus dem Nebeneinander von Publizität und Staatsaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (B A A). So ist u. a. nach § 55 Abs. 1 VAG dem BAA ein Rechnungsabschluß (2) und ein Jahresbericht (3), die von den für die Veröffent-

---

(1) 1969 bestanden 92 inländische LebensversU, von denen 44 AG, 36 VVaG und 12 öffentl.-rechtliche Unternehmen waren. Von insgesamt 46 KrankenversU waren 9 AG und 37 VVaG (nach Neumanns Jahrbuch der Deutschen Versicherungswirtschaft 1971, Teil 1, Vorbem., S. 4). In der Schadens- und Rückversicherung waren 104 AG, 45 VVaG, 36 öffentl.-rechtl. und 138 ausländische VersU tätig(ders., Teil 2, Vorbem.).
(2) Nur anderer Ausdruck für den Jahresabschluß
(3) Ebenfalls nur anderer Ausdruck für den Geschäftsbericht

lichung bestimmten Unterlagen abweichend zu gestalten sind, worauf aber im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen zu werden braucht, einzureichen.
Außer Betracht können, wie schon eingangs erwähnt, die sog. kleinen VVaG bleiben, die gem. § 53 Abs. 1 VAG von der Bekanntmachung des Jahresabschlusses befreit sind.

I. Die materiell- und formell- rechtliche Ausgestaltung (1)

Hinsichtlich der öffentlichen Rechnungslegung stellt § 36 a Abs. 1 VAG für den VVaG im wesentlichen die selbe Rechtslage her, wie sie für Versicherungsaktiengesellschaften besteht, und hebt zugleich auch den Vorrang des § 55 Abs. 2a und 2c VAG und der darauf beruhenden Verordnungen gegenüber den von ihm angeführten Bestimmungen des AktG hervor. Diese haben im Rahmen des § 55 Abs. 2a und 2c VAG nur subsidiäre Bedeutung. Mit der Aktienrechtsreform 1965 wurden die §§ 36a und 55 ff. VAG den neuen aktienrechtlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere wurde § 55 Abs. 2 und 3a F. VAG mit den in Art. 80 GG genannten Erfordernissen, die an eine VOermächtigung und an die Möglichkeit einer Weiterübertragung auf das Bundesaufsichtsamt zu stellen sind, in Einklang gebracht (2). Zwar gilt § 55 n. F. VAG bereits seit dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.1966 begonnen hat (3). Jedoch bleiben die bisher aufgrund des § 55a F.VAG erlassenen Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 55 n. F.VAG weiter in Kraft (4). Neue

---

(1) Zur Geschichte der Rechnungslegungsvorschriften: Vgl. Büchner, S. 10 ff.; Ackermann, S. 246, 247, 250; Mohr, VersR 1965/924 ff.
(2) Damit ist auch der Streit gegenstandslos geworden, ob die auf der Ermächtigung a.F. beruhenden Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde Sammelverfügungen sind (so BAA,GB 60/S.30/1 u. Fromm-Goldberg, § 55 Anm.2) oder Rechtsverodnungen (so Prölß-Schmidt-Sasse, § 55 a.F. Anm. 2 unter Berufung auf §134 AktG 1937).
(3) §§ 14, 37 Abs. 5 Nr. 3 46 EGAktG
(4) § 37 Abs. 5 Nr. 1 EGAktG

Vorschriften sind zwar in Vorbereitung, aber noch nicht erlassen (1). Daher gelten noch immer die vom BAA erlassenen Rechnungslegungsvorschriften für die verschiedenen Versicherungszweige (2). Die Rechnungslegung des VVaG stimmt mit derjenigen der Versicherungsaktiengesellschaften überein, soweit nicht die dem VVaG eigentümliche rechtliche Ausgestaltung (3) Abweichungen verlangt.
Der Vorstand des VVaG hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Bei ausschließlich als Rückversicherer tätigen VVaG oder Vereinen, deren Bei-

---

(1) Eine Änderung oder Ergänzung der Rechnungslegungsvorschriften durch die bisher für ihren Erlaß zuständigen Aufsichtsbehörden und aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen ist nicht mehr möglich. Allerdings hat das BAA solche Anpassungen empfohlen, die sich aus den neuen materiellen Bestimmungen des AktG ergeben (vgl. VerBAV 1967/254).

(2) - für die größeren LebensVU die Vorschriften vom 23.9.1954 (VerBAV 54,Sonderheft 1, S. 5 - 140)
- für die größeren KrankenVU die Vorschriften vom 23.9.1954 (VerBAV 54, Sonderheft 1, S. 143 - 254)
- für die Schaden- und UnfallVU die Vorschriften vom 23. 9.1954 (VerBAV 54, Sonderheft 1, S. 257 - 413
- für die RückVU die Vorschriften vom 19.12.1955 (VerBAV 56, Sonderheft 6)
Alle diese Vorschriften wurden in der Folgezeit ergänzt, berichtigt und erläutert; dazu: Prölß-Schmidt-Sasse, § 55 a. F. Anm. 4.

(3) Kein Grundkapital, keine gesetzliche, aber dafür eine Rücklage nach § 37 VAG; Gründungsfonds auf der Passiv-, Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds auf der Aktivseite; aktivierte Errichtungs- und Einrichtungskosten (§ 36a II VAG); keine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 56a VAG.

tragseinnahmen aus übernommener Rückversicherung die übrigen Beitragseinnahmen übersteigen, beträgt die Frist zehn Monate. Diese von § 148 AktG abweichenden Fristen ergeben sich aus § 2 bzw. 3 Abs. 1 Fristenverordnung (1).

1. Der Rechnungsabschluß (Jahresabschluß)

Wegen der bereits erwähnten Ermächtigung zum Erlaß von Rechnungslegungsvorschriften sind in § 36a Abs. 1 VAG die aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 151 Abs. 1 und 2, 157 Abs. 1 und 2 AktG) sowie die Ermächtigung zum Erlaß von Formblättern (§ 161 AktG) nicht aufgeführt. Es gelten insofern noch die vom BAA erlassenen Rechnungslegungsvorschriften.
Die für die Veröffentlichung bestimmte Jahresbilanz ist von den Lebensversicherungsunternehmen nach dem Vordruck L I ö, von den Krankenversicherungsunternehmen nach dem Vordruck K I ö und von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen nach dem Vordruck Sch I ö zu erstellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich für die aufgeführten Versicherungsunternehmen nach den Vordrucken L II ö, K II ö bzw. Sch II ö und III ö (2).
Zwar ist in § 36a Abs. 1 VAG die Vorschrift des § 150 AktG, der die gesetzlichen Rücklagen regelt, wegen der

---

(1) Verordnung über die Fristen für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Einberufung der HV oder obersten Vertretung bei Versicherungsunternehmen vom 5.2.1968 (BGBl. I S. 141), die auf der Ermächtigung in § 55 Abs. 2a Nr. VAG beruht.

(2) Zu den Regelungen im einzelnen: Vgl. Fromm-Goldberg, § 55 Anm. 7 und 8; Fritz, Rechnungslegungsvorschriften, S. 19 ff.; Hax, VersArch 1955/141 ff.

speziellen Vorschrift in § 37 VAG (Verlustrücklage) nicht aufgeführt. Jedoch könnte nach dem Wortlaut des § 36a Abs. 1, der u. a. die Vorschrift des § 151 Abs. 4 AktG für entsprechend anwendbar erklärt, geschlossen werden, daß § 58 Abs. 2 AktG auch für den VVaG entsprechend gilt. Paßt § 58 AktG schon deswegen nicht, weil der VAG kein Grundkapital hat (1),so ist überhaupt eine entsprechende oder sinngemäße Anwendung des § 58 AktG auch für den Fall, daß die oberste Vertretung den Jahresabschluß feststellt, nicht beabsichtigt gewesen (2). Vielmehr können Vorstand und Aufsichtsrat in den Grenzen ihrer Sorgfaltspflicht offene Rücklagen bilden, ohne daß die Satzung dies bestimmen müßte. Stellt hingegen die oberste Vertretung den Jahresabschluß fest, so kann sie nur Rücklagen bilden, sofern dies Satzungsbestimmungen zwingend vorschreiben (3).
§ 36aAbs. 2 VAG ersetzt den § 153 Abs. 4 AktG und ist insofern weiter, als er auch die Aktivierung von Errichtungskosten (Aufwendung für Gründung und Kapitalbeschaffung) zuläßt, und andererseits auch enger, als er im Gegensatz zum AktG auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aktivierung der Einrichtungskosten vorschreibt (4). § 56 VAG gilt auch für den VVaG unabhängig davon, welche Versicherungszweige er betreibt, weil er nach § 148 Abs. 1 VAG immer der Aufsicht unterliegt (5). § 56 VAG legt das Niederstwertprinzip für die Bewertung der Wertpapiere fest, verbietet, Abschlußkosten zu aktivieren und stellt klar,

---

(1) So: Mohr, VersR 1965/923
(2) Vgl. dazu Mohr a. a. O.; Prölß-Schmidt-Sasse, § 36a Anm. 3 und Minz/Koll WPg. 1968/145 ff.
(3) § 36a Abs. 1 VAG i.V.m. § 173 Abs. 2 AktG
(4) Vgl. zum Ganzen: Prölß-Schmidt-Sasse, § 36a Anm. 4 ff.
(5) Mohr, VersR 1965/924; Prölß-Schmidt-Sasse, § 56 Anm. 7

daß versicherungstechnische Rückstellungen (1) auch insoweit gebildet werden dürfen, als dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.
Die Vorschriften des § 56a VAG, die die Einstellung der Überschußbeteiligung der Versicherten durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Versicherungsaktiengesellschaften regelt, gilt nicht für den VVaG (2). Jedoch können Vorstand und Aufsichtsrat eines VVaG gem. § 56 Abs. 3 VAG bei der Feststellung des Jahresabschlusses der Rückstellung für Beitragsrückerstattung Beträge in der Höhe zuweisen, wie sie den Versicherungsnehmern aufgrund ihres Anspruchs auf Überschußbeteiligung zustehen; die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist eine echte versicherungstechnische Rückstellung (3).

---

(1) Diese sind Rückstellungen besonderer Art, die neben den nach § 151 Abs. 7 AktG zulässigen gebildet werden dürfen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Vgl. dazu: Prölß-Schmidt-Sasse, § 56 n. F. Anm. 4 ff.

(2) § 56a VAG bezieht sich schon seinem Wortlaut nach nur auf Versicherungsaktiengesellschaften. Ferner fehlt es hier auch im Hinblick auf § 38 VAG an dem Interessenkonflikt wie bei der AG für den Fall, daß die Überschußbeteiligung der Versicherten nicht in der Satzung festgelegt ist und somit schon bei der Feststellung des Jahresabschlusses eine Rückstellung in der Weise zu bilden wäre, daß die Verwaltung allenfalls den nach § 58 AktG zur Verfügung stehenden Teil des Jahresüberschusses in eine Rücklage für Beitragsrückerstattung einstellen könnte, während im übrigen die HV über die Gewinnverteilung zu entscheiden hätte (vgl. dazu: Mohr, VerR 1965/924; Prölß-Schmidt-Sasse, § 38 Anm. 2; Fromm-Goldberg, Anhang § 56).

(3) Mohr, a.a.O.; Fromm-Goldberg, a.a.O.; Prölß-Schmidt-Sasse, a.a.O.

2. Der Jahresbericht (Geschäftsbericht)

Vom Vorstand des VVaG ist gemäß § 36a i.V.m. § 160 AktG der Geschäftsbericht zu erstellen (1). Über die aktienrechtlich vorgesehenen Mitteilungen und Erläuterungen hinaus muß der Geschäftsbericht nach den Rechnungslegungsvorschriften des BAA (2) noch weitere Angaben enthalten: Die im Berichtsjahr betriebenen Versicherungsarten und die Bestandsbewegungen sind mitzuteilen. Über den Einfluß der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Geschäftsergebnis und über den Umfang der Versicherungen gegen feste Beiträge (§ 21 Abs. 2 VAG) ist zu berichten. Ferner sind Angaben über die Ermittlung des etwa zu erhebenden Nachschusses zu machen. Die Kapitalanlagearten sind aufzuführen und aufzugliedern. Die Deckungsrückstellungen, Beitragsüberträge und die verschiedenen Arten von Rückstellungen für die einzelnen Versicherungszweige bzw. -arten sind anzugeben. Die Bewegungen der Rückstellungen für Beitragsrückerstattung sind für die einzelnen Versicherungszweige darzustellen. Der Geschäftsbericht der Kranken- sowie Schadens- und Unfallversicherungen hat zur Schwankungsrückstellung die Höhe der zu bildenden Hilfsschwankungsrückstellungen aufzuführen. Ebenso muß der Bericht eine Gegenüberstellung der Beitragseinnahmen und Versicherungsleistungen im Vergleich zu den Angaben im vorhergehenden Jahr enthalten. Die abgegebenen und übernommenen Rückversicherungen müssen dargestellt werden. Die für das gesamte selbst abgeschlossene und übernommene Geschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Teile

---

(1) Vgl. dazu: Fromm-Goldberg, § 55 Anm. 6 II Au.B.
(2) VerBAV, Sonderheft 1, S. 26 ff., 163 ff., 277 ff.

entstandenen Verwaltungskosten sind spezifiziert (Provisionen, Gehälter etc.) auszuweisen. Die Erträge aus Kapitalanlagen und die sich ergebenden Durchschnittszinssätze sind im Vergleich zu den Werten vom Vorjahr mitzuteilen. Ferner sind die gesamten Kostenerstattungen der Rückversicherer in einem Betrag anzugeben.

3. Abschlußprüfung

Durch die Aktienrechtsreform 1965 sind die früheren Prüfungsvorschriften der §§ 60 - 63 VAG aufgehoben und durch die §§ 57 - 59 VAG unter Verweisung auf die §§ 162 Abs.2 und 3 und §§ 164 - 169 AktG den aktienrechtlichen Regelungen angepaßt worden (1). Sie gelten für den VVaG und die Versicherungsaktiengesellschaft als Sonderregelung.

Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 164 Abs. 1 AktG) erstreckt sich auf den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, soweit dieser den Jahresabschluß erläutert (§ 57 I VAG). Beim Jahresabschluß wird geprüft, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung gewahrt worden sind, d. h. die Prüfung umfaßt die Richtigkeit der Kontenbuchung unter Berücksichtigung des fraglichen Geschäftsganges sowie die Beachtung der Bilanzklarheit und der ordnungsgemäßen Bewertung der Vermögenswerte. Außerdem müssen die Prüfer in ihrem Bericht die Punkte prüfen, die in dem Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes v. 11. 12. 1932 (2)

(1) § 37 Abs. 1 Nr. 9 - 11 und Nr. 11 - 17 EGAktG
(2) VerAfP-Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 11.12.1932, 33/169

aufgeführt sind (1). Ferner muß geprüft werden, ob die gesetzlichen Vorschriften oder die auf § 55 Abs. 2a und 2c beruhenden Bestimmungen über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht beachtet worden sind. Die Prüfer haben in einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. den Bestätigungsvermerk oder dessen Einschränkung oder Versagung unter den Jahresabschluß zu setzen (2).

4. Feststellung des Rechnungsabschlusses und Gewinnverteilung

Hinsichtlich des weiteren Fortganges der Rechnungslegung, insbesondere der Erstellung des Berichts des Aufsichtsrates, der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses der obersten Vertretung, sei auf die Ausführungen in Teil D I 4 zu den Vorschriften der §§ 170 - 176 AktG, die über § 36a Abs. 1 VAG für den VVaG entsprechend gelten, verwiesen. Zu erwähnen sind folgende Besonderheiten: § 38 Abs. 1 VAG, der die Verteilung des Überschusses vorschreibt, besagt gemäß der durch das Aktienrecht 1965 geänderten Vorschriften, daß der Bilanzgewinn (§ 151 Abs. 4 S.3 AktG i.V.m. § 36a Abs. 1 VAG) auszuschütten ist (3). Allerdings darf der Bilanzgewinn nicht verteilt werden, sondern

---

(1) Zu den einzelnen Punkten: Fromm-Goldberg, § 57 Anm. 2 Das Rundschreiben gilt gem. § 57 II i. Vm. § 37 Abs. 1 Nr. 1 EGAktG weiter. Gem. Ziff. 2 des Rundschreibens reicht es, wenn bei der Deckungsrückstellung in der Lebens-, Schaden- und Unfallversicherung sowie bei der Altersrückstellung in der Krankenversicherung die Prüfer bestätigen, daß die Erklärung des mathematischen Sachverständigen nach § 65 Abs. 2 VAG vorliegt. Dasselbe gilt von der Bestätigung des Treuhänders über die Anlegung und Aufbewahrung des Deckungsstockes (§73 VAG).

(2) Vgl. dazu die Ausführungen in Teil D I 3

(3) Zum Begriff des Bilanzgewinns: vgl. Prölß-Schmidt-Sasse, § 38 Anm. 2

muß auch bei Schweigen der Satzung, vorgetragen werden, solange die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung noch nicht getilgt sind (§ 38 Abs. 3 VAG).
Des weiteren hat bei den in § 3 I FristenVO aufgeführten Unternehmen (vor allem Rückversicherer) die Versammlung der obersten Vertretung spätestens 14 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.

5. Der Druckbericht

Als besondere Informationsquelle für die Versicherten ist der Druckbericht (§ 55 Abs. 3 VAG) vorgesehen. Dieser ist nach den bereits aufgeführten Vorschriften der Aufsichtsbehörde aufzustellen und enthält den Geschäftsbericht des Vorstandes mit dem Vorschlag zur Verteilung des Bilanzgewinns, den Bericht des Aufsichtsrates sowie den nach den oben genannten Vordrucken aufgestellten Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer, des mathematischen Sachverständigen und des Treuhänders. Da der Jahresabschluß im Vergleich zu dem, der dem BAA einzureichen ist, ein vereinfachtes Schema aufführt, sind ergänzende Erläuterungen in graphisch anschaulicher und allgemein verständlicher Weise zu machen(1). Jedem Versicherten ist der Druckbericht auf Verlangen kostenlos zu übersenden oder auszuhändigen (2). Wer im einzelnen als Versicherter angesehen wird, soll später noch erörtert werden.

---

(1) Fritz, Rechnungslegungsvorschriften, S. 57
(2) Prölß-Schmidt-Sasse, § 55 a. F. Anm. 6

6. Die Bekanntmachung

Hinsichtlich der Einreichung der in §177 AktG i.V.m. § 36a VAG vorgesehenen Unterlagen zum Handelsregister sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Form freiwilliger Veröffentlichungen und Vervielfältigungen (§ 36a VAG i.V.m. § 178 AktG) wird auf die entsprechenden Ausführungen in Teil D I 5 verwiesen.

II. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Rechnungslegung und materieller Staatsaufsicht

Wie eingangs schon erwähnt, ist beim VVaG einmal zwischen der öffentlichen, d. h. jedermann zugänglichen, Rechnungslegung und einer modifizierten Rechnungslegung für das BAA zu unterscheiden. Die Rechnungslegung für das BAA ist vor allem um Erläuterungen, Nachweise und Aufstellungen zu ergänzen, die das BAA aufgrund der §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 150 VAG verlangen kann. Sie stellt im Rahmen der materiellen Staatsaufsicht, wie sie das VAG beinhaltet (1), ein Informationsmittel für das BAA dar (2). Demgegenüber ist das Publizitätssystem, durch das der Staat die Unternehmen u. a. zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet, als liberalste Form der Aufsicht einzustufen, die ihrerseits über das System der

---

(1) Dazu eingehend: Michaels, Diss., S. 124; Starke, materielle Staatsaufsicht, S. 57 ff.; ders., ZVersWiss 1963/168 ff.; 202 ff., 210; Peters, Festschrift Lehmann, S. 894; Weber, ZVersWiss 1961/333 ff.

(2) In Anlehnung an das von Frick (S. 51 ff.) entwickelte System der Mittel der Staatsaufsicht werden unterschieden: I. Staatliche Gestaltungsrechte und II. Staatliche Aufsichtsmittel, die unterteilt sind in: 1. präventive Aufsichtsmittel, 2. Informationsmittel und 3. repressive Aufsichtsmittel (vgl. Michaels, Diss., S. 131 ff. und Starke a. a. O. 168/210).

Normativbestimmungen bis zur materiellen Staatsaufsicht verbunden mit dem Bewilligungsprinzip reicht. Denn beim Publizitätssystem fehlt dem Staat die direkte Eingriffsmöglichkeit beim Auftreten von Mißständen (1). Dies ist besonders deutlich im Abschnitt über das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in Teil D V 2 geworden. Da wurde nämlich gezeigt, daß der Staat u. U. erst mit Rückendeckung einer informierten Öffentlichkeit Gesetze schaffen kann, aufgrund derer gegen bestimmte Mißstände angegangen werden soll.
Um aber nun die Funktion der öffentlichen Rechnungslegung im Hinblick auf die am VVaG beteiligten einzelnen oder Gruppen herausarbeiten zu können, muß zuvor noch die Funktion der im VAG geregelten materiellen Staatsaufsicht geklärt werden, ohne daß dabei auf den Streit der Vertreter der verschiedenen Theorien (Gefahren-, Schutz-, Mehrzweck, soziale und Struktur-Theorie) eingegangen werden kann (2). Auszugehen ist von der herrschenden Schutztheorie (3), deren Vertreter den Gesetzeswortlaut (§§ 5, 8, 81, 81a, 87, 89 VAG) und obendrein die noch heute bedeutsamen Motive zum VAG 1901 (4) auf ihrer Seite haben. Danach dient die Aufsicht über das Versicherungs- und Bausparwesen dem Schutz des Publikums

---

(1) Michaels, Diss., S. 122 f.; Diehl, Diss., S. 8 u. 152; Hax, allgemein-wirtschaftliche Bedeutung, S. 270; Mahr, S. 387
(2) Vgl. dazu: Michaels, Diss., S. 43ff. mit Übersicht; Weber, ZVersWiss 1968/238, 241, 243 m. w. Nachw.
(3) Vgl. dazu: Prölß-Schmidt-Sasse, Vorbem. IV 3 - 5 m. Nachw.
(4) Verhdlg. des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/02, 1. Anlageband Nr. 5, soweit hier interessierend, abgedruckt bei Prölß-Schmidt-Sasse, Vorbem. IV 1

insbesondere dadurch, daß die technischen und finanziellen Grundlagen des Geschäfts überwacht werden und daß beständig geprüft wird, ob die Erfüllung der von den Unternehmen übernommenen Verpflichtungen dauernd gesichert ist. Die Tätigkeit des Aufsichtsamtes hat gewerbepolizeilichen Charakter mit prokuratorischen Elementen (1), zumal im Zeitalter der zunehmenden "Jedermann-Privatversicherungen" (2) die überwiegende Zahl der Versicherungsnehmer eine Versicherung in dem Bewußtsein abschließt, ein vorgeformtes, behördlich genehmigtes Dienstleistungsmodell zu kaufen. Die Aufsicht darf aber wirtschaftspolitische und -lenkende Maßnahmen nur insoweit ergreifen, als sie gesetzgeberischer Grund für eine Vorschrift sind oder vom Gesetz ausdrücklich (§ 14 I VAG) gefordert werden (3).

III. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Garanten und der Mitglieder des VVaG

Beim VVaG läßt sich wegen seiner eigenartigen Kapitalausstattung, des Rechtsverhältnisses der Mitglieder zum Verein und wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der obersten Vertretung nicht ohne weiteres wie bei der AG weder im rechtlichen Sinne noch in der soziologischen Betrachtungsweise eine Trennung zwischen Mitgliedern und Gläubigern bzw. Teilnehmern machen.

---

(1) BVerwG, VersR 1961/361; beachte auch: BGH NJW 1972/577
(2) Ausdruck von Weber, ZVersWiss 1961/347 ff.; auf diese Erscheinung wird später noch eingegangen
(3) BVerfGE 8/274; Weber, ZVersWiss 1968/238, 241, 243

Als zu informierende Gläubiger bzw. Teilnehmer oder Mitglieder des VVaG kommen die Einzahler auf den Gründungsstock (§ 22 VAG), die sog. Garanten (1), und die Vereinsmitglieder in Frage. Ebenfalls wären bei den gemischten Vereinen, die gemäß ihrer Satzung auch Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte betreiben, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden (§ 21 Abs. 2 VAG), das Informationsbedürfnis dieser Versicherungsnehmer zu untersuchen. Da diese aber nur Gläubiger sind und die Mitglieder des Vereins - wie noch zu zeigen sein wird - ebenfalls nur als Gläubiger einzustufen sind, soll das Informationsbedürfnis der Versicherungsnehmer gegen feste Entgelte bei der Untersuchung des Informationsbedürfnisses der Mitglieder des VVaG als Gläubiger mitbehandelt und untersucht werden.

1. Die Garanten

a) Stellung der Garanten zum VVaG

Im Gegensatz zur VersAG bildet der VVaG erst im Laufe seines Bestehens in Form der Verlustrücklage (§ 37 VAG) Eigenkapital. Der Gründungsstock, der die Funktion eines Organisations-, Garantie- und Betriebsfonds hat, nimmt eine Mittelstellung zwischen Fremd- und Eigenkapital ein (2). Er stellt insofern Fremdkapital dar, als er von den Garanten, die nicht Gründungsmitglieder des Vereins zu sein brauchen, bei der Gründung und späterhin dem Verein zur Verfügung gestellt wird, verzinst werden darf und getilgt werden muß. Andererseits sprechen die

(1) Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 3; v. Gierke, S. 52
(2) Braeß, ZVersWiss 1964/4

Unkündbarkeit der in der Regel darlehensweise (1) geleisteten Einzahlungen sowie die Möglichkeit einer Beteiligung der Garanten am Bilanzgewinn des Vereins für seine Eigenschaft als Eigenkapital. Der Gründungsstock ist der Substanz nach Vermögen des Vereins, allerdings weder Beitragsvermögen, d. h. nicht durch die Mitglieder des Vereins als solche aufgebracht, und erst recht nicht Mitgliedanteilsvermögen in dem Sinne, daß die Beteiligung an ihm rechtliche Bedingung der Mitgliedschaft wäre (2).Denn die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 20 VAG an die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit diesem geknüpft. Da den Garanten aber eine Überschußbeteiligung in der Satzung zugesichert werden kann, wird z. T. die Ansicht vertreten (3), daß ihnen eine aktionärsähnliche Stellung eingeräumt sei. Allerdings fehlt dem Verhältnis der Garanten zum Verein der mitgliedschaftsrechtliche Charakter. Selbst wenn den Garanten, die, soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind, sowieso nicht der obersten Vertretung angehören können und damit auch nicht stimmberechtigt sind (4), die Teilnahme an der Verwaltung als Mitglieder des Vorstandes oder des Auf-

---

(1) Zum Streit über die Rechtsnatur der Zeichnung der Gründungsstockanteile und der darauf geleisteten Zahlungen vgl.: Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 3; v. Gierke, S. 53; Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 4.
(2) Kisch , S. 260
(3) Kisch , S. 261
(4) So: Kisch, S. 253 Anm. 35; Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 4; Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 7; a. A. v. Gierke, S. 34, der Stimmrecht gewähren will, wenn es nicht ausdrücklich satzungsgemäß ausgeschlossen ist. Diese Ansicht berücksichtigt nicht genügend §§ 20 und 29 VAG.

sichtsrates eingeräumt wird (§ 22 I VAG), ist dies ohne Bedeutung. Denn auch ein Nichtmitglied des Vereins, d. h. jeder Dritte, kann diese Funktionen ausüben (1). Die Zulässigkeit der satzungsgemäßen Einräumung von Widerspruchsrechten gegen einzelne Maßnahmen oder Beschlüsse der Organe und auch der obersten Vertretung ist mit Recht zu verneinen (2). Denn solch ein Widerspruch ginge über die Mitverwaltungsrechte hinaus, zumal nicht klar ist, welche Wirkung solch ein Widerspruch haben sollte (Suspensiveffekt oder ggf. Voraussetzung für Schadensersatzansprüche?).

Da also den Garanten als solchen keine Mitverwaltungsrechte eingeräumt sind, stellt ihre Überschußbeteiligung nur einen partialisch ausgestalteten Überschußzahlungsanspruch dar (3). Die Garanten als solche können somit weder als Mitglieder des Vereins im rechtlichen Sinne noch als Mitglieder des Vereins soziologisch gesehen eingestuft werden. Sie sind vielmehr Gläubiger und damit auch nur Teilnehmer des Vereins.

b) Das Informationsbedürfnis der Garanten als Gläubiger

Die Garanten tragen das Risiko des anlaufenden Unternehmens bis zur Tilgung des Gründungsstocks. Im Konkursfall stehen die Rückzahlungsansprüche der Garanten allen übrigen Konkursforderungen nach. Insofern dürfen auch keine Nachschüsse oder Umlagen von den Mitgliedern

---

(1) Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 9; 934 Anm. 1; § 35 Anm. 1 und 936 Anm. 2 und Kisch, S. 259 m. w. NachW.; Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 4

(2) So Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 4c; a. A. Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 7; Kisch, S. 253

(3) Im Hinblick auf die Beteiligung von VersN am Überschuß der VersAG vor allem: Haasen, S. 64 ff.; Alther, Diss., S. 61; a. A. Stelkner, Diss., S. 39 - 71, der insofern entsprechende schuldrechtliche Vereinbarungen für gleichwertig hält.

verlangt werden (§ 51 VAG). Die Tilgung des Gründungsstocks (1) darf nur aus den Jahreseinnahmen, nicht aus dem übrigen Vermögen, insbesondere auch nicht aus der gesetzlichen Rücklage (§ 37 VAG) erfolgen. Außerhalb des Konkurses können auch Nachschüsse und Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden, die ebenfalls zu den Jahreseinnahmen zählen. Die Tilgung muß spätestens beginnen, sobald die Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres getilgt worden sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Verteilung dieser Kosten auf mehrere, höchstens aber auf die ersten fünf Geschäftsjahre erlauben, wenn diese Kosten weder die Hälfte des gesamten Gründungsstocks noch den bar eingezahlten Teil übersteigen (§ 36a Abs. 2 VAG).
Im übrigen darf eine Verteilung von Überschüssen erst nach Tilgung dieser gesamten Anfangskosten erfolgen. Die Tilgung des Gründungsstocks braucht nun allerdings nicht gleichmäßig zu geschehen, es kann z. B., wenn Anteilsscheine ausgegeben worden sind (§ 22 Abs. 3 VAG), eine Auslosung zum vollen Betrag stattfinden (2).
Die Garanten sind also, soweit sie nicht ohnehin als Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates an der Rechnungslegung beteiligt sind oder aufgrund ihres tatsächlichen starken Einflusses die Vorlage dieser Unterlagen verlangen können, zur Überprüfung, ob die Tilgung des Gründungsstocks ordnungsgemäß erfolgt, und zur Nachprüfung der Höhe ihrer u. U. gegebenen Überschußbeteiligung auf die öffentliche Rechnungslegung angewiesen. Stellen sie ggf. eine Pflichtverletzung des

---

(1) Vgl. zum Ganzen: Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 10; Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 9
(2) Kisch, S. 256

Vorstandes und des Aufsichtsrates fest, die die Voraussetzungen der §§ 34 S. 4 bzw. 35 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 VAG erfüllt, so können sie beim Ausfall ihres Tilgungsanspruchs zugunsten des Vereins Schadensersatzansprüche geltend machen (1).
Für die Unterrichtung des Garanten über einen drohenden Konkurs wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung gering. Zum einen steht dem Garant kein Kündigungsrecht hinsichtlich seines Darlehens zu (§ 22 Abs. 3 S. 1 VAG, der insoweit gerade § 610 BGB ausschließt) (2); zum anderen ist nach § 88 Abs. 1 VAG auch nur die Aufsichtsbehörde berechtigt, Konkursantrag zu stellen. § 88 VAG verdrängt insofern die aktienrechtliche Regelung des § 92 AktG, die daher auch nicht in § 34 VAG aufgeführt ist. Dadurch soll gewährleistet sein, daß aufgrund entsprechender, vom Aufsichtsamt nach § 89 VAG angeordneter Maßnahmen, der Verein zum Wohle seiner Mitglieder erhalten bleibt. Sichern sich die Garanten gegen ihr Konkursrisiko (§51 VAG) z. T. schon durch persönliche Haftungsabsprachen mit Vereinsmitgliedern ab, so ist darüberhinaus dieses Risiko für sie allgemein nicht so groß, wie sich aus dem Vergleich der Versicherungsunternehmen mit den Unternehmen im Wirtschaftsbereich der Produktion, des Handels oder Verkehrs ergibt. Während nämlich die letztgenannten Unternehmen umfangreiches Sachkapital zur Erfüllung des Unternehmenszwecks und weiteres Kapital für die Zwecke der inneren und äußeren Absatzfinanzierung benötigen, gibt ein Versicherungs-

---

(1) Vgl. dazu die Ausführungen zu § 93 AktG in Teil D IV 2 a, die hier durch § 34 S. 4 VAG modifiziert werden,
(2) Fromm-Goldberg, § 22 Anm. 4

unternehmen lediglich das Versprechen einer künftigen Gegenleistung im Versicherungsfalle gegen die Prämienzahlung des Versicherungsunternehmers, hier Mitgliedes, ab, die in gewisser Weise eine Vorfinanzierung darstellt (1).

2. Die Mitglieder des Vereins

a) Stellung zum VVaG

Die Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehungen der Mitglieder zum VVaG und ihrer tatsächlichen Beteiligung an der Organisation "VVaG" ist nicht ganz eindeutig.
Eine Beteiligung der Mitglieder am Vereinsvermögen im Sinne von Mitgliedanteilsvermögen besteht nicht, da nur der Mitglied wird, der ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründet (§ 20 VAG). Nach der herrschenden Mitgliedschaftstheorie (2) ist das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ein einheitliches Mitgliedschaftsverhältnis, das ein Versicherungs- und ein genossenschaftliches Verhältnis umfaßt. Nach dem Versicherungsverhältnis sind die Mitglieder einerseits zur Zahlung der Beiträge (§ 24 VAG) verpflichtet. Für diese Zuordnung spricht § 1 Abs. 2 VVG (3). Andererseits stehen den

---

(1) Braeß, ZVersWiss 1964/3; Prölß, VersArch 1957/401; Köbele, Diss., S. 70 - 76. Vgl. auch § 23 VAG und Prölß-Schmidt-Sasse, § 23 Anm. 1

(2) Auf den Theorienstreit über die rechtliche Einordnung des Verhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Vgl. dazu: Fromm-Goldberg, § 20 Anm. 2; Köbele, Diss., S. 31, 32; Kisch, S. 153 ff.; Prölß-Schmidt-Sasse, § 20 Anm. 5 - 7; BHG VersR 1964/497, 499

(3) So Prölß-Schmidt-Sasse, § 22 Anm. 7, wenn auch ein gewisser genossenschaftlicher Charakter anerkannt wird; ebenso v. Gierke, S. 45, 47; a. A. Kisch, S. 144, der die Beitragspflicht zu den genossenschaftlichen Pflichten zählt.

Mitgliedern dafür die Versicherungsansprüche zu. Aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergibt sich zum einen für die Mitglieder die Nachschußpflicht, soweit die Beiträge als Vor-beiträge erhoben werden (§ 24 Abs. 2 VAG) und die Nachschußpflicht nicht durch die Satzung ausgeschlossen oder durch eine Nachschußrückversicherung beseitigt ist (1), und zum anderen das Recht auf die Beteiligung am jährlichen Überschuß (§ 38 VAG) und am Liquidations-Überschuß (§ 48 Abs. 2 VAG) sowie das Recht auf Mitverwaltung des Vereins. Allerdings hat die Nachschußpflicht insofern an Bedeutung verloren, als sie von den meisten VVaG aus Konkurrenzgründen zu den VersAG ausgeschlossen wird. Ebenso wird auf die dann mögliche Kürzung der Versicherungsansprüche weitgehend verzichtet (2). Dieser Ausschluß gilt dann auch für den Konkurs (3).
Damit ist eigentlich der Gedanke, daß der Pflicht der Mitglieder als Träger des Vereins (4), Fehlbeträge auszugleichen, auf der anderen Seite das Recht auf den Vorteil, der durch das Versicherungsgeschehen bedingt ist, entsprechen müsse (5), durch die Entwicklung stark ausgehöhlt worden. Ebenso sind die Mitglieder in der Regel fast oder gar nicht an der Versammlung des Vereins beteiligt (6). Die oberste Vertretung kann gem. § 29 VAG

---

(1) Kisch, S. 114; Haasen, S. 36; Frels VersR 1965/202, 206; Prölß-Schmidt-Sasse, § 15 Anm. 2
(2) Frels, a. a. O.
(3) Fromm-Goldberg, § 50 Anm. 2; Prölß-Schmidt-Sasse, § 50 Anm. 2
(4) Zöllner, ZVersWiss 1964/295 ff.
(5) Haasen, S. 37 - 38; Kisch, S. 215 ff; Köbele, Diss., S. 32; Alther, Diss., S. 59; Zöllner, ZVersWiss 1964/295 ff.
(6) Prölß-Schmidt-Sasse, § 15 Anm. 1 und Fromm-Goldberg, § 29 Anm. 4

entweder eine Mitglieder- oder eine Mitgliedervertreterversammlung sein. Tatsächlich überwiegt bei den großen VVaG die Mitgliedervertretung (1). Nach § 36 VAG stehen der obersten Vertretung fast dieselben Rechte wie der Hauptversammlung zu. Des weiteren können nur die Mitglieder der obersten Vertretung die nach den entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften geltenden Rechtsmittel wahrnehmen (§§36, 36b VAG) (2). Da den Vereinsmitgliedern aus ihrem Versicherungsverhältnis nur schuldrechtliche Ansprüche zustehen und ihr Anspruch auf Überschußbeteiligung durch den Gewinnverwendungsbeschluß der Mitgliedervertreterversammlung zum Zahlanspruch wird (3), kann sich ihr Informationsbedürfnis nur auf ihre Gläubigerposition und damit auch in der organisationssoziologischen Betrachtungsweise nur auf ihre Teilnehmerstellung beziehen.

b) Das Informationsbedürfnis der Mitglieder des VVaG als Gläubiger

Die Mitglieder des VVaG stellen wegen ihrer Versicherungsansprüche und ihrer Überschußzahlungsansprüche das Gros der Gläubiger des Vereins dar (4). Da sich der einzelne immer mehr gegen jegliche Wechselfälle des Lebens versichern oder auch in Form einer Versicherung für das Alter sparen will oder muß, soll ihm wegen der Ausge-

---

(1) Frels, VersR 1958/430; Prölß-Schmidt-Sasse, § 29 Anm.2. Diese Vertreterversammlung kann entweder durch Urwahl aller Mitglieder oder durch Zuwahl (Kooptation) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Vgl. dazu genauer: Prölß-Schmidt-Sasse, § 29 Anm. 3

(2) Nur § 243 Abs. 2 AktG soll von jedem Mitglied wahrgenommen werden können; so Prölß-Schmidt-Sasse, § 36 zu § 245 AktG, a. A. Mohr, VersR 1965/922

(3) Haasen, S. 50 ff.

(4) Fromm-Goldberg, § 80 Anm. 1

staltung des Versicherungsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis nicht erneut ein Risiko dadurch erwachsen, daß er bei unsoliden VersU schließlich seinen Anspruch nicht realisieren kann. Dieser Schutzgedanke hat gerade mit der fortschreitenden Entwicklung zur bereits erwähnten sog. Jedermann-Privatversicherung an Bedeutung gewonnen (1); ihm wird ja vor allem durch die materielle Staatsaufsicht Rechnung getragen (vgl. Teil E I).

Es ist daher zu untersuchen, welche Berechtigung der Mitglieder des VVaG als Versicherungsnehmer an der Unterrichtung durch die öffentliche Rechnungslegung neben den gesetzlichen Sicherungen ihrer Ansprüche im Zusammenwirken mit der materiellen Staatsaufsicht nach dem VAG zukommt.

---

(1) Weber, ZVersWiss 1961, S. 347 ff.; Hax, ZVersWiss 1963/24 f.. Die Gründe für diese Entwicklung hat sehr klar Hax aufgezeigt. Ursprünglich lagen sie in dem Wunsch der durch den Industrialisierungsprozeß um die Jahrhundertwende entwurzelten und verunsicherten Menschen nach sozialer Sicherung ihres täglichen Lebens. Jemehr sich der allgemeine Anspruch auf Gleichstellung und Gleichbehandlung in der Folgezeit Bahn brach, desto mehr wuchs das Verlangen der breiten Massen, diejenige Sicherung zu erlangen, die das fundierte Einkommen gegenüber dem bloßen Lohneinkommen gewährt. Gleichzeitig bewirkte die Industrialisierung durch gesteigerte Produktivität einen erhöhten allgemeinen Lebensstandard. Die Menschen erwarben dauerhaftere Güter, z. B. Autos und Einfamilienhäuser. Von diesen Gütern gehen nun wiederum Gefahren aus (man denke an den Straßenverkehr, Öltanks in Eigentumshäusern als Gefahr für die Wasserversorgung), die im Wege der Verursachungshaftung gedeckt werden müssen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die breite Masse zum einen ihre dauerhaften Güter sowie ihre Existenz in einer die Gesundheit gefährdenden Umwelt und zum anderen sich selber vor Regreßansprüchen durch Versicherungen immer weiter und vollkommener sichern will.

Den Ansprüchen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten wird in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung, soweit sie der Lebensversicherung gleichgestellt sind (§ 79 VAG), durch die Vorschriften über die Deckungsrücklage (§§ 65 - 67 VAG) und die Vorzugsrechte im Konkurs (§ 77 VAG), Rechnung getragen. Ob allerdings die Konkursvorrechte der Vereinsmitglieder in der Nicht-Lebensversicherung gemäß § 80 VAG gelten, ist strittig (dazu weiter unten).

Nach §§ 65 - 67 VAG ist für jede einzelne Versicherungsart eine besondere Rückstellung, die Deckungsrückstellung, geprüft durch einen Sachverständigen (§ 65 Abs. 2), zu berechnen und in einen besonderen Deckungsstock aus einem Teil der Prämien einzustellen. Die Deckungsrückstellung stellt hierbei vereinfacht ausgedrückt den Unterschied des Barwertes künftiger Leistungen des Vereins von dem Barwert der künftigen Leistungen der Mitglieder dar (1). Der Deckungsstock als Sondervermögen des Vereins (§ 66 Abs. 5 VAG) muß mit bestimmten zugelassenen Werten (§§ 68 Abs. 1 und 3, 69 VAG) in bestimmter Mischung gedeckt werden (2). Es wird von einem unabhängigen Treuhänder überwacht (§ 70, 71 VAG). Um nun die Befriedigung der Versicherten (Anspruchsberechtigten) durch den Bestand des Deckungsstocks zu garantieren, darf der Vorstand des Vereins unter Mitwirkung des Treuhänders gem. § 77 Abs. 1 VAG nur über Gegenstände des Deckungsstocks zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen (z. B. bei Rückzahlung von Hypotheken), zur Beseitigung

---

(1) Vgl. im einzelnen: Prölß-Schmidt-Sasse, § 65 Anm. 1 - 5; Fromm-Goldberg, § 65 Anm. 1 und 2

(2) Der Gesetzentwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT VI/3194) sieht eine Erweiterung des bisherigen Anlagekatalogs auf Aktien, Investmentzertifikate, Schuldverschreibungen und in Grenzen DMAuslandsanleihen vor (§§ 54d RegE); vgl. dazu: amtl. Begr., a.a.O. S. 6 f.

einer Überdeckung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Lebensversicherung gegenüber einem Anspruchsberechtigten wegen Eintritts des Versicherungsfalls, aus dem Rückkauf oder wegen der sonstigen Beendigung verfügen (1).
Die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Deckungsstockwerte ist gemäß § 77 Abs. 2 VAG nur insoweit zulässig, als für die zu vollstreckenden Ansprüche aus der Lebensversicherung oder der ihr gleichgestellten Versicherungen Rückstellungen vorgeschrieben sind, und zwar nur in der Höhe der Deckungsrückstellung, die auf die in Frage stehende Versicherung entfällt (2).
Mit Konkurseröffnung über das Vermögen des VVaG erlöschen bei Lebensversicherungen und ihnen gleichgestellten Versicherungen die Versicherungsverhältnisse und damit auch die Mitgliedschaften der Mitglieder des Vereins nach § 77 Abs. 3 VAG (3). Bei den anderen Versicherungen tritt diese Wirkung gemäß § 13 S. 1 VVG mit Ablauf eines Monats seit der Konkurseröffnung ein.
Ereignet sich bei Lebensversicherungen und den ihnen gleichgestellten Versicherungen der Versicherungsfall vor der KO-eröffnung, so steht sowohl den Versicherungsnehmern gegen feste Entgelte als auch den Mitgliedern des VVaG jeweils ein Anspruch in Höhe der auf ihre Versicherung entfallenden rechnungsmäßigen Deckungsrückstellung aus den Werten des Deckungsstocks zu. Es handelt sich hierbei um ein dem Absonderungsrecht ähnliches Vorrecht eigener

---

(1) Näher dazu insgesamt: Prölß-Schmidt-Sasse, § 77 Anm.1
(2) Prölß-Schmidt-Sasse, § 77 Anm. 3
(3) § 77 Abs. 3 VAG ist Sonderregelung zu §§ 17, 25 KO und 13 VVG: Fromm-Goldberg, § 77 Anm. 4

Art (1). Dieses besondere Recht steht, anders als es § 51 VAG vermuten läßt, eben auch den Mitgliedern zu, da es sich insoweit um ein Recht handelt, das nicht am Konkurs teilnimmt (2). Hinsichtlich des über das Vorzugsrecht hinausgehenden Anspruchs ist der Versicherungsnehmer lediglich Konkursgläubiger nach § 61 Nr. 6 KO. Erfolgt die KO-eröffnung vor Eintritt des Versicherungsfalls, so steht dem Versicherungsnehmer (Anspruchsberechtigten) ein Anspruch auf den auf seine Versicherung entfallenden Anteil an der Deckungsrückstellung zu. Der Versicherungsnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf die Versicherungssumme, da der Versicherungsfall nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch die KO-eröffnung nicht mehr erfolgen kann (3). Zur Wahrung ihrer Rechte im Konkurs wird den Versicherungsnehmern ein Pfleger bestellt (§ 78 VAG).
Soweit ein VVaG andere Versicherungen als Lebens- und ihnen gleichgestellte Versicherungen betreibt, steht den Versicherungsnehmern (Anspruchsberechtigten, Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgern) (4) gemäß § 80 VAG ein Konkursvorrecht vor den in § 61 Nr. 6 KO aufgeführten Konkursgläubigern zu. Strittig ist, ob dieses Vorrecht nur den Versicherungsnehmern zu festen Entgelten oder auch den Mitgliedern des Vereins zusteht.

---

(1) Dieser Anspruch ist weder ein Aus- noch ein Absonderungsrecht, da die Versicherten nicht nach § 4 Abs. 2 KO außerhalb des Konkursverfahrens befriedigt werden, sondern bis zur vollen Befriedigung Konkursgläubiger sind. Andererseits sind die Berechtigten auch nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger, da sich ihre bevorrechtigte Stellung nicht auf das ganze Vermögen des VVaG bezieht. (Vgl. Prölß-Schmidt-Sasse, § 77 Anm. 7; Fromm-Goldberg, § 77 Anm. 4).
(2) Fromm-Goldberg, § 51 Anm. 2
(3) Zum Streit, ob ein Schadensersatzanspruch nach § 26 KO gegeben ist: Prölß-Schmidt-Sasse, § 77 Anm. 5, bejahend; verneinend Fromm-Goldberg, § 77 Anm. 4
(4) Das gleiche zu erwähnende Vorrecht geht nach §§ 401,

Fromm-Goldberg (1) vertreten die Ansicht, daß § 80 VAG, obwohl diese Vorschrift nichts Gegenteiliges sagt, nach der Bestimmung des § 51 Abs. 1 VAG nicht anwendbar ist. Prölß-Schmidt-Sasse (2) meinen unter Berufung auf das Reichsgericht (3), daß § 51 Abs. 1 S. 2 wie folgt ergänzt werden müsse: ..."im Range nach den Ansprüchen der anderen bevorrechtigten Konkursgläubiger befriedigt". Das RG hatte darüber zu entscheiden, ob § 80 VAG auch auf nicht beaufsichtigte Versicherungsunternehmen anzuwenden sei. Dabei erwähnte es am Rande, daß § 80 auch für den VVaG gelte (4). Berücksichtigt man, daß das RG auf die eigentliche Problematik des Verhältnisses des § 80 VAG zu § 51 VAG nicht eingegangen ist und daß selbst Prölß-Schmidt-Sasse (a.a.O.) die sich widersprechende Regelung der beiden Vorschriften anerkennen, so wird man mit der ersten Ansicht sagen müssen, daß § 80 VAG nicht für die Mitglieder des VVaG gilt. Somit gehen also die Ansprüche der Versicherungsnehmer gegen festes Entgelt auf Ersatz eines zur Zeit der KO-eröffnung bereits eingetretenen Schadens gewöhnlichen Konkursforderungen vor. Während die vergleichbaren Ansprüche der Mitglieder erst berücksichtigt werden, wenn die Ansprüche sonstiger Gläubiger, worunter allerdings die Ansprüche aus der vor dem Konkurs beschlossenen Überschußbeteiligung fallen, befriedigt sind. Tritt der Schadensfall erst nach der KO-eröffnung, aber vor Ablauf der Monatsfrist des § 13 S. 1 VVG ein, so ist ein Massenanspruch gegeben (§ 59 Nr. 2 KO), weil § 80 VAG diesen Fall nicht behandelt (5).

---

412 BGB über; so BHGZ 3/138; Prölß-Schmidt-Sasse, § 80 Anm. 5; Fromm-Goldberg, § 80 Anm. 4

(1) § 51 Anm. 4

(2) § 51 Anm. 2; § 80 Anm. 8

(3) RGZ 147/69, 75, 76

(4) Was sich ohnehin für den VVaG ergibt, weil er der Aufsicht unterliegt (§ 148 VAG).

(5) Fromm-Goldberg, § 80 Anm. 5 und Prölß-Schmidt-Sasse, § 80 Anm. 4

Erfolgt der Schadensfall erst nach KO-eröffnung und Ablauf der Monatsfrist, so entsteht mangels eines Versicherungsverhältnisses überhaupt kein Anspruch.

Diese Ausführungen über die Konkursregelungen zeigen schon deutlich, daß für die Vereinsmitglieder und die Versicherungsnehmer zu festen Entgelten in der Lebensversicherung und den ihr gleichgestellten Versicherungen ein erheblicher Schutz durch das absonderungsähnlich ausgestaltete Vorrecht gewährleistet ist; zumal der mathematische Sachverständige eine Gewähr für die richtige Berechnung der Deckungsrückstellung und der Treuhänder die Gewähr für die Erhaltung des Deckungsstocks bieten.
Bei den Nicht-Lebensversicherungen sind die Versicherungsnehmer gegen feste Entgelte gegenüber den Vereinsmitgliedern besser gestellt. Die Mitglieder trifft hier ein gewisses Risiko für ihre Versicherungsansprüche. Dennoch bietet auch hier die bereits erwähnte Regelung, daß nur die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Konkursantrages berechtigt ist, eine Sicherheit dafür, daß das für die Mitglieder nachteilige Konkursverfahren erst eröffnet wird, wenn selbst durch die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen eine Sanierung des Vereins unmöglich ist. Insofern bedürfen die Mitglieder also kaum einer Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
Anders steht es nur hinsichtlich ihrer Überschußbeteiligung. Hier wird sie interessieren, wie der Verein gewirtschaftet hat und ob eine unkluge Geschäftspolitik des Vorstandes Überschußbeteiligung geschmälert hat.
Ein irgendwie geartetes Rechtsmittel steht ihnen allerdings bezüglich des Überschußverwendungsbeschlusses, außer im

Falle der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 241 Nr. 3 AktG, nicht zu. Wenn sie über längere Zeit nur geringe Überschußzahlungen hinnehmen müssen, bleibt ihnen u. U. nichts anderes übrig, als sich bei einem gewinnbringenderen Verein zu versichern. An diesem Punkt kann die öffentliche Rechnungslegung, wenn auch zugegebener-maßen, geringe Bedeutung für die Mitglieder haben. Während sie sich nämlich über die wirtschaftliche Lage ihres Vereins durch den Druckbericht, der ihnen auf Verlangen kostenlos auszuhändigen oder zuzuschicken ist (§ 55 Abs. 3 VAG), unterrichten können, liefert ihnen die öffentliche Rechnungslegung vergleichbare Daten über den Überschuß anderer VVaG. Allerdings bietet ihnen die öffentliche Rechnungslegung auch keine Auskünfte über das, was sie noch vor der Überschußbeteiligung besonders interessieren dürfte, nämlich welche Beitragsleistungen von anderen Vereinen gefordert und welche Versicherungsleistungen von diesen dafür gewährt werden. Der Ruf nach solchen vergleichenden Informationen wird in jüngster Zeit immer lauter.

IV. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer

Zur allgemeinen Begründung eines berechtigten Informationsbedürfnisses der Arbeitnehmer an der öffentlichen Rechnungslegung kann auf die Ausführungen in Teil D III verwiesen werden. Jeodch ist eine letztlich unbeachtliche Besonderheit herauszustellen, die sich daraus ergibt, daß der VVaG wie überhaupt alle Versicherungsunternehmen naturgemäß keine Produktionsabteilungen haben und somit die überwiegende Anzahl der Beschäftigten Bürokräfte sind.

Zöllner ist daher der Ansicht (1), daß, da die Versicherungsnehmer selber mit an der Leistung des VVaG beteiligt seien, es an der Verbindung von Kapital und Arbeit wie in den Produktionszweigen fehle und den Beschäftigten der Versicherungsunternehmen daher kein Anspruch auf Information durch die öffentliche Rechnungslegung zustünde. Des weiteren führt er zur Begründung seiner Meinung aus, daß die Angestellten anders als z. B. die Facharbeiter in der Produktion im Falle des Zusammenbruchs des Unternehmens leichter in den Verwaltungen anderer Wirtschaftszweige wieder beschäftigt werden könnten. Sie seien somit wirtschaftlich in ihrer Existenz weniger vom Wohl und Wehe des Unternehmens abhängig. Dieser Ansicht kann aber nicht gefolgt werden.
Zum einen bedarf es einer klugen und vernünftigen versicherungswirtschaftlichen Verwendung der Beiträge der Versicherungsnehmer, um ihnen gegen günstige Tarife gute Versicherungsleistungen und Überschußbeteiligungen zu gewähren. Wollte man diese "Gedanken-arbeit" der Angestellten, die entsprechenden Entscheidungen vorausgeht, nicht dem Faktor Arbeit zuordnen, sondern stattdessen nur "Handarbeit" gelten lassen, so dürfte dies doch sehr kurzsichtig sein. Zum anderen kommt es auch gar nicht so sehr auf die Verbindung von Kapital und Arbeit an, sondern vielmehr darauf, daß der einzelne Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz der Fremdbestimmung nicht zuletzt auch durch die Entscheidungen der Unternehmensleitung unterliegt. Und das ist eben auch für die Beschäftigten in der Verwaltung der Fall, wie sich aus der Untersuchung der Zielentscheidungen in Teil C II 3 ergeben hat. Zwar mag die wirtschaftliche Abhängigkeit der Be-

(1) ZVersWiss 1964/295, 304

schäftigten in den Versicherungsunternehmen aus den von Zöllner genannten Gründen nicht so groß wie in den Produktionszweigen sein, genau beurteilen läßt sich das ohne entsprechende Zahlen allerdings nicht. Eine Sicherung der Arbeitnehmer im Falle der Bestandsübertragung eines Versicherungsunternehmens auf ein anderes stellt zwar auch die Regelung dar, daß die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung eines solchen entsprechenden Vertrages die sozialen Belange der Angestellten des Unternehmens, dessen Bestand übertragen werden soll, gem. § 14 Abs. 1 VAG zu berücksichtigen hat. Dennoch ist wegen der Fremdbestimmtheit der Angestellten aus den in Teil C II 3 aufgeführten Gründen auch in Versicherungsunternehmen ein berechtigtes Interesse der Arbeitnehmer an der öffentlichen Rechnungslegung zu bejahen.
Am Rande sei hier nur noch bemerkt, daß in den großen VVaG die Arbeitnehmer gem. § 77 Abs. 2 und 76 BetrVG zu ein Drittel am obligatorischen Aufsichtsrat (§ 35 VAG) zu beteiligen sind, wenn der VVaG mehr als 500 ständige Arbeitnehmer beschäftigt. Wie aber ebenfalls bereits erörtert, ändert die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat nichts an der Berechtigung des einzelnen Arbeitnehmers auf Unterrichtung durch die öffentliche Rechnungslegung.

V. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit

Es wurde schon mehrfach erwähnt, welche erheblich soziale Aufgabe die Versicherungsunternehmen im Rahmen der Entwicklung zur Jedermann-Versicherung wahrzunehmen haben. Zur Kontrolle und Gewährleistung dafür, daß die Versicherungsunternehmen dieser Aufgabe gerecht werden,

besteht, wie bereits ausgeführt, die materielle Staatsaufsicht, wie sie im VAG geregelt ist und von den Aufsichtsbehörden ausgeübt wird. Hierbei muß aber nun berücksichtigt werden, daß die Autorität von Beamtenfachbehörden, wie sie das BAA darstellt, heute verhältnismäßig schwach ist und gegenüber dem Einfluß der großen Unternehmen und ihren Verbänden keinen leichten Stand hat (1). Auch diese Behörden bedürfen trotz der staatlichen Autorität der Unterstützung der Öffentlichkeit (2) und nicht zuletzt der Diskussion mit einer fachkundigen und informierten Öffentlichkeit, um die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für die von ihr zu treffenden Maßnahmen zu erhalten. Was hierbei die öffentliche Rechnungslegung leisten kann, läßt sich in gewissem Umfang am Beispiel der Beitragsanpassung in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Anfang und Mitte 1971 zeigen. Anhand der öffentlichen Rechnungslegung konnten sich die Verbände (z. B. der ADAC) der Betroffenen ein Bild darüber machen, ob der erhöht verursachte Schadensverlauf und gestiegene Reparaturkosten tatsächlich zu erheblichen Verlusten geführt hatten. Das BAA genehmigte dann auch erst die erhöhten Tarife nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Anhörung der Verbände aller Betroffenen, wie ein Versicherungsunternehmen (3) ausdrücklich in seinen Mitteilungen über die Tariferhöhungen an seine Versicherungsnehmer hervorhob. Dieses Beispiel besagt nun allerdings nicht, daß der Staat aus seiner Verantwortung für die Tarifhöhe entlassen worden wäre, zumal bei

---

(1) Weber, ZVersWiss 1961/337
(2) Hax, VersArch 1955/144; Fritz, VersArch 1955/133
(3) Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (Formblatt Nr. 567/71)

der allgemeinen Haftpflichtversicherung die Prämienangleichungsklausel annähernd ein Junktim zwischen Prämienhöhe und Schadensaufwand des letzten Vergleichsjahres schafft; vielmehr soll es nur aufzeigen, daß der Staat durch das Gespräch mit den informierten Verbänden eine breitere Entscheidungsgrundlage erhielt. So hat auch der ehemalige Präsident Fritz des BAA zum Erlaß der Rechnungslegungsvorschriften durch das BAA im Jahre 1955 ausgeführt (1), daß bei der Erarbeitung und Diskussion der Rechnungslegungsvorschriften neben Vertretern von Handel und Industrie, Versicherungsschutzverbänden, Wissenschaft und vom Institut der Wirtschaftsprüfung auch die Wirtschaftspresse, d. h. also eines der wichtigsten Organe der Öffentlichkeit beteiligt gewesen seien.

Ferner haben die Versicherungsunternehmen erheblichen Einfluß auf den volkswirtschaftlichen Gesamtablauf, was freilich im Rahmen dieser Arbeit nur stichwortartig behandelt werden kann.

Gäbe es kein funktionierendes Versicherungswesen, würde der volkswirtschaftliche Gesamtablauf an liquiden Mitteln erheblich größer sein, da jedes Unternehmen bzw. jeder Haushalt entsprechend große Reserven zur Schadensabsicherung zurücklegen müßte. Dieses Kapital müßte ständig verfügbar sein und ginge somit der übrigen Volkswirtschaft weitgehend verloren (2). Des weiteren wirkt das Versicherungswesen zu starken Konzentrationstendenzen, deren Folgen ja bereits aufgezeigt wurden, entgegen, weil auch kleinere Unternehmen, wenn auch in bescheidenem Rahmen, im Schadensfalle infolge der Risikoabdeckung gegenüber Großunternehmen eher konkurrenzfähig

(1) VersArch 1955/131
(2) Michaels, S.16; Mahr, S. 80

bleiben können. Außerdem stellt die Versicherungswirtschaft und damit auch das einzelne Unternehmen eine große Kapitalsammelstelle dar (1). So müssen z. B. die Lebensversicherungsunternehmen ihren Deckungsstock vor allem mündelsicher anlegen und ihre übrigen hereingenommenen Gelder unverzüglich langfristig und zinsgünstig am Kapitalmarkt anlegen, weil ihre Prämienkalkulationen auf einem entsprechenden Zinsertrag beruhen und dieser Zinsertrag u. a. auch die Möglichkeit bietet, Überschüsse zu erlangen (2). In der Schadens- und Unfallversicherung können die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Überhänge, die durch den Zeitraum zwischen Versicherungsfall und Schadensabwicklung z. T. in Rentenform entstehen, langfristig angelegt werden. Jedoch besteht hierbei die Notwendigkeit, die Gegenwerte dieser Posten bei einem Rückgang des Geschäfts wieder schnell flüssig machen zu können (3). Durch diese versicherungsgeschäftlich bedingte Spar- und Anlagen-Tätigkeit der Versicherungsunternehmen und damit auch des VVaG wird u. a. auch die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und damit die Zinshöhe am Kapitalmarkt bestimmt. Die zunehmende Bedeutung der Versicherungsunternehmen als Anleger wurde bei der Erörterung der öffentlichen Rechnungslegung nach dem AktG durch ihre Charakterisierung als institutionelle Großanleger hervorgehoben.

---

(1) Zum 31.12.1970 verfügten 247 beaufsichtigte Versicherungsunternehmen über Vermögensanlagen von insgesamt 76.331 Mio.DM (vgl. amtl. Begründung zum RegE zur Änderung des VAG, BT-Drucks. VI/3194, S. 6).

(2) Vgl. dazu: Mahr, S. 89, 90; Arps, S. 1733 und zur Änderung der Anlage-Bestimmungen (siehe Fn. 2, S. 232) dieser Arbeit.

(3) Michaels, Diss., S. 18; Arps, S. 1738

Dies alles zeigt, welche Einflußmöglichkeiten die Versicherungsunternehmen auf die Gesamtwirtschaft haben. Gerade in diesem Bereich, soweit er nicht direkt das Versicherungsgeschäft betrifft, kann aber die staatliche Aufsicht durch das BAA nicht eingreifen. Denn das BAA darf keine wirtschaftspolitischen oder wirtschaftslenkenden Maßnahmen treffen (1). Diese Einflußnahme der Leitung des VVaG kann daher auch nicht vom Organisationsrecht des Vereins oder durch die Staatsaufsicht gedeckt werden. Vielmehr stellt auch hier die öffentliche Rechnungslegung eine Verlautbarung der Eigenkontrolle der Unternehmensleitung und eine Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der Verbände der Betroffenen und der Wirtschaftspresse sowie der Wirtschaftsabteilungen von Funk- und Fernsehen, dar (2). Auch hier wird die Leitung des VVaG entsprechende Kritik in der Öffentlichkeit, z. B. an ihrer Anlagepolitik, nicht unbeachtet lassen.
Sie ist nämlich in ähnlicher Weise, wie in Teil D V 2 geschildert, von der Unterstützung der Öffentlichkeit abhängig.

---

(1) Vgl. Krüger (s. 558 f.), der hervorhebt, daß die Bankenaufsicht im Gegensatz zur Versicherungsaufsicht neben Maßnahmen zum Schutz der Bankkunden und der Einleger auch wirtschaftspolitische Maßnahmen treffen kann. Die Bankenaufsicht sei nämlich nicht nur ermächtigt, den Kreditinstituten Grenzen für die Berechnung von Zinsen und Provisionen zu ziehen, sondern sie sei von Gesetzes wegen angehalten, die Grenzen so zu ziehen, daß kreditpolitische Maßnahmen der Deutschen Bundesbank unterstützt würden und die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes gewahrt bliebe. (Vgl. auch Starke, ZVersWiss 1963/165 ff., 202 ff.).

(2) Fritz, VersArch 1955/133 f.; Hax, VersArch 1955/144; Laubinger, VersArch 1955/169 ff.

Teil F: Die öffentliche Rechnungslegung nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189)

I. Vorbemerkung

1. Allgemeines zum Standort des Publizitätsgesetzes

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen - kurz Publizitätsgesetz (PublG) genannt - stellt eine junge gesetzliche Regelung der öffentlichen Rechnungslegungspflicht dar, die vor allem an bestimmte Größenmerkmale eines Unternehmens und weniger an dessen Rechtsform geknüpft ist. Die Verabschiedung dieses Gesetzes, nach dem erstmals für das am 31.12.1971 abgelaufene Geschäftsjahr öffentlich Rechnung zu legen ist, verblüffte seinerzeit allgemein (1). Denn es stellt einen Schritt vorwärts zur Schaffung eines Unternehmensrechts dar, wie es seit dem Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages aus dem Jahre 1955 gefordert wird (2). Eine solche Lösung hatte Rittner in seinem schon angeführten Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag abgelehnt. In dieser Ansicht wurde er vor allem von den Verfechtern eines Unternehmensrechts, Kunze (3), Ballerstedt (4) und Duden (5) aus den bereits genannten Gründen, in der Sitzung jenes Juristentages erheblich angegriffen (6).

---

(1) Biener BB, 1969/1097; Rittner, GmbH-Tagung, S. 140
(2) Forster, Festschrift Kaufmann, S. 160
(3) 45. DJTS, S. F 20
(4) 45. DJTS, S. F 41
(5) 45. DJTS, S. F 71
(6) Auf juristischer Seite vertraten damals beispiels-

Rittner hingegen empfahl (1) eine mehr indirekte Regelung, die nicht überall gleichförmig gelten, sondern rechtsformspezifisch ausgestaltet werden sollte. Auch er erkannte grundsätzlich, wie bereits in Teil D V 1 angeführt, die Informations-, die Kontroll- und die Vertrauensfunktion der Publizität als die wesentlichen Gründe für ihre Ausweitung an (2). Er führte aber gegen die Ausdehnung ohne Rücksicht auf die Rechtsform eines Unternehmens zwei Gründe an. Zum einen die Schwierigkeiten und Nachteile einer nach bestimmten Größenmerkmalen fixierten Abgrenzung, die stets mit dem Makel der Willkür behaftet sei (3), und zum anderen die Behauptung, eine an der Größe und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung orientierten Lösung widerspreche dem System des gelten-

---

weise ähnliche Vorstellungen: A. Hueck, Reform des Aktienrechts, S. 7 ff., 23 ff.; Spieker, JZ 1962/724; etwas unklar noch Wiethölter, Publizitätsgespräch, S. 48; Schilling DB 1962/1497; Köhler, ZgesStW 115 (1959)/745; Winter, GmbH-Rdsch. 1961/194 ff.; Kronstein, BB 1964/1056, 1058 - auf betriebswirtschaftlicher Seite ähnlich z. B.: Hornef, Der Volkswirt 1962/862 ff.; Kraske, Diss., S. 6, 50 ff., 153 ff.

(1) 45. DJT-Gutachten, S. 154 ff.

(2) 45. DJT-Gutachten, S. 140 ff.

(3) 45. DJT-Gutachten, S. 138 und S. 71 ff. mit Darstellung der verschiedenen Vorschläge der Größenmerkmale zur Einteilung von Großunternehmen bei: Zimmermann, Ballerstedt und Kunze. Hinzuweisen ist noch auf die zwei Entwürfe eines Gesetzes zur Verbesserung der Publizität von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (u. Konzernen) der SPD-Fraktion (BT-Drucks. III/2278 bzw. IV/202) aus den Jahren 1960 und 1962, die nach ähnlichen wie heute im PublG festgelegten Größenmerkmalen die Publizität für Groß-GmbH wegen ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung vorsahen.

den Rechts, das nach Rechtsform unterscheide und nicht ohne Not verlassen werden sollte (1). Seinen Gegnern warf er vor, daß ihre Konzeption eines allgemeinen Unternehmensrechts vorläufig noch zu "unklar und widerspruchsvoll" sei, um eine generelle Lösung zu tragen (2). Obwohl eigentlich bis heute noch kein handfestes Konzept hinsichtlich eines generellen Unternehmensrechts und eines solchen für Großunternehmen besteht (vgl. Teil B), hat sich der Gesetzgeber den Einsichten dieser Denkrichtung nicht verschlossen. Denn die allgemeine Begründung zum Regierungsentwurf des PublG (3) hat seinerzeit klar herausgestellt, in welchem Maße ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform allein wegen seiner Größe nicht nur den privaten Bereich seiner Eigentümer, sondern auch die Geschicke gegenwärtiger und zukünftiger Lieferanten und Abnehmer, der Arbeitnehmer, der Geldgeber sowie aller Stellen, die wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen im Hinblick auf das Unternehmen treffen, beeinflussen kann (4) und daher die Unterrichtung dieser Beteiligten erfordere.
Im Gläubigerschutz, in der Information, der mittelbaren Kontrolle und dem Werben um Vertrauen werden die Hauptfunktionen der öffentlichen Rechnungslegung nach dem PublG gesehen (5). Das PublG nimmt dann auch nur die Unternehmen von seiner Regelung aus, die aufgrund ihrer

---

(1) a. a. O. S. 132, 149
(2) a. a. O. S. 157, 177
(3) Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen, BT-Drucks. V/3197, S. 13 f.
(4) Man hatte im Bundesjustizministerium dabei wohl noch die Fälle von Borgward GmbH, Schlieker KG, Stinnes OHG, Henschel & Sohn GmbH, Krupp und Schulte-Diekhof vor Augen, wie entsprechende Bemerkungen von Gessler (BB 1968/722) nahelegen.
(5) Amtliche Begründung zum RegE PublG, a. a. O. S. 13

Rechtsform einer zumindest ebenbürtigen Publizitätspflicht unterliegen, d. h. die, um mit Rittner zu sprechen, quasi als Nebenfolge (1) dem Grundgedanken des Publizitätsgesetzes Rechnung tragen. Wie sehr dem Gesetzgeber an einer unternehmensrechtlichen Lösung für die Publizität von Großunternehmen gelegen ist, zeigen in neuerer Zeit die Regierungsentwürfe eines Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eines Einführungsgesetzes (2). Denn trotz der dort vorgesehenen und nach dem Entwurf einer vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG (3) abgestuften Publizitätspflicht der GmbH (§ 127 - 151 GmbHG), die zukünftig auch entsprechend für Kommanditgesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter nur eine oder mehrere Kapitalgesellschaften sind, gelten soll (§ 26 Nr. 5 EGGmbHG), bleiben nach § 151 Abs. 3 RegE GmbHG die Regelungen des PublG für solche Gesellschaften von bestimmter Größe wegen dessen spezieller Funktion weiterhin bestehen (4).

---

bzw. 14 f. Vgl. auch Prühs, AG 1969/175 f. und Goerdeler, Festschrift Kaufmann, S. 172.

(1) Ebenso allgemeine Begründung des RegE zum PublG, a. a. O. S. 13, 17 f.

(2) Entwürfe a) eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), b) eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, BT-Drucks. VI/3088

(3) BT-Drucks. VI/2875, Art. 48 ff.) ; dazu später noch Genaueres

(4) Amtliche Begründung zu § 151 RegE GmbHG, a. a. O. S. 176; § 155 des Referentenentwurfs eines GmbHG aus dem Jahre 1969 regelte dies ausdrücklich. § 151 Abs. 2 RegE, der davon spricht, daß nach anderen Vorschriften, bestehende Verpflichtungen, den Jahresabschluß offenzulegen, unberührt bleiben, ist insofern unklar, als er offen

Dem steht nicht entgegen, daß das PublG an einigen Stellen auf das GmbH-Recht verweist oder für die GmbH Sonderregelungen trifft (1).
Auf weitere Einzelheiten der zum Teil von stürmischen Diskussionen begleiteten Vorgeschichte des PublG, die in die frühen fünfziger Jahre zurückreicht, soll hier nicht näher eingegangen werden. Dazu sei auf die Darstellung vor allem von Prühs (2) verwiesen. Zu erwähnen ist aber doch noch folgendes: Nicht ganz geringen Einfluß auf die heutige Gestalt des PublG hatte der von den Bundestagsabgeordneten van Delden, Burgemeister, Dr. Giulini, Rawe und Genossen 1969 im Bundestag eingebrachte Alternativ-Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bilanzpublizität (3) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und

---

läßt, ob damit auch die Regelungen über den Inhalt und Umfang des Rechenwerks gemeint sind. Die amtl. Begründung (a. a. O. S. 176) stellt aber für das PublG klar, daß hier dieselbe Regelung wie in § 155 Referentenentwurf beabsichtigt ist.

(1) § 5 Abs. 2 S. 1 (Bewertungen, Abschreibungen u. a.); § 5 Abs. 2 Nr. 1 (Formblätter), Nr. 2 (Nachschüsse), Nr. 3 (Kredite); vgl.:Rittner, GmbH-Tagung, S. 141; Forster, GmbH-Reform, S. 121

(2) AG 1969/173 - 175; vgl. auch: Castan, DB 1968/515, 517; Ernst, DB 1965/693; Rittner, 45. DJT-Gutachten, S. 63 ff.; unter Berücksichtigung gewisser Bestrebungen vor dem 2. Weltkrieg besonders hinsichtlich der Groß-GmbH: ders., a. a. O. S. 43 ff.; Winter, GmbH-Rdsch. 1961/194 f. und Ernst, a. a. O. S. 694

(3) BT-Drucks. V/3771

Konzernen (1), der vor allem die Rechnungslegung für Großunternehmen und Konzerne nach aktienrechtlichen Grundsätzen forderte. Der Entwurf der Abgeordneten begnügte sich hingegen mit der Bekanntmachung einer nach den für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Grundsätzen aufgestellten Jahresbilanz. Das nunmehr geltende PublG stellt einen Kompromiß zwischen beiden Entwürfen dar, wie u. a. die folgenden Ausführungen zeigen werden.

2. Abgrenzung der Untersuchung

Nach der Darstellung der Regelungen des PublG soll in den folgenden Abschnitten der Zweck der öffentlichen Rechnungslegung im Hinblick auf ihre Adressatengruppen untersucht werden. Hierbei kann von dem bisher angewandten Schema wegen der besonderen Zielrichtung des PublG, wie sie sich nicht zuletzt aus der amtlichen allgemeinen Begründung zum PublG ergibt (2), abgewichen werden.
So ist nämlich die Gruppe der "Anteilseigner" auszusparen. Nach den allerdings nur beschränkt möglichen Feststellungen des Bundesjustizministeriums und denen des Bundeskartellamtes bei Erarbeitung des Gesetzentwurfes, der die Publizitätspflicht bereits beim Vorliegen zweier Größenmerkmale an zwei Abschlußstichtagen vorsah, rechnete man künftig mit der Publizitätspflicht von 47 Gesellschaften mbH, 6 offenen Handelsgesellschaften, 6 Kreditinstituten in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns sowie zweier öffentlich-rechtlicher Versicherungs-

---

(1) BT-Drucks. V/3197
(2) a. a. O. S. 13 f.

unternehmen (1). Mögen sich diese Werte auch heute etwas geändert haben, so stellen doch die großen GmbH den Hauptteil der publizitätspflichtigen Unternehmen. Vermutlich handelt es sich bei diesen Gesellschaften überwiegend um solche, an denen teils juristische Personen des Privatrechts, teils zahlreiche Gesellschafter beteiligt sind, die nicht selber die Geschäfte führen. Gegenüber diesen eher kapitalistisch strukturierten Gesellschaften werden die personalistischen Gesellschaften, d. h. Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern, die auch weitgehend die Geschäfte führen (2), in der Minderheit sein. Diesen Schluß legen zumindest empirische Untersuchungen von Jutta Limbach aus den Jahren 1961 und 1963 in Berlin (3), die Ergebnisse einer Umfrage des Bundesjustizministeriums bei den Registergerichten in den Jahren 1960 bis 1965 (4) und die Übersicht über die Ergebnisse einer Fragebogenaktion der Centrale für GmbH im Jahre 1967 (5) nahe, auf die hier aus Raum-

---

(1) Gessler, BB 1968/721 und amtl. Begründung zum PulbG, a. a. O., zu § 1 (S. 16)
(2) Die Untersuchung kapitalistisch und personalistisch bezeichnet die Verbands- und nicht etwa die Vermögensstruktur. (Vgl. Wieland, Bd. 1, S. 486; Limbach, GmbH-Reform, S. 19; Wiedemann, JZ 1970/594; Schilling, Festgabe Kunze, S. 105, 198; Mertens, GmbH-Rdsch. 1967/47).
(3) Theorie und Wirklichkeit der GmbH, S. 36, 63, S. 89 f.
(4) berichtet von Gessler, GmbH-Rdsch. 1966/102 ff. (104)
(5) berichtet von Winter, GmbH-Rdsch. 1969/119 ff., 145ff. (120, 145 - 148)

gründen nicht ausführlich eingegangen werden kann (1). Da bei diesen Gesellschaften die Anzahl der Gesellschafter anders als bei den Aktionären der Aktiengesellschaften relativ begrenzt ist und diese den Geschäftsführern namentlich bekannt sind, bedarf es hier zu deren Unterrichtung keiner öffentlichen Rechnungslegung (2). Den Gesellschaftern ist nämlich in der Gesellschafterversammlung die Jahresbilanz zur Feststellung vorzulegen (§ 46 GmbHG). Allerdings sind nach jetzt noch geltendem Recht ein Auskunfts- oder Einsichtsrecht des einzelnen Gesellschafters in Schriften und Büchern außerhalb der Versammlung gesetzlich nicht geregelt, sondern werden nach der Rspr. im wesentlichen vom Vorliegen besonderer Umstände abhängig gemacht; sie werden desto eher gewährt, je mehr sich die GmbH ihrem Wesen nach einer Personengesellschaft nähert (3).

Für die Kommanditgesellschaft gibt es, soweit ersichtlich, keine genauen empirischen Untersuchungen. Jedoch ist anzunehmen, daß bei den eventuell in Frage kommenden großen Gesellschaften meist einziger Komplementär eine AG, eine KGa.Akt oder vor allem aber eine GmbH ist. Hierbei

---

(1) Vgl. die Untersuchungen im einzelnen und die Zusammenfassung bei: Th. Raiser, JA, Sonderheft 9, S. 7 - 14; Limbach, GmbH-Reform, S. 16 ff.

(2) Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung, S. 196; amtliche Begründung RegE z. GmbH, BT-Drucks., S. 82; Rittner, 45. DJT-Gutachten, S. 156; Kunze, Publizität, S. 297; Hoffmann, Festschrift Kaufmann, S. 224 (abgeschwächt).

(3) BGHZ 14/53, 59 f. bzw. 56 ff.; im übrigen zur Kontroverse: Forster, GmbH-Reform, S. 82 ff. m. w. Nachw. und amtl. Begründung zu § 85 RegE z. GmbHG, a. a. O. S. 139 f.

Hierbei dürfte die GmbH & Co. (1) eine große Rolle spielen (2) und die Rechtsform für bedeutende Unternehmen sein (3). Aber auch die von der Geschäftsführung gesetzlich ausgeschlossenen Kommanditisten, soweit sie z. B. nicht Gesellschafter der Komplementär-GmbH sind, haben nach § 166 HGB ein Recht auf abschriftliche Mitteilung der Jahresbilanz und auf deren Überprüfung unter Einsichtnahme in die Bücher und Papiere. Allerdings geht ihr Unterrichtungsrecht nicht soweit wie dasjenige der von der Geschäftsführung einer offenen Handelsgesellschaft ausgeschlossenen Gesellschafter in § 118 HGB. Denn diese können sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich daraus eine Bilanz (4) anfertigen. Der Einzelkaufmann schließlich dürfte wohl am besten über den Stand seines Geschäfts unterrichtet sein.

---

(1) Ist die GmbH einziger persönlich haftender Gesellschafter und sind Kommanditisten ausschließlich die Gesellschafter der GmbH, so spricht man von einer "GmbH & Co. im engeren Sinne" (Hesselmann, S. 2).

(2) Nach der Untersuchung der Centrale für GmbH (Winter, GmbH-Rdsch. 1969/123) waren von 984 GmbH 19,2 % Komplementäre einer GmbH & Co. Die Kommanditgesellschaften (insgesamt 1968: ca. 20.000) dürften etwa zu einem Drittel die Sonderform der GmbH & Co. haben (Hesselmann, a. a. O. Veismann; GmbH-Rdsch. 1969/71).

(3) Z. B. Scharnow-Reisen, H. F. & Ph. F. Reemtsma, Sektkellerei Carstens, Gruner + Jahn. Weitere Beispiele bei Wiethölter, GmbH & Co., S. 29 ff.

(4) Jedoch ist auch für die oben genannte "kapitalistische Kommanditgesellschaft" in § 26 Nr. 3 des Entwurfs eines EG zum GmbHG die entsprechende Anwendung der internen und öffentlichen Rechnungslegungspflicht wie bei der GmbH vorgesehen, so daß diese neuen Regelungen über einen aussagestarken Jahresabschluß auch der besseren Unterrichtung der Kommanditisten dienen würde.

II. Die materielle und formelle Ausgestaltung der öffentlichen Rechnungslegungspflicht für bestimmte Unternehmen

1. Der Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen

a) Geltungsbereich (§ 3 PublG)

Die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung ist nicht nur von der Größe des Unternehmens, sondern auch noch von seiner Rechtsform abhängig. Denn einige Unternehmen sind bereits aufgrund ihrer Rechtsform nach anderen Spezialgesetzen publizitätspflichtig und unterliegen daher nicht gem. § 3 Abs. 2 PublG diesem Gesetz (1).

---

(1) So die AG, die KGa.Akt, die Gen., der VVaG und die Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten v. 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1294). Die Kritik Prühs' (AG 1969/177), die sich gegen die Herausnahme der großen Genossenschaften und der Verwertungsgesellschaften aus dem Geltungsbereich des PublG in der Form des Regierungsentwurfs wendete, ist durch das geltende PublG z. T. gegenstandslos geworden. Denn sowohl das GenG als auch das PublG, das allerdings im RegE noch die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften aufführte, legen für die Bewertung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (dazu noch weiter unten) zugrunde. Jedoch wäre eine aktienrechtliche Rechnungslegung im Rahmen der zunehmenden Konzentration angebracht. So haben die beiden Riesengenossenschaften "Deutscher Raiffeisenverband" und "Deutscher Genossenschaftsverband" 1971 ihre Fusion innerhalb fünf Jahren vereinbart, aus der dann vier neue Verbände vor allem auf dem Sektor Kredit- und Bankgeschäft, landwirtschaftliche Produktion und Großhandel unter einem Dachverband (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband) hervorgehen sollen. (Die Zeit, Nr. 47 v. 19. 11. 1971, S. 38, Genossen unter einem Dach, v. Wolfgang

Daneben sind einige Unternehmen des öffentlichen Bereichs von der Geltung des Gesetzes gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 PublG ausgenommen (1).
Das Publizitätsgesetz gilt gemäß § 3 Abs. 1 für die GmbH, die Personenhandelsgesellschaft, den Einzelkaufmann, die bergrechtliche Gewerkschaft, den Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, soweit sie privatrechtliche Versicherungsverträge abschließen, sowie für Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kreditinstitute oder ein Versicherungsunternehmen betreiben oder die im Handelsregister eingetragen sind. Auf Sparkassen, die einem Sparkassen- oder Giroverband angehören, finden nur die Vorschriften über die Einreichung des Jahresabschlusses zum Handelsregister und dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger (2) Anwendung. Für Unternehmen in Liquidation findet das Gesetz keine Anwendung (§ 3 Abs. PublG), weil die Größenmerkmale des Gesetzes dann nicht mehr passen und die Abwick-

---

Hoffmann). Die Aufnahme der Verwertungsgesellschaften ins PublG hätte diesen jedoch zumindest das klare Gliederungsschema des AktG beschert (kritisch zu § 3 auch Goerdeler, Festschrift Kaufmann, S. 170ff.).

(1) Die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbank, die Sozialversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und die kommunalen Versorgungsbetriebe. Bei den kommunalen Versorgungsbetrieben ist der Rechtsausschuß davon ausgegangen, daß für sie durch eine baldige Gesetzesänderung ebenfalls die Publizitätspflicht begründet wird (zu BT-Drucks. V/4416, S. 3). Dies ist aber bisher noch nicht geschehen.

(2) Die Sparkassen sind bereits nach den Sparkassengesetzen der Länder und den Erlassenen der Aufsichtsbehörden zu einer aktienrechtsähnlichen Rechnungslegung verpflichtet.

lungsbilanz notwendigerweise eine andere Bewertung als der Jahresabschluß erfordert (1).

b) Größenmerkmale

Diese aufgezählten Unternehmen, ausgenommen die Kreditinstitute und die Versicherungsunternehmen, für die Abweichendes gilt, sind nur dann zur Rechnungslegung nach dem PublG verpflichtet, wenn an drei aufeinanderfolgenden Abschlußstichtagen zwei der drei Größenmerkmale vorliegen (§ 1 Abs. 1 PublG):

1. eine Bilanzsumme von mehr als 125Mio. DM
2. jährliche Umsatzerlöse von mehr als 250 Mio. DM
3. mehr als 5.000 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die Bilanzsumme ist einer gemäß § 5 Abs. 2 aufgestellten Jahresbilanz zu entnehmen (2). Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 158 Abs. 1 und 2 AktG (3). Die Zahl der Arbeitnehmer wird aus der durch 12 zu teilenden Summe der am Ende jeden Monats beschäftigten Zahl der Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie der im Ausland beschäftigten

---

(1) Amtl. Begründung RegE zu § 3 Abs. 3, BT-Drucks. V/3197

(2) Von dieser Bilanzsumme sind gem. § 1 Abs. 2 S. 1 die in den Bilanzposten "Rückstellungen" oder "Verbindlichkeiten" evtl. enthaltenen Verbrauchssteuern oder Monopolabgaben abzusetzen. Diese Belastungen treffen nur einzelne Wirtschaftszweige, die möglicherweise deswegen zur Publizität verpflichtet würden.

(3) D. h. bei Unternehmen, deren Geschäftszweig in der Erzeugung oder Fertigung von Gegenständen oder im Vertrieb von Waren besteht, dürfen nur die Erlöse aus der Erzeugung, Fertigung oder Lieferung dieser Gegenstände oder Waren berücksichtigt werden. Preisnachlässe und zurückgewährte Entgelte sowie die in den Erlösen evtl. enthaltenen Verbrauchssteuern und Monopolabgaben sind abzusetzen (§ 1 Abs. 2 und 3).

Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 2 S. 5 PublG) ermittelt. Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten die Größenmerkmale des § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 4 PublG: Kreditinstitute werden erfaßt, wenn ihr Geschäftsvolumen (1) 300 Mio. DM übersteigt, Versicherungsunternehmen, wenn die Einnahme aus Versicherungsprämien (2) 100 Mio. DM überschreiten.

Im Sinne dieses Gesetzes sind mehrere Handelsgeschäfte eines Einzelhaufmanns, auch wenn sie nicht unter gleicher Firma betrieben werden, als ein Unternehmen anzusehen (§ 1 Abs. 5 PublG), weil sie rechtlich und tatsächlich einheitlich unternehmerisch geleitet werden können und für die Gläubiger eine Haftungsmasse darstellen (3).

Gerade die Frage, ob überhaupt die Größe eines Unternehmens nach bestimmten Merkmalen festgelegt werden kann, war, wie bereits erwähnt, in der Diskussion um die Größenpublizität stark umstritten.

In der allgemeinen Begründung zum Regierungsentwurf (4) wird dann auch durchaus eingeräumt, daß die Größenmerkmale wie Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer nie alle Gesichtspunkte berücksichtigen könnten, die u. U. die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens ausmachten. Auch über die quantitative Grenze solcher Merkmale ließe sich streiten. Die amtliche

---

(1) Bilanzsumme zuzüglich eigener Ziehungen im Umlauf, Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln plus Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

(2) Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile

(3) Begründung RegE zu § 1 Abs. 5, BT-Drucks. V/3197. Das Gesetz definiert den Begriff des Unternehmens nicht allgemein und will das auch nicht abschliessend wegen der Problematik dieses Begriffs tun (vgl. auch Prühs, BB 1970/516 f.).

(4) BT-Drucks. V/3197, S. 14

Begründung bekennt sich daher auch bei der Festlegung zu einer politischen Ermessensentscheidung, die nicht zuletzt vom Gedanken der Rechtssicherheit getragen sei (1).

Für Kreditinstitute ist abweichend von den Größenmerkmalen in § 1 Abs. 1 PublG die Bilanzsumme zuzüglich gewisser Eventualverbindlichkeiten als maßgebend festgesetzt, da ihre Bilanzsumme unverhältnismäßig hoch und die Zahl der Arbeitnehmer allgemein niedrig ist. Die amtliche Begründung des RegE (2) beruft sich bei der Wahl dieses Größenmerkmals ausdrücklich auf die Konzentrationsenquête, die bei der Bestimmung von Großbanken ebenfalls auf dieses Größenmerkmal abgestellt

---

(1) Ebenda. Die amtl. Begründung des RegE zu § 1 führt im einzelnen aus: Die Bilanzsumme zeige das eingesetzte Kapital an und sage somit mehr als das Nenn- oder Eigenkapital aus. Denn für die Größe eines Unternehmens komme es nicht so sehr auf die Art der Finanzierung (eigene oder fremde) an. Der Umsatzerlös zeige die Leistung des Unternehmens am Markt und gebe ferner das Produktionsergebnis wieder. Die Arbeitnehmerzahl mache die sozialpolitische Bedeutung des Unternehmens sowie die Beteiligung der menschlichen Arbeitskraft am Ergebnis sichtbar. Man könne jedoch nicht aus dem Vorliegen eines Merkmals sofort auf ein Großunternehmen schließen. Beim Merkmal der Bilanzsumme würden Unternehmen mit sehr hohen Kapitaleinsätzen (Energieversorgungsunternehmen) sehr frühzeitig als Großunternehmen erfaßt. Dienstleistungsbetriebe mit geringem Kapital würden kaum zu den Großunternehmen zählen. Der Umsatzerlös allein als Merkmal reiche auch nicht aus, da Handelsunternehmen meist einen sehr hohen Erlös hätten. Die Arbeitnehmerzahl allein als Merkmal berücksichtige nicht hinreichend das im Unternehmen arbeitende Kapital. Daher müßten schon zwei Größenmerkmale vorliegen, um ein Unternehmen ohne Verzerrungen als Großunternehmen einstufen zu können.

(2) BT-Drucks. V/3197, S. 16

hat. Ebenso ist der Regierungsentwurf (1) bei der Wahl des Größenmerkmals "Prämieneinnahme" für die Bestimmung der Unternehmensgröße bei Versicherungsunternehmen verfahren. Nicht zu Unrecht hat Prühs (2) dagegen eingewendet, daß dieses Größenmerkmal erst zusammen mit dem nicht versicherungstechnischen Geschäft (Anlage der Einnahmen), dem mehr und mehr, wie in Teil E V gezeigt, erhebliche Bedeutung zukommt, die wahre Unternehmensgröße repräsentiere.
Diese aufgezeigten Größenmerkmale stellen nun allerdings keine allgemeine Bestimmung eines Begriffs "Großunternehmen" dar (3).

2. Beginn und Dauer der Pflicht zur Rechnungslegung

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen des Gesetzes nach Rechtsform und Größe, so ist erstmals für den dritten Abschlußstichtag Rechnung zu legen, d. h. zum Abschlußstichtag des 31.12.1971 unterliegen die Unternehmen der Publizitätspflicht, die erstmals zum 31.12.1969 und an den folgenden Abschlußstichtagen die Voraussetzungen erfüllen oder aus einem solchen Unternehmen durch Verschmelzung, Umwandlung oder in anderer Weise hervorgegangen sind. Um feststellen zu können, ob ein Unternehmen zur Rechnungslegung verpflichtet ist,

---

(1) Ebenda
(2) AG 1969/177
(3) Allgem. Begründung RegE, BT-Drucks. V/3197, S. 15
Dieser Tatsache hat man auf Vorschlag des Rechtsausschusses (zu BT-Drucks. V/4416, S. 2) dadurch Rechnung getragen, daß nunmehr in der Gesetzesbezeichnung von "bestimmten Unternehmen" und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, von "Großunternehmen" die Rede ist.

haben die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens - bei juristischen Personen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, bei einer Personenhandelsgesellschaft der oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und ansonsten der Einzelkaufmann oder sein gesetzlicher Vertreter (§ 4 Abs. 1 PublG) - eine Jahresbilanz gemäß § 5 Abs. 2 PublG zur Ermittlung der Bilanzsumme aufzustellen, wenn die Umsatzerlöse an einem Abschlußstichtag 250 Mio. DM übersteigen oder wenn in den ersten 12 Monaten vor dem Abschlußstichtag durchschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigt wurden (§ 1 Abs. 2 PublG). Liegen dann bei einem Unternehmen erstmals zwei der drei Größenmerkmale des § 1 Abs. 1 PublG oder die Merkmale der Abs. 3 bzw. 4 vor, so haben dies die gesetzlichen Vertreter zum Handelsregister zu erklären, falls das Unternehmen oder die Firma eingetragen ist. Dies gilt auch für die zwei weiter folgenden Stichtage, an denen die Merkmale vorliegen (§ 2 Abs. 2 PublG). Besteht Anlaß zu der Annahme, das Unternehmen sei rechnungspflichtig, hat das zuständige Gericht, d. h. das Amtsgericht am Sitz des Unternehmens (§ 4 PublG i. V. m. §§ 125, 145 FGG), eine entsprechende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer zu veranlassen (§ 2 Abs. 3 PublG) (1). Die Verletzung dieser oben genannten Pflichten ist als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht (§ 20 PublG).
Die Pflicht zur Rechnungslegung endet, wenn an drei aufeinanderfolgenden Abschlußstichtagen die Voraussetzungen bezüglich der Größe nicht mehr gegeben sind mit dem

(1) Prühs (BB 1970/517) hält dieses Verfahren für zu aufwendig.

dritten Abschlußstichtag, und, wenn das Unternehmen liquidiert oder in eine andere Rechtsform umgewandelt wird, für die das Gesetz nicht gilt, sofort. Letzteres ergibt sich indirekt aus § 3 PublG.

3. Aufstellung und Umfang des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Liegen die Voraussetzungen für die Publizitätspflicht eines Unternehmens vor, so haben dessen gesetzliche Vertreter in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht, sofern dieser vorgeschrieben ist, aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen (§§ 5, 6 PublG).

a) Der Jahresabschluß

Gemäß § 5 Abs. 2 PublG gelten für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten grundsätzlich die §§ 149, 151, 152, 157, 158 AktG. Die Wertansätze der Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf diese Werte und die Ansätze von Passivposten sind in der Regel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sowie nach den für das einzelne Unternehmen maßgeblichen Bestimmungen vorzunehmen. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Übernahme der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften (1) wurde vom Rechtsausschuß des Bundestages (2) ohne Angabe von Gründen geändert. Die Unternehmen haben demnach die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Entwicklung durch eine unerkennbare

---

(1) BT-Drucks. V/3197, § 5 Abs. 2, mit ausführlicher Begründung S. 19
(2) Zu BT-Drucks. V/4416, S. 3

Bildung und Auflösung stiller Reserven zu verschleiern, weil das Niederstwertprinzip (§ 153 Abs. 1 AktG) nicht unbedingt Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist (1). Diese bisher aufgeführten Regelungen gelten aber nur, soweit nicht das Gesetz wegen der Besonderheit des Geschäftszweiges oder der Rechtsform eines Unternehmens etwas anderes bestimmt. Diese Sonderregelungen beziehen sich zum einen auf Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute und zum anderen treffen sie sonstige Regelungen.
Folgende Bestimmungen gehören der ersten Gruppe an (2):

1. Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute, die von ihrem Recht nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 PublG Gebrauch machen, ihre Gewinn- und Verlustrechnung nicht zum Handelsregister einzureichen und nicht bekanntzumachen, müssen stattdessen einen Anhang zur Jahresbilanz einreichen und bekanntmachen. Dieser Anhang muß gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 PublG die folgenden Angaben enthalten:

a) die Umsatzerlöse im Sinne des § 158 Abs. 1 und 2 AktG,
b) die Erträge aus Beteiligungen,
c) die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung,
d) die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich wesentlicher Änderungen,
e) die Zahl der Beschäftigten.

Der Rechtsausschuß des Bundestages war sich zwar über den Informationsverlust klar, den der Verzicht auf die Gewinn-

---

(1) Vgl. Prühs, AG 1969/376, bes. Fn. 10 m. w. Nachw.; Biener, BB 1969/1098; Goerdeler, S. 165 f.; Forster, Festschrift Kaufmann, S. 158 f. u. Fn. 16 m. w. Nachw.
(2) Sie tragen gewissen Bedenken (vgl. Ernst, DB 1965/694 f.) im Hinblick auf den Jahresabschluß Rechnung.

und Verlustrechnung für die Beurteilung der Ertragslage eines Unternehmens mit sich bringt; jedoch hielt er die als Zusatz zur Bilanz geforderten Angaben, von denen besonders den Positionen a - c erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der Liquidität zukommt, für die Zwecke dieses Gesetzes für ausreichend (1).

2. Das Privatvermögen des Einzelkaufmanns und der Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften darf nicht in die Bilanz, die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden (§ 5 Abs. 3 PublG). Die damit verbundene Beeinträchtigung der Aussagekraft eines solchen Jahresabschlusses wurde im Interesse des Schutzes der Privatsphäre hingenommen (2).

3. Die Gewinn- und Verlustrechnung dürfen Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften nach den für ihre Unternehmen geltenden Bestimmungen aufstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 PublG). Danach kann auch die Kontenform angewendet werden, sofern dies mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der Forderung nach einem möglichst sicheren Einblick in die Ertragslage vereinbar ist. Um einen Anreiz zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach aktienrechtlichen Vorschriften zu schaffen, können die Steuern des Unternehmens mit den sonstigen Aufwendungen vermischt ausgewiesen werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 AktG) (3).

---

(1) Zu BT-Drucks. V/4416, S. 3
(2) Amtl. Begründung RegE, BT-Drucks. V/3197, S.20; vgl. zu den Schwierigkeiten in steuerlicher Hinsicht: Goerdeler, Festschrift Kaufmann, S. 176 f.
(3) Begründung des Rechtsausschusses, zu BT-Drucks. V/4416, S. 3 u. vgl. Goerdeler, a. a. O.

4. Um zu verhindern, daß ein nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufgestellter Jahresabschluß bei Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten einen weiter gehenden Einblick als bei Kapitalgesellschaften gewährt, trifft § 9 Abs. 4 PublG für den einzureichenden und bekanntzumachenden Jahresabschluß weitere Sonderregelungen. Die Verteilung des Jahresüberschusses und die Entnahme auf die Kapitalanteile der Gesellschafter dürfen bereits in der Jahresbilanz vorgenommen werden (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 PublG) (1). Damit wird erreicht, daß der Öffentlichkeit die Gewinnverteilungsabsprache der Gesellschafter verborgen bleibt. Des weiteren dürfen auf der Passivseite der Bilanz die Kapitalanteile der Gesellschafter, die Rücklagen, ein Gewinnvortrag sowie ein Gewinn in einem Posten "Eigenkapital" unter Abzug der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteile von Gesellschaftern, eines Verlustvortrages sowie eines Verlustes ausgewiesen werden (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 PublG). Da auch die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung nicht obligatorisch ist (dazu unten), wird hier auf den Gewinnausweis verzichtet. Der Erfolg einer Personenhandelsgesellschaft bzw. eines Einzelkaufmanns kann somit nur an den Veränderungen des Eigenkapitals im Zeitablauf abgelesen werden (2).

   Sonstige Sonderregelungen für Form und Inhalt des Jahresabschlusses sind in § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und 6 PublG getroffen. Danach sind die für das Unternehmen

---

(1) Kritisch dazu: Goerdeler, a. a. O. S.,179 f.
(2) Diese Regelung entspricht der Ausgestaltung der Bilanz in Form eines Vermögensstatus, wie er im Alternativentwurf von van Delden u. a. (BT-Drucks. V/3771) vorgeschlagen wurde.

vorgeschriebenen Formblätter oder andere erlassene Gliederungsvorschriften zu beachten. Sind in einem Geschäftszweig nur für Aktiengesellschaften Formblätter erlassen, so sind diese auch von Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges zu verwenden (Nr. 1). Ferner gilt für GmbH § 42 Nr. 3 und 4 GmbHG, wonach nur der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse auf der Passivseite auszuweisen ist (Nr. 2). Die an bestimmte Personen gewährte Kredite sind in entsprechender Anwendung des Aktiengesetzes auszuweisen (Nr. 3). Schließlich sind auf Kreditinstitute die §§ 26, 26a KWG und auf Versicherungsunternehmen die §§ 56, 56a S. 3 VAG anzuwenden (Nr. 6).

b) Der Geschäftsbericht

Einen Geschäftsbericht müssen alle Unternehmen mit Ausnahme der Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute aufstellen (§ 5 Abs. 1 PublG). Auf ihn sind die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden (§§ 5 Abs. 4 PublG i. V. m. 160 Abs. 1 und 2, S. 1 - 4, Abs. 3 Nr. 7 und 10, Abs. 4 AktG). Insofern kann hier auf die entsprechenden Ausführungen in Teil D I 2 verwiesen werden. Der Verzicht auf den Geschäftsbericht bei Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten stellt eine Informationseinbuße dar, weil gerade im Lagebericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung in der Zeit zwischen Abschlußstichtag und Rechnungslegung zu berichten wäre (1).

---

(1) Prühs, AG 1969/375 und Forster, Festschrift Kaufmann, S. 162

4. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

In § 6 PublG werden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Inhalt und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, über die Bestellung der Prüfer und die Rechte der Prüfer teils wörtlich, teils durch Verweisung auf das Aktiengesetz übernommen. Unberührt bleiben jedoch gemäß § 6 Abs. 9 PublG die Spezialvorschriften über die Abschlußprüfung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie die für gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Auf diese Spezialregelungen wurde z. T. im Rahmen dieser Arbeit eingegangen. Sofern das Unternehmen einen Aufsichtsrat oder ein Organ, dem entsprechende Überwachungsfunktionen zustehen, hat, finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Vorlagen des Vorstandes - hier der gesetzlichen Vertreter - und über den Bericht des Aufsichtsrates hinsichtlich des Prüfungsberichtes der Abschlußprüfer ebenfalls teils wörtlich, teils durch Verweisung auf das Aktienrecht Anwendung (§ 7 PublG).

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß muß festgestellt werden, weil er Jahresabschluß im Sinne der für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften (§ 8 Abs. 4 PublG) ist. Er wird durch Billigung der zuständigen Stellen, d. h. durch den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Überwachungsorgans oder durch Gesellschafterversammlungen (1)

---

(1) Zur Feststellung des JA durch die Gesellschafterversammlung kritisch: Prühs (BB 1970/520), der den Sachverstand der Versammlung anzweifelt. Ferner kritisch Goerdeler, Festschrift Kaufmann, S. 177 f., der darauf hinweist, daß es bei der KG und OHG kein Organ zur Feststellung, außer durch Gesellschaftsvertrag vorgesehen, gibt; somit käme nur eine Billigung der gesetzlichen Vertreter in Frage.

bzw. beim Einzelkaufmann durch diesen selbst (§ 4 Abs. 3 PublG) festgestellt. Die Feststellenden sind an die Vorschriften über den Jahresabschluß in § 5 Abs. 2 und 3 PublG gebunden (§ 8 Abs. 2 PublG).

6. Einreichung und Bekanntmachung

Der festgestellte Jahresabschluß bzw. die Jahresbilanz nebst Anhang versehen mit dem Bestätigungsvermerk, der Geschäftsbericht - sofern vorgeschrieben -, der Bericht des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans und die Bekanntmachung des Jahresabschlusses sind zum Handelsregister des Sitzes des Unternehmens einzureichen (§ 9 PublG) (1). Das gilt auch für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind (§ 9 Abs. 1 S. 4 PublG). Diese letzte Regelung ist auf Vorschlag des Bundesrates (2) aufgenommen worden. Sie gewährleistet gegenüber der Regelung in § 9 Abs. 4 RegE (3), die lediglich die Auslage der genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen zur Einsicht vorsah, eine vereinfachte Art der Offenlegung für die betroffenen Unternehmen und erleichtert die Einsichtnahme (4).
Der Jahresabschluß bzw. die Jahresbilanz mit Anhang sind nach der Feststellung unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen (§ 10 Abs. 1 PublG). Wird der Jahresabschluß nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres festgestellt, so ist der geprüfte Jahresabschluß zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 2 PublG). Bei der Aufstellung weiterer Abschlüsse ist von diesem Abschluß dann auszugehen, es sei denn, der Jahresabschluß wurde bei

---

(1) Goerdeler, Festschrift Kaufmann, S. 180, bejaht für die GmbH Publizität des Gewinnverwendungsbeschlusses.
(2) BR-Drucks. 296/68, S. 6
(3) BT-Drucks. V/3197
(4) Prühs, AG 1969/377; Biener, BB 1969/1100

der nachträglichen Feststellung geändert und der geänderte Abschluß wurde nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen bekanntgemacht. Verpflichtungen zur Bekanntmachung, die auf Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag beruhen, bleiben unberührt. Für die Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses gilt § 178 Abs. 1 Nr.1 und 2 Abs. 2 AktG sinngemäß (§ 10 Abs. 4 PublG). Es kann daher auf die entsprechenden Ausführungen in Teil D I 5 verwiesen werden. Das Registergericht hat bei der Einreichung des Jahresabschlusses zu prüfen, ob der Bestätigungsvermerk oder die Versagung von den Abschlußprüfern unterschrieben ist, und ob die Bekanntmachung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß erfolgt ist. Es braucht nicht zu prüfen, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung entsprechen (§ 9 Abs. 3 PublG). Für diese Prüfung fehlt es an einer genügend sicheren Rechtsgrundlage. Denn für die meisten Unternehmen ist nicht geregelt, wann der Jahresabschluß nichtig ist (1). Das Gesetz selber bestimmt ja auch nur in § 6 Abs. 8 PublG, daß der Jahresabschluß nichtig ist, wenn er nicht geprüft wurde oder wenn die Prüfung von Personen vorgenommen wurde, die nicht Abschlußprüfer sein können.

---

(1) Begründung des RegE zu § 9 Abs. 3, BT-Drucks. V/3197

III. Das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer an der öffentlichen Rechnungslegung

Grundsätzlich ist bereits in Teil D III 1 ein berechtigtes Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer an der Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, in dem sie arbeiten, bejaht worden. Die allgemeine Begründung zum RegE des PublG (1) erkennt ebenfalls ein Recht der Arbeitnehmer an und zwar in dem Umfang, wie er im PublG festgelegt ist, obwohl das Gesetzt ja primär auf die Information der Öffentlichkeit abzielt. Im Bericht über "die Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung" (2) wird hingegen eine Größenpublizität im Hinblick auf die Unterrichtung der Arbeitnehmer nicht für nötig gehalten, weil sie bereits durch den Wirtschaftsausschuß und den Betriebsrat sowie ggf. durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat und durch den Arbeitsdirektor unterrichtet würden (3). Daß sich generell der Wirtschaftsausschuß und der Betriebsrat wegen ihres eigenen u. U. beschränkten Einsichtsrechts in den Jahresabschluß (der GmbH, § 41 Abs. 2 GmbHG) bzw. in die Jahresbilanz (der OHG und KG, § 39 HGB) und wegen ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit die Arbeitnehmer zum Teil nur unvollständig über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informieren können, wurde bereits in Teil D III 2 ausgeführt.
Nicht viel anders steht es bei GmbH, die entweder nach §§ 77 Abs. 1, 76 BetrVG 1952 die Arbeitnehmer am obligatorischen Aufsichtsrat zu beteiligen haben oder die gem. §§ 3 bzw. 13 MitbestG bzw. MitbestEG Arbeit-

---

(1) BT-Drucks. V/3197, S. 14
(2) S. 190
(3) So auch Würdinger, GmbH-Rdsch. 1964/155; Stützel, Publzitätsgespräch, S. 195; Fabricius, 45. DJTS, S. F 45

nehmervertreter in den ebenfalls obligatorischen Aufsichtsrat aufnehmen und einen Arbeitsdirektor an der Geschäftsführung beteiligen müssen. Die Arbeitnehmervertreter im betriebsverfaßten Aufsichtsrat der GmbH, der wohl den Jahresabschluß zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung zu berichten, aber nicht den Abschluß festzustellen hat (1), unterliegen nämlich auch der entsprechenden aktienrechtlichen Schweigepflicht (§ 77 Abs. 1 BetrVG 1952 i. V. m. § 116 AktG), wie sie bereits in Teil D III 2 dargestellt worden ist. Da sich die Rechte und Pflichten des nach dem MitbestG gebildeten Aufsichtsrats ebenfalls nach den entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften richten (§ 3 Abs. 2 MitbestG), wobei diesem dann allerdings auch die Feststellung des Jahresabschlusses zusteht (§ 172 AktG) (2), sind auch hier die Arbeitnehmervertreter zum Schweigen im Rahmen des § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG verpflichtet.

---

(1) Die Prüfungs- und Berichtspflicht des Aufsichtsrates ergibt sich insoweit aus §§ 77 Abs. 1 BetrVG 1952 i. V. m. § 171 AktG und damit auch mittelbar die entsprechende Vorlagepflicht der Geschäftsführer nach § 170 AktG. Denn das GmbHG trifft über die Prüfungs- und Berichtspflicht keine Regelung. Das Feststellungsrecht steht der Gesellschafterversammlung zu (§ 46 Nr. 1 GmbHG), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Dies stellt eine durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche Kompetenz des Aufsichtsrats nach dem BetrVG und des nach dem MitbestG gebildeten dar, der nach § 12 MitbestG sogar an Stelle der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG) die Geschäftsführer beruft. Gründe für diese Unterscheidung sind nicht ersichtlich. Wie überhaupt die verschiedenen Kompetenzen der "mitbestimmten" (BetrVG und MitbestG) Aufsichtsräte bei der GmbH und bei der AG kritisieren werden (Wiedemann, JZ 1970/596; Mertens, GmbH-Tagung, S. 97).

Der"Arbeitsdirektor" ist ebenfalls an die allerdings nicht gesetzlich, aber aus der allgemeinen Treuepflicht der Geschäftsführer hergeleiteten Verschwiegenheitspflicht gebunden (1).

IV. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Gläubiger an der öffentlichen Rechnungslegung

Die amtliche Begründung des RegE des PublG (2) weist dem Gesetz neben der Normierung der Informationspflicht zugunsten der Öffentlichkeit die Aufgabe zu, den vorhandenen und potentiellen Gläubigern die Möglichkeit zu geben, sich bei bzw. vor ihrem finanziellen Engagement zu ihrem eigenen Schutz "über die Lage ihres Schuldners und das ihnen haftende Vermögen unterrichten zu können".
In Teil D IV 1 - 2 wurden bereits grundlegende Ausführungen zur Berechtigung des Gläubigerschutzes als solchem und zum Gläubigerschutz durch Haftung und Publizität gemacht, so daß hier auf diese Darlegungen verwiesen werden kann, soweit sie nicht wegen der z. T. unbeschränkten Haftung der Gesellschafter der dem PublG unterworfenen Unternehmen zu modifizieren sind. Zwar sind heute Großunternehmen unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie betrieben werden, wegen ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit praktisch konkursunfähig (Teil D V 2); dennoch ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß auch sie in finanzielle Schwierigkeiten zu Lasten u. a. der Gläubiger geraten, wie der Niedergang verschiedener Unternehmen gezeigt hat, der ja nicht zuletzt den Anstoß zum Erlaß des PublG gegeben hat.

---

(1) Godin-Wilhelmi, § 93 Anm. 5; vgl. auch Spieker NJW 1965/1937
(2) BT-Drucks. V/3197, S. 13

Auch haben die allgemeinen Ausführungen in Teil D IV deutlich gemacht, wie gerade kleinere Zulieferer und Abnehmer z. T. in so starkem Maße von mächtigen Großunternehmen in ihrer Existenz und besonders beim Aushandeln von Vertragskonditionen abhängen, daß sie ihre eigenen Forderungen nicht mehr durch herkömmliche Sicherungsmittel absichern oder zumindest die Vorlage von Bilanzen verlangen können.
Die Akzente für die Begründung der öffentlichen Rechnungslegung verschieben sich nun etwas, wie angedeutet, dadurch, daß der Einzelkaufmann, die Gesellschafter der OHG und die Komplementäre der KG persönlich für die Forderungen der Gläubiger haften; während die Gesellschafter der GmbH nur gesamtschuldnerisch subsidiär im Innenverhältnis für die gesamte Stammeinlage einstehen müssen (§ 24 GmbHG) und die Kommanditisten zumindest der unmittelbaren Außenhaftung unter Beschränkung auf die Haftsumme unterliegen (§§ 171, 172 HGB). Man argumentiert daher, daß mit der persönlichen Haftung die Berechtigung des Gläubigerschutzes und damit auch die der Publizität schwinde (1). Jedoch kommt einmal der unbeschränkten Haftung wohl mehr eine potentielle als aktuelle Wirkung zu und spielt in großen Insolvenzfällen kaum eine Rolle (2). Zum anderen wird sie bei Einzelkaufleuten, Gesellschaftern der OHG und Komplementären häufig durch familienrechtliche Absicherungen ausgeschaltet (3). Ferner wird den Gläubigern einer GmbH & Co. KG im engeren und weiteren Sinne wiederum nur beschränkt gehaftet.

---

(1) Vgl. Teil D IV 1
(2) Wiethölter, GmbH & Co., S 36; Schilling, Festgabe Kunze, S. 199 f.; Ballerstedt, ZHR 128/122
(3) Castan, DB 1968/516

Bei Vermögensverfall einer GmbH ergibt sich allerdings insofern ein gewisser Schutz für die Gläubiger, als die Geschäftsführer bereits bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals, der anhand der Jahres- oder einer Zwischenbilanz festgestellt worden ist, die Gesellschafterversammlung einberufen müssen (§ 49 Abs. 3 GmbHG). Dies dürfte in der Regel ein Alarmsignal für Sanierungsmaßnahmen sein. Ebenso haben die Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß § 64, 63 GmbHG unverzüglich,mindestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht nach dem entsprechend für die GmbH anwendbaren § 208 KO auch den Konkursgläubigern zu.
Nach dem noch geltenden GmbHG wäre es den Gläubigern mangels der Veröffentlichung des JA unmöglich, bedenkliche wirtschaftliche Entwicklungen einer GmbH zu erkennen und dann ggf. ihrerseits rechtzeitig den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Wie sehr es darauf ankommt, um eventuell noch eine hinreichende Befriedigung der Konkursforderungen zu erreichen, wurde bereits in Teil D IV 2 bei der Erörterung des § 92 AktG dargelegt, der nunmehr auch als Vorbild für den § 74 RegE des GmbHG (1) gedient hat und die §§ 49 und 64 GmbHG systematisch zusammenfaßt. Den Gläubigern wird die Kenntnisnahme vom Jahresabschluß dadurch erleichtert, daß sie gemäß § 9 Abs. 2 HGB eine Abschrift des Jahresabschlusses vom Registergericht verlangen können, was ihnen weiter dadurch erleichtert wird, daß gemäß § 35a GmbHG (2) wie bei der AG (§ 80 AktG)

---

(1) Amtl. Begründung, BT-Drucks. VI/3088, S. 125
(2) Unverändert als § 64 in den RegE des GmbHG übernommen

auf Geschäftsbriefen insbesondere das zuständige Registergericht und die Registernummer der Gesellschaft anzugeben sind (1). Auf weitere Gläubiger schützende Vorschriften des GmbHG, die eventuell die Bedeutung der öffentlichen Rechnungslegung einschränken könnten, soll hier nicht näher eingegangen werden, weil sich auf diesem Gebiet durch den RegE zum GmbHG ein stärkerer Schutz anzubahnen scheint und darauf kurz im letzten Teil eingegangen werden soll.

Schlechter als die Gläubiger einer GmbH sind die Gläubiger von Personengesellschaften bei deren drohenden Vermögensverfall gestellt, so daß hier die Publizität noch dringlicher erscheint. Bei der OHG und KG ist nämlich der Antrag auf Konkurseröffnung bei Zahlungsunfähigkeit über das Gesellschaftsvermögen gemäß § 209 KO zu stellen, ohne daß gesetzliche Maßnahmen schon vor ganz erheblichem Vermögensverfall bestimmt sind, von denen eine ähnliche Signalwirkung für Sanierungsbemühungen ausginge wie bei der AG oder der GmbH. Daher dient die Publizität diesen Gläubigern einmal dazu, sie ggf. vor allzu starkem finanziellen Engagement zu warnen und sie zur aufmerksameren Beobachtung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaften zu veranlassen, damit sie ihrerseits gemäß § 210 KO noch einigermaßen rechtzeitig den Antrag auf Konkurseröffnung stellen können (2). Allerdings fehlt es an einer den §§ 80 AktG oder 35a GmbHG entsprechenden Vorschrift im HGB, so daß den Gläubigern die Kenntnis-

---

(1) Vgl. im einzelnen dazu die Erörterungen zu § 80 AktG: Teil D IV 2. § 35 a GmbHG wurde ebenfalls durch das Gesetz zur Durchführung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 15.8.69 (BGBl. I S. 1146) eingefügt.

(2) Kronstein, BB 1964/1055; Castan, DB 1968/516

nahme des JA erschwert wird. Dies ist aber letztlich zurückzuführen darauf, daß im HGB selbst für die Personengesellschaften keine Publizitätspflicht festgelegt ist (1).
Abschließend sei auf einen in neuerer Zeit immer bedeutsamer werdenden Aspekt der Publizität für die Einzelkaufleute, die OHG und die KG hingewiesen, den Kronstein (2) im Gegensatz zu Rittners Ansicht (3) angedeutet hat. Diesen Unternehmen solle nämlich die selbe Handlungsfreiheit wie den Aktiengesellschaften eingeräumt werden, solange sie sich gewissen Pflichten unterwürfen, zu denen eventuell die Publizität gehöre. Gerade in der Diskussion um die GmbH & Co. KG ist allerdings mehr für kleinere mittelständische Wirtschaftsformen um deren Chancengleichheit zu den Großunternehmen willen die Haftungsbeschränkung gefordert worden (4). Hierbei handelt es sich letzlich um das bereits notwendigerweise kurz ausgeführte Problem der "Sozialisierung von wirtschaftlichen Risiken" (vgl. Teil D IV 1), dessen Lösung nicht das Postulat "keine Herrschaft ohne Haftung" entgegensteht.

---

(1) Eine Änderung sieht insofern § 26 Nr. 2 RegE d. EG GmbHG für sogenannte kapitalistische KG durch Einfügung des § 162 a ins HGB vor. Diese geplante Vorschrift entspricht in etwa den betreffenden Regelungen des AktG und des GmbHG, weil diese KG der für die GmbH allgemein vorgesehenen Publizitätspflicht unterworfen werden soll.
(2) BB 1964/1059
(3) 45. DJT-Gutachten, S. 113 ff.
(4) Vgl. Limbach, GmbH-Rdsch., 1967/73 ff.; ders., Theorie und Wirklichkeit der GmbH, S. 107 ff.; Schilling, Festgabe Kunze, S. 198 ff.; Wiethölter, GmbH & Co., S. 36 ff.; Westermann, H. P., Vertragsfreiheit, S. 273 ff.; Hofmann, NJW 1969/577 ff.

Denn ein solches Prinzip gehört nicht zu den konstituierenden Bestandteilen des geltenden Rechts (1). Ein Schritt in diese Richtung stellt der Vorschlag des Arbeitskreises GmbH-Reform zur Schaffung einer "Handelsgesellschaft auf Einlagen" dar (2), die sich als Alternative zur GmbH & Co. KG versteht und in der die Gesellschafter wie die Kommanditisten einer KG den Gläubigern bis zur Höhe einer für jeden Gesellschafter eigens festgelegten und verlautbarten Hafteinlage unmittelbar haften. Ferner ist eine sogenannte Garantieeinlage zu vereinbaren und zu publizieren, deren Höhe ein Viertel der gesamten Hafteinlagen beträgt. In § 192 E (3) ist die jährliche Registerpublizität des jeweiligen Standes der geleisteten Hafteinlagen vorgesehen. Es ist jedoch keine obligatorische Bilanzpublizität festgelegt, die, wie H. P. Westermann (4) annimmt, wohl einer rechtsformunabhängigen Lösung der Publizität vorbehalten bleiben soll.

Ist das PublG auch nur auf Großunternehmen zugeschnitten, so legt es doch erstmals materiell und formell die öffentliche Rechnungslegung für Personenhandelsgesellschaften fest. Es könnte daher, falls sich die Haftungsbeschränkung für Personenhandelsgesellschaften und vielleicht auch für die Einzelkaufleute durchsetzen sollte, Anregungen zur Regelung der dann auch für den Gläubigerschutz notwendigen Publizität kleinerer Wirtschaftsformen bieten.

---

(1) BGHZ/204, 205-207 (Rektor-Fall) und die Verfasser in der vorangegangenen Fußnote; a. A. Nitschke, S. 238 - 244 und 259 ff.; skeptisch auch Wiedemann, Haftung, S. 8 ff.

(2) Die Handelsgesellschaft auf Einlagen - eine Alternative zur GmbH & Co. KG, Bd. 1, Heidelberg 1971

(3) Vgl. auch Begründung a. a. O., S. 50

(4) ZRP 1972/95

V. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit

Die Ausführungen zum Recht der Öffentlichkeit auf Unterrichtung durch die Rechnungslegung der AG in Teil D V haben deutlich gezeigt, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einfluß Großunternehmen ganz allgemein auf ihre Mikro- und Makro-Umwelt haben können. Dabei wurde deutlich, daß dieser Einfluß von Großunternehmen völlig unabhängig von ihrer Rechtsform ausgeht. Die amtliche Begründung des RegE z. PublG (1) hebt daher mit Recht hervor, daß der Öffentlichkeit Informationen über die Großunternehmen zu liefern sind, dami t anhand dieser Informationen im Wege mittelbarer Kontrolle kaufmännisch fragwürdiges Verhalten der Unternehmensleitung erschwert und dadurch von vornherein die Wahrscheinlichkeit von schädigenden Einflüssen auf die allgemeinen Interessen verhindert werden kann. Denn das vermag die im Handels- und Gesellschaftsrecht jeweils mehr oder weniger normierte eigenverantwortliche Leitung des/der Eigentümer, die allenfalls durch eine gesellschaftsinterne Institution (z. B. Aufsichtsrat) und nur ausnahmsweise durch eine externe Institution (z. B. ein staatliches Aufsichtsamt) unmittelbar beaufsichtigt werden, nicht zu leisten. In der Tat wirkt das so-eben angesprochene fragwürdige Prinzip der Einheit von Herrschaft und Haftung keineswegs als Korrektiv. Mag dieses Prinzip theoretisch hinsichtlich des Einzelkaufmanns, der Komplementäre der KG und der Gesellschafter der OHG durch persönliche Haftung sowie bei gesellschaftsfremden

---

(1) BT-Drucks. V/3197, S. 13f.

Geschäftsführern der GmbH vielleicht gelten (1), so ergibt sich schon rein tatsächlich dadurch eine Einschränkung, daß die wenigsten Eigentümer von Großunternehmen diese leiten und nach außen auch vertreten (2). Jedoch kann selbst in den Fällen, wo eine persönliche Haftung wie bei den vertretungs- und geschäftsführungsberechtigten Gesellschaftern der OHG, den Komplementären der KG oder in Form einer Schadensersatzpflicht für gesellschaftsfremde Geschäftsführer der GmbH besteht, höchst selten Ersatz für den Schaden erlangt werden,den die Allgemeinheit durch die übermächtigen Einflüsse der Großunternehmen erleidet.
Denn es wird in der Regel an entsprechenden rechtlichen Haftungsbestimmungen fehlen. Mithin kann dem eventuell schädlichen Einfluß der Großunternehmen nur durch mittelbare Sanktionen der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden. Dieses weitverzweigte, allerdings nicht immer wirksame Sanktionssystem wurde bereits in Teil D V 2 eingehend dargestellt, so daß insoweit auf diese Ausführungen Bezug genommen werden kann.

---

(1) So Nitschke, S. 238 f. als Verfechter dieses Prinzips; kritisch dazu: Westermann, H. P., Vertragsfreiheit, S. 273 ff. m. z. Nachw.
(2) Zu den wenigen, die ihre Großunternehmen noch selber leiten gehören wohl Henkel, Henle, Oetker (Der Spiegel, Konzerne: Konjunkturpolitik versagt, 26 Jg., Nr. 6, vom 31.1.1972, S. 30 ff., 38).

Teil G: Ausblick auf die öffentliche Rechnungslegung der GmbH nach dem Regierungsentwurf eines GmbHG und EGmbHG (1) sowie nach dem Vorschlag einer vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der EWG (2)

I. Die rechtliche Ausgestaltung unter Einbeziehung künftiger Änderungen des AktG (3)

Den Regierungsentwürfen eines GmbHG und eines EGmbHG ist im Jahre 1969 der Referentenentwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (4) vorausgegangen, der stürmisch kritisiert worden ist (5).

---

(1) Entwürfe a) eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) b) eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetzentwürfe der Bundesregierung), BT-Drucks. VI/3088

(2) Vorschlag einer vierten Richtlinie des Rates aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g zur Koordinierung der Schutzbestimmungen,die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind, BT-Drucks. VI/2875 zur Geschichte/ Vgl. Hoffmann, Festschrift Kaufmann, S. 215 - 218

(3) Da die vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie die öffentliche Rechnungslegungspflicht eng verzahnt für die AG und die GmbH regelt, sollen hier zugleich zu erwartenden Änderungen des AktG mitbehandelt werden.

(4) Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln-Marienburg, 1969

(5) Vgl. zur Kritik hinsichtlich der öffentlichen Rechnungslegung, die z. T. schon in der Arbeit behandelten Beiträge von: Rittner, GmbH-Tagung, S. 133 ff.; Goerdeler, GmbH-Reform, S. 155 ff. mit den entsprechenden Diskussionsbeiträgen; Forster, GmbH-Reform, S. 94 ff.

Der Referentenentwurf regelte die formelle und materielle öffentliche Rechnungslegung im 1. Buch, 5. Teil (§§ 127 - 155) und traf für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen Offenlegung abschließende Regelungen (§§ 152 - 154 bzw. 138).
Nunmehr legt der RegE d. GmbHG ebenfalls im 1. Buch, 5. Teil (§§ 127 - 151) die materielle und formelle öffentliche Rechnungslegung fest. Der Entwurf lehnt sich weitgehend an das aktienrechtliche System an, indem er die Vorschriften nach der zeitlichen Reihenfolge gliedert, die der Jahresabschluß nach dem für ihn vorgesehenen Verfahren bei der Aufstellung (§§ 127 - 137), Prüfung (§§138 - 148), (1) Feststellung (§§149 f.) und Offenlegung (§151) durchläuft. Auch die materiellen Rechnungslegungsvorschriften folgen überwiegend dem AktG. Allerdings wird der besonderen Struktur der GmbH und ihrer Verwendung für Unternehmen verschiedener Größe insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses, der Pflichtprüfung durch Abschlußprüfer sowie hinsichtlich der Offenlegungspflicht für den Jahresabschluß Rechnung getragen (2). In Erwartung der vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der EWG hat man aber darüber, welche Gesellschaften ihren Jahresabschluß durch Abschlußprüfer prüfen lassen sollen, welche Personen zum Abschlußprüfer bestellt werden können sowie welche Gesellschaften ihren Jahresabschluß in welchem Umfang und in welcher Art und Weise offenlegen sollen, keine Regelungen getroffen.

---

(1) Zur Prüfung durch den Aufsichtsrat vgl. Ausführungen in Teil F III
(2) Vgl. zum Ganzen: amtliche Begründung zum RegE, Vorbem. z. 5. Teil, BT-Drucks. VI/3088, S. 163 f.

§§ 138 Abs. 1,141 und 151 Abs.1 RegE GmbHG beschränken sich darauf, die in der künftigen Richtlinie enthaltenen Regelungen auch auf das deutsche GmbH-Recht unmittelbar für anwendbar zu erklären (1). Der inzwischen vorliegende Vorschlag der vierten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie bringt nunmehr in Art. 48 - 50 die entsprechenden Regelungen mit der Maßgabe, daß mit Ablauf von 30 Monaten nach endgültiger Bekanntgabe der Richtlinie auch die entsprechenden nationalen Gesetzesänderungen in Kraft treten (Art. 51) sollen.

Der Vorschlag sieht allgemein in Erweiterung des RegE GmbHG die Aufstellung eines Anhangs zur Jahresbilanz und zur GuV (Art. 40, 41), der gem. Art. 2 Nr. 2 zum Jahresabschluß zählt, sowie die Erstellung eines Lageberichts (Art. 43) vor (Art. 48). Der Anhang und der Lagebericht entsprechen im wesentlichen dem Erläuterungs- und Lagebericht im Rahmen des aktienrechtlichen Geschäftsberichts. Insofern könnten sich für das AktG, das durch Art. 2-47 des Vorschlags ebenfalls erfaßt wird, nicht nur terminologische sondern auch sachliche Änderungen bei der Offenlegungspflicht ergeben, wie noch zu zeigen sein wird.
Der Vorschlag sieht ferner in Art. 49 grundsätzlich die Pflichtprüfung für den Jahresabschluß (hier: Bilanz, GuV und Anhang) der GmbH durch Abschlußprüfer vor. Eine abweichende Regelung ist jedoch nach nationalem Recht für die Gesellschaften zulässig, deren Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse nicht 100.000 bzw. 200.000 Rechnungseinheiten (RE = Dollar) überschreiten und die im Durchschnitt nicht mehr als 20 Arbeitnehmer

---

(1) Amtliche Begründung, a. a. O. S 83

beschäftigen (1).
An eine ähnliche Größenstaffelung der GmbH (Kategorie I - III) ist die Offenlegungspflicht geknüpft, die folgendermaßen geregelt ist (Art. 50 i. V. m. Art. 44) (2): Kategorie I (Art. 50 Abs. 1): Gesellschaften, deren Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse 1 Mio.RE bzw. 2 Mio. RE überschreiten und die durchschnittlich mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer, ggf. den Bericht des Aufsichtsrates (Art. 148 RegE GmbHG) und den Vorschlag zur Gewinnverwendung sowie den Gewinnverwendungsbeschluß zum Handelsregister einreichen. Der Jahresabschluß und der Bericht der Rechnungsprüfer sind zusammen mit dem Vorschlag der Gewinnverwendung und dem Gewinnverwendungsbeschluß im BAnz, bekanntzumachen. Ferner ist der Lagebericht auszugsweise oder aber zumindest ein Hinweis auf seine Hinterlegung beim Handelsregister im BAnz. aufzuführen (3). Diese Offenlegungspflicht entspricht der für die AG im Vorschlag festgelegten Pflicht (Art. 44 - 47) (4). Freiwillige Veröffentlichungen haben dabei den entsprechenden deutschen aktienrechtlichen Anforderungen zu genügen.
Mithin soll also auch die AG über das bestehende AktG hinaus zur Veröffentlichung des Prüfungsberichts der Ab-

---

(1) Kritisch dazu: Rittner, GmbH-Tagung, S. 143 f. m. w. Nachw. und Forster, GmbH-Reform, S. 123 ff. insoweit zum ähnlich gestalteten Referentenentwurf.
(2) Vgl. auch das Schaubild in der amtlichen Begründung, BT-Drucks. VI/2875, S. 30
(3) Art. 44 i. V. m. Art. 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG v. 9. 3. 1968
(4) Amtliche Begründung des Vorschlages zu Art. 50

schlußprüfer und des jetzigen Erläuterungsberichts im Geschäftsbericht sowie mindestens zu einem Hinweis auf den Lagebericht im BAnz, verpflichtet werden. Diese Regelung dürfte aber doch sowohl für die AG als auch für die GmbH zu aufwendig sein, zumal es ja jedem unbenommen ist, diese Unterlagen nach § 9 Abs. 1 HGB beim Handelsregister einzusehen oder sich Abschriften anfertigen zu lassen, was ihm durch die entsprechenden Angaben auf den Geschäftsbriefen (§ 80 AktG bzw. § 64 RegE GmbHG) noch wesentlich erleichtert wird.

Kategorie II (Art.50 Abs. 2a: Gesellschaften, deren Bilanzsumme und Nettoerlöse zwischen 100.001 und 1 Mio. bzw. 200.001 und 2 Mio. RE liegen und die durchschnittlich 21 - 100 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die selben Unterlagen wie die Gesellschaften der Kategorie I zum Handelsregister einzureichen. Jedoch braucht die GuV nur in der durch Art. 24 für die Aktiengesellschaften, die in etwa die gleichen Größenmerkmale wie die GmbH dieser Kategorie aufweisen, vorgesehenen Fassung offenzulegen, d. h. ohne gesonderte Angabe der Nettoerlöse. Die amtliche Begründung zu § 135 RegE GmbHG hat insofern schon einen entsprechenden Vorbehalt gemacht, wenn sie es auch für die interne Rechnungslegung im wesentlichen bei den aktienrechtlichen Vorschriften belassen will (1). Die GmbH braucht dann aber ferner nur einen Hinweis auf die Hinterlegung der genannten Unterlagen beim Handelsregister im BAnz bekanntzumachen (2). Diese Regelung erscheint allerdings in Anbetracht der relativen Größe, die diese GmbH erreichen können, zu eng. Mag ein einigermaßen Fachkundiger aus

---

(1) a. a. O. S. 169 f.
(2) Vgl. auch amtliche Begründung des Vorschlags, a. a. O., zu Art. 50, S. 31

einem Jahresabschluß auch ohne Erläuterungen seine Schlüsse ziehen können, so dürfte es doch etwas umständlich sein, wenn er nun gar erst den Jahresabschluß beim Registergericht einsehen oder dessen Abschrift verlangen muß. Für die AG verbleibt es daher auch dabei, daß sie selbst, wenn sie unter Art. 24 fällt, die Bekanntmachung wie bei Kategorie I aufgeführt, vornehmen muß.

Kategorie III (Art. 50 Abs. 2b: Gesellschaften, deren Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse nicht mehr als 100.000 bzw. 200.000 RE betragen und die im Durchschnitt nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen nur eine gekürzte Jahresbilanz, die die Hauptposten umfaßt, und einen gekürzten Anhang zur Bilanz, der die Bewertungsmethoden erörtert und alle Unternehmen aufführt, an denen die GmbH mit mindestens 10 % beteiligt ist, zum Handelsregister einzureichen (1). Ebenso wie für die Gliederung der GuV hat die amtliche Begründung zu § 129 RegE d. GmbHG einen entsprechenden Vorbehalt gemacht und will es für die interne Rechnungslegung bei der entsprechenden aktienrechtlichen Regelung belassen. Denn die Gesellschafter sollen nicht schlechter als die Aktionäre gestellt werden (2).

II. Vorläufige Einschätzung

Würden die hier aufgeführten Reformvorstellungen in die Tat umgesetzt, so müßten vier verschiedene Arten der Publizitätspflicht einschließlich der nach dem PublG, die

---

(1) Zum Wegfall der GuV kritisch: Forster, GmbH-Reform, S. 118

(2) a. a. O. S. 165

ja gemäß § 151 Abs. 2 RegE GmbHG unberührt bliebe (1), unterschieden werden. Hinzu käme noch die allerdings nur interne Rechnungslegung nach aktienrechtlichen Grundsätzen für die Gesellschafter. Ob man diese Vielfalt noch als adäquaten Ausdruck der mannigfaltigen Gestaltung der GmbH Praxis begrüßen könnte (2), ist fraglich. Sicherlich könnte man die Publizität der großen GmbH aus dem PublG herausnehmen, weil sie gemäß der Kategorie I, umfangreicher als im PublG festgelegt, der Offenlegungspflicht unterlägen. Ferner wären die im RegE d. GmbHG vorgesehenen aktienrechtlichen Bestimmungen schärfer und genauer als die im PublG bestimmten Bewertungsgrundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Allerdings verschöben sich damit die Rechtfertigungsgründe der Publizitätspflicht von der berechtigten Information der Öffentlichkeit zur berechtigten Information der Gläubiger, wie sie vor allem die amtliche Begründung zum RegE d. GmbHG (3) und etwas schwächer die amtliche Begründung zum Vorschlag der Richtlinie (4) betonen. Daß jedoch solche Begründungsverschiebungen vorkommen können, hat sich beim AktG gezeigt. Es bestünde damit nur die Gefahr,

---

(1) Vgl. Forster, GmbH-Reform, S. 121

(2) So Rittner (GmbH-Tagung, S. 141 f.) zum Referentenentwurf 1969, der allerdings nur zwei Gruppen der Rechnungslegung neben der nach dem PublG unterschied.

(3) a. A. O., allgem. Begründung, S. 83 und Vorbem., S. 175 f.

(4) Amtliche Begründung zum 11. Abschnitt, a. a. O., S.29, die auch die Funktion der Publizität für die nationalen Volkswirtschaften und den Gemeinsamen Markt hervorhebt, was Einmahl (AG 1969/133) seinerzeit bei Erlaß der ersten Richtlinie mangels der durch Art. 54 III g EWG gegebenen Kompetenz des Rates für unzulässig hielt. Denn die Öffentlichkeit sei in diesem Sinne nicht Dritter. Ähnlich kritisch Hoffmann, Festschrift Kaufmann, S. 219, 224 und 229 f., der u. a. bemängelt, daß die Begründung nicht näher auf die Problematik Gläubigerschutz-Haftung eingeht, und der die volkswirtschaftlichen Aspekte für zu vage hält.

daß sich gerade das durch das PublG geweckte allgemeine Bewußtsein, die Publizitätspflicht von Großunternehmen habe im öffentlichen Interesse zu erfolgen, wieder verflüchtigen könnte.

Die für die Kategorien II und III festgelegte Publizitätspflicht erscheint an sich im Hinblick auf die Gläubiger angemessen. Denn diese stehen auch als kleinere Lieferanten und Abnehmer den Gesellschaften dieser Größenordnung gleichberechtigter als etwa Großunternehmen gegenüber. Somit können auch sie eher bei zweifelhafteren Kreditangelegenheiten Einblick in die nach aktienrechtlichen Grundsätzen für die Gesellschaft erstellte Rechnungslegung fordern. Ferner sieht der RegE GmbHG einen verstärkten Gläubigerschutz vor, der bereits bei der Gründung einer neuen GmbH einsetzt und sich weitgehend am aktienrechtlichen Vorbild orientiert (1).

Der Mindestnennbetrag des Stammkapitals ist auch weiterhin in § 5 Abs. 2 RegE auf die Höhe von 20.000 DM festgelegt, obwohl der Referentenentwurf einen Betrag von 50.000 DM vorsah, weil einerseits eine solche Erhöhung keine Garantie gegen Schwindelgründungen biete, andererseits aber fundierten Klein-GmbH diese Rechtsform verschließe. Das Gefüge neuer Schutzvorschriften

---

(1) Allgemeine Begründung zum RegE, a. a. O., S. 82 (kritisch, Hoffmann, a. a. O.). Diesem Zweck dienen namentlich: die Heraufsetzung der Mindesteinzahlungsquote für die Geldeinlagen der Gesellschafter (§ 17 RegE), die Einführung der Prüfungspflicht bei bestimmten Sacheinlagen und Sachübernahmen (etwa Patente, Konzessionen, Beteiligungen, Lizenzen) (§ 15 RegE), eine Verstärkung der gerichtlichen Kontrolle (RegE § 20), eine gesteigerte persönliche Verantwortung der Gründer, der Geschäftsführer und der Gründungsprüfer (RegE § 25) sowie die Einführung neuer Neugründungsvorschriften für nachgeschobene Teile einer Gesellschaftsgründung (RegE § 28).

biete insofern einen besseren Schutz (1). Dem Schutz der Gläubiger nach der Gründung dient die wirksamere Ausgestaltung des Kaduzierungsverfahrens hinsichtlich der von den Gesellschaftern nicht schon bei der Gründung eingeforderten Geldeinlagen (§§ 31 - 39 RegE) und die Behandlung kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen als haftendes Kapital im Konkurs der Gesellschaft (RegE § 49). Angesichts dieser sehr umfangreichen Regelungen erhebt sich aber die von Wiethölter (2) vehement bejahte Frage, ob damit nicht das GmbH-Recht überfrachtet ist und der normalen Erscheinungsform der kleinen personalistischen GmbH, wie sie von Limbach (3) konstatiert worden ist, gerecht wird (4). Es kann hier im Rahmen dieser Arbeit nicht auf dieses breitgefächerte Problem eingegangen werden. Zumindest könnte aber in Anlehnung an die vor allem von Wiethölter vertretene instrumentale Denkrichtung (Teil B IV) eine erweiterte Bekanntmachungspflicht der Gesellschaften der Kategorie II und III hinsichtlich des Jahresabschlusses bzw. der gekürzten Bilanz und des gekürzten Anhangs ein erster Schritt zur Lockerung dieser starren Gläubigerschutzvorschriften sein. Zugleich wäre damit auch eine bessere Unterrichtung der potentiellen Gläubiger gewährleistet, die noch nicht in direkte Beziehung zu diesen Gesellschaften getreten sind. Andererseits läge für die Gesellschaften selber ein gewisser Werbeeffekt in der Veröffent-

---

(1) So amtliche Begründung, a. a. O., zu § 5 Abs. 2; demgegenüber tritt der Bundesrat in seiner Stellungnahme für eine Erhöhung auf 50.000 DM ein, wofür er vor allem die Geldentwertung der letzten 80 Jahre anführt (a. a. O., S. 260 f.); so auch Wiedemann, Haftung, S. 17 ff.
(2) GmbH-Tagung, S. 11 ff.
(3) Theorie und Wirklichkeit der GmbH
(4) Vgl. auch Limbach, GmbH-Reform, S. 11 ff.

lichung der entsprechenden Unterlagen, aus der sich ihre Leistungsfähigkeit gegenüber anderen Unternehmen ergibt.
Ferner wäre aber auch eine bessere unmittelbare Unterrichtung der einzelnen Arbeitnehmer gewährleistet. Denn der Regierungsentwurf übernimmt wie schon der Referentenentwurf 1969 die Regelungen des geltenden Rechts für den nach den Mitbestimmungsgesetzen (BetrVG) (1), MitbestG und MitbestEG vorgeschriebenen einfach oder qualifiziert mitbestimmten Aufsichtsrat ihrem Gehalt nach unverändert (2), so daß auch über diese Einrichtungen keine sichere Unterrichtung dem einzelnen Arbeitnehmer geboten wird.
Desweiteren bieten die geplanten Publizitätsregelungen vor allem den einzelnen Arbeitnehmern der Gesellschaften der Kategorien II und III eine bessere Informationsmöglichkeit. Denn in diesen Unternehmen ist wegen der geringen Arbeitnehmerzahl weder eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat vorgesehen noch gibt es einen Wirtschaftsausschuß, deren Mitglieder, wenn sie auch einer gewissen Schweigepflicht unterlägen, die Arbeitnehmer über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft unterrichten könnten.

---

(1) Wobei es sich bei diesem Gesetz an sich gar nicht um ein eigentliches Mitbestimmungsgesetz handelt, Mertens, GmbH-Tagung, S. 100, Fn. 11

(2) Einige sich bisher aus den unterschiedlichen Verweisungen der Mitbestimmungsgesetze auf das AktG ergebende Unklarheiten (vgl. Teil F III) werden aber ausgeräumt. Im dritten Abschnitt des RegE des GmbHG sind die Regelungen über den Aufsichtsrat getroffen. Der erste Unterabschnitt (§§ 91 - 97) behandelt Allgemeines zur Bildung und Zusammensetzung des nach Gesellschaftsvertrag und des nach gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Aufsichtsrats, die beide als getrennte Modelle im zweiten (§§ 98 - 110) bzw. im dritten Unterabschnitt (§§ 111 - 125) geregelt sind. Ob der erste Unterabschnitt als allgemeiner Teil wirklich gelungen ist, muß aufgrund der allgemeinen Regelungen im zweiten Unterabschnitt, auf die wieder der dritte Unterabschnitt Bezug nimmt, bezweifelt werden (Mertens, GmbH-Tagung,S.107 zum ähnlichen Referentenentwurf).

Zusammenfassend kann sowohl für die öffentliche Rechnungslegung der GmbH als auch für die anderer Unternehmen gleich welcher Rechtsform, welchen Geschäftszweiges oder welcher Größe gesagt werden, daß eine relativ einheitliche Lösung davon abhängen wird, wie die Grundfragen der Haftung, des Gläubigerschutzes und der Mitbestimmung entschieden werden.

L E B E N S L A U F

Ich wurde am 26. 7. 1945 in Erfurt/Thr. als Sohn des Hautarztes Dr. Enno Huhs und seiner Ehefrau Eva Huhs geb. Hüne geboren.

Von September 1951 bis Sommer 1958 besuchte ich die Grundschule XI in Erfurt. 1958 trat ich in die Quarta des Max-Planck-Gymnasiums Duisburg-Meiderich ein, an dem ich im Februar 1965 das Abitur ablegte.

Im Sommer 1965 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin, das ich im November 1969 mit der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin abschloß. Im Februar 1970 trat ich in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg ein.